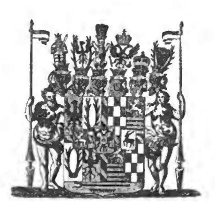
<36622370580012

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1845.



Sondershausen.

Gedruckt und zu haben in der Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Nro. 1.

409.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Arnstadt, die Errichtung einer Gewerbschule für die dasige Stadt betreffend.

Da die Nothwendigkeit eines besondern Unterrichts für diejenigen jungen Leute, welche dem Gewerbstande sich widmen, schon lange fühlbar gewesen und in dem neuerlich erlassenen Innungsgesetze ausdrücklich anerkannt worden ist, so haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der gnädigst regierende Fürst und Herr, uns ermächtigt, zur Befriedigung dieses Bedürfnisses eine Gewerbschule für die hiesige Stadt in's Leben treten zu lassen. Die hierzu erforderlichen Einleitungen sind bereits getroffen und so weit gediehen, daß der Unterricht schon im Laufe dieses Monats begonnen werden kann. Wir bringen daher die von uns entworfenen und von Serenissimo genehmigten Schulgesetze mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der hiesige Stadtrath im Einverständnisse mit dem Bürgervorstande die Gefälligkeit gehabt, durch einige sehr dankenswerthe Zugeständnisse die Ausführung des Unternehmens zu erleichtern. — Der Zweck der Anstalt ist: die Schüler durch Belehrung in den mathematischen, physikalisch-chemischen und technologischen Wissenschaften, sowie im Zeichnen und in anderen unentbehrlichen Kenntnissen zu einer dem jetzigen Aufschwunge der Industrie entsprechenden rationellen Gewerbebetreibung vorzubereiten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden sechs bis sieben zum Theil mit dem Gewerbschulwesen vertraute und zur Ertheilung eines zweckmäßigen Unterrichts hinlänglich befähigte Lehrer thätig sein, so daß wir uns um so erfreulichere Erfolge für die sittliche und geistige Bildung zu versprechen haben, je mehr wir der von einem großen Theile der hiesigen Gewerbsmeister uns zugegangenen Versicherung, zur Erreichung der von der Anstalt verfolgten Zwecke nach Kräften beitragen zu wollen, volles Vertrauen schenken dürfen.

Um nun die Zahl derer, welche in die Gewerbschule aufgenommen zu werden wünschen, wie den Grad ihres Wissens in den vorzutragenden Lehrgegenständen zu erfahren, und um hiernach beurtheilen zu können, ob sofort beide Klassen zu besetzen und in welche Abtheilung derselben die Schüler zu verweisen sein werden, macht sich deren vorgängige Prüfung nothwendig. Hierzu haben sich in Folge spezieller Aufforderung bereits Viele eingestellt; die übrigen Gewerbslehrlinge auf gleiche Weise einladen zu lassen, gestattet die Kürze der Zeit nicht. Ihnen und den im §. 8. der Gesetze erwähnten Personen, welche die Anstalt besuchen wollen, wird daher anheimgestellt, sich künftigen Montag oder Dienstag Abends sechs Uhr im Lokale der hiesigen Bürgerschule zur Prüfung einzufinden, widrigenfalls ihre Aufnahme nach §. 9. der Gesetze bis zum Eintritte des zweiten Semesters zu beanstanden ist.

Denjenigen, welche bei der Prüfung aufnahmewürdig befunden werden, wird nicht nur ein Exemplar der Schulgesetze und der im Laufe des ersten Halbjahrs zu befolgende Stundenplan eingehändigt, sondern auch der Tag, an welchem der Unterricht beginnen soll, angezeigt werden. Alle hingegen, welche dem Zeichnenunterrichte in der Sonntagsschule beiwohnen wollen, und dieses ist rücksichtlich derjenigen Lehrlinge, welche zur Klasse der Bauhandwerker gehören, eine Pflicht, haben sich binnen vier Tagen bei dem Herrn Baumeister Gottschalk besonders anzumelden.

Schließlich machen wir die Lehrmeister, Eltern und Vormünder der Handwerkslehrlinge auf die Folgen aufmerksam, welche nach Vorschrift der §§. 29. und 30. der Schulgesetze diejenigen treffen werden, welche von der Gelegenheit zum Besuche der Gewerb- und bezugsweise der Sonntagsschule ordnungsmäßigen Gebrauch zu machen unterlassen.

Arnstadt, am 8. Januar 1845.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. Schönemann.

Gesetze,

die Gewerbschule in Arnstadt betreffend.

§. 1.

Es soll in Arnstadt eine Gewerbschule errichtet werden, welche den Zweck hat, die geistige und sittliche Fortbildung der Theilnehmer zu befördern, insbe-

sondere aber diejenigen, welche dem Gewerbstande sich gewidmet haben, in den zu einer verständigen Gewerbebetreibung erforderlichen Kenntnissen zu unterrichten.

§. 2.

Die Anstalt, welcher das Lokal der Bürgerschule eingeräumt wird, besteht vorläufig aus zwei Klassen, deren jede eine höhere und eine niedere Abtheilung enthält.

§. 3.

Als Unterrichtsgegenstände sind festgesetzt:

I. An den Sonntagen für beide Klassen: Zeichnen.

II. An den Wochentagen und zwar:

1) in der untern Klasse:

Muttersprache, technische Naturgeschichte, Arithmetik, Geometrie, Elementar-Naturlehre.

2) in der obern Klasse:

Muttersprache, Arithmetik, Geometrie, Naturgeschichte, Physik und Chemie.

§. 4.

An diese Klassen schließen sich, wenn und sobald eine hinlängliche Anzahl von Theilnehmern sich finden wird, besondere Vorlesungen a. über Geographie, verbunden mit Geschichte und Vaterlandskunde; b. über Gewerbkunde, und c. über verschiedene gemeinnützige Gegenstände.

§. 5.

Der Unterricht wird ertheilt:

I. des Sonntags in mehreren dem öffentlichen Gottesdienste nicht geweihten Stunden;

II. an einigen Wochenabenden und zwar in dem Zeitraum vom ersten October bis ersten April von sechs Uhr, in den übrigen Monaten hingegen von sieben Uhr ab.

§. 6.

Für Handwerkslehrlinge ist der Unterricht unentgeldlich; andere Theilnehmer, welche nicht bereits einen Beitrag zur Gewerbschule entrichtet haben, bezahlen Einen Thaler Eintrittsgeld.

§. 7.

Jeder Knabe, welcher seit dem November 1844 bei einem Gewerbmeister der Stadt Arnstadt in die Lehre getreten ist oder künftig treten wird, ist verbunden, die Anstalt zu besuchen.

§. 8.

Diejenigen, welche sich der Handlung, der Landwirthschaft, dem Expeditionsfache oder irgend einem andern Erwerbszweige widmen, können nur Theil nehmen, wenn sie zur genauen Beobachtung dieser Gesetze sich verpflichten.

§. 9.

Die Aufnahme in die Anstalt geschieht zweimal jährlich, im Anfange des Monats Januar und Juli. Es müssen daher die desfallsigen Anmeldungen wenigstens drei Wochen vor Beginn des Kursus erfolgen.

§. 10.

Bei der alsdann zu veranstaltenden Prüfung wird vorausgesetzt, daß der Aufzunehmende a. Fertigkeit im Lesen, b. so viel Uebung im Schreiben, als erforderlich ist, um diktirte Sätze sinngemäß und ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung niederschreiben zu können, und c. vollkommene Kenntniß der vier Rechnungsarten in ganzen Zahlen besitze.

§. 11.

Leistet der Geprüfte diesen Anforderungen nicht Genüge, so findet dessen einstweilige Zurückweisung Statt, und es hat in den Fällen, wo der Besuch der Gewerbschule eine Pflicht ist (§. 7.), der betreffende Lehrmeister nach Vorschrift des §. 24. des Innungsgesetzes die unabweisbare Sorge zu übernehmen, daß sein Lehrling binnen einer von der Fürstl. Regierung zu bestimmenden Frist das Fehlende nachhole.

§. 12.

Wird hingegen der Geprüfte tüchtig befunden, so entscheidet zugleich das Ergebniß darüber, in welche Klasse und Abtheilung der Eintretende zu verweisen sei.

§. 13.

Die Verpflichtung zum Schulbesuche dauert, je nachdem der Schüler in die untere oder in die obere Klasse aufgenommen ist, zwei Jahre und bezugsweise ein Jahr.

§. 14.

Die Handwerkslehrlinge sind zum Besuche aller in dem jährlich zu veröffentlichenden Stundenplane verzeichneten Lehrstunden der Klasse verbunden, ausgenommen,

1) wenn sie die vorzutragenden Kenntnisse bereits in hinreichendem Grade besitzen,
2) wenn sie glaubhaft nachzuweisen vermögen, daß für ihren desfallsigen Unterricht auf andere genügende Weise gesorgt werde, oder endlich
3) wenn jene Kenntnisse für den speziellen Beruf des Schülers durchaus entbehrlich sind.

§. 15.

In den vorgedachten drei Fällen findet auf Verlangen des Lehrlings eine gänzliche oder theilweise Befreiung desselben vom Besuche der Lehrstunden, keineswegs aber von der jährlichen öffentlichen Prüfung Statt (§. 25.).

§. 16.

Da die Anstalt nur für fähige und lernbegierige Jünglinge von gutem Betragen bestimmt ist, und da die Aufnahme in dieselbe als Auszeichnung gilt, so dürfen Unwürdige nicht darin geduldet werden.

§. 17.

Nach diesem Grundsatze sind als Disziplinarmittel blos zulässig: Verwarnung, Verweis und die Strafe der Ausschließung.

§. 18.

Verweis vor versammelter Klasse und im Beisein eines zweiten Lehrers tritt ein gegen denjenigen Schüler,

1) welcher im Laufe eines Halbjahres und nach vorausgegangener zweimaliger Verwarnung wiederholt,
   a. entweder ohne genügende Entschuldigung eine Schulstunde versäumt, oder
   b. zu spät, d. h. nach dem Schlage der Schulstunde kömmt;
2) welcher sich unverträglich gegen seine Mitschüler oder unehrerbietig gegen den Lehrer zeigt, den Unterricht stört oder eine Unanständigkeit begeht.

§. 19.

Die Strafe der Ausschließung, welche der Lehrerverein zu erkennen hat, erfolgt,

1) wenn um ein und derselben Ursache willen die dreimalige Ertheilung von Verweisen fruchtlos geblieben ist,
2) wenn der Schüler seine Schulversäumnisse zweimal mit unwahren Abhaltungsgründen entschuldigt, und
3) wenn er in oder außer der Schule solche Unsittlichkeiten begangen hat, die ihn des fernern Umgangs mit seinen Mitschülern unwürdig machen; endlich
4) wenn er den Anordnungen des Lehrers sich widersetzt oder seine Mitschüler zu einer solchen Widersetzlichkeit verleitet.

§. 20.

Entlassung wegen Unfähigkeit kann verfügt werden, wenn nach zweijähriger Theilnahme am Unterrichte der untern Klasse die Fortschritte des Schülers so unbefriedigend sind, daß er in die obere Klasse nicht übergehen kann.

§. 21.

Damit die einem jeden Gewerbmeister auferlegte Pflicht, seine Lehrlinge zum Besuche der Gewerbschule anzuhalten, bethätigt werde, ist schlechterdings erforderlich, nicht nur daß er sie an den zum Unterrichte bestimmten Tagen zeitig vor Anfang der ersten Lehrstunde von allen Geschäften freigebe, sondern ihnen auch so viel Zeit bewillige, als nöthig ist, um sich üben und die erhaltenen Aufgaben fertigen zu können.

§. 22.

Nur dringende, keines längern Aufschubs fähige Notharbeiten, welche auf Verlangen bescheinigt werden müssen, berechtigen den Meister, seinen Lehrling vom Besuche einiger Schulstunden abzuhalten. Andere Behinderungen sind nach §. 42. des Innungsgesetzes als Pflichtwidrigkeiten zu ahnden.

§. 23.

Eltern, welche die Schulversäumnisse ihres Sohnes veranlassen oder begünstigen, werden wegen jeder versäumten Stunde mit einer Geldbuße von zwei guten Groschen oder mit zweistündiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 24.

Um den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen, darf der Lehrer einen durch Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichneten Schüler zur Führung der Abwesenheitsliste beauftragen. Ueber das sittliche Verhalten der Schüler und über ihren Fleiß führt der Lehrer ein Conduitenbuch.

§. 25.

Im Monat Dezember jedes Jahres findet eine öffentliche Prüfung der Schüler und der schulpflichtigen Lehrlinge (§. 15.) Statt, bei welcher die Listen über die Schulversäumnisse mit Benennung der Meister, deren Lehrlinge sie begangen haben, sammt den vom Lehrervereine entworfenen Censuren zur Ansicht der Anwesenden vorgelegt werden.

§. 26.

Die Censuren entscheiden über das Aufrücken in die obere Klasse und über die Entlassung aus derselben.

§. 27.

Der nach beendetem Kursus aus der obern Klasse entlassene Schüler, welcher vollständige Reife für den ergriffenen Beruf an den Tag gelegt hat, wird mit einem Tüchtigkeitszeugnisse versehen.

§. 28.

Der Besitzer eines solchen Zeugnisses, dessen im Wanderbuche Erwähnung zu thun ist, soll, im Falle seiner Dürftigkeit, auf Erlaß der beim Lossprechen zu entrichtenden Staatsabgaben Anspruch machen dürfen und nicht nur auswärtigen Bildungsanstalten, welche er zu besuchen wünscht, besonders empfohlen, sondern auch, wenn es die Mittel des Schulfonds erlauben, mit einigem Reisegeld unterstützt werden.

§. 29.

Der Besitzer eines solchen Zeugnisses kann ferner mit der im §. 44. des Innungsgesetzes angeordneten wissenschaftlichen Prüfung verschont werden.

§. 30.

Alle Lehrlinge hingegen, welche die Gewerbschule gar nicht oder unregelmäßig besucht haben, oder aus derselben verstoßen worden sind, haben sich unbe-

dingt derjenigen Prüfung zu unterwerfen, welche im Beisein des obrigkeitlichen Abgeordneten und der Zunftvorsteher dem Lossprechen vorausgehen muß.

§. 31.

Zeigt sich hierbei, daß der Lehrling seine Fortbildung in denjenigen Kenntnissen, welche ihm für den erwählten Beruf nothwendig sind, vernachlässigt hat, so ist dem Ermessen der Obrigkeit anheimzustellen, ob dessen Lossprechung so lange, bis er das Fehlende nachgeholt hat, zu beanstanden, oder welche Maßregel sonst wider ihn zu ergreifen sei.

§. 32.

Unwürdige, aus der Schule verstoßene Lehrlinge, welche bei der Prüfung untüchtig gefunden werden, können weder auf Erlaß der im §. 27. erwähnten Abgaben, noch auf sonstige Unterstützung rechnen.

§. 33.

Die Anstalt steht unmittelbar unter der Fürstlichen Regierung, und nur dieser Behörde sind die angestellten Lehrer in Betreff ihrer Thätigkeit in der Gewerbschule Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 34.

Das Ueberlaufen der Lehrer von Seiten der Lehrherrn, Eltern oder Vormünder der Schüler wird nach den für die übrigen Schulen geltenden Bestimmungen bestraft.

§. 35.

Die sämmtlichen bei der Gewerbschule angestellten Lehrer bilden einen Verein, welcher das Lehrziel, den Lehrplan und andere das Schulwesen betreffende Angelegenheiten zu berathen und der Fürstl. Regierung seine Beschlüsse zur Genehmigung vorzutragen hat.

§. 36.

Die Lehrer beaufsichtigen sich nach einem einzuführenden Turnus und auf Grund der deshalb zu ertheilenden Instruktion gegenseitig.

§. 37.

Der Vertrag, welcher mit den nicht fest besoldeten Lehrern abgeschlossen wird, hat Gültigkeit auf ein Jahr und ist als auf denselben Zeitraum verlängert zu betrachten, wenn keine Aufkündigung erfolgt ist. Die letztere steht beiden Theilen, jedoch nur sechs Monate vor Ablauf des Vertrags zu.

Arnstadt, am 5. Januar 1845.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. Schönemann.

(Publicirt in Nro. 2 des Arnst. Reg. und Int. Bl.)

410.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits.

Im Namen der Hochheiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck- und Pirmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,
gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, unverzüglich zwischen dem Zollvereine und Belgien einen Ihren gegenseitigen Handels-Interessen entsprechenden Zustand einzurichten und ihre Schiffahrts- und Handels-Beziehungen auf dauernden Grundlagen zu bestellen, indem Sie Sich vorbehalten dieselben durch neue wechselseitige Begünstigungen zu erweitern, sind übereingekommen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Alexander Heinrich Freiherrn von Arnim, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Geheimen Legations-Rath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des St. Johanniter-Ordens und des Königlich Preußischen eisernen Kreuzes, Ritter des Kaiserlich Russischen Militair-St. Annen-Ordens dritter Klasse und des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König der Belgier, den General-Lieutenant Grafen Gobelet von Alviella, Allerhöchst Ihren Flügel-Adjutanten, Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General-Inspecteur der Festungen und des Genie-Corps, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, Offizier Allerhöchst Ihres Ordens, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Commandeur der Französischen Ehren-Legion, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse und des Militair-Wilhelms-Ordens dritter Klasse,

welche nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Belgiens eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die belgischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Preußens oder in einen der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Baken-, Lootsen-, Anker-, Schlepp-, Leuchtthurms-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergungs-, Mäkler-, Entrepot-Geldern noch anderen

Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, die im Namen und zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für National-Schiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthalts in diesen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig bestehen oder in der Folge eingeführt werden können.

Zweiter Artikel.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man gleichmäßig übereingekommen, daß den National-Schiffen kein Privilegium oder Vorzug zugestanden werden soll, welcher nicht auf dieselbe Weise den Schiffen des anderen Theils zukommen würde, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Dritter Artikel.

Die Erstattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schiffahrt der Schelde in Folge des dritten Paragraphen des neunten Artikels des Vertrages vom neunzehnten April ein tausend acht hundert neun und dreißig erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugesichert.

Vierter Artikel.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf National-Schiffen wird Statt finden können, sollen in gleicher Weise auf Schiffen des anderen vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Transit, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne größeren Magazinsgebühren, Bewachung oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf National-Schiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Fünfter Artikel.

Die Waaren jeder Art ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, eben so die Waaren, welche direct aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf belgischen Schiffen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben entrichten, auch keinen anderen Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf National-Schiffen erfolgte.

Auf gleiche Weise sollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf belgischen Schiffen, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge ausgeführt werden.

Separat-Artikel.

Während die Ladungen der Schiffe des Zollvereins, welche in indirecter Fahrt nach Belgien kommen, Differential-Zöllen unterworfen sind, sollen die belgischen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einführen, die weder in einem Hafen des Zollvereins noch in einem Hafen Belgiens geladen sind, eine außerordentliche Flaggen-Abgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Satzes dieser Abgabe nicht übersteigen wird.

Diese Bestimmung soll bis zum ersten Januar ein tausend achthundert acht und vierzig und über diesen Zeitpunkt hinaus für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpunkte der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Systeme seiner Schiffahrts-Gesetzgebung einführt.

In letzterem Falle werden die hohen vertragenden Theile sich verständigen, um die Bestimmung des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modificationen in Uebereinstimmung zu setzen.

Sechster Artikel.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, diese beiden Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direkt in die Belgischen Häfen eingeführt werden, sollen in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direkt aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Dessen in Erwiederung sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf Belgischen Schiffen geladen

und direct in die Häfen des Zollvereins eingeführt werden, in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direct aus einem Belgischen Hafen kämen.

Ueberdies sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Schiffen des Zollvereins entweder direct oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgestellten und im ersten Absatze bezeichneten Häfen nach den, den Belgischen Häfen gleichgestellten und im zweiten Absatze bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Belgien eben so behandelt werden, als wenn sie direct und auf einem Schiffe des Zollvereins in einen Belgischen Hafen eingeführt wären; und gleicherweise sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche auf Belgischen Schiffen entweder direct oder aus den gleichgestellten Häfen der Maas in die gleichgestellten Häfen von der Elbe bis zur Maas angebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in den Zollverein ebenso behandelt werden, als wenn sie direct und auf einem Belgischen Schiffe in einem Hafen des Zollvereins eingeführt wären.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die zur Feststellung des Ursprungs der Waaren erforderlichen Beweise, in so weit diese Beweise nöthig sein sollten, durch gemeinsame Abrede festzustellen.

Siebenter Artikel.

Die Prämien, Zoll-Vergütungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den National-Schiffen oder deren Ladungen bewilligt sind, oder bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theils als auch den Waaren bewilligt werden, welche direct auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles von dem einen Lande nach dem anderen eingeführt, oder wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Bestimmungen des ersten und vierten Artikels soll in Betreff der Begünstigungen Statt finden, deren die Erzeugnisse der National-Fischerei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen, oder in Zukunft genießen möchten.

Achter Artikel.

Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küsten-Schiffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile gegenwärtig bestehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten.

Neunter Artikel.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer wegen der Bewachung zu entrichten.

Zehnter Artikel.

Die Schiffe des einen der beiden hohen-vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die National-Schiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handels-Verkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen.

Eilfter Artikel.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitän und der Mannschaft sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden nach Maaßgabe der Landes-Gesetze Statt finden, und es werden keine höhere Bergungskosten entrichtet werden als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Zwölfter Artikel.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel eins, zwei, vier, fünf, sechs, sieben und neun) sollen ebensowohl auf die Schiffahrt zur See, wie auf die Fluß-Schiffahrt Anwendung finden, so daß namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der Schiffahrt, sei es für das Schiff oder für

die Ladung, ferner hinsichtlich der Patent- und aller anderen Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des anderen vertragenden Theiles weder mit anderen noch mit höheren Abgaben belegt werden können als diejenigen, denen die National-Schiffe unterliegen.

Dreizehnter Artikel.

Die beiderseitigen Consuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt sein sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffs-Register oder der Musterrolle oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift, den Beweis führen, daß die reclamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reclamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand gewährt werden für die Aufsuchung und Festnahme der gedachten Deserteurs, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Consuln so lange in Gewahrsam gehalten werden sollen, bis die Consuln Gelegenheit gefunden haben, dieselben fortzusenden. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte; so werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben.

Vierzehnter Artikel.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf die Schiffahrt gewähren sollte, so wird diese Begünstigung auch dem anderen Theile zu Statten kommen, welcher dieselbe ohne Entgelt genießen soll, wenn die Concession ohne Entgelt gewährt ist, oder, wenn die Concession an eine Bedingung geknüpft ist, gegen Bewilligung desselben Entgelts.

Funfzehnter Artikel.

Es sollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angesehen werden, welche als solche in den Staaten welchen sie angehören, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Es versteht sich in-

deß, daß die Befehlshaber der Seeschiffe die Nationalität derselben durch Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind, und daß eines Theils die Schiffsführer oder Patrone vom Neckar, vom Main, von der Mosel und vom Rhein, und andererseits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schiffahrt auf einem der bezeichneten Flüsse nachweisen müssen, um zur Schiffahrt auf den dem anderen vertragenden Theile gehörenden Flüssen zugelassen zu werden.

Sechszehnter Artikel.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, sei es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünstigungen, deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen, der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

Die Patentsteuer, welche von den Handels-Reisenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinsam zu bestimmenden Satz ermäßigt werden.

Siebzehnter Artikel.

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll den folgenden Abgaben als höchsten Sätzen unterworfen sein:

a) Die Durchgangs-Abgabe soll nicht mehr als einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner für alle Waaren betragen, welche auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn in Cöln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rhein zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden; desgleichen sollen alle Waaren, welche, nachdem sie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Cöln zu Schiffe angekommen

sind, von dort über Aachen auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn ausgeführt werden, keinem höheren Zoll als einem halben Silbergroschen vom Zoll-Centner unterliegen.

b) Die Transit-Abgabe wird auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf alle Straßenzüge ermäßigt, welche von der belgischen Gränze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheines durchschneiden, um in die Rheinhafen auszulaufen und umgekehrt.

c) Die Durchgangs-Abgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen.

d) Die Transit-Abgabe wird eben so auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der deutschen Gränze von Saarbrück bis Mittenwald einschließlich ausgehen, und umgekehrt.

e) Die Durchgangs-Abgabe wird auf zehn Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchschneiden, um auf der Gränze zwischen Mittenwald ausschließlich und der Donau einschließlich auszugehen.

Die Transit-Abgabe, welche für nachstehende Gegenstände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren besteht, wird für jetzt nur auf funfzehn Silbergroschen für die im Tarif des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abschnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

Achtzehnter Artikel.

Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der belgischen Eisenbahn, sowohl für die Waaren aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maaßgabe der darüber gegenwärtig bestehenden Bestimmungen.

Die Abgaben-Freiheit, deren Tuch-, Casemir- und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eisenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieser Gegenstände auf jedem anderen Wege ausgedehnt.

Die Durchgangs-Abgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht, und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Gränze zwischen Belgien und dem Zollvereine ausgeht, soll nach der Wahl der Betheiligten auf funfzehn Centimen

für hundert Franken an Werth, oder auf fünf und zwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden.

Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthume Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinsam zu verabredenden Zollämter soll von allem Zolle frei sein.

Neunzehnter Artikel.

Das Eisen belgischen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Land-Gränze zwischen beiden Ländern zugelassen werden, wie folgt:

a) Das unter Littera A. im Tarif des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Brucheisen und so weiter) mit einer Ermäßigung von funfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehn hundert vier und vierzig eingetretene allgemeine Abgabe;

b) Das unter Littera B. des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Satze von einem Thaler sieben und einen halben Silbergroschen vom Centner, das heißt mit einer Ermäßigung von funfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehn hundert vier und vierzig eingetretene Zoll-Erhöhung;

c) Die anderen Gattungen, façonnirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eisen, Eisenwaaren jeder Art, welche unter den folgenden Kategorien desselben Tarifs begriffen sind, zu den durch diesen Tarif festgestellten allgemeinen Abgabe-Sätzen.

Man ist übereingekommen, daß, wenn die Eingangs-Abgaben auf die verschiedenen Kategorien von Eisen und Eisen-Waaren erhöht werden sollten, diese Erhöhung sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht auf die aus Belgien kommenden Gegenstände erstrecken wird; und daß, wenn im Gegentheile die Abgaben ermäßigt werden sollten, diese Ermäßigung auf die gedachten Gegenstände in der Weise Anwendung finden wird, daß den belgischen Erzeugnissen dieselbe Begünstigung auf das Eisen der ersten und zweiten Kategorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verarbeitete oder nicht verarbeitete Eisen der übrigen Kategorien bewahrt wird.

Wenn es jedoch in Folge von Ermäßigungen des Zollvereins-Tarifs dahin kommen sollte, daß die Begünstigung von fünf Silbergroschen bei der Kategorie a und von sieben und einem halben Silbergroschen bei der Kategorie b nicht ausführbar wäre, ohne zu Gunsten der genannten Gattungen belgischen Eisens unter den vor dem ersten September achtzehn hundert vier und vierzig bestandenen allgemeinen Tarif herabzugehen, so würden alsdann die beiden hohen vertragenden

Theile sich über die Belgien bei dem Eintritt jener Ermäßigungen zu gewährenden Compensationen verständigen.

Zwanzigster Artikel.

Die in dem Zollvereine bestehenden Ausgangs-Abgaben auf Wolle sollen in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt werden.

Ein und zwanzigster Artikel.

Die in dem Zollvereine bestehende Eingangs-Abgabe für Käse belgischen Ursprungs soll um funfzig vom Hundert ermäßigt werden.

Eine Anzahl von funfzehn tausend Hammeln aus Belgien soll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von allem Zolle über die demnächst zu bezeichnenden Aemter eingelassen werden.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Die Eingangs-Abgabe für die Weine aus dem Zollvereine sowohl zu Lande als zur See soll auf funfzig Centimen per Hectoliter für die Weine in Fässern und auf zwei Franken per Hectoliter für die Weine in Flaschen ermäßigt, und außerdem soll die gegenwärtig für diese Weine bestehende Accise um fünf und zwanzig vom Hundert vermindert werden.

Die gegenwärtig in Belgien bestehende Eingangs-Abgabe für Seiden-Waaren aus dem Zollvereine soll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seiden-Waaren ermäßigt werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dürfen die in solcher Weise ermäßigten Eingangs- und Accise-Abgaben nicht erhöht werden, und es versteht sich, daß die Weine und Seiden-Waaren jedes anderen Ursprungs als die, welche aus dem Zollvereine kommen, nicht günstigeren Abgaben irgend einer Art in Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweise auf die Weine und Seiden-Waaren aus dem Zollvereine Anwendung finden.

Drei und zwanzigster Artikel.

Der Ausgang der Lohrinde aus Belgien über die Aemter Jalhay, Petit-Heer und Francorchamps soll zu einer Abgabe von sechs vom Hundert vom Werthe Statt finden.

Vier und zwanzigster Artikel.

Die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem Belgischen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie“ begriffen sind, sollen im gedachten Tarif besonders aufgeführt werden, mit einer Eingangs-Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth.

Die in Belgien bestehende Eingangs-Abgabe auf Mode-Waaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, soll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werth wiederhergestellt werden, sowie derselbe sich aus dem belgischen Zolltarif vor dem belgischen Arrêté vom vierzehnten Juli achtzehnhundertdreiundvierzig ergiebt.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, sollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben als gegenwärtig bestehen, unterworfen werden.

Eben dasselbe ist in Beziehung auf Baumwollen-Waaren jeder Art und desselben Ursprungs verabredet.

Mineral-Wasser aus dem Zollvereine ist frei von Eingangs-Abgaben in Belgien.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Belgien wird fortfahren, westphälisches oder Braunschweigisches Leinen-Garn bis zu einer Quantität von zweihundertfunfzigtausend Kilogrammen jährlich zu der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulassen.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Das Gesetz vom sechsten Juli achtzehnhundertneununddreißig in Betreff der Handels-Beziehungen Belgiens zu dem Großherzogthume Luxemburg wird aufrecht erhalten.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Um die Handels-Beziehungen und den Durchgangs-Verkehr zwischen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünstigen, ertheilen dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landgränze so leicht, so schnell und so wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der anderen Seite Vorsichtsmaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen, oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maaßregeln in der Weise eingerichtet werden, daß sie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

Acht und zwanzigster Artikel.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maaßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständniß zu ergreifen sein werden, um den Schleichhandel an der Gränze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, schon jetzt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel ein hundert acht und siebzig und folgende des allgemeinen Gesetzes vom sechs und zwanzigsten August achtzehn hundert zwei und zwanzig und die Artikel dreizehn und folgende des Gesetzes vom sechsten April achtzehn hundert drei und vierzig unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazine gewähren. Dessen in Erwiederung verpflichtet sich die Preußische Regierung ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel welcher zum Nachtheil Belgiens an der deutsch-belgischen Gränze Statt findet, zu unterdrücken.

Neun und zwanzigster Artikel.

Jeder deutsche Staat, welcher dem Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Dreißigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen desselben sollen zu Brüssel binnen funfzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr züstehenden Befugnissen schon jetzt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel eins, drei und zweiundzwanzig in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, angerechnet vom ersten Januar achtzehn hundert fünf und vierzig; doch können die hohen vertragenden Theile denselben auch vor diesem Zeitpunkte unter beiderseitigem Einverständniß in Ausführung bringen.

Im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der im Vorstehenden verabredeten sechs Jahre, weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen giebt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fortgesetzt von einem Jahre zum anderen in Kraft bleiben.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel am ersten Tage des Monats September im Jahre des Heils Ein Tausend acht hundert Vier und Vierzig.

(gezeichnet) Arnim. (L. S.) (gezeichnet) Goblet. (L. S.)

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nro. 3 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für F. Oberherrschaft in Nro. 4 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

411.

Uebereinkunft zwischen dem Fürstl. Schwarzburg-Sondersh. Gouvernement und der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung zur Beförderung der Rechtspflege.

Ministerial-Erklärung.

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Gouvernement hat unter im Voraus ertheilter ständischer Zustimmung mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung folgende Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte der beiden kontrahirenden Staaten leisten einander, unter nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen, sowohl in Civil- als Straf-Rechts-Sachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichts-Verfassung nicht verweigern dürfen.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

Artikel 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Contumacialbescheide und Agnitions-resolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letztern vollstreckbaren Vergleiche Statt finden.

Wie weit Wechselerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 28 bestimmt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntniß begründet vor den Gerichten des andern der kontrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht kompetenten Gerichtsbarkeit des andern Staates zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe etwas gegen den Beklagten, sondern auch insofern es etwas gegen den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Artikel 6.

Widerklage.

Zu der Insinuation der von dem Gericht des einen Staates an einen Unterthan des andern auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, sowie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagsache abgefaßten Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Artikel 3. sich modifizirt.

Artikel 7.

Provokationsklagen.

Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des

Hauptanspruchs gehören würde; es wird daher die vor diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provozirten als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

Artikel 8.

Persönlicher Gerichtsstand.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates von den Unterthanen des andern Staates in der Regel und insofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen spezielle Gerichtsstände konkurriren, nur vor ihrem resp. persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Artikel 9.

Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der kontrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Artikel 10.

Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind oder sich nur eine Zeit lang aufhalten.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit des Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

Artikel 13.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 14.

Die Bestellung der Personal-Vormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegbefohlene sich wesentlich aufhält. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, so weit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Artikel 15.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Artikel 16.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand des Pächters im Staate begründen.

Artikel 17.

Ausnahmsweise können alle im Dienste Anderer stehende Personen sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter, nicht nur in Rechtsstreitigkeiten, welche aus diesen ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontractsverhältnissen entspringen, sondern auch wegen sonst etwa kontrahirter Schulden, sowie in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungsprozessen, bei den Gerichten des Ortes, wo sie dienen, belangt werden, so lange ihr Aufenthalt an diesem Orte dauert.

Bei verlangter Vollstreckung eines von dem Gericht des temporären Aufenthaltsortes gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörde des ordentlichen persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach den Gesetzen des letzteren Ortes bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

Artikel 18.

Allgemeines Konkursgericht.

Bei entstehendem Kreditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Artikel 9, 10 wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkursgerichts die Prävention.

Der erbschaftliche Liquidationsprozeß wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlaßkurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Konkurseröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprozesses nur bei dem Gerichte Statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Artikel 19.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Konkurs- oder Liquidationsprozeß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Konkursgerichtes von demjenigen Gericht, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt, und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Konkursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen Statt:

1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Konkursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes an die Konkursmasse fordern.

2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem

das auszuantwortende Vermögen sich befindet, zulässigen Vindications-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzügliche Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.

3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kure oder sonstiges Bergwerks-Eigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger, aus demselben ein Spezialkonkurs bei dem betreffenden Berggericht eingeleitet, und nur der verbleibende Ueberrest dieser Specialmasse zur Hauptkonkursmasse abgeliefert.

Artikel 20.

Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 19 bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konkursgericht einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkursgericht weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozeßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen der im Artikel 19 gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem besonderen Gerichte nicht angezeigt, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Ortes wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Artikel 32); bei allen andern als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und

deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Konkursgerichts geltenden Gesetze.

Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Artikel 21.

Dinglicher Gerichtsstand.

Alle Realanklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

Artikel 22.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Artikel 23.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstück angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohns erhoben werden, oder wenn er
3) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
4) seine Nachbarn im Besitze stört, oder
5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder
6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Artikel 24.

Gerichtsstand der Erbschaft.

Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Artikel 25.

In diesem Gerichtsstande können angebracht werden:

1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und solche, die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind:

2) Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft oder die Gewährleistung der Erbtheile betreffen.

Doch kann dies (zu 1 und 2) nur so lange geschehen, als in dem Gerichtsstande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweise vorhanden ist. — Endlich können

3) in diesem Gerichtsstande auch Klagen der Erbschaftsgläubiger und Legatarien angebracht werden, so lange sie nach den Landesgesetzen in dem Gerichtsstande der Erbschaft angestellt werden dürfen.

In den zu 1, 2 und 3 angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Kläger überlassen, ob sie ihre Klage, statt in dem Gerichtsstande der Erbschaft, in dem persönlichen Gerichtsstande der Erben anstellen wollen. Nicht minder steht jedem Miterben zu, die Klage auf Theilung der zum Nachlaß gehörenden Immobilien auch in dem dinglichen Gerichtsstande der letzteren (Artikel 21) anzubringen.

Artikel 26.

Gerichtsstand des Arrests.

Ein Arrest kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben in Beziehung auf die eigenen Unterthanen vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates in dessen in dem Gerichtsbezirke des Arrestrichters befindlichen Vermögen angelegt werden, und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage insoweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht blos an den in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Ver-

mögensobjecten des Schuldners vollstreckbar ist. Die Anlegung des Arrests giebt jedoch dem Arrestkläger kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern, und verliert daher durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners ihre rechtliche Wirkung.

Artikel 27.

Gerichtsstand des Kontrakts.

Der Gerichtsstand des Kontrakts, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Kontrakts geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist oder in Erfüllung gehen soll.

Artikel 28.

Die Klausel in einem Wechselbriefe oder eine Verschreibung nach Wechselrecht, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in dessen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen ist, wird als gültig anerkannt und begründet die Zuständigkeit eines jeden Gerichts gegen den in seinem Bezirk anzutreffenden Schuldner.

Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personalexekution gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staats vollstreckt werden.

Artikel 29.

Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellte Klage sich einlassen, so lange nicht die Administration völlig beendigt und dem Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist.

Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Artikel 30.

Intervention.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu verhandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sei prinzipal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung

oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Artikel 31.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Artikel 32.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind. Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Artikel 33.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3) Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 34.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, so weit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft. Daher findet auch ein Contumacialverfahren des andern Staates gegen sie nicht Statt.

Bei der Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von dem Angehörigen eines Staates in dem Gebiete des andern verübt worden ist, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen der kompetenten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels dieselbe Beweiskraft, als den Angaben und Abschätzungen inländischer Offizianten von der erkennenden Behörde beigelegt werden, wenn ein solcher Beamter auf die wahrheitsmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß entweder im Allgemeinen oder in dem speziellen Falle eidlich verpflichtet worden ist, und weder einen Denunzianten-Antheil, noch das Pfandgeld zu beziehen hat.

Artikel 35.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher gegen juratorische Caution oder Handgelöbniß entlassen worden und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtels, sowohl an der Person, als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine blos polizei- oder finanzgesetzliche Uebertretung erscheint, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechts. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung Statt.

Hat sich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, soll es dem untersuchenden Gericht nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche, in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 44, zu ersetzen.

Artikel 36.

Bedingt zu gestattende Selbstgestellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizei-

vorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Contumacialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates den Unterthanen des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Contumacialverfahrens oder sonst insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollkartell vom 11. Mai 1833.

Artikel 37.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Artikel 38.

Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Artikel 39.

Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt, und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Artikel 40.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Artikel 41.

In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

Artikel 42.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden bewendet es bei den in den beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

III. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Kriminalsachen.

Artikel 43.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gericht des einen Staates nach den dortgeltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichtes auch in dem andern Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden.

Artikel 44.

In allen Civil- und Kriminalrechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staats die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und stempelfrei zu

expediren und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Kopialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

Artikel 45.

Den von einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte vorher zu bewirkenden Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Artikel 46.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Kriminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat. — Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Kriminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Artikel 47.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags stehen mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

Artikel 48.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf Zwölf Jahre, vom 1. März d. J. an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen. —

Hierüber ist Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'scher Seits gegenwärtige Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Dienstsiegel der unterzeichneten Behörde versehen worden.

Sondershausen, am 10. Januar 1845.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

(L. S.) W. von Kauffberg.

(Vorstehende Erklärung ist publicirt für F. Unterherrschaft in Nro. 6. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für F. Oberherrschaft in Nro. 7 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl., nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Geheimeraths-Collegiums vom 10. Decbr. 1844 ausgewechselt worden.)

412.

Verordnung der F. Cammer zu Sondershausen, das Abwiegen der nach Josephshütte bei Rottleberode abzufahrenden Eisensteine betreffend.

In unserer, in Nro. 33. dieser Blätter enthaltenen Verordnung vom 12. August 1843 über das Abwiegen der nach Josephshütte bei Rottleberode abzufahrenden Eisensteine und das Zurückwiegen der leeren Fuhrwerke, ist unter andern auch vorgeschrieben, daß die Fuhrleute bei Einem Thaler Strafe das Fuhrwerk, mit welchem sie die Eisenstein-Ladung transportirt haben, spätestens acht Tage nach geschehener Abwiegung der Ladung auf hiesiger herrschaftlichen Brückenwaage zurückwiegen lassen sollen. Um jedoch den Fuhrleuten in dieser Beziehung eine Erleichterung zu machen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß die Fuhrwerke, welche zum Transporte der Eisensteine bestimmt sind, gezeichnet werden können, und zwar auf die Weise, daß das Gewicht derselben auf eine der Achsen mit eingebrannt wird. Diejenigen Fuhrwerke, welche dann, nach ein für alle Mal vom hiesigen Fürstlichen Rentamte auf hiesiger Brückenwaage vorgenommener Abwiegung, von Seiten des Fürstlichen Rentamtes allhier gezeichnet worden sind, brauchen nicht zurückgewogen zu werden. Die Fuhrleute, welche ihre Fuhrwerke bezeichnen lassen wollen, haben sich deshalb bei Fürstl. Rentamt allhier zu melden, welches das Nöthige unentgeltlich besorgen wird.

Uebrigens bleibt unsere Verordnung vom 12. August 1843 allenthalben bei Kräften.

Sondershausen, am 8. Februar 1845.

Fürstl. Schwarzb. Kammer.
F. A. v. Ebart.

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nro. 7 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

413.

Bekanntmachung der F. Regierung zu Sondershausen, eine nachträgliche Bestimmung zu dem an der Hebestelle bei Greußen aufgestellten Chausseegeldertarife betreffend.

Als Nachtrag zu dem an der Hebestelle bei Greußen aufgestellten Chausseegeldertarife machen wir hiermit bekannt, daß, nachdem die Brücken und das

Straßenpflaster in Greußen, soweit beide von der Richtung der Chausseelinie berührt werden, in Folge des Gesetzes vom 3. April 1844 in das Eigenthum des Landes übergegangen sind, und die Erhebung des Brückengeldes für städtische Rechnung aufgehört hat, folgende Brückengeldersätze von allen denjenigen, welche die Hebestelle bei Greußen von letzterem Orte kommend oder dahin reisend, passiren, zugleich mit dem Chausseegelde, jedoch gegen Empfang besonderer Bezettelung, zur Ablieferung an die Landescasse zu erlegen sind:

1) bei beladenem Fuhrwerke von jedem Zugthiere 4 Pf.
2) bei unbeladenem von jedem Zugthiere . . . 3 Pf.
3) von unangespannten Pferden, Maulthieren rc. 2 Pf.

Sondershausen, den 9. April 1845.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. W. Leopold.

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nro. 15 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

414.

Privilegium der Kunsthändler Artaria und Fontaine gegen Verfertigung und Verbreitung von Nachbildungen des in ihrem Verlage erscheinenden Kupferstichs: „Madonna della scodella."

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg rc.

beurkunden hierdurch, daß wir den Kunsthändlern Artaria und Fontaine zu Mannheim auf ihr Ansuchen ein Privilegium gegen alle und jede Verfertigung oder Verbreitung von Nachbildungen des von dem Direktor der Akademie zu Parma, Ritter Paolo Toschi, gefertigten und in ihrem Verlage herauszugebenden Kupferstichs: „Madonna della scodella" dergestalt ertheilt haben, daß Jeder, der in Unserm Fürstenthume während des nächsten zehnjährigen Zeitraums, vom Tage der Bekanntmachung dieses Privilegiums angerechnet, es unternehmen sollte, dieses Kunstwerk nachzufertigen oder dergleichen Nachstiche zu verkaufen, mit einer

Geldbuße von Einhundert Thalern, sowie mit Confiscation der Nachbildungen und der zur Herstellung derselben angewendeten Platte bestraft werden soll.

Zu mehrerer Bekräftigung ist diese Urkunde neben Unserm Fürstlichen Insiegel durch eigenhändige Unterschrift von Uns vollzogen worden.

Sondershausen, den 12. April 1845.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

W. von Kauffberg.

(Publicirt durch die F. Regierungen in Nro. 17 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und in Nro. 17 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

415.

Gesetz, die Besteuerung des Biermalzschrotes und das Brauwesen überhaupt betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg rc.

haben im Einverständnisse mit Unseren getreuen Landständen beschlossen, eine allgemeine gleichmäßige Biermalzsteuer in den Fürstl. Landen einzuführen, sowie zugleich wegen Beseitigung verschiedener dem Aufschwunge des Brauereigewerbes noch entgegenstehender Hemmnisse gesetzliche Anordnung zu treffen, und verordnen daher mit Beirath und Zustimmung des Landtagsausschusses, wie folgt:

§. 1.

Berechtigung zum Bierbrauerei-Betriebe.

Alle bisher bestandene Braugerechtigkeiten bleiben auch ferner, und zwar als ausschließliche Berechtigungen, bestehen; jedoch können für Orte, die des Rechts zum Bierbrauen noch entbehren, durch die treffende Regierung, nach eingeholter landesherrlicher Genehmigung, neue Braugerechtigkeiten unter angemessenen Bedingungen verliehen werden und an Orten, wo bisher der Betrag einer gewissen Abgabe in Verbindung mit dem Besitze eines Hauses das Recht zum Bierbrauen gewährt, bewendet es dabei.

§. 2.

Das Reihebrauen und der Reiheschank finden für die Zukunft nirgends mehr Statt.

Aufhebung des Reihebrauens.

§. 3.

Jeder Brauberechtigte darf zu jeder ihm beliebigen Zeit Bier brauen und dasselbe verzapfen und vertreiben; jedoch, wie sich von selbst versteht, nur unter Beobachtung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 4.

Die Fabrikation des Bieres selbst wird von den hinsichtlich der Quantität und der Qualität bisher bestandenen Beschränkungen dergestalt befreiet, daß nicht nur die Wahl der Gattung des Bieres selbst dem Brauenden überlassen bleibt, sondern ihm auch anheimgegeben ist, jede beliebige Quantität Bieres bei Entrichtung der gesetzlichen Abgaben zu brauen. Es gilt dieß, sowie die Bestimmung des §. 3, auch für die jezeitigen Rathskellerpächter, mögen sie bisher unbeschränkt zur Brauerei oder nur zum Abbrauen bestimmter s. g. Brauloose berechtigt gewesen seyn.

Befreiung der Bierfabrikation von den bisher bestandenen Beschränkungen.

§. 5.

Ebenso soll es künftig dem Brauenden selbst zustehen, den Preis für sein Fabricat zu bestimmen, und es finden keine Biertaxen mehr Statt.

§. 6.

Sämmtliche Abgaben, welche bisher von der Bereitung des Bieres für die Landescasse erhoben worden sind, fallen weg und es ist dagegen künftig von jedem Centner Malzschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, eine Steuer von zwanzig Silbergroschen zur Landescasse zu entrichten. Der Centner soll hierbei bis auf weitere Anordnung zu 110 Pfund Leipziger Gewicht gerechnet werden.

Staatssteuer.

§. 7.

Den brauberechtigten Gemeinden wird nachgelassen, neben der in die Landescasse fließenden Steuer noch eine Abgabe von jedem Centner abzubrauenden Malzschrotes zur Communalcasse zu erheben. Diese Abgabe, gegen welche alle anderen bisher hier und da von der Bierbereitung zur Communalcasse erhobenen Gefälle, — gleichviel unter welchem Namen und wofür sie entrichtet worden, insbesondere Biergeld, Bierpfennig, Schrotgeld, Ungeld, Gemäßgeld, Braugeschoß,

Communalabgaben.

Pfannen- und Darrzins — in Wegfall kommen, unterliegt in Ansehung ihrer Höhe der Feststellung der treffenden Regierung: es hat jedoch letztere dabei, was die Gemeinden betrifft, die bis jetzt von der Bierbrauerei Abgaben zu erheben autorisirt gewesen sind, den durchschnittlich anzunehmenden Betrag derselben zu berücksichtigen.

§. 8.

Entschädigung der Braugerechtigkeitsbesitzer wegen Wegfalls des Reihebrauens.

Außer den vorerwähnten Staats- und Communalsteuern kann in Städten und anderen Ortschaften, wo sich Braugerechtigkeitsbesitzer befinden, die bisher beim Abbrauen der ihnen zugehörigen s. g. Bierloose eine, hier und da sehr verschiedene Einnahme gehabt haben, auf jeden Centner abzubrauenden Biermalzschrotes noch eine Abgabe gelegt werden, die zur Entschädigung der Braugerechtigkeitsbesitzer für den in Folge des Wegfalls des Reihebrauens eintretenden Einnahme-Verlust dient.

Zum Behufe der ebenfalls den Regierungen obliegenden Feststellung dieser Entschädigungs-Abgabe haben die treffenden Stadträthe und Ortsvorstände genau zu ermitteln,

a) wie viele Biergebräude in den letzten zehn Jahren, — vom 1. Jan. 1845 an rückwärts gerechnet, — Statt gefunden haben,

b) wie viele Centner Malzschrot darauf verwendet worden sind,

und

c) wie hoch sich die Gesammtsumme der den Braugerechtigkeitsbesitzern hiervon zu Theil gewordenen Einnahme belaufen hat,

und es ist dann mit der solchergestalt ermittelten Gesammtzahl der Centner Malzschrot in die ermittelte Gesammtsumme der Einnahme zu dividiren, die bei dieser Division sich herausstellende Summe aber in abgerundetem Satze als Betrag der zur Entschädigung dienenden Abgabe anzunehmen, wenn es nicht gelingen sollte, die Gerechtigkeitsbesitzer mit einem geringeren Entschädigungsbetrage zufrieden zu stellen.

§. 9.

Wegfall der s. g. Trebermäßchen.

Die Abgabe an s. g. Trebermäßchen, die an dem einen oder an dem anderen Orte bisher noch bestanden hat, wird aufgehoben. Den Communalbeamten, Geistlichen und Schullehrern, welche bisher Trebermäßchen zu beziehen berechtigt gewesen sind, sollen auf so lange Zeit, als sie die Dienststelle bekleiden, mit welcher dieses Emolument bis jetzt verbunden gewesen, für dasselbe eine nach zehnjähriger Fraction des Ertrags festzustellende Entschädigung aus der Landescasse gewährt werden. Die Dienstnachfolger, sowie andere Personen, außer den

genannten, können jedoch wegen des Wegfalls der Trebermäßchen auf Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 10.

Wegfall des Deputatbieres.

Auch die Abgabe an Deputatbiere soll künftig an keinem Orte mehr Statt finden. Die Raths- oder Gemeindediener, welchen Deputatbier bisher ausgesetzt gewesen ist, sind für den Verlust desselben auf ihre Lebens- oder Dienstzeit angemessen aus den Gemeindecassen zu entschädigen.

§. 11.

Verwiegung des Biermalzschrotes.

Die Verwiegung des Malzschrotes erfolgt im Sacke und es macht dabei keinen Unterschied, ob das Getraide trocken oder angefeuchtet ist; das Gewicht der Säcke, in welchen sich das Malzschrot befunden, ist jedoch von dem Bruttogewichte des einzumaischenden Malzschrotes in Abzug zu bringen und so das zu versteuernde Nettogewicht festzustellen.

§. 12.

Erforderniß einer Waage.

In jedem Braulocale muß zur Verwiegung eine approbirte Brücken-Waage, worauf wenigstens fünf Centner auf einmal abgewogen werden können, mit den nöthigen approbirten Gewichten vorhanden seyn. Die Kosten der Anschaffung und Instanderhaltung einer solchen Waage fallen derjenigen Casse zur Last, aus welcher die Kosten der Erhaltung des Braulocals und der darin befindlichen Braugefäße überhaupt zu bestreiten sind.

§. 13.

Wahl des Brauhauses.

Jedem Brauberechtigten bleibt es überlassen, zum Betriebe der Brauerei sich der vorhandenen Gemeindebrauhäuser zu bedienen oder, nach eingeholter Erlaubniß der treffenden Regierung, sich ein eigenes Brauhaus einzurichten.

§. 14.

Es versteht sich jedoch, daß bei Aufführung von Gebäuden, die zum Brauereibetriebe dienen, die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften gehörig zu beobachten sind, und die Regierung hat, bevor sie die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den ihr vorzulegenden Bauplan genau zu prüfen und über das Unternehmen die treffende Localbehörde mit ihrem Gutachten zu hören.

§. 15.

Die Einrichtung eines eigenen Braulocals befreit übrigens an Orten, wo die Verhältnisse die Auferlegung der in den §§. 7 und 8 erwähnten Abgaben erheischen, keineswegs von der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Abgaben.

Dagegen soll der, dem die Anlegung einer solchen Privatbrauerei gestattet worden ist, hinsichtlich der Wahl des Braupersonals keiner Beschränkung unterworfen seyn.

§. 16.

Anmeldung des Betriebes.

Jeder, welcher Bier brauen will, hat bei dem mit der Führung des Anmelderegisters beauftragten Aufsichtsbeamten mindestens acht Tage vor der Einmaischung anzuzeigen, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Einmaischung des von ihm beabsichtigten Gebräudes erfolgen soll und wie viel Malzschrot er zu dem Gebräude verwenden will. An den Orten, wo mehrere Gemeindebrauhäuser vorhanden sind, ist zugleich die Anzeige darauf zu richten, in welchem Brauhause der Brauberechtigte sein Gebräude zu thun beabsichtigt. Derjenige jedoch, welcher im eigenen Brauhause brauet, hat diese Anmeldung nur 24 Stunden vor dem Einmaischen zu bewirken. Eine solche Betriebserklärung kann, wenigstens bei Benutzung der öffentlichen Brauhäuser, nur immer für zwei Gebräude auf einmal bewirkt werden und erst nach Verlauf eines Zeitraums von 8 Tagen kann eine neue Anmeldung erfolgen.

§. 17.

Eintragung der Anmeldungen in ein Register.

Der zur Führung des Anmelderegisters verpflichtete Aufsichtsbeamte hat dieses Register nach dem unter A. ersichtlichen Schema zu führen und in dasselbe sämmtliche Betriebs-Erklärungen, so wie sie erfolgen, der Reihe nach einzutragen und dem Steuerpflichtigen nach angenommener Betriebsanmeldung einen Anmeldeschein nach dem Schema unter B. doppelt auszustellen. Die Rubriken — „Gewichtsbetrag nach der Revision" — und — „Steuerbetrag" sind erst nach der vorgenommenen Revision des Gewichtes von demjenigen Aufsichtsbeamten, welcher das Verwiegen des Malzschrotes unmittelbar vor der Einmaischung bewerkstelligt, auszufüllen.

§. 18.

Im Falle einer Collision verschiedener Anmeldungen hat die zuerst erfolgte immer den Vorzug; jedoch an denjenigen Orten, wo nur Ein öffentliches Brauhaus zur Benutzung vorhanden ist, nur in soweit, als sie nicht die Bewerkstelligung eines zweiten Gebräudes mit bezweckt, indem an solchen Orten ein Brau-

berechtigter nur dann zwei Gebräude unmittelbar hintereinander vornehmen darf, wenn nicht in der dazu erforderlichen Zeit ein anderer Brauberechtigter ein Gebräude zu thun wünscht und die desfalls nöthige Anmeldung zeitig bewirkt.

§. 19.

Wenn mehrere Anmeldungen zu gleicher Zeit erfolgen, so muß das Loos entscheiden, wem der Vorzug gebührt, und nur nach dem Ergebniß dieser von dem Aufsichtsbeamten zu leitenden Loosziehung ist der Anmeldeschein auszustellen.

§. 20.

Dienststunden der Anmelde- und Steuerstellen.

Die Dienststunden, in welchen die Anmeldestelle sowohl, als auch die Steuerstelle zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit seyn muß, sind in den Städten an den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, auf dem Lande aber von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 7 bis 9 Uhr Abends.

§. 21.

Verhalten in Bezug auf das Braufchrot.

Jeder Brauende ist verbunden, die zum Abbrauen declarirte Quantität Malzschrot nur an einer gewissen von dem Eigenthümer des Brauhauses ein für allemal zu bestimmenden und mit einer Tafel zu bezeichnenden Stelle in der Brauerei niederzulegen. Außer dem zum Abbrauen declarirten Malzschrote darf zur Zeit der Einmaischung keines weiter in dem Brauhause vorhanden seyn; findet sich dergleichen demohngeachtet, jedoch an der mit der Tafel bezeichneten Stelle vor, so ist solches sofort zu wiegen und es muß der Brauende darauf die Staatssteuer, so wie die sonstigen Abgaben entrichten. Sollte sich aber dergleichen an irgend einer andern Stelle in der Brauerei vorfinden, so ist solches als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation anzusehen.

§. 22.

Zeit der Einmaischungen.

Die Einmaischungen dürfen übrigens nur geschehen, in den Monaten October bis einschließlich März,

von Morgens 6 bis Abends 10

in den übrigen Monaten aber,

von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 23.

Zeit des Verwiegens des Malzschrotes.

Unmittelbar vor dem Einmaischen und in Gegenwart der Aufsichtsbeamten soll das einzumaischende Malzschrot gewogen und das gefundene Gewicht von dem Aufsichtsbeamten in den Anmeldeschein des Brauenden eingetragen werden.

§. 24.

Beaufsichtigung der Einmaischungen.

Nach dem Verwiegen soll das Malzschrot unverzüglich, und zwar noch in Gegenwart des Aufsichtsbeamten, vollständig eingemaischt und das Beschickungsgeschäft von letzterem so lange besonders beaufsichtigt werden, bis die Abbrühung vollendet ist.

§. 25.

Verbot der Nachmaischungen.

Nachmaischungen dürfen durchaus nicht Staat finden. Soll eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben werden, so muß dazu zuvörderst von der treffenden Regierung besondere Erlaubniß eingeholt werden. In einem solchen Falle muß aber auch ein für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll, und es versteht sich dabei von selbst, daß sowohl hinsichtlich der Gewichts-Ermittelung als in Betreff des Einmaischens jeder nachzumaischenden Quantität eben so verfahren werden muß, als wenn es sich um die Gewichts-Ermittelung und die auf einmal zu bewirkende Einmaischung des sämmtlich zu einem Gebräude erforderlichen Malzschrotes handelt.

§. 26.

Revisionsbefugniß der Aufsichtsbeamten.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuer- und Aufsichtsbeamten für den Zweck der Revision besucht werden und muß ihnen zu diesem Behufe sogleich geöffnet werden.

In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß das Malzschrot nur an dem dazu bestimmten Orte aufbewahrt, daß nur zur angemeldeten Stunde eingemaischt und daß die Einmaischung nicht eher vorgenommen werde, als bis die Feststellung des Gewichts des einzumaischenden Malzschrotes erfolgt ist, sowie, daß zur Zeit der Einmaischung nur die zum Einschütten declarirte und vom Aufsichtsbeamten nachgewogene Menge an Malzschrot im Braulokale vorhanden sey.

§. 27.

Verhalten des Brauenden im Falle der Aufsichtsbeamte sich nicht zeitig einfindet.

Findet sich der Aufsichtsbeamte zu der zum Wiegen und Einmaischen des Malzschrotes mit ihm verabredeten Zeit nicht pünktlich ein, so muß der Brauende jedenfalls eine Stunde lang auf die Ankunft desselben warten, nach deren Verlauf aber ist derselbe berechtigt, sich da, wo mehrere Aufsichtsbeamte für das Brauwesen bestellt sind, an einen andern Aufsichtsbeamten zu wenden, und in dessen Gegenwart das Wiegen und Einmaischen des Malzschrotes vornehmen zu lassen.

Sollte keiner der Aufsichtsbeamten zu erlangen seyn, so hat der Brauende alsdann das Recht, sich zwei Zeugen auszuwählen, diese Wahl in den Städten einem Mitgliede des Stadtraths und auf dem Lande einem Mitgliede des Ortsvorstandes anzuzeigen und nach dem von diesem Mitgliede die Versicherung schriftlich ertheilt worden ist, daß gegen die Zuziehung der erwählten Zeugen kein Bedenken obwalte, in deren Gegenwart das Wiegen und Einmaischen des Malzschrotes vorzunehmen. Die adhibirten Zeugen sind solchenfalls verpflichtet, das befundene Nettogewicht in den Anmeldeschein gewissenhaft einzutragen, während der Brauende gehalten ist, die vorerwähnte schriftliche Versicherung zu seiner Legitimation dem Anmeldeschein beizufügen.

§. 28.

Abgabe des Anmeldescheins und Berichtigung der Steuer.

Nach erfolgter Einmaischung des Malzschrotes hat der Brauende ein Exemplar des erhaltenen Anmeldescheins binnen 3 Tagen an den Rendanten der Biermalzsteuercasse abzugeben und dabei zugleich den Betrag der Malzsteuer abzuführen, wogegen derselbe von dem Rendanten eine nach dem Formulare unter C. auszustellende Steuerquittung erhält.

§. 29.

Berichtigung der Communal-Abgaben.

An Orten, wo noch Communalabgaben oder die §. 8 gedachten Entschädigungsgelder erhoben werden, hat der Brauende binnen 24 Stunden die empfangene Steuerquittung dem zur Vereinnahmung dieser Gelder bestellten Einnehmer vorzulegen und, nachdem letzterer den Betrag der von ihm einzunehmenden Abgaben nach Maaßgabe des in der Steuerquittung ausgedrückten Gewichtes des steuerbaren Malzschrots berechnet hat, diesen Betrag sofort baar zu bezahlen, worüber ihm der Einnehmer nach dem unter D. ersichtlichen Formulare Bescheinigung auszustellen hat.

§. 30.

Verpflichtung zur Vorlegung der Steuerquittungen.

Sowohl die Steuerquittung, als die zuletzterwähnte Bescheinigung, hat der Brauende wenigstens 1 Jahr lang sorgfältig aufzuheben und selbige nicht allein der Regierung, sondern auch der Communalbehörde, so wie den Aufsichtsbeamten, auf Verlangen zu jeder Zeit vorzulegen.

§. 31.

Steuer-Credit

Behufs möglichster Förderung eines schwunghaften Betriebs des Brauereigewerbes sind die Regierungen ermächtigt, den Brauenden zur Berichtigung der

Steuer von Lagerbieren einen Credit von drei bis sechs Monaten zu bewilligen, wenn von den Brauenden genügende Sicherheit bestellt wird.

§. 32.

Verhalten des Brauenden nach erlangter Bewilligung eines Steuer-Credits.

Ist ein solcher Steuercredit bewilligt worden, so hat der Brauende den empfangenen und gehörig ausgefüllten Anmeldeschein an den Steuerrendanten ebenfalls binnen drei Tagen, von erfolgter Einmaischung an gerechnet, abzugeben und sich darüber eine Empfangsbescheinigung ausstellen zu lassen, die er sorgfältig aufheben und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern zu jeder Zeit vorlegen muß. Der Rendant der Braumalzsteuercasse muß aber ein besonderes Buch führen, in welchem er für jeden Brauenden, dem ein Steuer-Credit bewilligt worden ist, so bald ihm von der Regierung darüber Nachricht ertheilt worden, nach alphabetischer Ordnung ein Conto anzulegen und, unter Angabe des Datums des Anmeldescheines und des Tags der Vorlegung desselben, den Betrag des daraus hervorgehenden Gewichts des Malzschrotes und der zu erlegenden Steuer, so wie den Zeitraum des gewährten Credits, genau einzutragen hat, nach Maaßgabe des unter E. ersichtlichen Formular's.

§. 33.

Folgen der verzögerten Berichtigung der schuldigen Steuern.

Wer — außer im Falle eines bewilligten Steuercredits, — nicht binnen der gesetzten Frist von drei Tagen die Braumalzsteuer vollständig bezahlt, dessen Bier wird mit Beschlag belegt und insofern auf diesem Wege eine vollständige Bezahlung der Steuer nicht zu erzwecken seyn sollte, so kann ohne Weiteres jede andere gesetzlich zulässige executivische Maaßregel von dem Steuerrendanten ergriffen werden. Bei denen aber, welche über die Zeit des bewilligten Steuercredits hinaus in Rest bleiben, ist die bestellte Caution oder Hypothek sofort zur Zahlung zu verwenden; auch darf einem solchen säumigen Zahler für die Zukunft kein Steuercredit ferner bewilligt werden.

§. 34.

Da, wo außer der Braumalzsteuer auch noch die §. 7. und 8. erwähnten Abgaben zu erlegen sind, finden auf den Antrag des zur Einnahme derselben bestellten Beamten gegen den säumigen Zahler dieselben Maaßregeln Statt, die wegen der Staatssteuer vorgeschrieben, beziehungsweise nachgelassen sind.

§. 35.

Aufhebung der Exemtionen.

Eine Befreiung von der angeordneten Braumalzsteuer oder eine Schadloshaltung wegen bisheriger Exemtionen findet nicht Statt, ausgenommen, wenn nachgewiesen wird,

1) daß mit einer Realität bisher das Recht verbunden gewesen ist, Bier trankzehntfrei zu brauen und zu vertreiben,

2) daß der Besitzer der Realität die Ausübung dieses Rechts bereits vor Publication des gegenwärtigen Gesetzes einem Andern contractlich überlassen hat und

3) daß letzterer gegen ersteren Contrahenten wegen der künftig von dem Brauereibetriebe zu entrichtenden Steuer rechtsbegründete Ansprüche auf Schadloshaltung machen kann.

Unter solcher Voraussetzung hat der Landesfiskus den Entschädigunspflichtigen bezüglich der von ihm zu leistenden Entschädigung zu vertreten.

§. 36.

Kesselbrauen.

Sogenannte Kesselbierbrauereien sollen in der Regel künftig nicht Statt finden; jedoch sind die Regierungen befugt, Individuen, welche genügend nachzuweisen vermögen, daß ihnen die Haustrunkbereitung bisher entweder mittels ausdrücklicher Concession oder nach einem über Menschengedenken hinausgehenden Gebrauche nachgelassen gewesen ist, auch ferner dazu Erlaubniß zu ertheilen, wenn sich die betreffenden Individuen verpflichten, die Malzschrotsteuer in einem angemessenen Fixum zu entrichten oder sich den Controlemaaßregeln zu unterwerfen, welche sonst wegen vollständiger und richtiger Erlegung der Malzschrotsteuer für nöthig erachtet werden, übrigens aber den gebrauten Haustrunk lediglich zum Bedarf ihres Hausstandes zu verwenden, dessen Umfang vor Feststellung des Steuerfixum's gehörig zu ermitteln ist.

§. 37.

Vergütung der Steuer bei Versendung ins Ausland.

Vergütungen der Steuer bei Versendung von Bier nach dem Auslande finden in der Regel nicht Statt. Sollten örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen erforderlich machen, so wird darauf Rücksicht genommen und besondere Bestimmung deshalb ertheilt werden.

§. 38.

Erlaß der Steuer.

Erlaß der Steuer kann nach dem Ermessen der treffenden Regierung in dem Falle eintreten, wenn das Bier im Brauhause und so lange es sich noch auf dem

Bottich befindet, ohne Verschuldung des Brauers so völlig verdorben wäre, daß es als ungenießbar oder auch zu anderen Zwecken unbrauchbar betrachtet und weggelassen werden müßte.

§. 39.

Reclamationen wegen zu viel bezahlter Steuern und Abgaben und Nachzahlungs-Forderungen.

Sollten durch Versehen der Beamten bei der Ermittelung und Erhebung der Steuern und Abgaben Irrungen Statt gefunden haben, so sollen zuviel erhebene Gefälle dann zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und hinlänglich bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle, beziehungsweise gegen die Steuercasse und den Steuerschuldigen erloschen, der Steuercasse bleibt jedoch das Recht auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle-Erhebung unterblieben oder unrichtig bewirkt ist, vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

Dieselbe Regreßverpflichtung der Beamten tritt ein, wenn durch ihre Schuld Gefälle unerhoben geblieben sind, welche hiernächst auch vor Ablauf der oben bemerkten Verjährungsfrist von den Steuerschuldigen nicht haben beigetrieben werden können. In Fällen der Steuercredits-Bewilligung läuft diese Verjährungsfrist von dem letzten Tage des Zeitraumes an, auf welchen der Credit bewilligt worden.

§. 40.

Aufhebung der Bierbann-Rechte.

Alle bisher bestandene Bier-Zwangs- und Bann-Rechte hören im ganzen Umfange des Fürstenthums, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, ohne Unterschied des Entstehungsgrundes der Befugniß, auf.

§. 41.

Entschädigung für den Wegfall der Bann-Rechte.

Entschädigung für den Wegfall des Bierbann-Rechtes tritt überall nicht ein, wo dasselbe lediglich durch gesetzliche Bestimmung eingeführt war. Wenn jedoch von dem Berechtigten dargethan wird,

1) daß das aufgehobene Recht durch Vertrag oder Verjährung erworben worden sey,

2) daß sich ein Ausfall an Bierabsatze ergeben habe, — wobei das Resultat einer Vergleichung des Durchschnitts der zuletzt verflossenen fünf

Jahre (1840 bis mit 1844) mit dem Durchschnitte der zunächst kommenden fünf Jahre (1846 bis mit 1850) maaßgebend seyn soll, — und

3) daß dieser Ausfall an Bierabsatze lediglich in unmittelbarer Folge des aufgehobenen Zwangsrechts eingetreten sey,

so kann er für den durch den Ausfall ihm entgehenden Braugewinn Entschädigung aus der Landschaftscasse verlangen.

Zur Nachweisung des Schadens sind, mit Ausnahme der Eidesdelation, alle gesetzlichen Beweismittel zulässig.

§. 42.

Aufsichtsbeamte.

In den Städten Sondershausen, Arnstadt und Greußen sind je zwei Aufsichtsbeamte zu bestellen. Der erste Aufsichtsbeamte hat das Anmelderegister zu führen und die Anmeldescheine auszustellen, der zweite aber besorgt die Aufsicht beim Schrotwiegen und bei der Einmaischung.

Damit der zweite Aufsichtsbeamte von der Stunde des Einmaischens zeitig Kenntniß erhalte, so hat der erste Aufsichtsbeamte in dem auszustellenden Anmeldescheine deutlich den Tag und die Stunde zu bezeichnen, in welcher der Brauende die Einmaischung vorzunehmen gedenkt, während letzterer gehalten ist, den Anmeldeschein dem zweiten Aufsichtsbeamten sofort nach dessen Empfange vorzuzeigen, worauf dieser die bestimmte Zeit der Einmaischung und das Brauhaus, in welchem das Einmaischen erfolgen soll, in sein Tagebuch einzutragen hat.

§. 43.

In den Städten Großenehrich und Plaue, sowie in den sämmtlichen Marktflecken und Dorfschaften, welchen eine Gemeindebrauerei zusteht, oder wo sich eine Gutsbrauerei befindet, soll vor der Hand nur ein Aufsichtsbeamter von der treffenden Regierung bestellt werden und es liegt diesem die Verpflichtung ob, nicht allein die Führung des Anmelderegisters und die Ausstellung der Anmeldescheine zu besorgen, sondern auch das Verwiegen des Malzschrotes zu leiten und zu beaufsichtigen und die Einmaischung zu controliren.

§. 44.

In den Städten, wo zwei Aufsichtsbeamte fungiren, ist, wenn einer derselben an der Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte behindert seyn sollte, der andere ebenso berechtigt, als verpflichtet, ihn zu vertreten, und es hat in einem solchen Falle der Behinderte seinem Amtsgenossen sofort von der eingetretenen

Behinderung schriftlich in Kenntniß zu setzen und denselben um Vertretung zu ersuchen, der solchenfalls Ersuchte aber darf die von ihm verlangte Vertretung nicht ablehnen, es sey denn, daß eine eingetretene Krankheit ihn zur Besorgung des fraglichen Geschäftes für den Augenblick unfähig machte, worüber er jedoch sogleich dem Ersuchenden Nachricht zu ertheilen hat.

Steht ihm ein solcher Ablehnungsgrund nicht zur Seite, so muß er unter der von seinem Amtsgenossen empfangenen Zuschrift den Tag und die Stunde bemerken, an dem und in welcher ihm diese zugegangen ist, und sodann solche zurückgeben, damit der Ersuchende sich darüber, daß er seinen Amtsgenossen um die nöthige Vertretung zeitig ersucht habe, erforderlichen Falls genügend rechtfertigen kann.

Glaubt der Ersuchte, daß der angeführte Behinderungsgrund nicht triftig genug oder nicht als wahr anzunehmen sey, so steht ihm frei, sich darüber bei der Regierung zu beschweren, jedoch muß er, wenn das zu besorgende Geschäft dringend, oder wenn auf seine Beschwerde vor dem Eintritte der Zeit, zu welcher das Geschäft zu besorgen ist, noch keine Resolution erfolgt ist, sich jedenfalls demselben unterziehen, ohne daß daraus ein Verzicht auf seine Beschwerde gefolgert werden soll.

§. 45.

Unterläßt der mit der Führung des Anmelderegisters beauftragte Aufsichtsbeamte das Eintragen eines angemeldeten Gebräudes, so verfällt er nicht allein in eine Geldbuße von zehn und im Wiederholungsfalle von zwanzig Thalern, sondern ist auch verbunden, den Schaden zu ersetzen, der dadurch der Staatscasse oder einer Communalcasse verursacht worden, und hat bei fernerer Vernachlässigung des Eintragens, außer der Verpflichtung zum Schaden-Ersatze, sofortige Entlassung vom Dienste zu erwarten.

§. 46.

Unterläßt der Aufsichtsbeamte, dem dieß obliegt, zur bestimmten Zeit sich in der Brauerei behufs seiner Dienstverrichtung einzufinden, so verfällt derselbe zum ersten Male in eine Ordnungsstrafe von zwei Thalern, zum zweiten Male in eine dergleichen von vier Thalern, der dritte derartige Dienstvernachlässigungsfall aber zieht die Dienstentlassung nach sich.

§. 47.

Derjenige Aufsichtsbeamte, welchem die Führung des Anmelderegisters obliegt, hat nach Ablauf eines jeden Vierteljahres ein Duplicat von dem in die-

sem Zeitraume geführten Register anzufertigen, selbiges, zum Zeichen der pünktlichen Uebereinstimmung mit dem in seinen Händen verbleibenden Originale, mit seiner Unterschrift zu versehen und binnen 8 Tagen, vom Ablauf des Trimesters an gerechnet, an den Rendanten der Steuercasse bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von einem bis fünf Thalern abzugeben.

§. 48.

Derjenige Aufsichtsbeamte, welcher das Wiegen und das Einmaischen des Brauschrotes zu beaufsichtigen hat, muß seine ganze Aufmerksamkeit darauf richten, daß das Gewicht des Schrotes genau ermittelt werde, den Betrag des Brutto-Gewichtes sowohl als den Betrag des nach Abrechnung der Tare verbleibenden Netto-Gewichtes in den Anmeldeschein gewissenhaft eintragen und die Einmaischung des gewogenen Schrotes sorgfältig controliren, und darf sich daher aus der Brauerei, ja von der Stelle, von welcher aus der Act des Einmaischens gehörig übersehen werden kann, vor gänzlicher Beendigung des Einmaischungsgeschäfts und bevor er sich durch eine nochmalige Revision des Braureilokals davon, daß kein Brauschrot in selbigem mehr vorhanden ist, vollkommen überzeugt hat, nicht entfernen.

Läßt er sich irgend eine Nachlässigkeit in dieser Beziehung zu Schulden kommen, so ist er nicht allein mit einer Geldbuße von fünf bis zwanzig Thalern zu bestrafen, sondern haftet auch für jeden aus seiner Nachlässigkeit der Staatscasse, resp. der Communcasse entspringenden Schaden, und hat nach einer zweimaligen Bestrafung im Falle einer ferneren Nachlässigkeit seine Dienstentlassung zu erwarten.

§. 49.

Während der im §. 20 vorgeschriebenen Dienst- oder Expeditionsstunden dürfen die Aufsichtsbeamten sich in der Regel nur in ihren Wohnungen oder in dem Brauereilokale aufhalten, damit die das Braugewerbe Betreibenden so schnell wie möglich ihre Abfertigung erhalten können. Derjenige, welcher gegen diese Vorschrift handelt und für seine Entfernung vom Orte der Dienstverrichtung keine genügende Entschuldigungsgründe anzuführen vermag, verfällt in dem Falle einer desfallsigen Beschwerdeführung in eine Ordnungsstrafe von einem bis fünf Thalern.

§. 50.

Um jede unzulässige Nachmaischung, so wie hauptsächlich jeden Verbrauch unversteuerten Schrotes möglichst zu verhindern, haben die Aufsichtsbeamten die §. 26 gedachte Revision in den Brauerei-Gebäuden an den Tagen, an welchen

das Geschäft darin betrieben wird, zu wiederholten Malen vorzunehmen und dabei in der Wahl der Tageszeit stets abzuwechseln.

§. 51.

Jeder Aufsichtsbeamte hat ein Tagebuch zu führen, in welches er an jedem Tage kürzlich jede Dienstverrichtung, die er vorgenommen, so wie insbesondere den Befund jeder von ihm bewerkstelligten Revision eintragen muß.

Dieses Tagebuch ist der Regierung so oft vorzulegen, als es von derselben für nöthigst erachtet und verlangt wird, sofort aber jede bemerkte Ordnungswidrigkeit bei dieser Behörde zur Anzeige zu bringen.

§. 52.

Uebrigens soll auch in jeder Brauerei ein auf Kosten des Brauhausbesitzers anzuschaffendes gebundenes Schreibebuch nebst Feder und Tinte an einem dazu passenden Platze aufbewahrt werden.

In dieses Buch, welches am Schlusse eines jeden Trimesters der Regierung von den Aufsichtsbeamten vorzulegen ist, haben die Aufsichtsbeamten jede besondere außer der Zeit der Einmaischung Statt findende Revision und den Befund derselben sowohl, als jede besorgte Beaufsichtigung der Einmaischung, mit Angabe des Brauenden, des Gewichtes des eingemaischten Malzschrotes, so wie des Tags und der Stunde der Einmaischung einzutragen, das Eingetragene aber mit ihrem Namen zu unterzeichnen und dem Brauenden zur ebenfallsigen Unterzeichnung vorzulegen. Verweigert dieser die Unterzeichnung, so haben sie es sofort der Regierung behufs der weiteren Sachuntersuchung anzuzeigen.

§. 53.

Die Steuer-Einnehmer.

Die Steuer-Einnehmer haben nach erfolgter Vorlegung eines Anmeldescheins zuvörderst nach Maaßgabe des darin angegebenen Nettogewichtes des Malzschrotes den Betrag der davon zu erlegenden Steuer auszurechnen, selbige sofort zu erheben und in ein nach dem Formulare unter F. zu führendes Tagebuch, unter Angabe des Tages, an welchem die Vorlegung des Anmeldescheins, so wie die Zahlung, bewirkt worden ist, einzutragen. Betrifft der Anmeldeschein ein Lagerbiergebräude, auf welches dem Brauenden ein Credit gestattet worden ist, so ist der Betrag der creditirten Steuer nach Vorschrift des §. 32 in das zu führende Contobuch einzutragen und im Tagebuche nur kürzlich auf das treffende Blatt des Contobuches zu verweisen.

Findet ein Steuer-Einnehmer, daß die Vorlegung des Anmeldescheins nicht innerhalb drei Tagen bewirkt worden ist, oder leistet der Brauende nicht sofort, oder im Falle der Creditbewilligung, nicht binnen der gestatteten Frist Zahlung, so hat er bei Vermeidung eigener Haft für jeden der Casse daraus erwachsenden Nachtheil der Regierung davon binnen längstens drei Tagen Anzeige zu machen, sogleich aber auch bei der zuständigen Unterbehörde darauf anzutragen, daß das Bier in Beschlag genommen werde.

§. 54.

Am Schlusse eines jeden Trimesters haben die Steuer-Einnehmer zu Sondershausen, Arnstadt und Greußen die erhobenen Gelder an die Landschaftscasse gegen Quittung abzugeben, der Regierung aber über die Statt gefundene Einnahme und Ausgabe binnen längstens 8 Tagen, vom Schlusse des Trimesters an gerechnet, Rechnung abzulegen und dieser die Anmeldescheine, so wie das Contobuch, ingleichen die von der Landschaftscasse erhaltenen Quittungen als Belege beizufügen. Es versteht sich dabei von selbst, daß auch die creditirten und am Schlusse des Trimesters noch nicht bezahlten Steuern in Einnahme zu stellen, deren Betrag aber auch unter der Rubrik,

— „an noch ausstehenden creditirten Steuern" —

in einem besonderen Capitel wieder in Ausgabe zu bringen sind.

§. 55.

Alle übrigen Steuer-Einnehmer haben die erhobenen Steuern am Schlusse eines jeden Trimesters an dem betreffenden Bezirks-Contributionseinnehmer gegen Quittung abzugeben, welcher solche sofort an die Landschaftscasse weiter zu befördern, die darüber von letzterer zu empfangende Quittung aber zu seiner Legitimation aufzubewahren hat. Innerhalb 14 Tagen, vom Schlusse des Trimesters angerechnet, haben die Steuereinnehmer über die erhobenen und an die Bezirks-Contributionseinnehmer abgeführten Steuern bei der Regierung Rechnung einzureichen und derselben die von dem Bezirks-Contributionseinnehmer empfangene Quittung sowohl, als die von den Brauenden erhaltenen Anmeldescheine, als Belege beizufügen.

§. 56.

Den Regierungen, und zwar einer jeden innerhalb ihres Bezirks, liegt die Verpflichtung ob, diese Rechnung erforderlichen Falls nach vorgängiger Einsicht der Notizbücher, die in den Brauhäusern geführt werden müssen, zu prüfen und,

wenn dieß geschehen, sind der Landschaftscassen-Verwaltung die nöthigen Einnahmebelege zu ertheilen.

§. 57.

Erhebung der Communalabgaben und Entschädigungsgelder.

Da, wo außer der Biermalzsteuer auch noch Communalabgaben vom Brauschrot zu erlegen sind, bleibt es den treffenden Communalbehörden überlassen, für die Erhebung und Verrechnung dieser Abgaben selbst zu sorgen; jedoch sind die Communalbehörden gehalten, die ihren Einnehmern zu ertheilende Instruction zuvörderst der Genehmigung der treffenden Regierung zu unterstellen.

§. 58.

An Orten ferner, wo überdieß noch Entschädigungsgelder für die Brauberechtigten zur Erhebung kommen, (§. 8) liegt den treffenden Communalbehörden die Verpflichtung ob, diese Gelder durch den Einnehmer der Communalabgaben mit erheben zu lassen.

Damit aber diese Gelder nicht zu lange Zeit unbenutzt liegen bleiben, so ist es den Einnehmern zur Pflicht zu machen, über dieselben und die davon jedem der Brauberechtigten gebührende Dividende am Schlusse jeden Semesters, also am 30ten Juni und 31ten December eines jeden Jahres, eine Berechnung aufzustellen.

Die Communalbehörde, bei welcher diese Rechnung einzureichen ist, hat dieselbe gehörig zu prüfen und, nach Erledigung der etwa aufgestellten Erinnerungen, dafür zu sorgen, daß den Berechtigten die gebührenden Dividenden ausgezahlt werden.

Diejenige Communalbehörde, welche die ihr hiernach obliegenden Geschäfte innerhalb sechs Wochen, vom Schlusse des Semesters an gerechnet, nicht vollständig erledigt, soll auf erfolgte Anzeige der Verzögerung von der vorgesetzten Regierung in eine Ordnungsstrafe von einem bis fünf Thalern genommen werden.

§. 59.

Besoldung der Aufsichtsbeamten und der Steuer-Einnehmer.

Die Besoldungen der Aufsichtsbeamten, sowie der Einnehmer der zur Landescasse fließenden Biermalzsteuer, sollen aus Landesmitteln bestritten werden, die Besoldungen der zur Erhebung der Communalabgaben und beziehungsweise der Entschädigungsgelder der Brauberechtigten zu bestellenden Personen aber sind auf die Communalcassen zu übernehmen.

§. 60.

Von den Strafen bei Steuer- und Abgaben-Defraudationen. Allgemeine Bestimmungen.

Wer auf irgend eine Weise eine Verkürzung der Steuer oder der Abgaben sich zu Schulden kommen läßt, oder nur eine Gewerbshandlung vornimmt, durch welche eine Verkürzung der Steuer oder Abgaben erzweckt werden soll, verfällt in die Strafe der Defraudation.

§. 61.

Die Strafe der Defraudation besteht, insoweit nicht in den folgenden §§. für einzelne Fälle besondere Strafbestimmungen enthalten sind, in dem vierfachen Betrage der Steuer oder Abgabe, welche vorenthalten oder zu umgehen gesucht worden ist.

§. 62.

Im Falle der Wiederholung des Vergehens, nach vorhergegangener Bestrafung, tritt eine dem achtfachen Betrage der Steuer oder Abgabe gleichkommende Strafe ein.

§. 63.

Bei fernerer Wiederholung des Vergehens, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer oder Abgabe und die Befugniß zum Brauereibetriebe, so wie zur Hülfsleistung dabei, für die Person des Straffälligen, für immer verwirkt.

§. 64.

In allen Defraudationsfällen, mögen dieselben in gegenwärtigem Gesetze mit besonderen Strafen bedrohet seyn, oder nicht, ist die Steuer oder Abgabe, unabhängig von der Strafe, nachzuentrichten.

§. 65.

Treten bei einer Contravention gegen das gegenwärtige Gesetz noch andere Verbrechen hinzu, so werden dieselben nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen geahndet. Namentlich gilt dieß von den Verbrechen des Betrugs und der Fälschung von Papieren und Bescheinigungen, deren sich Jemand bedient, um der Staatscasse, resp. der Communalcasse die schuldigen Steuern und Abgaben zu entziehen.

§. 66.

Besondere Bestimmungen.

Strafe der eigenmächtigen Erbauung eines Brau- oder Malzhauses.

Wer ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß der treffenden Regierung ein Brau- oder Malzhaus zu erbauen unternimmt, hat eine Geldbuße von hundert Thalern zu erlegen, und es soll dabei nichts darauf ankommen, ob der Bau bereits vollendet ist oder nicht, sondern die Strafe als verwirkt betrachtet werden, wenn der Eigenthümer des aufzuführenden Gebäudes, sey es durch die demselben gegebene innere Einrichtung oder sonst überführt werden kann, daß er mit der Ausführung des Baues die Errichtung eines Brau- oder Malzhauses beabsichtigt habe.

Auch muß derselbe das Gebäude, wenn sich gegen den Ort der Anlage irgend ein Bedenken in feuerpolizeilicher Beziehung herausstellen sollte, auf seine Kosten wieder abreißen lassen.

§. 67.

Strafe wegen unzeitiger Niederlegung des Malzschrotes im Brauhause.

Wer früher, als in den letzten 12 Stunden vor der zum Wiegen und Einmaischen des Malzschrotes bestimmten und in dem Anmeldeschein bezeichneten Zeit sein Malzschrot in das Brauhaus bringt, hat eine Ordnungsstrafe von fünf bis zwanzig Thalern zu erlegen.

§. 68.

Strafe wegen Abweichung von der Vorschrift wegen Angabe der Menge des zu verbrauenden Malzschrotes.

Wer sein Malzschrot in einer die declarirte Quantität überschreitenden Menge in das Brauhaus bringt, hat, wenn die Differenz über einen Centner beträgt, ebenfalls eine Ordnungsstrafe von fünf bis zwanzig Thalern verwirkt.

§. 69.

Strafe der Abweichung von der Vorschrift für die Malzschrot-Aufbewahrung,

a) wenn das declarirte Schrot nicht am gehörigen Orte niedergelegt worden ist,

In eine Ordnungsstrafe von gleichem Betrage verfällt auch derjenige, welcher das abzubrauende Malzschrot in dem Brauhause nicht an dem im §. 21 vorgeschriebenen Orte niedergelegt hat.

§. 70.

b. wenn außer dem declarirten Malzschrote noch dergleichen nicht declarirtes an ei-

Findet sich zur Zeit, wo das Wiegen des Malzschrotes oder eine Einmaischung desselben vorgenommen werden soll, außer dem an der vorschriftsmäßigen Stelle im Brauhause niedergelegten declarirten Schrote, an irgend einer Stelle im Brauhause noch anderes Malzschrot vor, so hat der Brauende, gleichviel,

ob er selbst dasselbe eingebracht oder nicht, je nachdem der erste Fall oder eine Wiederholung vorliegt, eine der in den §§. 61 — 63 bezeichneten Defraudations-Strafen verwirkt.

nem andern Orte niedergelegt worden ist.

§. 71.

Strafen der Einmaischung ohne vorausgegangene Anmeldung.

Wenn ohne vorhergegangene Anmeldung Malzschrot eingemaischt wird, so tritt, außer der im §. 61 angedroheten Defraudations-Strafe, die Confiscation der Maische oder Würze oder des Bieres ein und es ist solchenfalls sowohl behufs der Ermittelung des Betrags der umgangenen Steuer und Abgabe, als wegen Feststellung der danach zu berechnenden Geldbuße die Quantität des eingemaischten Malzschrotes, wenn auch nur annäherungsweise, zu erforschen.

§. 72.

Im Wiederholungsfalle tritt außer der Confiscation die im §. 62 angedrohete Strafe ein, und außerdem verliert der Defraudant in diesem Falle für seine Person die Befugniß zum Brauen für immer.

§. 73.

Strafe der Abweichung von der Vorschrift wegen der Einmaischung des declarirten Schrotes in Gegenwart der Aufsichtsbeamten.

Wenn Jemand die Einmaischung vornimmt in Abwesenheit der Aufsichtsbeamten, oder ohne beim Ausbleiben der Aufsichtsbeamten die Bestimmungen des §. 27 befolgt zu haben, so trifft ihn eine Ordnungsstrafe von hundert Thalern. Dabei ist, wenn eine größere Quantität des eingemaischten Malzschrotes, als declarirt worden, nicht nachgewiesen werden kann, die declarirte Quantität jedenfalls der Berechnung der Steuer und Abgaben zum Grunde zu legen und selbst in dem Falle, wenn der Brauende behauptet und nachzuweisen sich erbietet, daß er weniger Malzschrot eingemaischt habe, als von ihm declarirt worden, darauf keine Rücksicht zu nehmen.

§. 74.

Strafe der verweigerten Befolgung der von dem Aufsichtsbeamten für das Wiegen des Schrotes getroffenen Anordnung.

Derjenige Brauende, welcher sich den Anordnungen der Aufsichtsbeamten hinsichtlich des nach §. 23 zu bewerkstelligenden Wiegens des Malzschrotes nicht fügt, hat eine Ordnungsstrafe von fünf bis zwanzig Thalern zu erlegen und außerdem zu gewarten, daß der Aufsichtsbeamte das Wiegen des Malzschrotes auf seine, des Brauenden Kosten durch andere Personen vornehmen läßt.

§. 75.

Derjenige Brauende, welcher die Mitunterzeichnung einer in das Notizbuch eingetragenen Revisionsbemerkung ohne ausreichenden Grund verweigert hat, verfällt in eine Ordnungsstrafe von einem bis fünf Thalern.

§. 76.

Strafe der Versäumniß der zum Wiegen des Schrotes bestimmten Stunde.

Wenn sich ein Brauender zu der im Anmeldescheine für das Wiegen des Malzschrotes bestimmten Stunde im Brauhause nicht einfindet, so hat er eine Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern zu erlegen.

§. 77.

Strafe der ordnungswidrig verzögerten Einmaischung des Schrotes.

Wenn ein Brauender nach erfolgtem Wiegen des Malzschrotes sich weigert, die Einmaischung desselben sofort vorzunehmen, so hat er eine Ordnungsstrafe von fünf bis zwanzig Thalern zu erlegen und außerdem zu gewarten, daß der Aufsichtsbeamte das Einmaischen sofort durch den Brauer bewerkstelligen läßt.

§. 78.

Strafen der Nachmaischung.

Wer eine Nachmaischung ohne Erlaubniß der Behörde vornimmt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von hundert Thalern.

§. 79.

Strafe wegen Abweichung von der Vorschrift in den Fällen einer speciell erlaubten Nachmaischung.

Wer zwar zum Nachmaischen Erlaubniß erwirkt, dabei aber die Bestimmungen des §. 25 nicht gehörig befolgt hat, verfällt in eine Ordnungsstrafe von zehn bis funfzig Thalern und hat überdieß zu gewarten, daß ihm die eingeräumte Befugniß zum Nachmaischen sofort wieder entzogen wird.

Behufs der zu entrichtenden Steuern und Abgaben genügt es übrigens auch in diesem, wie im Falle des §. 78, wenn die nachgemaischte Malzschrotquantität nur annäherungsweise ermittelt wird.

§. 80.

Strafe der Widersetzlichkeit gegen Beamte.

Wer sich einem Aufsichtsbeamten oder sonstigen zur Revision Befugten widersetzt, soll, wenn nach den bestehenden Gesetzen dadurch keine härtere Strafe verwirkt worden ist, mit einer Geldbuße von fünf bis zwanzig Thalern belegt werden.

§. 81.

Strafe der versäumten Abgabe des Anmeldescheins ꝛc.

Wer den erhaltenen Anmeldeschein nicht binnen der im §. 28 vorgeschriebenen Frist an den Rendanten der Biermalzsteuercasse abgiebt oder die Steuer nicht zur bestimmten Zeit entrichtet, hat eine Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler zu erlegen und außerdem die in §. 33 angedroheten Verfügungen zu erwarten.

§. 82.

Strafe der versäumten Vorzeigung der Steuerquittung bei dem Communalabgaben-Einnehmer.

Eine gleiche Ordnungsstrafe und ein gleicher Nachtheil soll denjenigen treffen, der nicht binnen der in §. 29 festgesetzten Frist die empfangene Steuerquittung dem Einnehmer der Communalabgaben vorzeigt, oder zu der bestimmten Zeit die an diesen zu entrichtenden Abgaben nicht bezahlt.

§. 83.

Strafe wegen nicht gestatteten Kesselbierbrauens.

Wer ohne specielle Erlaubniß Kesselbier brauet, hat eine Strafe von hundert Thalern verwirkt.

§. 84.

Strafe wegen Verletzung des s. g. Notizenbuchs.

Wer sich irgend eine Handlung erlaubt, wodurch der Inhalt des in jeder Brauerei nach §. 52 zu führenden Notizenbuchs ganz oder theilweise vernichtet, oder auch nur unleserlich gemacht wird, ingleichen, wer dieses Buch aus der Brauerei unbefugter Weise entfernt, verfällt in eine Strafe von funfzig Thalern.

§. 85.

Strafe wegen Verwendung schädlicher Substanzen zum Bier.

Es ist sorgfältig darüber zu wachen, daß bei der Bierfabrikation weder der Gesundheit der Consumenten nachtheilige Surrogate des Hopfens gebraucht, noch für den Zweck der Aufklärung oder Verstärkung des Bieres dergleichen schädliche Mittel angewendet werden. Der Brauer, sowie der Brauberechtigte, welcher Bier mit solchen Surrogaten versetzt oder versetzen läßt, wird mit einer Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern belegt und im Wiederholungsfalle ist der Brauberechtigte noch außerdem von dem Betriebe des Brauereigewerbes für immer auszuschließen, das solchergestalt verfälschte Bier aber soll weggegossen werden.

§. 86.

Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen.

Wenn wegen Unvermögens die für irgend einen Contraventionsfall angedrohte Geldstrafe nicht vollzogen werden kann, so tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und zwar dergestalt an ihre Stelle, daß acht Tage Gefängniß einer Geldbuße von fünf Thalern gleich geachtet und nach diesem Verhältnisse die zu verfügenden Gefängnißstrafen abgemessen werden.

§. 87.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Derjenige, für welchen oder auf dessen Rechnung gebrauet wird, ist verbunden, für diejenigen, welchen er das Braugeschäft übertragen hat, so wie für sein Gesinde und seine Gewerbsgehülfen, zu haften, wenn der eigentliche Schul-

dige nicht ausgemittelt, oder die auf den Contraventionsfall gesetzte Strafe wegen Unvermögens von denselben nicht eingetrieben werden kann.

§. 88.

Von dem Strafverfahren.

Sobald Jemand auf Uebertretung der in gegenwärtigem Gesetze gegebenen Bestimmungen betroffen, oder eine solche auf andere Weise zuverlässig bekannt wird, liegt den betreffenden Aufsichtsbeamten, oder in dessen Abwesenheit jeder anderen zur Revision der Brauhäuser befugten und gerade anwesenden Person die Verpflichtung ob, sogleich nach erlangter Kenntniß von der Statt gefundenen Contravention der Regierung solche anzuzeigen; auch muß derselbe, resp. dieselbe in dem Falle, daß es zum Beweise der begangenen Contravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Steuer erforderlich sein sollte, sich ohne Zeitverlust des Gegenstandes, woran die Contravention verübt worden ist, durch Beschlagnahme versichern.

Eine Verhaftung des Beschuldigten kann nur im Falle dringenden Verdachts der Flucht, oder wenn nahe Anzeigen einer begangenen Fälschung gegen denselben vorliegen, Statt finden. Die Verhaftung und der Grund derselben ist jedoch solchen Falls unverzüglich der treffenden Regierung behufs weiterer geeigneter Verfügung anzuzeigen.

§. 89.

Bei allen durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohten Contraventionen sind die Regierungen zur Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz competent, sie können aber die Untersuchung auch einer unteren Verwaltungsbehörde auftragen und gegen ihre Erkenntnisse findet Recurs nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3ten Decbr. 1844 Statt.

§. 90.

Biermangel.

Wenn an einem Orte Biermangel eintreten sollte, so soll auf vorgängige desfallsige Bekanntmachung, welche die Localbehörde zu erlassen hat, allen daselbst befindlichen Gast- und Schenkwirthen, die außerdem nicht befugt sind, Bier außer dem Hause zu verkaufen, dieß vier Wochen hindurch, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, gestattet seyn und es ist in Arnstadt Mangel an Bier anzunehmen, wenn vollkommen gutes und trinkbares Bier an weniger, als vier Zapfen und in Sondershausen und in Greußen, wenn solches an weniger, als zwei Zapfen verschenkt wird, wobei der Rathskeller stets mit zu zählen ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch ferner in derselben Weise, wie bisher, stets Jedermann beliebig Bier aus dem Auslande beziehen kann.

§. 91.

Alle im Verwaltungswege ergehende Ausfertigungen, die auf das Brauwesen Bezug haben, sind sportel- und stempelfrei und die dahin einschlagenden Eingaben unterliegen ebenfalls der Stempelpflichtigkeit nicht.

Bei Untersuchungen wegen Contraventionen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden jedoch hinsichtlich der Berechnung von Sporteln und des Gebrauchs von Stempelpapier die bestehenden allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

§. 92.

Das gegenwärtige Gesetz, für dessen Vollziehung die Regierungen unter Leitung des Geheimeraths-Collegiums zu sorgen haben, tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit und es gelten von diesem Zeitpuncte ab alle entgegenstehenden Verordnungen als aufgehoben.

Urkundlich haben Wir neben Unserem Fürstl. Siegel dieses Gesetz durch eigenhändiger Unterschrift vollzogen, auch dessen öffentliche Kundmachung befohlen.

Sondershausen am 15. April 1845.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

W. von Kauffberg. **von Ebart.**

ad §. 17.

A.

Anmelde-Register

über

den Brauereibetrieb in

während

Laufende Nummer.	Datum der Abgabe der Betriebs-Anmeldung.	Name des Brauenden.	Zeit der Einmaischung.			Declarirtes Malzschrot.			Angabe des Brauhauses, in welchem gebrauet werden soll.
			Tag.	Stunden.		ob Waizen oder Gerste.	Menge		
				Vormittags.	Nachmittags.		nach Scheffel-gemäß.	nach Centnern.	

ad §. 17.

Betriebs-Anmelde-Schein

für den Brauenden zu

Laufende Nummer des Anmelde-Registers.	Will einmaischen			Malzschrot.			in welchem Brauhause.	Betrag des Bruttogewichtes nach der Revision.	Betrag des Nettogewichtes nach der Revision.	Betrag der Steuer.			Datum der Ausstellung.	Unterschrift des Beamten.
	Tag	Stunde.		ob Gerste oder Waizen.	Menge									
		Vormittags.	Nachmittags.		nach Scheffelgemäß.	nach Centnern.				Thlr.	Sgr.	Pf.		

ad §. 28.

C.

Daß *N. N.* auf das laut Anmeldescheins d. d. am angemeldete und in das Anmelde-Register unter Nr. eingetragene Biergebräude von Centnern Pfund Nettogewicht die Biermalzsteuer mit

Thlr. Sgr. Pf.

heute baar bezahlt hat, wird hiermit bescheinigt.

N. N. den

Unterschrift des Steuer-Rendanten.

ad §. 29.

D.

Daß *N. N.* auf das laut Steuerquittung d. d. unterm angemeldete und in das Anmelde-Register unter Nr. eingetragene Biergebräude von Centner Pfund Nettogewicht die hier bestehende Communalabgabe mit

Thlr. Sgr. Pf.,

ingleichen die Entschädigungsgelder für die Braugerechtigkeitsbesitzer mit

Thlr. Sgr. Pf.

heute baar bezahlt hat, wird hiermit bescheinigt.

N. N. den

Unterschrift des Einnehmers.

ad §. 32.

E.

Contobuch

für

diejenigen Brauenden, welchen ein Steuercredit bewilligt ist.

A. Blatt 1.

Dem das Brauereigewerbe treibenden N. N. zu ist laut Rescripts der Fürstl. Regierung v. 18 ein Steuer-Credit auf Monate bewilligt worden. Derselbe hat hierauf producirt:

Tag der Vorlegung des Anmeldescheins mit Angabe der Nummer desselben.	Datum des vorgelegten Anmeldescheins.	Nettogewichtsbetrag nach dem Anmeldescheine.	Steuerbetrag.			Hat Credit bis zum
			Thlr.	Sgr.	Pf.	
den 1sten Mai 1846 einen Anmeldeschein, mit Nro. 12 bezeichnet,	v. 28sten April 1846.	24 Centner 55 Pfund.	16	10	—	1sten October 1846.

ad §. 53.

F.

Tagebuch

über

die Erhebung der Biermalzsteuer,

geführt

von

Jahr und Tag.	IItes Trimester.	Gewicht des Malzschrotes	Steuerbetrag.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.
1846 den 1sten Juni	producirte N. N. einen unterm 29. Mai d. J. aufgestellten, mit Nro. 15 bezeichneten Anmeldeschein über	21 Centner.			
	und zahlte darauf die Steuer mit . . .		14	—	—
d. 2. Juni	producirte N. N. einen Anmeldeschein. Wegen des Weiteren siehe Bl. des Contobuchs.				

(Publicirt mittels Bekanntmachung des F. Geheimerathscollegiums vom 6. Mai für die F. Unterherrschaft in Nro. 19 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und für F. Oberherrschaft in Nr. 19 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

416.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Arnstadt, betreffend die von den Aerzten in der Oberherrschaft zu bewirkenden Anzeigen von Erkrankungen am Scharlachfieber und aller derjenigen Krankheitsfälle, deren Natur die Befürchtung einer Weiterverbreitung durch Berührung begründet.

Da zu unserer Kenntniß gekommen, daß in hiesiger Stadt sich mehrere Fälle von Erkrankungen am Scharlachfieber gezeigt haben, ohne daß wir durch gehörige Anzeige von Seiten der betreffenden Herren Aerzte in den Stand gesetzt worden sind, Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Krankheit zu ergreifen, so daß dem Vernehmen nach Geschwister der erkrankten Kinder die öffentlichen Schulen besuchen und die Gefahr der Ansteckung erhöhen, so sehen wir uns veranlaßt, sämmtliche Herren Aerzte in der Oberherrschaft, resp. die in hiesiger Stadt unter Bezugnahme auf unsere Circularverordnungen vom 10. April 1842 und 28. Oktobr. 1843 hierdurch auf das Gemessenste anzuweisen, nicht nur die jetzt in ihrer Behandlung befindlichen Scharlachkranken bei Vermeidung einer unerläßlichen Ordnungsstrafe von 3 Thalern sofort, und zwar die in hiesiger Stadt bei uns, die an anderen Orten bei der betreffenden Verwaltungsbehörde namhaft zu machen, sondern auch in Zukunft, bei gleicher Ordnungsstrafe für jeden Unterlassungsfall, sowohl jede Erkrankung am Scharlachfieber, als auch alle diejenigen Krankheitsfälle, deren Natur die Befürchtung einer Weiterverbreitung durch Berührung begründet, spätestens 12 Stunden nach erhaltener Kenntniß bei den oben bezeichneten Behörden zur Anzeige zu bringen.

Arnstadt, am 8. Mai 1845.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. Schönemann.

(Publicirt in Nro. 19 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

417.

Gesetz, die bei dem Amtswechsel oder dem Ableben eines Geistlichen zwischen ihm oder seinen Hinterbliebenen einerseits und dem Amtsnachfolger andererseits in Bezug auf die Besoldungsbestandtheile vorzunehmende Auseinandersetzung betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

Bei der nach dem Amtswechsel oder dem Ableben eines Geistlichen zwischen ihm oder seinen Hinterbliebenen einerseits und dem Amtsnachfolger andererseits hinsichtlich der Besoldungsstücke nöthigen Auseinandersetzung sind bisher, namentlich in der Oberherrschaft, wo es hierüber an particularrechtlichen Normen gänzlich gemangelt hat, nicht selten Streitigkeiten entstanden. Um dieselben für die Zukunft möglichst zu beseitigen, zugleich aber auch in beiden Landestheilen des Fürstenthums gleichmäßige Vorschriften einzuführen, finden Wir Uns bewogen, unter landständischer Zustimmung zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Hinterbliebenen (Wittwe und leibliche Kinder) eines Geistlichen sollen von jetzt an überall nicht nur ein Sterbequartal, sondern auch ein s. g. Gnadenhalbjahr zu genießen haben.

§. 2.

Das Sterbequartal schließt jedoch, je nach dem der Todesfall im ersten, zweiten, dritten oder vierten Trimester des Jahres eingetreten ist, mit dem letzten Tage der Monate März, Juni, September oder December, während das Gnadenhalbjahr, welches mit Ablauf des Sterbequartals beginnt, stets sechs volle Monate umfaßt.

§. 3.

Den Hinterbliebenen, welche das Sterbequartal und das Gnadenhalbjahr zu beziehen haben, gebührt ein verhältnißmäßiger Antheil an dem ganzen Substantialeinkommen des Amtes, so wie der Genuß sämmtlicher Accidentialemolumente, welche im Laufe dieser Zeit verfallen, jedoch mit der Verbindlichkeit, für

die Beköstigung und, soweit es hergebracht, auch für die Herbeischaffung der während der Amtserledigung vicarirenden Geistlichen zu sorgen.

§. 4.

Bei jeder Auseinandersetzung mit dem Amtsnachfolger gilt der Michaelistag als derjenige Zeitpunkt, mit welchem das Amt- und Besoldungsjahr anhebt und endet, und es wird dabei angenommen, daß sämmtliche Besoldungsstücke erst, nachdem sie verdient worden, mithin postnumerando fällig sind. Außerdem wird der Michaelistag aber auch für die eigentliche Verfallzeit aller Gegenstände der Substantialbesoldung, welchen Namen sie auch immer haben mögen (als Fruchtzinsen, Decem, Michaelishühner, Fastenhühner, Michaelisbrote, Neujahrsbrote, Spendekorn, Ostereier, Würste, Holz u. s. w.) dergestalt erachtet, daß alle solche Bestandtheile des Einkommens, wenn sie vermöge bestehender Observanz auch erst nach Michaelis, jedoch in der Zeit bis zum ersten April des nächstfolgenden Kalenderjahres, abzuführen sind, gleichwohl als mit dem vorhergehenden Michaelistage verfallen gelten. — Nur die in monatlichen oder trimestrischen Raten etwa zu beziehenden fixirten Geldbesoldungen sind hiervon ausgenommen, indem hierbei lediglich der letzte Tag des Monats oder Vierteljahrs als Verfallzeit der bezüglichen Rate zu betrachten ist.

§. 5.

Wenn also die Amtszeit des abgehenden Geistlichen oder das Gnadenhalbjahr mit Michaelis, d. h. mit dem dritten Trimester des Kalenderjahres (§. 2,) zu Ende geht, so kommt dem Abgehenden oder dessen Hinterbliebenen das ganze Substantialeinkommen des gleichzeitig abgelaufenen Amtsjahres zu; wenn aber die Auseinandersetzung mit Ablauf des ersten, zweiten oder vierten Trimesters des Kalenderjahrs erfolgt, so haben sie bezugsweise nur zwei Viertheile, drei Viertheile oder ein Viertheil von der Substantialbesoldung des laufenden Amtsjahres, sowie vom Ertrage sämmtlicher Aecker, Gärten, Wiesen, Krautländer, Obstpflanzungen und dergleichen mehr anzusprechen.

§. 6.

In Ansehung der Naturalgefälle hängt es von freier Uebereinkunft der Interessenten ab, ob sie nach dem Maaße ihrer Berechtigung eine Theilung in Natur vornehmen wollen, soweit die Beschaffenheit der Gegenstände dies zuläßt.

§. 7.

Außerdem hat der Amtsnachfolger ein Recht darauf, daß ihm die Naturalien überlassen werden, wenn er sie nach dem ortsüblichen Preise, oder, in dessen

Ermangelung, nach dem Werthe, welchen sie zur Zeit der Auseinandersetzung auf dem nächsten inländischen Marktplatze haben, käuflich zu übernehmen bereit ist.

§. 8.

Zu dem nothwendigen Aufwande, welchen die Erhebung und Herbeischaffung einzelner Besoldungsstücke verursacht, hat der Amtsnachfolger nach Verhältniß seiner Antheilsberechtigung beizutragen.

§. 9.

Wenn der Zeitpunkt der Auseinandersetzung mit Ablauf des ersten oder zweiten Kalendervierteljahres eintritt, so kann dem abgehenden Geistlichen oder dessen Hinterbliebenen eine Besömmerung der Brache nur insoweit gestattet werden, als dieselbe, ohne den Zustand der Aecker zu verschlechtern, zulässig erscheint.

§. 10.

In Ermangelung eines Uebereinkommens entscheidet hierüber das Ermessen zweier, mit den Local- und Wirthschaftsverhältnissen vertrauter Geistlichen, welche von den Interessenten bei dem Auseinandersetzungsgeschäfte überhaupt behufs der Vermittelung eines Vergleichs zuzuziehen sind, und, wenn die Ansichten dieser Sachverständigen nicht übereinstimmen, das Gutachten eines Obmannes, der von beiden Theilen gemeinschaftlich zu wählen, oder, falls letztere sich über die Wahl nicht vereinigen können, von der treffenden Fürstl. Regierung zu ernennen ist. — In Bezug auf alle anderen bei der Auseinandersetzung etwa hervortretenden Streitigkeiten steht es hingegen, wenn ein Vergleich mit Zuziehung der Sachverständigen nicht zu Stande kommt, den Betheiligten frei, ob sie es auf einen schiedsrichterlichen Ausspruch in der eben beschriebenen Art ankommen lassen oder den Weg des gerichtlichen Verfahrens betreten wollen.

§. 11.

Die Besömmerungsfrüchte, welche der Amtsnachfolger nach dem Dienstantritte in der Brache bestellt, verbleiben ihm ungeschmälert.

§. 12.

Dagegen liegt es ihm rücksichtlich aller sonstigen Landnutzungen (§§. 5 und 9) ob, nach Verhältniß seiner Berechtigung zur Theilnahme an denselben den noth-

wendigen Aufwand ihrer Erzeugungskosten seinem Vorgänger oder dessen Hinterbliebenen zu erstatten.

§. 13.

Auch wenn die Hinterbliebenen die Amtswohnung noch inne haben, kann ihnen die Sorge für Düngung, Zubereitung und Bestellung der Aecker zum alleinigen Besten des Amtsnachfolgers nur insofern zugemuthet werden, als ihnen die hiezu erforderlichen landwirthschaftlichen Kenntnisse nicht abgehen.

§. 14.

Im entgegengesetzten Falle ist es lediglich Sache des Amtsnachfolgers, die nöthigen Anordnungen entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu treffen und zur Ausführung zu bringen.

§. 15.

Er kann jedoch verlangen, daß die Hinterbliebenen nicht nur bis dahin, wo sie sich wegen seiner Ansprüche mit ihm auseinandergesetzt haben, die Culturkosten vorschußweise bestreiten, sondern ihm auch namentlich ihre Vorräthe an Stroh und Düngung verkäuflich überlassen, wenn er die orts- und landüblichen Preise (§. 7) dafür zu bezahlen bereit ist.

§. 16.

Hat der Amtsnachfolger seine neue Dienstwohnung bezogen, so ist dem Vorgänger oder dessen Hinterbliebenen nur gestattet, die eingescheuerten Früchte daselbst noch ausdreschen zu lassen.

Wir wollen, daß das gegenwärtige Landesgesetz, welches sofort in Kraft tritt und alle entgegenstehenden Bestimmungen aufhebt, in gewöhnlicher Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde, und haben dasselbe urkundlich neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig unterschrieben.

Sondershausen, am 1. Mai 1845.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

W. von Kauffberg. Dr. Schneemann. von Ebart.

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nro. 20 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für F. Oberherrschaft in Nro. 20 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

418.

Höchste Verordnung wegen Aufhebung der Vorschrift über den Besuch der inländischen Gymnasien.

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg rc.

finden Uns bewogen, unter Abänderung der Verordnung vom 29. März 1841 (Gesetzsammmlung S. 54) hiermit zu bestimmen, daß ein Zwang, eines der beiden inländischen Gymnasien zu besuchen, fernerhin nicht mehr Statt finden soll; jedoch bewendet es bei der Vorschrift, daß Jeder, der im Fürstenthume auf eine öffentliche Anstellung Anspruch machen will, welche durch wissenschaftliche Vorbereitung auf einer Gelehrtenschule und academisches Studium bedingt ist, sich der inländischen Maturitätsprüfung zu unterwerfen hat.

Wir befehlen Unserem Geheimeraths-Collegium, die gegenwärtige Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, in gewöhnlicher Weise bekannt zu machen.

Sondershausen, am 5. Mai 1845.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

W. v. Kauffberg. Dr. Schneemann. v. Ebart.

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nro. 20 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für F. Oberherrschaft in Nro. 20 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

419.

Regulativ über das Verfahren bei Versendungen nach Belgien, in Beziehung auf welche die in dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 vereinbarten Erleichterungen in Anspruch genommen werden.

§. 1.

A. Versendungen von Wein, seidenen Waaren, Nürnberger Waaren rc.

Werden, bei der Versendung nachstehend genannter vereinsländischer Erzeugnisse und Fabrikate, als:

Weine,
seidene Waaren,
Nürnberger Waaren,

Anmerkung. Zu den „Nürnberger Waaren," welche nach dem Belgischen Zoll-Tarife unter der Klasse der merceries begriffen sind, werden gerechnet:

a) alle Kinder-Spielwaaren, insoweit dieselben weder in ihren wesentlichen Theilen aus Gold oder Silber bestehen, noch aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter oder feinem Steingut verfertigt sind;
b) die gewöhnlichen Farben und Tusche in Täfelchen oder Büchsen;
c) die zum Fahren von Kindern dienenden kleinen Wagen (auch Kaleschen), es mögen dieselben in Federn oder in Riemen hängen, oder nicht, soweit sie lediglich dazu eingerichtet sind, mit der Hand oder am Arme gezogen zu werden;
d) Kindersäbel und Kinderflinten, welche nur als Spielzeug dienen können, mithin Flinten nur, insofern sie nicht zum Feuergeben eingerichtet sind;
e) die kleinen, in Papier oder in Rahmen von weichem Holze eingefaßten sogenannten Nürnberger Spiegel bis zu ungefähr 35 Centimetres (13 Preußische Zoll) Höhe und verhältnißmäßiger Breite;
f) die auf Glas gemalten Nürnberger Bilder, eingefaßt oder nicht;
g) die kleinen, aus Papier, Holz und Glas zusammengesetzten oder verfertigten Waaren und
h) Schiefertafeln mit oder ohne Rahmen.

Modewaaren,

Anmerkung. Unter "Modewaaren" werden nach dem Belgischen Zoll-Tarife verstanden:

a) gestickte Zeuge, Mousseline, Batist, Gaze ꝛc. entweder in einzelnen, zu Damenkleidern, Kragen, Chemisets, Pelerinen, Hauben, Mützen, Besätzen u. s. w. bestimmten Stücken oder auch in ganzen Stücken, letztern Falls insofern das Muster der Stickerei die Bestimmung zu vorgedachten Bekleidungs- und Putz-Gegenständen ersehen läßt, und die Zeuge nicht ellenweise verkauft werden können;
b) Schawls (Umschlagetücher), Hals- und Taschentücher von Seide, Krepp, Wolle ꝛc., welche nach dem Weben gestickt oder mit Frangen oder anderen Verzierungen versehen worden sind.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl,
baumwollene Waaren aller Art,
Mineral-Wasser,
Westphälisches oder Braunschweigisches Leinengarn,

nach Belgien, die in den Artikeln 22, 24 und 25 des mit diesem Staate unter dem 1. September v. J. abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages (Sondershäuser Regierungs- und Intelligenzblatt vom Jahre 1845, Nr. 3 und Arnstädter Regierungs- und Intelligenzblatt vom Jahre 1845, Nr. 4), vereinbarten Eingangserleichterungen in Anspruch genommen: so muß vorerst, jedoch mit Ausnahme der nicht moussirenden Weine, der vereinsländische Ursprung der zu versendenden Gegenstände nachgewiesen werden.

§. 2.

Zu dem Ende hat der Versender dem Steueramte seines Wortes, oder dem diesem Orte zunächst gelegenen, unter gleichzeitiger Vorführung der zu versendenden Gegenstände zur Revision, eine Anmeldung nach dem beifolgenden Muster vorzulegen.

Diese Anmeldung muß enthalten:

a) den Namen, Stand und Wohnort des Versenders,
b) die Gattung der Waaren nach den im Ursprungslande gebräuchlichen Benennungen und die Menge derselben nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben,
c) die Zahl der Kolli, sowie deren Zeichen und Nummern,
d) das Bruttogewicht eines jeden einzelnen Kollo,
e) das Zollamt im Vereinsgebiete, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,
f) die Versicherung des Versenders, daß die zu versendenden Gegenstände in Erzeugnissen oder Fabrikaten der Zollvereinsstaaten bestehen, und
g) den Absendungsort, sowie Datum und Unterschrift des Anmeldenden.

§. 3.

Das Steueramt prüft die Richtigkeit der Anmeldung und beglaubigt dieselbe, wenn sich nichts zu erinnern findet, dahin, daß die bezeichneten Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Zweifel obwalte.

Wenn die Beschaffenheit der Waare und deren Verpackungsart es gestattet und wenn der Absender es zur Erleichterung bei der Ausgangsabfertigung wünscht, kann bei dem Steueramte auch der Kollo-Verschluß der Waaren eintreten.

Mit dem Ursprungszeugnisse gelangen die Waaren zum Grenz-Ausgangsamte.

§. 4.

Von letzterem wird der an den Kolli befindliche Verschluß rekognoszirt, bei richtigem Befunde desselben der — demnächst zu kontrolirende — Ausgang der Waaren über die Grenze in dem Ursprungszeugnisse bescheinigt und dieses sodann dem Waarenführer, zum Ausweise gegen die Belgischen Zollbehörden und zur Begründung des Anspruchs auf die vertragsmäßigen Erleichterungen, wieder zugestellt.

Bei Sendungen, welche ohne oder mit verletztem Verschlusse eintreffen, muß vor Ertheilung der Ausgangsbescheinigung eine Vergleichung der Waaren mit dem Ursprungszeugnisse Statt finden.

§. 5.

Ist in dem Orte der Versendung ein Steueramt nicht vorhanden, so kann die Beglaubigung der Anmeldung (§. 3) auch durch die Ortsbehörde erfolgen und der letztern zu diesem Behufe die Anmeldung vorgelegt werden.

Die Anlegung eines Verschlusses an die Waaren findet in solchen Fällen nicht Statt und es sind daher die hierauf bezüglichen Worte des Musters zu den Ursprungszeugnissen wegzulassen.

Bei der Ausgangsabfertigung wird dann in gleicher Art verfahren, wie im §. 4 wegen der ohne Verschluß ankommenden Waaren bemerkt ist.

§. 6.

Gegenstände der im §. 1 genannten Art, welche mit den Fahrposten nach Belgien versendet werden sollen, müssen vor der Ablieferung an die Postbehörde in der §. 1 vorgeschriebenen Art angemeldet und mit einem Ursprungszeugnisse versehen werden, daher die Versendungen nur von solchen Orten aus geschehen können, in welchen ein zu dergleichen Abfertigungen befugtes Amt seinen Sitz hat. Nach bewirkter Revision der Waaren wird das Kollo unter Verschluß gesetzt und sodann mit dem ausgefertigten Ursprungszeugnisse zur Post befördert.

§. 7.

B. Versendungen von Wolle.

Wird Wolle aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach Belgien mit dem Anspruche gesendet, daß davon nur der nach Artikel 20 des Vertrages vom 1sten

September vorigen Jahres ermäßigte Ausgangszoll von Einem Thaler pro Centner zur Erhebung komme, so hat der Versender das hierauf gerichtete Verlangen in der, dem Ausgangs-Zollamte oder dem zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Amte im Innern zu übergebenden Zoll-Deklaration (§. 34 der Zollordnung) auszudrücken und zugleich in der letztern den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers in Belgien anzugeben. In solchem Falle ist der Ausgangszoll nur nach dem vertragsmäßig geringern Satze zu entrichten, für den Differenz-Betrag zwischen diesem und dem tarifmäßigen Zollsatze jedoch Sicherheit zu leisten. Daß, und wie letzteres geschehen sei, wird in der Zoll-Deklaration, außer der zu ertheilenden Quittung über die Zollentrichtung, von dem abfertigenden Amte bekundet, daher das den Waarenführer zu behändigende Exemplar der Deklaration zugleich als Depositen-Schein dient.

§. 8.

Erfolgt die Zollentrichtung bei dem Grenz-Zollamte, über welches die Wolle aus dem Zollvereins-Gebiete ausgeht, so bescheinigt das Amt in der Deklaration, vor deren Aushändigung an den Waarenführer, den Ausgang der Wolle.

Hat die Zollentrichtung schon bei einem Amte im Innern Statt gefunden, so ist der Waarenführer, nach §. 35 der Zollordnung, verpflichtet, seine Ladung unter Vorlegung der quittirten Declaration, dem Grenz-Zollamte anzumelden, welches den Ausgang der Wolle in der Deklaration bescheinigt und diese dem Waarenführer zurückgiebt.

§. 9.

In Belgien wird der Eingang der Wolle über die Grenze von dem Grenz-Zollamte und deren Ankunft im Bestimmungsorte von dem daselbst befindlichen Zollamte oder in Ermangelung eines solchen, von der Kommunal-Behörde in der mitgekommenen Deklaration bescheinigt.

Die Bescheinigung wird, falls der Empfänger der Wolle ein Fabrikant ist, dahin ertheilt:

> „daß die Wolle wirklich in den Besitz des angemeldeten Empfängers gelangt und von letzterem, seiner vor der Behörde abgegebenen schriftlichen Versicherung zu Folge, für den Bedarf des Belgischen Gewerbfleißes angekauft worden sei."

Ist die Wolle an einen Händler gelangt, so wird die zu ertheilende Bescheinigung dahin lauten:

> „daß die Wolle wirklich in den Besitz des angemeldeten Empfängers gelangt und von letzterem, seiner vor der Behörde abgegebenen schriftlichen Versicherung zu Folge, für den Bedarf des Belgischen Gewerbfleißes bestimmt, sowie daß jede für den gedachten Empfänger eingegan-

gene Sendung Wolle zum Konto angeschrieben werde und ein Mißbrauch bisher nicht konstatirt worden sei."

§. 10.

Sobald die mit diesen Bescheinigungen versehene Deklaration an dasjenige Amt im Zollvereine, bei welchem nach §. 7 Sicherheit bestellt worden, zurückgelangt, wird letztere durch Erstattung des baar eingelegten Depositums oder durch Entlassung des Bürgen aufgehoben.

§. 11.

C. Versendungen über See.

Bei directen Waarenversendungen aus Häfen des Zollvereins nach Belgischen Häfen auf Schiffen eines der Zollvereins-Staaten oder auf Belgischen Schiffen kommt es, nach Artikel 5 des Vertrages vom 1. September vorigen Jahres, auf den Nachweis des Ursprungs der Waaren nicht an.

Werden dagegen zur See nach Belgien vereinsländische Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes versendet, welche

a) entweder in einem der Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas verladen werden, um von dort direkt nach einem Belgischen Hafen zu gelangen (Artikel 6 des Vertrages (Alinea 1) oder

b) welche, sei es in vereinsländischen Häfen oder in den diesen gleichgestellten, unter a bezeichneten Häfen, verladen werden, um zunächst nach einem der den Belgischen Häfen gleichgestellten Häfen an der Maas zu gelangen (ibid. Alinea 3),

so muß der Ursprung der Waaren, falls auf die vertragsmäßige Behandlung derselben in Belgien Anspruch gemacht wird, durch ein Ursprungszeugniß nach §§. 2 und 3 oder 5 dieses Regulativs nachgewiesen und das in den folgenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

§. 12.

In dem Falle unter a des §. 11, wenn nämlich die nach Belgien bestimmten vereinsländischen Erzeugnisse in einem der Häfen zwischen Elbe und Maas geladen werden sollen, sind die Waaren dem Grenz-Zollamte im Zollvereine, über welches der Transport nach dem vorgedachten fremden Hafen Statt findet, unter Vorlegung des Ursprungszeugnisses, anzumelden.

Von dem Grenz-Zollamte wird, nach vorgängiger Rekognition und bei gutem Befunde des Verschlusses, insofern ein solcher überhaupt angelegt worden, der Ausgang der Waaren aus dem Zollvereins-Gebiete auf dem Ursprungszeugnisse bescheinigt und letzteres dem Waarenführer zurückgegeben.

Treffen bei dem Grenz-Zollamte Waaren ohne Verschluß oder mit verletztem Verschlusse ein, so wird, bevor der Ausgang bescheinigt wird, nicht nur die Revision der Waaren und deren Vergleichung mit dem Ursprungszeugnisse, sondern auch bei unverschlossen abgelassenen Waaren (§. 5), soweit dieselben verschlußfähig sind, die Anlegung, und bei Waaren mit verletztem Verschlusse die Erneuerung des Verschlusses bewirkt.

§. 13.

Erfolgt in dem in §. 11 unter b gedachten Falle die Vorladung der nach Belgien bestimmten Waaren in einem Hafen zwischen Elbe und Maas, so ist nach Vorschrift des §. 12 zu verfahren. Geschieht die Vorladung in einem Hafen des Zollvereins, so sind die zu verladenden Gegenstände, mit Vorlegung des Ursprungszeugnisses, dem in dem Hafenorte befindlichen Zollamte anzumelden und es wird von letzterem in gleicher Art verfahren, wie nach §. 12 vom Grenz-Zollamte.

Bei der Ankunft in dem, den Belgischen Häfen gleichgestellten Hafen an der Maas (Rotterdam), hat der Führer des Schiffes, wenn dieses ein Preußisches ist, dem Preußischen Consul, und wenn solches ein Belgisches ist, dem Belgischen Consul die über die Gegenstände seiner Ladung vorhandenen Ursprungszeugnisse vorzulegen und darauf anzutragen, daß jedes der letzteren von dem betreffenden Consul mit einer Bescheinigung dahin versehen werde,

daß und mit welchem Preußischen, resp. Belgischen Schiffe die in den Ursprungszeugnissen angegebenen Waaren eingeführt worden seien.

Sondershausen, den 8. Mai 1845.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

W. v. Kauffberg.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete (Stand und Name des Versenders), wohnhaft zu im (Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen) erklärt hiermit die nachstehend genannten Waaren, als:

von hier über das Haupt-Zollamt zu nach dem Königreiche Belgien senden zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß diese Waaren Erzeugnisse (Fabricate) der Zollvereins-Staaten sind.

N. den 184 Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß die vorstehend angemeldeten Gegenstände, welche hier in folgender Art, nämlich:

unter Verschluß gesetzt worden sind, aus dem freien Verkehr der Zollvereins-Staaten abstammen und gegen den vereinsländischen Ursprung derselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

N. den 184

(Stempel) Firma des Amtes oder der Ortsbehörde.

Unterschrift.

C. Bescheinigung des Ausgangs.

Den richtigen Ausgang der umstehend verzeichneten Gegenstände, welche mit richtigem Verschlusse hier eingetroffen sind (oder: ohne Verschluss [mit verletztem Verschlusse] hier eingetroffen und bei der hier vorgenommenen Revision mit dem Ursprungszeugnisse übereinstimmend befunden [und wie folgt, anderweit unter Verschluss gesetzt] worden sind)

bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerken, daß die gedachten Gegenstände einer Durchgangsabgabe in den Zollvereins-Staaten nicht unterlegen haben.

N. den 184

Eingetragen unter Nr. (Stempel) Firma des Amtes.

des Notiz-Buches. Unterschrift.

(Publicirt für die F. Unterherrschaft in Nro. 20 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und für F. Oberherrschaft in Nr. 20 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

420.

Bekanntmachung des Fürstl. Landesjustiz-Collegium zu Arnstadt, die Advocaten-Turni betreffend.

Nach §. 19 des Publicationspatentes zur Taxordnung der Advokatengebühren soll für die als Officialarbeit aufzutragende Assistenz in Civil- und Criminal-Sachen bei jeder Gerichtsbehörde ein angemessener Turnus gebildet werden. Die in Folge dieser Gesetzesvorschrift früher getroffenen Bestimmungen und Einrichtungen sind durch die veränderten Ressortverhältnisse der Behörden zum Theil aufgelöset worden, zum Theil erscheinen sie wenigstens jetzt nicht mehr als ganz angemessen. Wir haben uns deshalb veranlaßt gefunden, unter Aufhebung der bisherigen Advocatenturnus die gegenwärtig zur Ausübung der advocatorischen Praxis in der Fürstl. Unter- resp. Oberherrschaft berechtigten Individuen in der nachstehenden Weise auf die einzelnen Untergerichte zu vertheilen. Dabei bestimmen wir zugleich, daß in einem jeden Turnus bei Uebertragung von Officialarbeiten die von uns vorgeschriebene Reihefolge zu beobachten ist und, insofern Jemand später noch einem bestehenden Turnus zugewiesen wird, derselbe als Letzter in die Reihe einrücken und die ihn so nach der Reihenfolge treffende Offizialarbeit übernehmen muß.

So oft übrigens ein Advokat stirbt oder das Recht zur Ausübung der advokatorischen Praxis, sei dies überhaupt oder bei dem Gerichte, in dessen Turnus er sich befindet, (vergl. Gesetz-Sammlung 1837 Nr. 33) verliert oder seinen bisherigen Wohnsitz verändert, hat die betreffende Unterbehörde binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Ordnungsstrafe davon bei unterzeichneter Behörde Anzeige zu machen.

Schließlich weisen wir auch die Untergerichte an, die Vorschrift des §. 20 des Publikationspatentes zur Taxordnung der Advokatengebühren — wonach jedes Gericht, sobald es Gelegenheit erhält, in erlaubter Weise dem Advokaten einen Verdienst zuzuwenden, denselben vorzugsweise Einem der Individuen, welche in den vor ihm gebildeten Turnus gehören, zuweisen soll — gehörig zu beachten.

Arnstadt am 5. Mai 1845.

Fürstl. Schwarzb. Landesjustiz-Collegium.
F. W. Busch.

Turni in der Fürstl. Unterherrschaft.

I. Fürstl. Landgericht und Justizamt in Sondershausen ingleichen

II. Freiherrl. von Bendeleben-Uckermann'schen Gerichte in Bendeleben
Regierungs-Advokat Ernesti,
" " Arens,
" " und Gerichtshalter Chop,
" " " " Keyser,
sämmtlich in Sondershausen.

III. Fürstl. Justizamt in Clingen
Regierungs-Advokat Rath Dorl,
" " und Syndicus Rebling,
" " " " Wunderlich,
sämmtlich in Greußen.

IV. Fürstl. Justizamt in Keula
ingleichen

V. Lutterothsche Gerichte in Bellstedt
Regierungs-Advokat Helmkampf in Holzthaleben,
" " u. Commissionsrath Helmkampf
in Keula.

VI. Fürstl. Justizamt Schernberg-Ebeleben
Regierungs-Advokat Wunderlich in Sondershausen,
" " Dörre daselbst.

VII. Stadtgericht in Sondershausen
ingleichen

VIII. Adelig von Wurmbschen Gerichte in Großenfurra
Regierungs-Advokat Rödiger,
" " und Auditeur Eggeling,
beide in Sondershausen.

IX. Stadtgericht in Greußen
Regierungs-Advokat Justizrath Leser in Greußen,
" " und Actuar Siebold in Clingen.

X. Stadtamt in Großenehrich
Regierungs-Advokat Secretair Gottschalck in Greußen,
" " Justizrath Leser daselbst.

Turni in der Fürstl. Oberherrschaft.

I. Fürstl. Landgericht und Justizamt in Arnstadt

Regierungs-Advokat Rausch,
" " und Gerichtshalter Hunnius,
" " Adelberg,
" " Wilke,
sämmtlich in Arnstadt.

II. Stadtgericht in Arnstadt

Regierungs-Advokat Kühn
" " Mämpel
} in Arnstadt.

III. Stadtgericht in Plaue

ingleichen

IV. Adlig von Ketelhodtschen Gerichte in Beringen

Regierungs-Advokat Seligmüller in Arnstadt,
" " Wilke daselbst.

V. Fürstl. Justizamt in Gehren

Regierungs-Advokat Bürgermeister Held in Breitenbach,
" " Emmerling daselbst,
" " und Commissionssecretair Leibe in Gehren,
" " Krannich daselbst,
" " Wilke daselbst,
" " Gerlach daselbst.

421.

Das Criminalgesetzbuch für das Fürstenthum ist nebst dazu gehörigem Patente vom 10. Mai 1845 und vier damit in Verbindung stehenden Gesetzen, als:

1) einem Gesetze vom 11. dess. M. über Vollziehung der gegen Militairpersonen wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen, (Nro. 422).

2) einem Gesetze vom 12. dess. M. über die Zuständigkeit der Behörden in Strafsachen, (Nro. 423).

3) einem Gesetze vom 13. dess. M. über die Untersuchungs- und Strafbefugnisse der Behörden bei Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen (Nro. 424) und

4) einer Forst- und Jagdstrafordnung vom 14. dess. M. (Nro. 425)

in die nachstehende besondere Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen und durch ein der Nro. 22. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und der Nro. 22. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl. beigegebenes Druckstück öffentlich bekannt gemacht.

Notiz für den Buchbinder: Die besondere Abtheilung der Gesetzsammlung, welche die nebenerwähnten Gesetze enthält, ist unmittelbar hinter dieses Blatt zu binden.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

auf das Jahr 1845.

Nro. 3.

426.

Bekanntmachung der Fürstl. Cammer zu Sondershausen, betreffend die Aufhebung der Vorschrift unter Nr. 3. der von Fürstl. Regierung zu Arnstadt in Bezug auf die Abgabe von Lohnkutschfuhren an die Postanstalt unterm 20. Juli 1838 erlassenen Verordnung (Gesetzsammlung Nr. 78, pag. 127.)

In der Nro. 31, Jahrgang 1838, des Arnstädter Regierungs- und Intelligenzblattes abgedruckten Verordnung Fürstlicher Regierung zu Arnstadt vom 20. Julius 1838, die Abgabe von Lohnkutschfuhren an die Postanstalt betreffend, ist unter 3 vorgeschrieben,

daß die Lohnkutscher der Stadt Arnstadt, sowie alle diejenigen, welche mit Mieth- oder Lohnkutschfuhren ein Geschäft treiben, ohne alles Zuthun der Reisenden von jeder ihnen von Einheimischen oder Fremden abgemietheten Kutschenfuhre, selbst wenn der Abmiether seinen eigenen Wagen dazu hergiebt, bei 5 Thlr. Strafe für den Unterlassungsfall auf die ihnen abgemietheten Pferde bei der Arnstädter Postanstalt einen Postschein von 1 Groschen von jedem Pferde für die Ab- und Zurückreise lösen sollen.

Diese Vorschrift scheint den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen, und ist auch bereits in mehreren andern Staaten, wo sie früher ebenfalls bestand, aufgehoben worden. Auf unsern unterthänigsten Vortrag haben Serenissimus uns zu ermächtigen gnädigst geruhet, die erwähnte Vorschrift gänzlich aufzuheben, was wir hierdurch öffentlich mit dem Bemerken bekannt machen, daß vom 1. k. M. an die fragliche Abgabe der Lohnkutschfuhren an die Postanstalt nicht mehr zu entrichten ist.

Sondershausen, am 22. Mai 1845.

Fürstl. Schwarzb. Kammer.
C. A. v. Ebart.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 22. des Arnstädter Reg.- u. Intelligenz-Blattes.)

427.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Arnstadt, betreffend das untersagte Fertigen von Maurerarbeit durch nicht dazu befugte Ausländer.

Da neuerer Zeit mehrmals Beschwerden darüber vorgekommen sind, daß die Innungsgerechtsame der Maurer-Innung hier und auf dem Lande durch ausländische Maurer, denen nach den Voraussetzungen des §. 12. des Innungsgesetzes das Arbeiten im Inlande nicht zusteht, vorzüglich auf den Dörfern des hiesigen Landgerichtsbezirks geschmälert und beeinträchtigt würden, so sehen wir uns veranlaßt, hierdurch öffentlich nicht nur allen Denjenigen, welche nicht zur Maurer-Innung hier und auf dem Lande gehören, oder nach Maßgabe des eben angezogenen §. des Innungsgesetzes die Befugniß nicht haben, im Inlande zu arbeiten, alles Fertigen von Maurerarbeit bei Confiscation des Arbeitszeugs und einer Geldbuße von 5 Thlr., oder angemessener Gefängnißstrafe zu untersagen, sondern auch allen Unterthanen zur Pflicht zu machen, sich bei Verdingung von Maurerarbeit nur der Mitglieder der hiesigen oder solcher Innungen zu bedienen, denen nach §. 12. des Innungsgesetzes die Befugniß zusteht, im Inlande Arbeit zu nehmen, — und bemerken, daß jede Uebertretung dieser Vorschrift mit einer Geldbuße von 5 Thaler oder angemessener Gefängnißstrafe geahndet werden wird.

Alle Behörden, Ortsvorstände und Polizei-Officianten haben über Befolgung gegenwärtiger Anordnung zu wachen.

Arnstadt, am 20. Juni 1845.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

F. Schönemann.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 26. des Arnstädter Reg.- und Intelligenzblattes.)

428.

Bundestagsbeschluß in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Bundestagsbeschluß.

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesge-

biets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bun-

desstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

(Veröffentlicht durch Fürstl. Geheimerathscollegium für F. Unterherrschaft in Nr. 34. des Sondershäuser Reg.- und Intelligenz-Blattes und für F. Oberherrschaft in Nr. 34. des Arnstädter Reg.- und Intelligenz-Blattes.)

429.

Höchstes Rescript, betreffend die Anwendung der Vorschrift in §. 2. und §. 6. der Verordnung vom 3. October 1834 über Lehngeldentrichtung.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nach §. 2. und §. 6. der Verordnung vom 3. October 1834 dürfen die Gerichte nicht eher zur Bestätigung von Verträgen schreiten, in deren Folge Lehngeld zu entrichten ist, als bis die erfolgte Berichtigung der Abgabe nachgewiesen, bezugsweise dieselbe an Gerichtsstelle deponirt worden ist.

In Betreff der Anwendung dieser Vorschrift finde Ich Mich bewogen, zu bestimmen, daß die Gerichtsbehörden, welchen die Vertragsbestätigung obliegt, künftig ermächtigt sein sollen, dieselbe in dem Falle auch vor geschehenem Nachweise der Lehngeld-Berichtigung, resp. vor erfolgter Lehngeld-Deposition, vorzunehmen, wenn dazu von Seiten des zur Erhebung der Abgabe Berechtigten Einwilligung ertheilt worden ist.

Sie haben die gegenwärtige Verordnung, welche in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, nicht nur Sich Selbst zur Nachachtung dienen zu lassen,

sondern auch alsbald den Ihnen untergeordneten treffenden Stellen mittels Circulars bekannt zu machen.

Sondershausen, am 27. August 1845.

Günther Friedrich Carl.
F. z. S. S.

An
die Fürstlichen Regierungen
hier und in Arnstadt.

W. v. Kauffberg.

430.

Gesetz, betreffend die zulässigen Gründe und rechtlichen Folgen der Ehescheidungen, sowie das Verfahren in Ehescheidungssachen.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg rc.

Es hat sich bisher nicht selten der Mangel ausreichender gesetzlicher Vorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen Ehescheidungen zulässig sind, sowie über die rechtlichen Folgen der letzteren fühlbar gemacht und um den daraus entspringenden Uebelständen abzuhelfen, haben Wir, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Auflösung des ehelichen Bandes weder allzusehr erleichtert, noch auf eine den inneren Bedingungen desselben zuwiderlaufende Weise erschwert werden dürfe, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Von der Ehescheidung überhaupt.

Eine an sich rechtsgültige Ehe kann bei Lebzeiten der Ehegatten nur entweder durch den Ausspruch des zuständigen Gerichtes, oder aus landesherrlicher Machtvollkommenheit für immer getrennt werden.

§. 2.

Ehescheidungsgründe.

Gänzliche Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß ist nur aus folgenden Gründen zulässig:

1) wenn ein Ehegatte sich das Vergehen des Ehebruches hat zu Schulden kommen lassen. —

Hierbei wird jedoch nicht nur ein der Vollziehung nahe kommender Versuch zur That der letzteren gleich geachtet, sondern es berechtigen auch solche Handlungen, welche nach Lage der Sache und Beschaffenheit der Personen die dringende Vermuthung eines begangenen Ehebruchs begründen, zu dem Antrage auf Ehescheidung. Dagegen ist die Frage, ob und inwieweit dergleichen Handlungen an sich selbst für erwiesen zu halten, lediglich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. —

2) Wenn ein Ehegatte widernatürlicher Unzucht oder des nächsten Versuches derselben überführt oder dringend verdächtig ist.

3) Wenn er das Verbrechen der Bigamie oder das der Entführung begangen hat, es mag Unzucht hinzugekommen sein oder nicht. —

Auch der nächste Versuch dieser Verbrechen berechtigt zur Scheidung.

4) Wenn sich ein Ehegatte ohne Wissen des andern solcher Handlungen schuldig macht, welche bezwecken, Personen verschiedenen Geschlechts zur Verübung der Unzucht Vorschub zu leisten. (Criminalgesetzbuch Art. 306.)

5) Wenn sich die Frau, bei einer Veränderung des Wohnsitzes ihres Mannes, ohne einen der nachstehend aufgezählten rechtmäßigen Gründe weigert, demselben an seinen neuen Wohnort zu folgen, und richterlicher Warnung ungeachtet, bei ihrer Weigerung beharrt. —

Eine Pflicht der Frau, ihrem Manne zu folgen, ist dann nicht vorhanden,

a) wenn dieser zu einer Strafe, die er in einer Strafanstalt außerhalb seines Wohnortes abzubüßen hat, verurtheilt ist,

b) wenn er wegen eines begangenen Verbrechens oder sonst wider die Gesetze aus dem Lande sich entfernt,

c) wenn ihr jene Pflicht durch einen vor der Ehe abgeschlossenen Vertrag erlassen ist.

d) wenn der Mann sich in einen andern Welttheil oder in ein nicht zu den deutschen Bundesstaaten gehörendes Land begeben will und es im letztern Falle zugleich noch ungewiß ist, ob er daselbst Fortkommen und Unterhalt finden werde,

e) wenn die Gesundheitsumstände der Frau von der Art sind, daß nach

dem Urtheile Sachverständiger die Reise oder die climatischen Verhältnisse des neuen Wohnortes ihr Gefahr drohen. —

6) Wenn der Mann, der seinen Wohnsitz verändert hat, sich weigert, die Frau bei sich aufzunehmen, und auch einer nach §. 5. an ihn zu erlassenden gerichtlichen Aufforderung keine Folge leistet. —

Hatte sich die Frau jedoch bereits eigenmächtig von dem Manne getrennt, so ist derselbe in keinem Falle verpflichtet, sie eher wieder aufzunehmen, als bis sie durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen, daß sie seit ihrer Trennung einen unbescholtenen Wandel geführt hat. —

7) Wenn ein Ehegatte den andern wider dessen Willen und in der Absicht, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, verläßt und seinen Aufenthalt entweder verheimlicht oder außerhalb Landes nimmt. (§. 10 bis 14).

8) Wenn ein Ehegatte die Erfüllung der ehelichen Pflicht fortdauernd verweigert, oder durch Handlungen vor, bei oder nach der Beiwohnung Nachkommenschaft geflissentlich zu hindern sucht, oder hartnäckig den Beischlaf auf eine Weise verlangt, durch welchen dieser Zweck nicht erreicht werden kann.

9) Ein während der Ehe entstandenes unheilbares Geschlechtsunvermögen des einen Ehegatten berechtigt den andern zur Scheidungsklage, wenn ohne dasselbe Kindererzeugung auf Seiten beider Ehegatten nach den gewöhnlichen Naturgesetzen noch möglich sein würde, oder wenn der Unvermögende sich absichtlich oder durch grobe Verschuldung selbst in diesen Zustand versetzt hat.

10) Unter denselben Voraussetzungen begründet auch jedes andere, unheilbare körperliche Gebrechen oder Leiden, welches Ekel und Abscheu erregt, die Zulässigkeit der Scheidung.

11) Geisteszerrüttung, in welcher Form sie sich auch zeige, gilt als ein Ehescheidungsgrund, wenn der Geisteskranke sich dieselbe absichtlich oder durch eigene grobe Verschuldung zugezogen hat; — außer diesem Falle aber nur dann, wenn die Geisteskrankheit für unheilbar zu achten ist, und auch bereits zwei Jahre hindurch ohne Aussicht auf Herstellung gedauert hat.

12) Nachstellungen nach dem Leben oder solche Handlungen, welche an sich oder nach den Umständen, unter denen sie verübt worden sind, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Gemißhandelten herbeiführen, so wie

13) Drohungen, welche für Leben oder Gesundheit Besorgniß erregen und auf deren Verwirklichung sich nach der Gemüthsart und Handlungsweise des drohenden Theils schließen läßt, berechtigen den gefährdeten Ehegatten ebenfalls zur Klage auf Ehescheidung. Nicht minder können:

14) Thätlichkeiten, grobe und widerrechtliche Verletzungen der persönlichen Freiheit oder der Ehre, insbesondere fälschliche Anschuldigung eines entehrenden Verbrechens, als zureichende Gründe zur Ehescheidungsklage gelten; es bleibt jedoch dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, ob der letztern ohne Weiteres, oder nur dann erst Statt zu geben sei, wenn ein Ehegatte sich solcher Ungebührnisse nach vorausgegangener gerichtlicher Verwarnung wiederholt, und ohne vom andern Theile dazu gereizt worden zu sein, schuldig macht, und es sind hierbei vorzüglich die Standes- und sonstigen persönlichen Verhältnisse der Ehegatten, so wie die mehrere oder mindere Schwere und Gehässigkeit der dem klagenden Theile Schuld gegebenen Vergehungen zu berücksichtigen.

15) Wenn ein Ehegatte sich des Diebstahls oder der Veruntreuung (Criminalgesetzbuch Art. 223 bis 235 und Art. 239 bis 244) schuldig gemacht hat, oder wegen irgend eines Verbrechens zu härterer Freiheitsstrafe, als Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden ist, so kann der andere Ehegatte auf Trennung der Ehe klagen, — jedoch nur unter der Voraussetzung, daß er bei des ersteren strafbarer Handlung nicht selbst betheiligt und, falls die Klage lediglich auf das Verbrechen des Diebstahls oder der Veruntreuung begründet werden soll, hinsichtlich seiner Ehrlichkeit überhaupt völlig unbescholten ist. —

Diebstahl zwischen Ehegatten giebt nur dann einen Scheidungsgrund ab, wenn der Richter für den Zweck der Besserung des schuldigen Ehegatten auf Anrufen des andern Theiles Verfügungen getroffen hat, welche gleichwohl ohne Erfolg geblieben sind.

Ein Gleiches gilt von dem Falle, wenn sich ein Ehegatte der Trunksucht oder Verschwendung ergeben hat. —

16) Auf Ehescheidung ist ferner zu erkennen, wenn der Ehemann durch begangene Verbrechen, liederliche Lebensart, Ausschweifungen oder unordentliche Wirthschaft sich selbst außer Stand gesetzt hat, sich und seine Ehefrau zu ernähren; ingleichen:

17) wenn ein Ehegatte seine Religion mit einer solchen vertauscht, die zwischen ihm und dem andern Ehegatten schon vor Eingehung der Ehe als ein Hinderniß der letztern zu betrachten gewesen sein würde; endlich:

18) wenn die Unverträglichkeit zwischen Ehegatten einen solchen Grad erreicht hat und die gegenseitige Abneigung so tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke der Ehe keine Hoffnung mehr übrig bleibt. —

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß das Gericht zuvor wiederholte Versuche gemacht hat, die Ehegatten zu vereinigen, und daß eine Scheidung von Tisch und Bett ohne Erfolg bereits Statt gefunden hat.

Auch ist der Richter in diesem, so wie überhaupt in jedem Falle, wo eine Verabredung der Ehegatten in Betreff der vorgebrachten Scheidungsursache vermuthet werden kann, eben so berechtigt als verpflichtet, dem einen oder nach Befinden beiden Theilen, zur Erforschung der Wahrheit, die Ableistung eines Collusionseides aufzuerlegen.

§. 3.

Vom Erlöschen des Klagerechts auf Ehescheidung.

Das Recht, auf Ehescheidung zu klagen, erlöscht, wenn der beleidigte Ehegatte dem andern unbedingt — ausdrücklich oder stillschweigend — verziehen, oder auf Anstellung der Scheidungsklage verzichtet hat. Ein stillschweigender Verzicht, oder eine stillschweigende Verzeihung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der unschuldige Ehegatte binnen einem Jahre nach erlangter Kenntniß der Scheidungsursache den Antrag auf Ehescheidung oder Untersuchung zu stellen unterlassen hat.

Eine Compensation der Klagerechte wegen beiderseitiger Verschuldungen findet nicht Statt.

§. 4.

Verfahren in Ehestreitigkeitsachen.

Das Verfahren in Ehestreitigkeiten richtet sich, insoweit nicht ein Anderes in gegenwärtiger Verordnung ausdrücklich bestimmt wird, nach dem Gesetze vom 21. Mai 1826 und den zur Erläuterung und Vervollständigung des letztern ergangenen Verordnungen; jedoch ist das erste Verfahren in der Regel ein schriftliches und es findet unter Beobachtung der in den §§. 54 und 55 jenes Gesetzes enthaltenen Vorschriften auch Gewissensvertretung Statt.

§. 5.

Bei bloßen Beschwerden des einen Ehegatten über den andern, denen die Gerichte in Betracht künftig etwa daraus hervorgehender Ehescheidungsursachen ihre Einwirkung ebenfalls nicht zu entziehen haben, ist entweder ein Termin zum

Zwecke gütlicher Verhandlungen anzusetzen, in welchem der Richter möglichst bemüht sein muß, die Ehegatten wieder auszusöhnen, auch durch Vorstellungen und Ermahnungen den anscheinend schuldigen Theil zu seinen Obliegenheiten zurückzuführen, oder das Gericht erläßt an den letztern — sei es sofort oder, wenn es zu mehrerer Sicherheit für angemessen erachtet wird, nach zuvor erlangter Bescheinigung des behaupteten ungehörigen Verhaltens — eine der Imploration entsprechende und auf Abstellung der angeblichen Beschwerde gerichtete Aufforderung, welche in den dazu geeigneten Fällen (§. 2. Nr. 5, 6, 14 und 15) mit dem Bedeuten zu verbinden ist, daß bei unterbleibender Befolgung der andere Theil zur Anstellung der Ehescheidungs-Klage berechtigt sein werde.

Auch kann das Gericht solchen Falls nach Erörterung der Umstände, besonders wenn Thätlichkeiten zu fürchten sind, Rücksichten auf die Gesundheitsumstände des einen Theils dafür sprechen, oder wenn sich davon eine Wiedervereinigung der Ehegatten erwarten läßt, eine Scheidung von Tisch und Bett auf einen Zeitraum von drei Monaten bis zu einem Jahre verfügen. —

Ein Rechtsmittel findet gegen alle diese Verfügungen nicht Statt; wenn dieselben aber keinen Erfolg haben, so hat der auf Ehescheidung bestehende Theil nunmehr erst den Weg förmlicher Klage zu betreten (§. 9.)

§. 6.

Jede Klage auf Ehetrennung muß, außer dem gesetzlichen Klagegrunde, die Angabe des Alters der Partheien, die Zeit und den Ort ihrer Verheirathung, sowie die Namen und das Alter der am Leben befindlichen Kinder enthalten. —

Etwaige Mängel in diesen Angaben berechtigen den Richter jedoch nicht zur Verwerfung der Klage, sondern haben nur die Folge, daß der klagende Theil zur Ergänzung seines unvollständigen Vortrages auf seine Kosten anzuhalten ist.

§. 7.

Sobald eine Ehescheidungsklage eingeht, hat das Gericht, selbst wenn es früher die Sühne bereits fruchtlos versucht haben sollte (§. 5), vor Erlaß der Ladung den Ortsgeistlichen (in den Städten den Superintendenten oder Oberpfarrer) unter Mittheilung der Klage zu ersuchen, eine Aussöhnung zwischen den Eheleuten zu bewerkstelligen, und es sind die letztern verbunden, einzeln oder zusammen den hiernach an sie ergehenden Aufforderungen zum persönlichen Erscheinen unweigerliche Folge zu leisten. Da, wo mehrere Geistliche sind, bleibt dem Ermessen des ersten Geistlichen überlassen, ob er den Beichtvater der Eheleute zu-

ziehen oder denselben zu einem besondern Sühneversuche veranlassen will. Ueber das Resultat dieser Sühneversuche hat der Geistliche dem Richter Mittheilung zu machen, worauf sodann nach Befinden das Weitere verfügt wird; jedenfalls hat aber der Richter in dem anzuberaumenden ersten Termine noch einmal die Güte zu versuchen und es sind auf den Fall, daß diese Eingang findet, die Kosten mit Ausschluß der baaren Auslagen niederzuschlagen. Mißlingt der Güteversuch, so wird in der Sache die weitere Gebühr Rechtens verfügt.

§. 8.

Beruhet die Ehescheidungsursache in einem dem Beklagten Schuld gegebenen Verbrechen, so ist zuvörderst Untersuchung einzuleiten und deren Beendigung abzuwarten.

Eine Ausnahme hiervon tritt ein, wenn das Verbrechen in strafrechtlicher Hinsicht bereits verjährt, von dem klagenden Theile aber nicht verziehen worden ist.

§. 9.

Liegt der Ehescheidungsklage ein Grund unter, welcher nach Maaßgabe der obigen, in §. 2. enthaltenen Vorschriften zu dem Antrage auf Trennung der Ehe nur insofern berechtigt, als der beklagte Theil richterlicher Warnung ungeachtet fortfährt, zu thun oder zu verweigern, was er unterlassen oder bezugsweise thun müßte, so hat der klagende Theil seinen Vortrag zugleich auf die Erfolglosigkeit des in §. 5 vorgeschriebenen Verfahrens, welches solchenfalls vorausgegangen sein muß, zu stützen und mit Beziehung hierauf über alle zur Begründung der Klage erforderlichen Thatsachen vollständige Beweismittel beizubringen.

§. 10.

Das in §. 5 vorgeschriebene Verfahren muß auch im Falle böslicher Veranlassung (§. 2, Nr. 7) dem Ehescheidungsprocesse vorhergehen, insofern der Aufenthalt des Beklagten bekannt, und so beschaffen ist, daß es in seinem vollen Umfange zur Anwendung kommen kann.

§. 11.

Wenn dagegen der Aufenthaltsort des abwesenden Gatten gänzlich unbekannt ist, so kann die Scheidungsklage erst nach Ablauf eines Jahres, welches von dem Tage seiner Entfernung oder der letzten von ihm eingegangenen Nach-

richt an berechnet wird, angestellt werden, und der Klagantrag ist alsdann zugleich auf öffentliche Vorladung des beklagten Theils zu richten.

Der Kläger muß durch ein obrigkeitliches oder pfarramtliches Attest oder sonst auf glaubwürdige Weise bescheinigen, daß der entwichene Ehegatte seit der angegebenen Zeit abwesend sei und sich unter Umständen eigenmächtig entfernt habe, aus welchen die Absicht, die Ehe nicht fortzusetzen, hervorgeht. Ueberdieß muß er beschwören, daß er von dem Aufenthalte des Abwesenden keine Kenntniß habe und vergebens bemüht gewesen sei, denselben zu erforschen.

§. 12.

Hierauf werden in gesetzlicher Form Edictalien erlassen, welche die Verwarnung enthalten, daß der Abwesende, falls er nicht erscheinen sollte, für den schuldigen Theil erachtet, die Trennung der Ehe ausgesprochen und er in die Kosten werde verurtheilt werden.

§. 13.

Kehrt der Abwesende vor rechtskräftig gewordenem Scheidungserkenntnisse zurück, so treffen ihn zwar die Kosten, der andere Ehegatte muß aber die Ehe mit ihm fortsetzen.

§. 14.

Wenn der Aufenthalt des Beklagten zwar nicht gänzlich unbekannt, jedoch von der Art ist, daß ihm eine gerichtliche Aufforderung zur Rückkehr nicht behändigt werden kann, oder wenn deren Insinuation von der dieserhalb requirirten auswärtigen Behörde verweigert wird, so ist dem andern Theile gestattet, sofort die Ehescheidungsklage anzustellen und auf Edictalvorladung anzutragen, es muß aber, ehe dieselbe verfügt werden kann, auch in diesem Falle bescheinigt sein, daß der Abwesende sich in der Absicht, die Ehe nicht fortzusetzen, wider den Willen des klagenden Theiles entfernt habe und daß Letzterer vergebens bemüht gewesen, ihn zur Rückkehr zu bewegen.

§. 15.

In allen Scheidungserkenntnissen ist zugleich ausdrücklich auszusprechen, welcher Ehegatte für den schuldigen Theil zu erachten, oder ob beiden eine gleiche große Schuld zur Last falle. Letzteres soll in allen Fällen angenommen werden, in welchen auf beiden Seiten Verschuldungen ermittelt sind, die nach §. 2 zum Antrage auf Ehescheidung berechtigen, und nur wenn Geschlechtsunvermögen, un-

heilbare Gebrechen, oder Geisteskrankheit als unverschuldete und alleinige Scheidungsursachen vorliegen, ist dahin zu erkennen, daß keiner von beiden Theilen für schuldig zu achten.

§. 16.

In jedem Ehescheidungserkenntnisse muß ferner auch festgesetzt werden, ob der für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte ohne Weiteres, oder nur nach einer bei der Scheidungsbehörde auszuwirkenden Dispensation, — welche erforderlich ist, wenn die Trennung der Ehe durch Ehebruch verschuldet worden, — sich anderweit zu verheirathen befugt sei. Ein Gleiches muß rücksichtlich beider Theile geschehen, wenn beide die Scheidung verschuldet haben.

Von jeder rechtskräftig erkannten Ehescheidung hat das Gericht den Geistlichen des Wohnortes in Kenntniß zu setzen.

§. 17.

Bestimmungen darüber, wie es während der Dauer des Ehescheidungsprozesses zu halten.

Wärend des Ehescheidungsprocesses darf sich kein Theil eigenmächtig von dem andern dergestalt trennen, daß er eine von der gemeinschaftlichen abgesonderte Wohnung bezieht.

Thut dieses die Frau gleichwohl, so verliert sie ihren Anspruch auf Verpflegung, den sie außerdem während des Processes an den Mann zu machen berechtigt ist; thut es hingegen der Mann, so verliert er die Verwaltung und den Nießbrauch des Vermögens der Frau für die Dauer des Processes und muß derselben aus eignen Mitteln Alimente verabreichen, soweit der Abwurf von ihrem Vermögen nach dem Ermessen des Richters nicht zur Bestreitung standesmäßigen Unterhalts ausreicht. Diese Nachtheile treten jedoch erst dann ein, wenn die Betheiligten auf dieselbe durch gerichtliche Verfügung aufmerksam gemacht worden sind und dennoch bei der eigenmächtig unternommenen Trennung beharren.

§. 18.

Dem Richter des Ehescheidungsprocesses steht es frei, nach Beschaffenheit der Umstände für die Dauer des Rechtsstreites eine Scheidung von Tisch und Bett zu verfügen.

§. 19.

An den gegenseitigen Vermögensrechten der Ehegatten wird hierdurch aber nichts geändert und der Mann muß daher die Frau und die Kinder auch während einer solchen Trennung verpflegen.

§. 20.

Selbst durch Zurückgabe des Vermögens der Ehefrau wird der Mann von der Verbindlichkeit, sie während des Processes zu ernähren und ihr auf ihren Antrag die Proceßkosten vorzuschießen, nicht befreit, außer wenn die Frau selbst hinreichende Mittel besitzt, worüber, sowie über den etwaigen Betrag der zuzuschießenden Summe, der Richter gleichfalls nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.

§. 21.

Sind Kinder vorhanden, so werden während der temporären Trennung in der Regel die über 6 Jahr alten Söhne dem Vater, die jüngeren Söhne dagegen und die Töchter ohne Unterschied des Alters der Mutter überlassen.

§. 22.

Dem Richter steht jedoch auch die Befugniß zu, andre einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn besondere Umstände es bedenklich machen, einem oder beiden Ehegatten Kinder anzuvertrauen.

§. 23.

Alle solche Nebenpunkte (§. 17 bis 22) werden ohne förmlichen Proceß durch interimistische Verfügungen regulirt, welche bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache bei Kräften bleiben und mit den Verhandlungen über letztere nicht vermischt werden dürfen.

§. 24.

Wirkungen der Ehescheidung.

Mit dem Augenblicke der Rechtskraft des Erkenntnisses, welches die Trennung der Ehe ausspricht, ist diese für aufgehoben zu achten.

§. 25.

Der Richter hat selbst bei einer Ehe zwischen Bekennern verschiedener Religionspartheien, welcher Theil auch der klagende oder beklagte sein mag, im Falle des Vorhandenseins gesetzmäßiger Ehescheidungsursachen auf gänzliche Trennung der Ehe zu erkennen; jedoch hat dieselbe rücksichtlich römisch-katholischer Ehegatten, so lange sie dieser Religionspartheì angehören, nur die Wirkung einer beständigen Scheidung von Tisch und Bett.

§. 26.

Die geschiedene Frau behält den Namen und Stand des Mannes bei, jedoch ist sie, wenn sie nicht für den schuldigen Theil erklärt worden, berechtigt —,

sofern sie aber für den allein schuldigen Theil erachtet worden ist, auf Verlangen des Mannes **verpflichtet**, ihren Geburtsnamen und früheren Stand wieder anzunehmen.

§. 27.

Mit dem Tage, an welchem das Scheidungserkenntniß seine Rechtskraft beschritten hat, hören alle gegenseitigen Vermögensrechte der Ehegatten auf.

§ 28.

Die Auseinandersetzung des beiderseitigen Vermögens muß alsdann sofort erfolgen und jeder Theil erhält das, was ihm eigenthümlich zusteht, zurück. Hierbei kommen die in den §§. 90 und 91 der Successions-Ordnung vom 8. December 1829 aufgestellten Grundsätze in Anwendung.

§. 29.

Alle wechselseitigen Erbansprüche der Ehegatten, welche vor der Trennung der Ehe aus Gesetzen, Verträgen oder letztwilligen Verordnungen hätten hergeleitet werden können, fallen mit der eingetretenen Rechtskraft des Scheidungserkenntnisses hinweg.

§. 30.

Ueberdieß ist der nicht für schuldig erklärte Ehegatte in der Regel (cf. §. 34) berechtigt, von dem schuldigen die eigenthümliche Abtretung des sechsten Theils seines Vermögens, und in den in §. 2 unter Nr. 1 bis 4 und unter Nr. 12 und 13 bezeichneten Fällen sogar des vierten Theils desselben, zu verlangen.

§. 31.

Ist die Frau der unschuldige Theil, so steht ihr die Wahl zu, ob sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, oder Statt dessen einen jährlichen Unterhalt beanspruchen will, welcher ihr, wenn sie die letztere Art der Abfindung vorzieht, auf ihre Lebenszeit — mithin bei früherem Ableben des Mannes sogar aus dem Nachlasse desselben — gereicht werden muß und nur im Falle ihrer anderweiten Verheirathung gänzlich hinwegfällt.

§. 32.

Ueber den Betrag dieses jährlichen Unterhalts hat der Richter mit Rücksicht auf den Stand und die Mittel des geschiedenen Ehemannes, sowie auf den Grad

der Verschuldung, durch welche die Ehescheidung herbeigeführt worden ist, und zwar nach Maßgabe der in §. 30 hervorgehobenen Unterscheidungen, zu erkennen.

§. 33.

Besitzt der schuldige Ehemann nichts weiter, als seinen Erwerb, so ist nöthigenfalls auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß der Frau hiervon der ihr gebührende Unterhalt verabreicht werde.

Gelangt der schuldige Ehemann in der Folge zu bessern Vermögensumständen, so kann die Frau auch eine Erhöhung der ihr ausgesetzten Alimentationssumme verlangen.

§. 34.

Wird eine Ehe wegen Unvermögens oder unheilbarer Gebrechen, oder wegen Geisteszerrüttung (§. 2. Nr. 9. 10. 11.) getrennt und hat sich der damit behaftete Ehegatte das Uebel nicht absichtlich oder durch grobe Schuld selbst zugezogen, so ist der andere Ehegatte verbunden, nach Verhältniß seines Standes und Vermögens jenem den erforderlichen Unterhalt zu reichen, insoweit ihm derselbe nicht aus eignen Mitteln verschafft werden kann. Hat dagegen der leidende Ehegatte seinen Zustand zwar nicht absichtlich herbeigeführt, jedoch dergestalt selbst verschuldet, daß er im Ehescheidungserkenntnisse für den schuldigen Theil erklärt werden muß, so kann er auf Alimentation keinen Anspruch machen; indessen soll er — vorausgesetzt, daß nicht noch ein anderer Scheidungsgrund concurrirt — den in §. 30. flg. angeordneten gesetzlichen Nachtheilen nicht unterworfen sein.

§. 35.

Es stehet jedem Theile frei, seine Vermögensansprüche im Ehescheidungsprocesse mit auszuführen. Unterläßt er dieses, so ist er damit zur besondern An- und Ausführung zu verweisen und die Art des einzuleitenden Verfahrens richtet sich alsdann nach den allgemeinen Vorschriften der Proceßgesetze.

§. 36.

Ueber die Erziehung der Kinder können zwar interimistische Verfügungen, vornehmlich wenn Gefahr geistiger und körperlicher Vernachlässigung drohet, auch vom Richter des Ehescheidungsprocesses, während der Dauer des letztern, getroffen werden (vergl. §. 21 und 22); alle weiteren diesfälligen Anordnungen aber müssen vom vormundschaftlichen Gerichte ausgehen, welchem erforderlichen Falls

schon vor Beendigung des Processes und unter allen Umständen nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse Nachricht zu ertheilen ist.

§. 37.

Bis zum zurückgelegten sechsten Lebensjahre sind die Kinder, auch nach erfolgter Ehescheidung, in der Regel der Mutter zur Pflege anzuvertrauen; nach diesem Zeitpunkte aber kommt die Erziehung sämmtlicher Kinder ohne Unterschied des Geschlechts dem ohne seine Schuld geschiedenen Ehegatten, vorzugsweise vor dem schuldigen zu, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

§. 38.

Haben beide Theile die Trennung der Ehe verschuldet, so sind in der Regel die Töchter der Mutter, die Söhne dagegen, nachdem sie das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, dem Vater zu überlassen.

§. 39.

Wenn aber Gründe vorhanden sind, die von einem oder wohl gar von beiden Ehegatten eine physische oder moralische Vernachlässigung der Kinder befürchten lassen, so kann das vormundschaftliche Gericht auch andere geeignete Einrichtungen treffen und nöthigenfalls die Erziehung dritten Personen übertragen.

§. 40.

Wenn beide geschiedenen Ehegatten oder auch nur einer derselben von der Erziehung der Kinder ausgeschlossen sind, so kann ihnen doch der Zutritt zu diesen, besonders in Krankheitsfällen nicht versagt werden; dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde bleibt aber die Bestimmung darüber anheimgestellt, wie oft ein solcher Zutritt Statt finden, wie lange er dauern, und nöthigenfalls unter welcher Aufsicht er geschehen soll.

§. 41.

Auf die Verbindlichkeit zur Ernährung der Kinder haben die nach obigen Vorschriften (§. 36 bis 40) in Betreff der Kindererziehung ergehenden Verfügungen durchaus keinen Einfluß; vielmehr liegt jene Verbindlichkeit regelmäßig dem Vater allein ob und geht auf die Mutter nur in dem Falle über, wenn der Vater arm, sie aber vermögend ist.

§. 42.

Wenn über die Pflicht zur Verabreichung der den Kindern gebührenden Alimente unter den Ehegatten bei Gelegenheit oder in Folge der Scheidung ein Streit entsteht, so ist hierüber rechtlich zu erkennen.

§. 43.

Trennung der Ehe aus landesherrlicher Machtvollkommenheit.

Dem Landesherrn bleibt es zwar vorbehalten, auch aus anderen, als den nach diesem Gesetze zur gerichtlichen Scheidung erforderlichen Gründen eine Ehe zu trennen; es soll dieß jedoch alle Mal nur auf Ansuchen beider Ehegatten geschehen.

§. 44.

Das deßfallsige Gesuch ist stets bei dem betreffenden Consistorium einzureichen und dieses hat vor allen Dingen einen Gütetermin anzuberaumen, in welchem es sich möglichst bemühen muß, die Eheleute mit einander auszusöhnen.

§. 45.

Nur dann, wenn dieses nicht gelingt, ist dem Landesherrn von jener Behörde über die den Antrag veranlassenden Gründe, sowie darüber, ob eine Wiederaussöhnung der Eheleute für wahrscheinlich zu halten sei oder nicht, Bericht zu erstatten, worauf entweder der Antrag zurückgewiesen, oder die Scheidung ausgesprochen, oder auch nach Befinden zuvörderst eine temporäre Trennung der Ehegatten angeordnet werden wird.

§. 46.

Bei einer Trennung der Ehe aus landesherrlicher Machtvollkommenheit wird jederzeit angenommen, daß beiden Ehegatten eine gleich große Schuld zur Last falle, wonach sowohl wegen der Kindererziehung, als in Betreff der Vermögensauseinandersetzung das Weitere zu veranlassen ist, dafern sich in letzterer Hinsicht die Ehegatten nicht bereits im Voraus geeinigt haben.

Indem Wir Unserem Geheimeraths-Collegium auftragen, dieses Gesetz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, bestimmen Wir zugleich, daß dasselbe zwar mit dem Tage seiner Publication in Kraft treten, jedoch auf die bis dahin durch

Ueberreichung des Klageschreibens anhängig gemachten Ehescheidungsprocesse keine Anwendung finden soll.

Sondershausen, den 30. August 1845.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl.**

F. z. S. S

W. v. Kauffberg. von Ebart.

(Veröffentlicht für F. Unterherrschaft in Nr. 37. des Sondershäuser Reg.- und Intelligenz-Blattes und für F. Oberherrschaft in Nr. 38. des Arnstädter Reg.- und Intelligenz-Blattes.)

431.

Bundestagsbeschluß wegen Unterdrückung des Sclavenhandels.

Bundestagsbeschluß.

In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Großbritannien, Oestreich, Preußen und Rußland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (traite des nègres) am 20. December 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlaßt haben, und von dem Wunsche beseelt, so viel von ihnen abhängt, auch ihrer Seits zur gänzlichen Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, haben sich sämmtliche deutsche Regierungen dahin vereinbart, daß von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäß soll, wo dießfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden.

(Publicirt durch Fürstl. Geheimerathscollegium für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 38. des Sondershäuser Reg.- u. Intelligenz-Blattes und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 38. des Arnstädter Reg.- und Intelligenzblattes.)

432.

Bekanntmachung des Fürstl. Medicinalcollegiums zu Sondershausen wegen Abänderung der zeitherigen Taxpreise mehrerer Arzneien.

In Folge eingetretener Veränderungen in den Droguen-Preisen, sind die zeitherigen Taxpreise mehrerer Arzneien abgeändert worden. Da diese Abände-

rungen nicht wie früher separat im Drucke erschienen sind, sondern ein Abdruck der für das Jahr 1841 erschienenen Königl. Preußischen Arzneitaxe, welcher außer den bereits periodisch bekannt gemachten Taxveränderungen auch diejenigen in sich faßt, welche für das laufende Jahr festgesetzt worden sind, erfolgt ist, so haben wir diesen Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beigefügt. Wir verweisen daher hiermit auf denselben mit der Bestimmung, daß die neuern in demselben bemerkten Abänderungen mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit treten, und daß sich von jenem Zeitpunkte an, die Herrn Apotheker in der hiesigen Fürstl. Unterherrschaft darnach zu achten haben.

Sondershausen, den 12. September 1845.

Fürstl. Schwarzb. Medicinal-Collegium.

Dr. Weise.

A.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Acetum	1 Unze	—	4
aromatic	—	1	4
Colchici . . .	—	1	8
concentratum .	—	7	—
destillatum . .	—	—	6
*plumbicum . .	—	1	6
Rosarum . . .	—	1	10
Rubi Idaei . .	—	—	10
Rutae	—	—	10
scilliticum . .	—	1	8
Acidum aceticum . . .	1 Drach.	—	10
concentratissim.	—	1	6
(aus gleichen Theilen wasserfreien Plumb. acet. u. Kali sulphuric. acid. bereitet).			
Acidum acet. aromatic. .	—	1	2
cum acido			
acet. concentrat.	—	1	8
acet. camphorat.	—	1	—
benzoicum . .	—	8	10
boracicum . .	—	1	6
hydrocyanic .	—	1	2
*muriaticum .	1 Unze	1	10
*crud. .	—	—	6
*nitricum . . .	—	2	8
*crud. .	—	1	2
*phosphoric. dep.	—	5	—
*purum .	1 Drach.	1	—
pyro-lignos. crud.	1 Unze	—	6
rectificat. .	—	1	—
succinic. crud. .	1 Drach.	3	4

A.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Acidum succinic. depurat.	1 Drach.	4	8
*sulphuric. crud.	1 Unze	—	8
dilut. . .	—	—	8
* fumans .	—	1	2
* rectificat. .	—	2	8
venale	—	2	—
Acidum tartaricum . .	—	4	8
subt. pulv.	1 Drach.	—	10
Adeps suillus	1 Unze	1	4
Aerugo	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	3	—
subt. pulv. . .	—	3	4
Aether aceticus	1 Drach.	2	8
phosphorat. .	—	1	8
sulphuricus .	—	1	4
venalis	—	—	4
Allium Cepa	1 Unze	—	6
sativum	—	1	—
Aloë lucida	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	4
subt. pulv. .	—	2	8
Alumen	—	—	6
subt. pulv. . .	—	1	—
ustum . . .	—	2	—
Ambra grisea	1 Scrupel	10	4
Ammoniacum	1 Unze	2	10
depurat. . .	—	4	4
Ammonium carbonic. crud.	—	1	10
depurat.	—	3	6
pyro-oleos.	—	2	6
muriat. crudum	—	1	8

A.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Ammon. muriat. gr. mod. pulv.	1 Unze	2	4
depurat. . . .	—	2	10
subt. pulv.	—	3	8
martiatum	1 Drach.	1	2
Amygdalae amarae . . .	1 Unze	1	8
excortic.	—	1	10
dulces . . .	—	1	8
excortic.	—	1	10
Amylum	—	—	8
Aqua Amygdal. amarar. .	—	2	6
aromatica. . . .	—	1	—
Asae foetidae . .	—	1	—
composit. .	—	1	4
Calcariae	—	—	2
Cerasorum . . .	—	—	4
amygdalat. .	—	—	4
Chamomillae . .	—	—	4
Cinnamom simpl. .	—	—	4
vinosa .	—	—	8
Citri	—	—	6
coerulea	—	—	3
communis filtrata .	—	—	1
destillata	—	—	2
Flor. Aurantii . .	—	—	10
Foeniculi	—	—	3
foetid. anthihister .	—	3	8
hydrosulphurata .	—	—	10
hydrosulph. acid. .	—	1	2
Lauro-Cerasi . .	—	2	4
Melissae	—	—	4
Menth. crisp. . .	—	—	4
piper	—	—	4
vinos . .	—	—	8
Opii	—	3	2
oxymuriat. c. aqua	—		
communi . .	—	—	8
c. aqua destillata	—	1	4
Petroselini . . .	—	—	4
phagedaenica . .	—	—	3
plumbica	—	—	3
Rosarum	—	—	4
Rubi Idaei . . .	—	—	10
Rutae	—	—	4
Salviae	—	—	4
Sambuci	—	—	4
vegeto-min. Goul. .	—	—	2
vulnerar. vinosa .	—	—	8
Arrow Root	—	2	4

A. B. C.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Argentum foliat. . . .	1 Lamelle	–	3
Argentum nitric. crystall.	1 Gran	—	2
fusum .	1 Drach.	10	8
Arsenicum alb. pulv. . .	1 Unze	2	—
Asa foetida	—	2	4
depur. . . .	—	3	10
Asphaltum	—	1	8
Auripigmentum praep. . (für die Veterinärpraxis.)	—	4	—
Aurum foliatum	1 Lamelle	1	—
muriaticum . . .	1 Gran	1	2
Bacc. Juniperi	1 Unze	—	4
gr. mod. pulv.	—	—	8
subt. pulv. .	—	—	10
Lauri	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv. .	—	1	8
Myrtillorum . .	—	—	10
Balsamum Copaivae . .	—	3	2
Nucistae . .	—	5	—
Peruvian. nigr.	1 Drach.	1	2
Tolutanum . .	—	—	6
Baryta muriatica . . .	—	2	—
Benzoë	1 Unze	5	10
subt. pulv. . .	—	7	8
Bismuth. nitric. praec. .	1 Drach.	3	8
Boletus igniarius . . .	1 Unze	1	8
Laricis	—	1	4
conc. . .	—	1	6
praep. .	—	2	6
Bolus alba gr. mod. pulv.	—	—	6
praep. . . .	—	1	—
Armena	—	—	6
praep. . . .	—	1	4
rubra gr. mod. pulv.	—	—	6
Borax	—	1	8
subt pulv.	—	2	6
Butyrum insulsum . . .	—	2	—
Cadmium sulphuric. . .	1 Drach.	5	10
Calcaria chlorata . . .	1 Unze	1	—
muriatica . . .	—	7	2
sulphurata . .	—	1	6
sulphurato-stibiata	1 Drach.	1	—
Camphora	1 Unze	4	8
trita	1 Drach.	—	10
Canella alba	1 Unze	1	6
subt. pulv. . . .	—	2	4
Cantharides	—	4	—

C.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Cantharides gr. mod. pulv.	1 Unze	5	2
subt. pulv.	—	5	8
Capita Papaver. cont.	—	—	10
Carbo Carnis subt. pulv.	1 Drach.	3	—
Panis subt. pulv.	1 Unze	1	6
praep.	—	2	4
pulv.	—	1	—
Spongiae	1 Drach.	1	6
Cardemom. minus	—	—	8
subt. pulv.	—	1	2
Caricae	1 Unze	1	2
Caryophylli	—	2	6
subt. pulv.	—	3	6
Cassia cinnamom.	—	2	—
contus	—	2	4
subt. pulv.	—	3	—
Castor. Canadense	1 Drach.	6	8
subt. pulv.	1 Scrupel	2	10
Sibiricum	—	42	2
subt. pulv.	1 Gran	3	6
Catechu	1 Unze	1	—
subt. pulv.	—	1	8
Cera alba	—	3	2
Cera flava	—	2	8
Ceratum Aeruginis	—	2	2
Catacei alb.	—	5	—
Cetacei rubr.	1 Drach.	—	8
Resinae Burgund.	1 Unze	2	4
Cereoli plumbici	1 Stück	2	6
simplices	—	2	6
Cerussa	1 Unze	1	—
subt. pulv.	—	1	10
Cetaceum	—	3	6
tritum (c. Sacch. p. trib.)	—	3	2
Charta cerata	1 Bogen	2	—
Chiniodin	1 Drach.	1	8
Chinium	1 Scrupel	11	8
muriatic.	—	10	8
phosphoric.	—	10	10
sulphuric.	—	7	6
Cinnabaris praep.	1 Unze	7	10
Cinnamom. acut.	1 Drach.	1	2
cont.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Cinchonium sulphuric.	1 Scrupel	3	6
Coccionella subt. pulv.	1 Drach.	1	6
Colocynthis	1 Unze	3	10
praep.	1 Drach.	1	8

C.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Colophonium	1 Unze	—	6
subt. pulv.	—	1	—
Conchae praep.	—	2	6
Conserva Rosarum	—	2	6
Cornu Cervi rasp.	—	—	10
ust alb. praep.	—	2	—
Cortex adstring. Brasil. conc.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	4
Angustur. conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Cascarillae cont.	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	2
subt. pulv.	—	2	4
Chinae fuscus cont.	—	5	10
subt. pulv.	—	7	4
regius cont.	—	7	—
—Chinae regius gr. mod. pulv.	—	7	6
subt. pulv.	—	8	8
ruber cont.	1 Drach.	1	6
subt. pulv.	—	1	10
Geoffr. Surin. conc.	1 Unze	2	4
subt. pulv.	—	3	—
Granati radicis conc.	—	2	10
subt. pulv.	—	3	6
Cortex Hippocast. conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Ligni Quassiae conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Sassafras conc.	—	2	2
subt. pulv.	—	2	10
Mezerei	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	8
Pruni Padi conc.	—	1	6
subt. pulv.	—	2	—
Quercus conc.	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	—
Salicis conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	2
Simarubae conc.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	6
Ulmi interior conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Cortices Auranti pomor.	—	1	—
conc.	—	1	2

C. D. E.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Cort. Aurant. pom. subt. pulv.	1 Unze	1	8
Curass. . .	—	1	2
conc.	—	1	6
pulv.	—	1	10
exculpat. .	—	3	6
conc.	—	4	—
pulv.	—	4	10
Citri pomor. . . .	—	1	—
conc. .	—	1	4
Granati pomor . .	—	—	8
conc. .	—	1	—
Jugland. nuc. conc.	—	1	—
Creta alba praep.	—	1	—
Crocus	1 Drach.	7	2
subt. pulv. . . .	—	8	6
Crystalli Tartari . . .	1 Unze	1	8
Cubebae	—	1	10
gr. mod. pulv. .	—	2	4
subt. pulv. . .	—	2	8
Cuprum acetic. cryst. .	—	3	8
alumination . .	—	3	4
sulphurico-ammon.	1 Drach.	3	—
sulphuricum . .	1 Unze	2	6
venale	—	1	—
pulv.	—	1	6
Decoct. Zittmanni fortius	24 Pfund	124	—
	1 Pfund	8	2
mitius	24 Pfund	53	6
	1 Pfund	4	8

Der Preis des einzelnen Quartes, (zu 3 medicinischen Pfunden berechnet), sowohl des starken als des schwachen Zittmannischen Decoctes, wird durch Division des für 24 Pfd. festgesetzten Preises mit 8 gefunden; der Preis einzelner Pfunde, bis zu 3 Pfd. excl., wird nach dem ausgeworfenen Preise des Pfundes berechnet.

C. D. E.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Elaeosacchar. Anisi . .	1 Drach.	—	6
Calami . .	—	—	8
Caryophyllor	—	—	6
Chamomillae	—	2	—
Cinnamomi	—	—	6
Citri . . .	—	—	6
Foeniculi .	—	—	6
Menth. pip.	—	—	6
Tanaceti .	—	—	6

E.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Elaeosacchar. Valerianae	1 Drach.	1	—
Electuar. e Senna . . .	1 Unze	2	6
Theriaca . . .	—	2	4
Elemi	—	4	8
Elixir ad long. vitam . .	—	3	6
amarum	—	2	4
conc. Ph. milit.	—	4	4
Aurantior. comp. .	—	5	—
Proprietat. Paracelsi	—	7	2
e succ. Glycyrrhizae	—	2	2
Liquir. Ph. milit.	—	—	8
Empl. adhaesiv.	—	2	8
Anglic. .	1 □Zoll	—	6
Ammoniaci . . .	1 Unze	3	8
aromaticum . . .	—	4	—
Cantharid. ord. . .	—	3	10
perp. .	—	3	—
Cerussae	—	2	8
Conii	—	2	6
consolidans . . .	—	3	4
foetidum	—	4	10
fusc. s. nigr. . .	—	2	10
de Galbano croc. .	—	8	2
Hydrargyri. . . .	—	6	—
Hyosciami	—	2	6
Litharg. comp. . .	—	3	6
simpl. . .	—	2	8
Meliloti	—	2	4
opiatum	—	7	4
oxycroceum . . .	—	9	—
saponatum . . .	—	3	4
sulphuratum . . .	—	3	2
Euphorbium	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	6
subt. pulv. .	—	3	—
Extract. Absinthii . . .	1 Drach.	—	10
Aconiti	—	2	8
herb. rec.	—	2	6
Aloës	—	1	—
acid.sulph.correct.	—	1	6
Angelicae . . .	—	2	2
Arnicae rad. . .	—	2	—
Aurant. cort. . .	—	1	10
Belladonna . . .	—	2	4
herb. rec.	—	2	6
Calami	—	2	10
Calendulae herb.rec.	—	2	4
Cardui benedict. .	—	1	—

E.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Extract. Cascarillae	1 Drach.	2	6
Centaurii minor.	—	1	4
Chamom. vulg.	—	1	2
Chelidon. herb. rec.	—	2	2
Chinae fusc.	—	4	2
frig. parat.	—	8	—
regiae	—	4	4
frig. parat.	—	10	8
spirituos.	—	3	6
Colocynthidis	—	8	2
Colombo	—	5	6
Conii herb. rec.	—	2	6
Digitales herb. rec.	—	2	4
Dulcamarae	—	1	4
Ferri pomat.	—	1	4
Filicis aether.	1 Scrupel	5	8
Fumariae	1 Drach.	1	4
Gentianae	—	1	—
Glycyrrhizae	—	1	—
Graminis	—	—	10
liquid.	1 Unze	3	—
Gratiol. herb. rec.	1 Drach.	2	4
Guajaci ligni	—	3	6
Helenii	—	2	4
Hellebori nigri	—	3	10
Hyoscyami herb. rec	—	3	—
Jugland. nuc.	—	1	6
Lact. viros. herb. rec.	—	2	10
Levistici	—	2	2
ligni Campech.	—	1	8
Marrubii	—	1	—
Millefolii	—	1	—
Myrrhae	—	1	10
Nuc. vomic.	—	1	—
spirit.	—	12	4
Opii	—	5	8
Pimpinellae	—	3	—
Pulsatill. herb. rec.	—	2	6
Quassiae ligni	—	3	2
Ratanhae	—	2	4
venale	—	—	10
Rhei	—	6	—
compos	—	5	6
Salicis	—	1	2
Scillae	—	—	10
Senegae	—	2	10
Stramonii herb. rec.	—	2	4
Taraxaci liquid.	1 Unze	3	4

E. F.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Extract. Taraxaci radic.	1 Drach.	1	—
Trifolii	—	1	—
Valerian. frig. parat.	—	1	10
Vitis pampinor	—	2	4
Fabae albae pulv.	1 Unze	—	8
Pichurim maj.	—	2	10
subt. pulv.	—	3	10
minor.	—	1	4
subt. pulv.	—	2	2
Farina Hordei praep.	—	—	10
Secalis	—	—	2
Fel Tauri inspissat.	1 Drach.	1	4
recens.	1—4 Unz.	4	—
Ferrum muriatic. oxydul.	1 Drach.	1	4
oxydat. fusb.	—	1	4
rubrum.	—	2	—
oxydulat. nigr.	—	2	2
subt pulv.	—	1	6
sulphuric. cryst.	1 Unze	1	4
venale	—	—	4
Flores Acaciae	—	1	8
Arnicae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Aurant sicc.	—	4	8
conc.	—	5	2
Calendulae conc.	—	2	4
subt. pulv.	—	3	—
Cassiae	—	2	6
Chamom. Rom.	—	1	6
conc.	—	1	10
vulgar.	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Convallar. majal.	—	2	4
subt. pulv.	—	3	4
Granati conc.	—	4	2
Lavandulae	—	—	10
conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Malvae arbor.	—	1	8
conc.	—	2	—
vulgar.	—	2	—
conc.	—	2	4
Millefolii	—	—	10
conc.	—	1	—

F.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Flores Primul. veris	1 Unze	1	6
Rhocados	—	1	8
conc.	—	2	—
Rosar. incarn. conc.	—	2	2
subt. pulv.	—	2	8
rubr. conc.	—	6	2
Sambuci	—	1	2
conc.	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
Stoechad. citr. conc.	—	1	—
Sulphuris	—	—	8
Tanaceti	—	—	8
conc.	—	1	—
Tiliae	—	1	—
conc.	—	1	4
Urticae	—	2	10
conc.	—	3	4
Verbasci	—	2	2
conc.	—	2	6
Folia Aurantii conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Bucco conc.	—	4	—
subt. pulv.	—	4	10
Farfarae	—	—	8
conc.	—	—	10
Hyoscyami	—	1	—
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Lauro-Ceraci conc.	—	3	4
Malvae	—	—	10
conc.	—	1	—
Nicotian. conc.	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	—
Plantagin. recent.	—	1	10
Quercus conc.	—	1	2
Rhodod. Chrys. conc.	—	3	10
subt. pulv.	—	5	—
Sennae	—	2	8
conc.	—	3	2
gr. mod. pulv.	—	3	6
subt. pulv.	—	3	10
Toxicodendr. conc.	1 Drach.	—	6
subt. pulv.	—	—	8
Uvae Ursi conc.	1 Unze	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Fructus Capsici annui	—	1	4

F. G. H.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Fructus Capsici annui praep.	1 Unze	6	4
Hippocast. gr. mod.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	—
Fuligo splendens gr. mod. pv.	—	—	6
Furfur Tritici	—	—	4
Galbanum	—	3	8
depurat	—	5	4
Gallae	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	4
subt. pulv.	—	2	8
Gland. Querc. tost. pulv.	—	—	8
Globul. Tart. mart.	—	2	8
gr. mod. pulv.	—	3	2
Grana Paradisi	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	4
subt. pulv.	—	2	6
Graphit. Anglic. dep.	1 Drach.	3	4
Gummi Mimosae	1 Unze	3	—
gr. mod. pulv.	—	3	8
subt. pulv.	—	4	2
Gutti	—	6	4
gr. mod. pulv.	—	7	10
subt. pulv.	1 Drach.	1	2
Helmintochortos	1 Unze	1	2
subt. pulv.	—	1	10
Hepar Antimon. gr. mod. pulv. (für die Veterinärpraxis; aus gleichen Theilen Kali nitric. crud. und Antimon. crud. bereitet.)	—	3	2
Herba Abrotani	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Absinthii	—	—	8
conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	2
Aconiti	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Althaeae	—	—	8
conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
Arnicae	—	—	8
conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Basilici	—	2	—
conc.	—	2	4

H.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Herba Belladonnae . . .	1 Unze	1	—
conc. . .	—	1	2
gr.mod.pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Betonicae . . .	—	—	10
Calendulae . . .	—	—	10
conc. .	—	1	—
subt. pulv.	—	1	6
Cardui benedict. .	—	—	8
conc.	—	1	—
subt.pulv.	—	1	4
Centaurii minor. .	—	1	4
conc. .	—	1	6
gr.mod.pv.	—	1	10
Chaerophylli sylv. .	—	1	8
conc.	—	2	—
Chelidonii conc. .	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Chenopod. ambros.	—	1	6
conc.	—	1	8
Clemat. erect. conc.	—	1	4
subt.pv.	—	1	10
Cochleariae conc. .	—	2	—
subt.pulv.	—	2	6
Conii maculat. . .	—	1	—
conc. . .	—	1	2
gr.mod.pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Digitalis	—	—	10
conc. . .	—	1	2
gr.mod.pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Fumariae. . . .	—	—	10
conc. . .	—	1	—
Gratiolae . . .	—	1	—
conc. . .	—	1	2
gr.mod.pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Hederae terrest. .	—	—	10
conc.	—	1	—
Hyssopi	—	1	—
conc. . .	—	1	2
Lactuc. viros. conc.	—	2	—
Ledi palustr. conc. .	—	1	2
gr.mod.pulv.	—	1	4
Linariae conc. . .	—	1	2
Majoranae . . .	—	1	4
conc. .	—	1	8

H.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Herba Major. gr. mod. pulv.	1 Unze	1	10
subt. pulv. .	—	2	2
Mari veri conc. .	—	3	—
subt. pulv.	—	3	8
Marrubii	—	—	8
conc . .	—	1	—
Matricar. conc. . .	—	1	4
Meliloti citri. c. fl. .	—	—	10
conc. . .	—	1	—
gr.mod.pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Melissae	—	1	8
conc. . .	—	2	—
Menthae crispae .	—	1	4
conc.	—	1	8
gr.mod.pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	—
piperitae .	—	1	4
conc.	—	1	8
gr.mod.pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Millefolii	—	—	10
conc. . .	—	1	—
Oreoselini . . .	—	—	8
Origani Cret. conc.	—	4	4
vulgaris. . .	—	—	8
conc. . .	—	—	10
gr.mod.pulv.	—	1	—
Polygal. amar. conc.	—	1	8
subt.pulv.	—	2	2
Pulegii	—	—	10
Pulmonar. arbor. .	—	—	10
Pulsatillae conc. .	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Borismarini . . .	—	—	8
conc. . :	—	1	—
Rutae	—	1	4
conc. . . .	—	1	8
subt. pulv. .	—	2	2
Sabinae	—	—	10
conc. . . .	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv. .	—	1	4
Salviae	—	1	2
conc. . . .	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv. .	—	2	—
Scabiosae . . .	—	—	10

H. I.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Herba Scordii	1 Unze	1	—
conc.	—	1	2
Serpylli	—	—	8
conc.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	2
Stramonii conc.	—	1	6
gr.mod.pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Tanaceti	—	—	8
conc.	—	1	—
gr. mod.pulv.	—	1	2
Taraxaci	—	—	10
conc.	—	1	—
Thymi	—	1	—
conc.	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	1	6
Trifolii	—	—	8
conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
Urticae	—	—	8
Verbasci	—	—	8
conc.	—	—	10
Veronicae	—	—	10
conc.	—	1	2
Violae tricol.	—	—	10
conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Hirudines (Der Preis derselben wird durch besondere Verfügung der betreffenden Königlichen Regierungen für jedes Departement bestimmt.)			
Hydrargyrum	1 Unze	6	10
aceticum	1 Scrupel	3	6
ammoniato-muriat.	1 Drach.	2	4
depuratum	1 Unze	10	10
muriat. corros.	1 Drach.	1	10
venale	1 Unze	6	8
mite praep.	1 Drach.	2	4
oxydat. rubr. praep.	—	2	4
venale	1 Unze	7	8
nigr.	1 Drach.	10	2
purum	—	8	8
stibiato-sulphurat.	—	1	2
sulphurat. nigr.	—	1	4
Ichthyocolla conc.	—	2	4
Indigo	1 Unze	10	—
subt. pulv.	—	13	—
Infusum Senae comp.	—	1	10

I. K. L.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Jodum	1 Scrupel	2	2
Kali aceticum	1 Drach.	1	6
carbon. acidulum	—	2	6
crudum	1 Unze	—	10
e cinerib.clav.	—	2	—
e Tartaro	1 Drach.	1	2
caustic. fusum	—	1	8
siccum	—	1	—
hydriodicum	—	7	10
muriat. oxygenat. depur.	—	1	—
nitric. crud. gr.mod.pulv.	1 Unze	1	4
depuratum	—	2	2
subt.pulv.	—	2	10
sulphuratum	1 Drach.	1	6
pro calc. e Sulph. pulv. et. Kalicarbonic. crudo parat.	1 Unze	1	8
sulphuricum acidum	—	3	—
crud.gr.mod.pulv.	—	1	4
depur.	—	1	2
subt. pulv.	—	2	—
tartaricum	—	5	2
Kino	—	4	6
subt. pulv.	—	6	—
*Kreosotum	1 Scrupel	—	8
Lac vaccinum	1 Unze	—	2
Lacca in granis	—	1	8
subt. pulv.	—	2	8
Lactucarium Anglic	1 Scrupel	2	—
Gallic.	—	1	6
Lapides Cancror.	1 Unze	2	8
praep.	—	4	2
Lapis calamin. praep.	—	1	4
Haematit. praep.	—	2	—
Pumicis praep.	—	1	6
Lichen Carragheen conc.	—	1	2
Island. conc.	—	—	8
gr.mod.pulv.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	4
Lignum Campechian. rasp.	—	—	8
Guajac. rasp.	—	—	8
subt. pulv.	—	1	2
Juniperi conc.	—	—	8
Quassiae conc.	—	1	—
gr.mod.pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
raspat.	—	1	2
Santalin. rubr.conc.	—	—	10

L. M.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Lignum Santalin. rubr. pulv.	1 Unze	1	8
Sassafras conc.	—	1	—
Linimentum Aeruginis	—	2	4
ammoniato-camph.	—	2	6
ammoniatum	—	2	6
saponato-ammoniat.	—	—	10
camphorat.	—	2	8
Liquor Ammonii acetici	—	5	—
Ph. milit.	—	—	10
anisatus	—	2	2
carbonici	—	1	—
pyro-oleosi	—	2	—
caustici	—	2	—
succinici	1 Drach.	—	10
vinosus	1 Unze	2	—
*Ferri muriat. oxydat	1 Drach.	1	4
* oxydulat.	—	—	6
oxydat. acetic.	1 Unze	6	10
hydrati	—	5	6
Hydrarg. muriat. corr.	—	—	3
* nitric. oxydat.	—	3	6
* oxydulat.	1 Drach.	—	8
*Kali acetici	—	—	6
Ph. milit.	1 Unze	—	8
* carbonici	—	3	6
* caustici	—	3	—
Myrrhae	—	3	6
*Natri caust.	—	4	6
*pyro-tartaricus	—	3	—
Sapon. stibiat.	1 Drach.	—	8
*Stibii muriat.	—	1	—
Lithargyrum subt. pulv.	1 Unze	1	8
Lycopodium	—	2	8
Macis	—	4	10
subt. pulv.	—	7	—
Magnesia carb. pulv.	1 Drach.	—	6
venal. pulv.	1 Unze	3	2
sulphurica cruda	—	—	8
gr. mod pulv.	—	1	—
depurata	—	1	4
sicca	—	2	4
usta	1 Drach.	1	6
Malthum Hordei	1 Unze	—	4
Manganum oxyd. nat. pulv.	—	—	10
Manna Calabrina	—	2	6
canellata	—	4	8
Massa pilul. e Cynogl.	1 Drach.	1	—
Mastiche	1 Unze	8	4

M. N. O.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Mastiche subt. pulv.	1 Unze	10	10
Medulla Bovis	—	3	—
Mel album	—	1	6
commune	—	1	2
despumatum	—	1	6
rosatum	—	1	8
Mica panis alb. subt. pulv.	—	1	10
Millepedae subt. pulv.	—	5	2
Minium subt. pulv.	—	1	10
Mixtura camphorata	—	—	8
oleoso-balsamica	1 Drach.	—	8
pyro-tartarica	1 Unze	2	8
sulphurico-acida	1 Drach.	—	3
vulner. acida	1 Unze	—	10
Morphium	1 Gran	2	—
aceticum	—	2	—
Morsuli antimon. K.	1 Unze	3	4
Moschus	1 Gran	4	—
Mucilago Cydonior.	1 Unze	—	8
gummi Mimos.	—	1	8
Myrrha	—	5	—
gr. mod. pulv.	—	6	2
subt. pulv.	—	6	10
Natrum aceticum	1 Drach.	—	10
siccum	—	1	6
carbonic. acid.	—	1	8
crud.	1 Unze	—	6
depurat.	—	1	8
sicc.	—	4	8
muriaticum	—	—	3
subt. pulv.	—	—	8
nitricum	1 Drach.	1	2
phosphoricum	—	1	—
sulphuric. crud.	1 Unze	—	4
gr. mod. pulv.	—	—	8
depurat.	—	1	—
sicc.	—	3	—
Nihilum alb. praep.	—	1	8
Nuces moschat.	—	4	8
subt. pulv.	1 Drach.	—	10
vomicae gr. mod. pulv.	1 Unze	1	2
subt. pulv.	—	1	10
Oleum Absinth. aeth.	1 Drach.	12	—
coctum.	1 Unze	2	2
Amygdalarum	—	5	4
frig. express.	—	6	6
* amarar. aeth.	1 Scrup.	8	6
Anethi	1 Drach.	4	6

O.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Oleum animale aeth.	1 Drach.	3	—
foetid.	1 Unze	—	10
Anisi	1 Drach.	1	10
Aurant. cort.	—	7	6
Bergamottae	—	1	10
Cacao	1 Unze	10	—
Cajeput.	1 Scrupel	—	6
rectif.	—	—	10
Calami	—	3	—
camphorat.	1 Unze	2	2
Carvi	1 Drach.	1	4
*Caryophyllor.	—	1	4
*Cassiae cinnam.	—	6	6
*Chamomillae citr.	1 Scrupel	15	8
coctum	1 Unze	2	2
* simplex	1 Scrupel	29	10
terebinth.	1 Drach.	5	8
*Cinnamomi acuti.	1 Scrupel	6	—
*Crotonis	—	1	6
Cubebarum	1 Drach.	3	—
Cumini	—	3	4
de Cedro	—	1	4
Foeniculi	—	2	6
Galban. aeth.	1 Scrupel	2	10
Hyoscyami coctum	1 Unze	2	2
Hyperici	—	2	2
jecor. Aselli	—	1	2
Jugland. nuc. fr. expr.	—	9	—
rec. expr.	—	6	—
Juniperi baccar.	1 Drach.	6	—
laurinium	1 Unze	2	8
*Lauro-Cerasi aeth.	1 Scrupel	16	—
Lavandulae	1 Drach.	—	10
Lini	1 Unze	1	2
rec. express.	—	4	—
sulphuratum	—	1	8
Macidis	1 Drach.	3	4
Majoranae	—	14	2
Menthae crisp.	1 Scrupel	4	4
terebinth.	1 Drach.	1	10
pip. Anglic.	—	5	4
Myrrhae	1 Scrupel	4	10
Neroli	—	11	4
Nucistae	1 Unze	3	—
Olivarum	—	1	8
Prov.	—	2	4
Origani Cretici	1 Drach.	1	8
Ovorum	—	3	6

O. P.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Oleum Papaveris	1 Unze	1	4
frig. expr.	—	4	—
rec. expr.	—	3	4
Petroselini	1 Scrupel	2	2
phosphoratum	1 Unze	8	2
Piscium	—	—	10
Raparum	—	1	2
Ricini	—	2	6
Rorismarini	—	3	4
*Rosarum	1 Scrupel	13	8
Rusci	1 Unze	1	2
Rutae	1 Scrupel	3	6
Sabinae	1 Drach.	3	10
*Sinapis aethereum	—	17	10
Succini crudum	1 Unze	1	8
rectificatum	—	3	8
contra taeniam Chab	—	3	10
Tanaceti	1 Drach.	4	8
Terebinthinae	1 Unze	1	2
rectificat	—	3	—
sulphurat.	—	2	—
Thymi	1 Drach.	—	8
Valerianae	1 Scrupel	6	—
Olibanum	1 Unze	1	10
subt. pulv.	—	2	10
Opium subt. pulv.	1 Drach.	2	10
Os Sepiae pulv.	1 Unze	1	10
Ova gallinacea	1 Stück	1	—
Oxalium	1 Unze	3	10
Oxymel Colchici	—	2	6
scilliticum	—	2	6
simplex	—	1	8
Passulae majores	—	1	—
minores	—	1	6
Pasta Cacao c. Lich. Isl.	—	3	2
Glycyrrhizae	—	4	4
gummosa	—	4	4
Petroleum	—	2	8
rectificat.	—	5	4
Phosphorus	1 Drach.	1	4
Pilulae Jalapae	—	4	6
Piper album	1 Unze	2	6
subt. pulv.	—	3	6
longum	—	1	2
nigrum	—	1	4
subt. pulv.	—	2	—
Placenta sem. Lini gr. m. pulv.	—	—	8

L. M.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Lignum Santalin. rubr. pulv.	1 Unze	1	8
Sassafras conc.	—	1	—
Linimentum Aeruginis	—	2	4
ammoniato-camph.	—	2	6
ammoniatum	—	2	6
saponato-ammoniat.	—	—	10
camphorat.	—	2	8
Liquor Ammonii acetici	—	5	—
Ph. milit.	—	—	10
anisatus	—	2	2
carbonici	—	1	—
pyro-oleosi	—	2	—
caustici	—	2	—
succinici	1 Drach.	—	10
vinosus	1 Unze	2	—
*Ferri muriat. oxydat	1 Drach.	1	4
* oxydulat.	—		6
oxydat. acetic.	1 Unze	6	10
hydrati	—	5	6
Hydrarg. muriat. corr.	—	—	3
* nitric. oxydat.	—	3	6
* oxydulat.	1 Drach.	—	8
*Kali acetici	—	—	6
Ph. milit.	1 Unze	—	8
* carbonici	—	3	6
* caustici	—	3	—
Myrrhae	—	3	6
*Natri caust.	—	4	6
*pyro-tartaricus	—	3	—
Sapon. stibiat.	1 Drach.	—	8
*Stibii muriat.	—	1	—
Lithargyrum subt. pulv.	1 Unze	1	8
Lycopodium	—	2	8
Macis	—	4	10
subt. pulv.	—	7	—
Magnesia carb. pulv.	1 Drach.	—	6
venal. pulv.	1 Unze	3	2
sulphurica cruda	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	1	—
depurata	—	1	4
sicca	—	2	4
usta	1 Drach.	1	6
Malthum Hordei	1 Unze	—	4
Manganum oxyd. nat. pulv.	—	—	10
Manna Calabrina	—	2	6
canellata	—	4	8
Massa pilul. e Cynogl.	1 Drach.	1	—
Mastiche	1 Unze	8	4

M. N. O.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Mastiche subt. pulv.	1 Unze	10	10
Medulla Bovis	—	3	—
Mel album	—	1	6
commune	—	1	2
despumatum	—	1	6
rosatum	—	1	8
Mica panis alb. subt. pulv.	—	1	10
Millepedae subt. pulv.	—	5	2
Minium subt. pulv.	—	1	10
Mixtura camphorata	—	—	8
oleoso-balsamica	1 Drach.	—	8
pyro-tartarica	1 Unze	2	8
sulphurico-acida	1 Drach.	—	3
vulner. acida	1 Unze	—	10
Morphium	1 Gran	2	—
aceticum	—	2	—
Morsuli antimon. K.	1 Unze	3	4
Moschus	1 Gran	4	—
Mucilago Cydonior.	1 Unze	—	8
gummi Mimos.	—	1	8
Myrrha	—	5	—
gr. mod. pulv.	—	6	2
subt. pulv.	—	6	10
Natrum aceticum	1 Drach.	—	10
siccum	—	1	6
carbonic. acid.	—	1	8
crud.	1 Unze	—	6
depurat.	—	1	8
sicc.	—	4	8
muriaticum	—	—	3
subt. pulv.	—	—	8
nitricum	1 Drach.	1	2
phosphoricum	—	1	—
sulphuric. crud.	1 Unze	—	4
gr. mod. pulv.	—	—	8
depurat.	—	1	—
sicc.	—	3	—
Nihilum alb. praep.	—	1	8
Nuces moschat.	—	4	8
subt. pulv.	1 Drach.	—	10
vomicae gr. mod. pulv.	1 Unze	1	2
subt. pulv.	—	1	10
Oleum Absinth. aeth.	1 Drach.	12	—
coctum.	1 Unze	2	2
Amygdalarum	—	5	4
frig. express.	—	6	6
* amarar. aeth.	1 Scrup.	8	6
Anethi	1 Drach.	4	6

O.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Oleum animale aeth.	1 Drach.	3	—
foetid.	1 Unze	—	10
Anisi	1 Drach.	1	10
Aurant. cort.	—	7	6
Bergamottae	—	1	10
Cacao	1 Unze	10	—
Cajeput.	1 Scrupel	—	6
rectif.	—	—	10
Calami	—	3	—
camphorat.	1 Unze	2	2
Carvi	1 Drach.	1	4
*Caryophyllor.	—	1	4
*Cassiae cinnam.	—	6	6
*Chamomillae citr.	1 Scrupel	15	8
coctum	1 Unze	2	2
* simplex	1 Scrupel	29	10
terebinth.	1 Drach.	5	8
*Cinnamomi acuti.	1 Scrupel	6	—
*Crotonis	—	1	6
Cubebarum	1 Drach.	3	—
Cumini	—	3	4
de Cedro	—	1	4
Foeniculi	—	2	6
Galban. aeth.	1 Scrupel	2	10
Hyoscyami coctum	1 Unze	2	2
Hyperici	—	2	2
jecor. Aselli	—	1	2
Jugland. nuc. fr. expr.	—	9	—
rec. expr.	—	6	—
Juniperi baccar.	1 Drach.	6	—
laurinium	1 Unze	2	8
*Lauro-Cerasi aeth.	1 Scrupel	16	—
Lavandulae	1 Drach.	—	10
Lini	1 Unze	1	2
rec. express.	—	4	—
sulphuratum	—	1	8
Macidis	1 Drach.	3	4
Majoranae	—	14	2
Menthae crisp.	1 Scrupel	4	4
terebinth.	1 Drach.	1	10
pip. Anglic.	—	5	4
Myrrhae	1 Scrupel	4	10
Neroli	—	11	4
Nucistae	1 Unze	3	—
Olivarum	—	1	8
Prov.	—	2	4
Origani Cretici	1 Drach.	1	8
Ovorum	—	3	6

O. P.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Oleum Papaveris	1 Unze	1	4
frig. expr.	—	4	—
rec. expr.	—	3	4
Petroselini	1 Scrupel	2	2
phosphoratum	1 Unze	8	2
Piscium	—	—	10
Raparum	—	1	2
Ricini	—	2	6
Rorismarini	—	3	4
*Rosarum	1 Scrupel	13	8
Rusci	1 Unze	1	2
Rutae	1 Scrupel	3	6
Sabinae	1 Drach.	3	10
*Sinapis aethereum	—	17	10
Succini crudum	1 Unze	1	8
rectificatum	—	3	8
contra taeniam Chab	—	3	10
Tanaceti	1 Drach.	4	8
Terebinthinae	1 Unze	1	2
rectificat	—	3	—
sulphurat.	—	2	—
Thymi	1 Drach.	—	8
Valerianae	1 Scrupel	6	—
Olibanum	1 Unze	1	10
subt. pulv.	—	2	10
Opium subt. pulv.	1 Drach.	2	10
Os Sepiae pulv.	1 Unze	1	10
Ova gallinacea	1 Stück	1	—
Oxalium	1 Unze	3	10
Oxymel Colchici	—	2	6
scilliticum	—	2	6
simplex	—	1	8
Passulae majores	—	1	—
minores	—	1	6
Pasta Cacao c. Lich. Isl.	—	3	2
Glycyrrhizae	—	4	4
gummosa	—	4	4
Petroleum	—	2	8
rectificat.	—	5	4
Phosphorus	1 Drach.	1	4
Pilulae Jalapae	—	4	6
Piper album	1 Unze	2	6
subt. pulv.	—	3	6
longum	—	1	2
nigrum	—	1	4
subt. pulv.	—	2	—
Placenta sem. Lini gr. m. pulv.	—	—	8

P. R	Gewicht.	Sgr	Pf.
Plumbago Hispan. gr. m. pulv. (für die Veterinärpraxis.)	1 Unze	1	—
Plumbum acet. crud.	—	1	2
depurat	—	3	4
carbonic.	1 Drach.	1	—
Poma Aurant. immat.	1 Unze	1	—
contus.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Pulpa Cassiae	—	7	10
Prunor. depur.	—	1	6
Tamarindor.	—	2	4
Pulvis aëroph. c. Magn. carb.	1 Drach.	—	10
c. Natro carb. acid	—	1	6
antepilepticus	—	—	4
c. Auro	(Wird nach dem Preise des obigen Pulvers und des verbrauchten Plattgoldes berechnet. Die Zahl der Goldblättchen wird auf dem Recepte bemerkt.)		
aromaticus	1 Drach.	—	8
dentifricius	1 Unze	4	—
Glycyrrhizae comp.	—	2	4
gummosus	1 Drach.	—	6
Ipecac. opiat.	—	—	6
Liquir. comp. Ph. milit.	1 Unze	2	2
Magnes. c. Rheo	—	6	8
Rhei comp. Ph. milit.	1 Drach.	1	—
sternutator.	—	—	4
temperans	—	—	4
Radix Alcannae	1 Unze	1	—
conc.	—	1	2
Althaeae	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Angelicae	—	1	—
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Ari	—	1	2
subt. pulv.	—	1	10
Armoraciae rec.	—	—	6
Arnicae	—	1	2
conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Artemisiae conc.	—	2	—

R.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Radix Artemisiae subt. pulv.	1 Unze	3	—
Asari	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Bardanae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
Belladonnae conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Brassicae Rapae rec.	—	—	6
Bryoniae conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Caincae conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	10
Calami immund.	—	—	6
conc.	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	—	10
mundat.	—	—	8
conc.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	2
Caricis aren. conc.	—	1	—
Carlinae conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
Caryophyllatae	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Cichorii conc.	—	1	—
Colchici	—	1	—
Colombo conc.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	6
Consolidae major	—	—	8
conc.	—	1	—
Curcumae	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Cynoglossi conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Dictamni	—	1	4
Filicis conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
excort. conc.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	4
Foeniculi conc.	—	1	—
Galangae	—	1	2
conc.	—	1	6

R.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Radix Galangae gr.mod.pulv.	1 Unze	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Gentianae rubr. . .	—	—	8
conc. .	—	1	—
gr.mod.pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Glycyrrhizae echin.	—	—	10
conc.	—	1	—
subt.pulv.	—	1	10
glabrae . .	—	—	8
conc. .	—	—	10
gr.mod.pulv.	—	1	—
Graminis conc. . .	—	—	8
Helenii	—	—	10
conc. . .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Hellebori albi conc.	—	1	—
gr.mod.pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
nigri conc. .	—	1	4
gr.mod.pv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Jalapae	—	4	—
gr. mod. pulv.	—	5	2
subt. pulv.	—	5	10
Imperatoriae . . .	—	—	10
conc. . .	—	1	—
gr.mod.pulv.	—	1	2
Ipecacuanhae conc.	1 Drach.	—	6
subt.pulv.	—	—	8
Iridis Florent. . .	1 Unze	—	10
conc. .	—	1	—
subt.pulv.	—	1	6
Lapathi acut. conc.	—	1	—
gr.mod.pv.	—	1	2
Levistici	—	—	10
conc. . .	—	1	2
gr. mod.pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Ononidis conc. . .	—	—	10
subt. pulv.	—	1	2
Paeoniae conc. . .	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Pimpinellae . . .	—	—	10
conc. . .	—	1	—
gr.mod.pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Radix Polypodii	1 Unze	—	10
Pyrethri conc. . .	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Ratanhae conc. . .	—	2	—
subt. pulv.	—	2	8
Rhapont. gr.mod.pulv. (für die Veterinärpraxis).	—	1	10
Rhei	1 Drach.	1	10
conc. . . .	—	2	—
subt. pulv. .	—	2	4
Rubiae tinct. . .	1 Unze	1	4
conc. .	—	1	8
gr.mod.pv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Salep gr. mod. pulv.	—	3	8
subt. pulv. .	—	4	4
Saponar. rubr. conc.	—	1	6
Sassaparill. conc. .	—	4	6
subt.pulv.	—	5	10
Scillae	—	1	—
conc. . . .	—	1	4
subt. pulv. .	—	1	8
Scorzonerae . . .	—	1	2
conc. .	—	1	6
Senegae	—	3	8
conc. . .	—	4	2
subt. pulv. .	—	5	—
Serpentar. Virg. conc	—	3	6
subt.pv.	—	4	4
Taraxaci	—	—	10
conc . .	—	1	—
Tormentillae . .	—	—	8
conc. .	—	—	10
gr.mod.pv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Valerian. min. . .	—	—	10
conc. . .	—	1	2
gr. mod.pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Zedoariae	—	2	6
conc. . .	—	2	10
subt. pulv.	—	3	6
Zingiberis alb. . .	—	1	2
conc. .	—	1	6
gr.mod.pv.	—	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Resina Guajaci nativ. . .	—	3	8
subt.pulv.	—	5	—

R. S.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Resina Jalapae	1 Drach.	9	2
praeparat.	—	5	6
ligni Guajaci	—	2	8
Pini Burgund.	1 Unze	—	8
empyreumat. liq.	—	1	—
solida.	—	—	6
Rotulae Menth. piperit.	—	3	—
Sacchar. albiss. subt. pulv.	—	2	—
album subt. pulv.	—	1	10
aluminat.	—	2	—
lactis subt. pulv.	—	2	4
Sagapenum	—	3	—
depuratum	—	4	6
Sago	—	1	2
Sal Gemmae	—	1	—
marinum	—	—	6
thermar. Carolin	—	8	8
siccum	1 Drach.	1	8
Sandaraca	1 Unze	2	6
subt. pulv.	—	3	6
Sanguis Draconis	—	5	8
subt. pulv.	1 Drach.	—	10
Sapo aromat. pro baln.	1 Unze	2	4
domesticus rasus	—	1	4
subt.pv.	—	2	2
guajacinus	1 Drach.	1	—
Hispanicus	1 Unze	1	4
rasus	—	1	8
subt. pulv.	—	2	6
jalapinus	1 Drach.	4	10
medicatus	1 Unze	4	8
subt. pulv.	—	6	4
niger	—	—	6
stibiatus	1 Drach.	2	—
terebinthinat.	1 Unze	2	2
Scammonium Halepense	1 Drach.	3	10
subt.pv.	—	4	10
Sebum ovillum	1 Unze	1	2
Secale cornut. subt. pulv.	—	3	10
Semen Amomi	—	1	6
subt. pulv.	—	2	2
Anethi	—	1	—
subt. pulv.	—	1	6
Anisi stellat.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	10
vulgar.	—	—	10
gr.mod.pv.	—	1	2
subt.pulv.	—	1	4

S.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Semen Avenae excort.	1 Unze		4
Cannabis	—	—	6
Carvi	—	—	8
subt. pulv.	—	1	2
Cinae	—	1	8
subt. pulv.	—	2	6
Colchici	—	1	2
Coriandri	—	—	6
subt. pulv.	—	1	—
Cumini	—	1	—
subt. pulv.	—	1	8
Cydoniorum	—	7	10
Erucae	—	—	6
gr. mod. pulv.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	—
Foeniculi	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Foeni Graeci gr. m. pv.	—	—	10
Hordei excortic.	—	—	8
Hyoscyami	—	1	4
subt. pulv.	—	2	—
Lini	—	—	6
gr. mod. pulv.	—	—	10
Nigellae	—	—	10
Papaveris	—	—	10
Paeoniae	—	2	6
Petroselini	—	1	6
Phellandr.	—	—	10
gr.mod.pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Psyllii	—	1	8
Sabadillae	—	1	8
subt. pulv.	—	3	—
Sinapis	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Stramonii	—	1	2
subt. pulv.	—	2	—
Tanaceti	—	1	—
gr.mod.pulv.	—	1	4
Serum lactis acidum	1 Pfund	7	—
aluminatum	—	7	—
dulce	—	4	—
dulcificatum	—	7	—
tamarindinatum	—	8	4
Siliqua dulcis	1 Unze	—	8
conc.	—	—	10

S.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Sinapismus	1 Unze	1	—
Solutio arsenic. Fowl.	1 Drach.	—	2
succi Liquir. conc. Ph. milit.	1 Unze	1	2
Species aromaticae	—	1	10
ad cataplasma	—	1	2
Ph. milit.	—	—	8
decoct. lignor.	—	1	—
Ph. milit.	—	—	10
enema	—	1	—
fomentum	—	1	10
gargarisma	—	1	8
infus. pectoral.	—	1	6
Ph. milit.	—	1	2
suffiendum	—	4	4
Ph. milit.	—	2	—
resolventes	—	1	6
Ph. milit.	—	1	4
Spiritus acetico-aeth.	1 Drach.	1	—
Angelicae comp.	1 Unze	2	—
camphorato-croc.	—	2	10
camphorat.	—	1	8
Cochleariae	—	2	4
Formicarum	—	2	6
frumenti	—	—	4
Juniperi bacc.	—	1	8
Lavendulae	—	1	10
Mastich. comp.	—	3	—
Mindereri	—	2	8
muriat aeth.	1 Drach.	—	10
Nitri fumans	1 Unze	3	2
nitrica-aeth.	1 Drach.	—	10
Rorismarin.	1 Unze	1	10
Rosarum	—	4	10
saponatus	—	1	8
Serpilli	—	1	10
sulphurica-aeth.	—	4	—
martiat.	1 Drach.	1	4
vini alcoholisat.	1 Unze	3	2
Gallici	—	1	6
fortior	—	1	10
rectificatiss.	—	1	6
rectificatus	—	1	—
Spongiae ceratae	1 Drach.	1	8
compressae	—	4	2
equorum	1 Unze	6	8
marinae maxim.	—	17	6
mediae	—	10	2

S.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Stannum raspatum	1 Unze	2	8
Stibium oxydat. album	1 Drach.	1	8
griseum	—	1	10
oxydulat. fusc.	1 Unze	6	8
sulphurat. nigr. cr. gr. mod. pulv.	—	1	4
laevigat.	—	5	—
Stipites Dulcamar. conc.	—	—	8
subt. pulv.	—	1	—
Stomachus vitulin. exsiccat.	1 Drach.	1	6
Strobili Lupuli conc.	1 Unze	2	6
Strichnium nitricum	1 Gran	2	4
Styrax Calamita	1 Unze	1	8
subt. pulv.	—	2	6
liquidus	—	2	2
Succinum praeparatum	—	3	10
raspatum	—	1	4
Succus Citri	—	1	—
recens (Wird nach dem Preise der verbrauchten Citronen, mit Zurechnung von 8 Pf. pro Stück berechnet.)			
Dauci inspissat. crud.	1 Unze	—	8
depurat	—	1	—
Glycyrrhizae depur.	—	4	4
subt. pv.	—	5	8
Juniperi inspis. crud.	—	1	—
depur.	—	1	8
Liquirit. crudus	—	1	10
Sambuci inspis. crud.	—	1	4
depur.	—	2	—
Sulphur citrin. gr. mod. pulv.	—	—	10
depuratum (für die Veterinärpraxis werden Flor. Sulphuris berechnet.)	—	1	4
Sulphuris griseum pulv. (für die Veterinärpraxis.)	—	—	8
Sulphur praecipitatum	1 Drach.	1	8
stibiat. aurant.	—	4	8
rubeum	—	6	—
Syrupus Althaeae	1 Unze	1	2
Amygdalarum	—	1	8
balsami Peruviani	—	1	8
Berberidum	—	1	10
capit. Papaveris	—	1	6
Cerasorum	—	1	10
Chamomillae	—	1	2
Cinnamomi	—	1	8
communis	—	—	10

S. T.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Syrupus cort. Aurantior.	1 Unze	2	6
Croci	—	3	—
flor. Aurantii	—	1	4
Glycyrrhizae	—	1	6
Ipecacuanhae	—	1	2
Mannae	—	1	8
Menth. crispae	—	1	2
Mororum	—	1	10
Rhei	—	2	—
Rhoeados	—	1	2
Ribium	—	1	10
Rubi fructicosi	—	1	10
Rubi Idaei	—	1	10
Senegae	—	1	2
Sennae	—	1	6
simplex	—	1	—
Spinnae cervinae	—	1	10
succi Citri	—	3	4
Violarum	—	3	—
Zingiberis	—	1	2
Tacamahaca	—	3	2
Tamarindi	—	1	—
Tartarus ammoniat.	1 Drach.	1	—
boraxat	1 Unze	5	—
crudus	—	1	4
gr.mod.pulv.	—	1	10
depurat. subt. pulv.	—	2	6
martiatus	1 Drach.	2	8
natronatus	1 Unze	2	10
subt.pulv.	—	4	—
stibiatus	1 Drach.	3	4
Terebinthina cocta	1 Unze	1	—
communis	—	—	10
laricina	—	1	8
Tinctura Absinthii	—	3	6
Aconiti	—	3	2
aetherea	1 Drach.	—	10
Aloës	1 Unze	3	6
amara	—	3	8
Ambrae	1 Drach.	1	8
Arnicae flor.	1 Unze	3	4
aromatica	—	4	4
acida	—	4	8
Asae foetidae	—	3	8
Aurant. pomor.	—	3	8
Benzoes	—	4	4
compos.	—	4	6
Calami	—	3	6

T.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Tinctura Calami compos.	1 Unze	3	8
Cantharidum	—	2	10
Capsici annui	—	4	—
carminativa	—	5	—
Caryophyllor	—	4	4
Cascarillae	—	4	—
Castorei Canad.	1 Drach.	1	8
aether.	—	2	—
Sibirici	—	20	6
aether.	—	20	10
Catechu	1 Unze	3	10
Chinae comp.	—	5	2
simpl.	—	5	6
Chiniodini	1 Drach.	—	6
(Aus einem Theil Chiniod. mit acht Theilen Spir. vini rectificatiss. bereitet.)			
Tinctura Cinnamomi	1 Unze	4	6
Colchici	—	3	8
Colocynthid.	—	5	—
cort. Aurant.	—	4	10
Croci	1 Drach.	1	6
Digital. aeth.	—	—	10
simpl.	1 Unze	3	4
Euphorbii	—	2	6
Ferri acet. aeth.	1 Drach.	1	6
muriat.oxydul.	1 Unze	3	—
pomati	—	2	6
tartarici	—	2	6
Galbani	—	4	—
Gallarum	—	2	8
Gentianae	—	3	6
Guajaci ammon.	—	5	—
ligni	—	3	8
resinae.	—	4	—
Hyoscyami	—	3	6
Jodi	1 Drach.	1	6
kalina	1 Unze	7	2
Laccae	—	1	—
Moschi	1 Drach.	5	8
Myrrhae	1 Unze	4	2
Opii benzoica	—	3	4
crocata	—	9	—
simplex	—	5	2
Pimpinellae	—	3	10
Pini compos.	—	3	6
Ratanhae sacch.	—	4	2
Rhei aquosa	—	3	8

T. U.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Tinctura Rhei vinosa	1 Unze	5	4
Rosarum acida	—	1	—
Scillae kalina	—	3	6
Sennae	—	3	4
Stramonii sem.	—	3	8
Succini	—	6	—
Valerianae	—	3	10
aether.	1 Drach.	—	10
ammon.	1 Unze	4	6
Vanillae	1 Drach.	3	4
(Aus einem Theil Vanille u. sechs Theilen Spir. Vini rectificatus bereitet.)			
Tragacantha	1 Unze	4	10
subt. pulv.	—	6	4
Trochisci bechici	—	3	—
Ipecacuanhae	—	4	2
Turiones Pini conc.	—	1	2
Tutia praeparata	—	2	10
Unguentum Aeruginis	—	2	4
basilicum	—	2	2
Cantharidum	—	8	4
cereum	—	3	4
Cerussae	—	2	4
camphor.	—	3	—
Elemi	—	3	—
Hydrarg. alb.	—	3	8
ciner.	—	6	6
citrin.	—	3	4
rubr.	—	3	2
Kali hydriodici	—	11	4

U. V. Z.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Unguentum Linariae	1 Unze	2	—
Majoranae	—	2	2
plumbicum	—	2	6
populeum	—	3	—
resinaeBurgund.	—	1	10
Rorismar. comp.	—	5	—
Ph. milit.	—	2	8
rosatum	—	2	6
simplex	—	2	2
sulphurat. comp.	—	1	8
Ph. milit.	—	—	6
simplex	—	1	6
Tartari stib.	1 Drach.	1	—
Terebinth.	1 Unze	2	2
Zinci	—	6	4
Vanilla	1 Scrupel	5	—
Vinum Colchici	1 Unze	4	8
Gallic. alb.	—	1	6
rubr.	—	1	6
Hispanic.	—	1	8
martiat.	—	4	8
Rhenanum	—	2	6
stibiatum	—	2	—
Viscum album conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Zincum granulat.	—	1	—
ferroso-hydrocyanic.	1 Drach.	3	—
oxydat. via humid.	—	3	6
via sicca	—	2	6
sulphuric. cryst.	1 Unze	1	8
venale	—	—	6

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 39 des Sondershäuser Reg.- u. Intelligenzblattes.

433.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Arnstadt, den Geschäftsgang bei Auswirkung der Erlaubniß zu Bauten in den Städten betreffend.

Erhaltener höchster Ermächtigung zu Folge haben wir behufs der Vereinfachung des Geschäftsganges bei Auswirkung der Erlaubniß zu Bauten **in den Städten** folgende Bestimmungen getroffen:

1) Jeder Bauunternehmer hat vor allen Dingen den Bauriß bei seiner Behörde, dem Stadtrathe, zu überreichen, welche solchen präsentirt, und wenn sie gegen den Bau selbst kein Bedenken hat, die Zeichnung ohne Schreiben nur mit ihrem vidit versehen, an den herrschaftlichen Baubeamten einsendet.

2) Dieser hat auf der Rückseite des Baurisses zu bemerken, ob unbedingt oder unter welchen Bedingungen in technischer Hinsicht der Bauriß genehmigt wird, und sodann den letztern blos couvertirt an die betreffende Unterbehörde zurückzugeben.

3) Handelt es sich nur um den Aufbau eines Wirthschaftsgebäudes oder um den Wiederaufbau eines abgebrochenen oder abgebrannten Wohngebäudes und dessen Zubehörungen, wo also die Oberbehörden rücksichtlich neu aufzulegender Abgaben nicht interessirt sind, so ertheilt die Unterbehörde, bezugsweise unter den in technischer Hinsicht gemachten Bedingungen unmittelbar die Erlaubniß.

4) Handelt es sich dagegen um die Errichtung eines ganz neuen Wohnhauses, so hat die Unterbehörde den vom herrschaftlichen Baubeamten visirten Riß, wie bisher, an uns berichtlich einzusenden und sich über die aufzulegenden Abgaben gutachtlich auszusprechen, worauf zwischen uns und der Fürstlichen Kammer communicirt und wie bisher weiter verfahren werden wird.

5) Die Unterbehörden haben jedoch in allen Fällen darauf zu sehen, daß den Vorschriften der Feuerordnung und den sonst bestehenden baupolizeilichen Verordnungen bei dem Bau vollständig genügt werde.

6) Da, wo bei einem Baue die Dismembration eines Grundstückes in Frage kömmt, ist diese vor allen Dingen im gewöhnlichen Wege auszuwirken und dann erst auf das Gesuch zum Baue zu verfügen. Nur in dem Falle sub 4. kann die Unterbehörde beide Gesuche in ihrem Bericht zugleich vortragen.

Indem wir daher diese von uns getroffenen Bestimmungen hierdurch zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir übrigens,

daß alle die unter 1. — 6. einschließlich erwähnten Arbeiten der Behörden kostenfrei sind.

Arnstadt, am 22. September 1845.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. Schönemann.

(Publicirt für F. Oberherrsch. in Nr. 39 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

434.

Bekanntmachung des Fürstl. Steuercollegiums zu Sondershausen, den Verkehr zwischen den Ländern des thüringischen Zoll- und Handelsvereins und der Königlich Bayerischen Exclave Caulsdorf betr.

Da in der Königlich Bayerischen Exclave Caulsdorf die Braumalzsteuer mit der Bestimmung des Steuersatzes zu 1 fl. 16¼ kr. für jeden Bayerischen Centner oder 20 Sgr. für jeden kölnischen Centner des zum Bierbrauen verwendeten Malzschrotes den 1. Oktober d. J. eingeführt wird, so fällt von jenem Zeitpunkte an nicht nur die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Bier bei dessen Ausfuhr aus Caulsdorf weg, sondern es tritt auch, da in dieser Exclave weder Wein noch Tabak gebaut wird, zwischen derselben und den zum Thüringischen Vereine gehörigen Ländern ein völlig freier Verkehr ein.

Dies bringen wir unter Wiederaufhebung der Bekanntmachung Fürstlicher Steuerdirection d. 26. April 1839 hiermit zur Kenntniß der Behörden und Gewerbtreibenden der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen hiesigen Fürstlichen Oberherrschaft.

Sondershausen, den 30. September 1845.

Fürstl. Schwarzb. Steuer-Collegium.
A. Gottschalck.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 41. d. Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

435.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und Sardinien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Ober-Amtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits, —

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Zoll- und Handels-Vereine und den Sardinischen Staaten zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Realisirung dieses Wunsches ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Schiffahrts- und Handels-Vertrag abzuschließen, haben zu diesem Behuf zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Allerhöchstihren Staats- und Kabinets-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-

Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Alexander-Newsky-Ordens, des St. Annen-Ordens erster Klasse, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß Unserer lieben Frau von Villa Viçosa, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens vom Niederländischen Löwen, und des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nischani-Iftihar;

und Seine Majestät der König von Sardinien

den Grafen Carl Rossi, Kommandeur Allerhöchst Ihres geistlichen und militairischen St. Moritz- und St. Lazarus-Ordens, Oberst der Kavallerie in Allerhöchst Ihrem Heere, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Sardinischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Backen-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, mögen diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder mögen sie im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die National-Schiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgehen.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf National-

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß die vorstehend angemeldeten Gegenstände, welche hier in folgender Art, nämlich:

unter Verschluß gesetzt worden sind, aus dem freien Verkehr der Zollvereins-Staaten abstammen und gegen den vereinsländischen Ursprung derselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

N. den 184

(Stempel) Firma des Amtes oder der Ortsbehörde.

Unterschrift.

C. Bescheinigung des Ausgangs.

Den richtigen Ausgang der umstehend verzeichneten Gegenstände, welche mit richtigem Verschlusse hier eingetroffen sind (oder: ohne Verschluss [mit verletztem Verschlusse] hier eingetroffen und bei der hier vorgenommenen Revision mit dem Ursprungszeugnisse übereinstimmend befunden [und wie folgt, anderweit unter Verschluss gesetzt] worden sind)

bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerken, daß die gedachten Gegenstände einer Durchgangsabgabe in den Zollvereins-Staaten nicht unterlegen haben.

N. den 184

Eingetragen unter Nr. (Stempel) Firma des Amtes.

des Notiz-Buches. Unterschrift.

(Publicirt für die F. Unterherrschaft in Nro. 20 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und für F. Oberherrschaft in Nr. 20 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

420.

Bekanntmachung des Fürstl. Landesjustiz-Collegium zu Arnstadt, die Advocaten-Turni betreffend.

Nach §. 19 des Publicationspatentes zur Taxordnung der Advokatengebühren soll für die als Officialarbeit aufzutragende Assistenz in Civil- und Criminal-Sachen bei jeder Gerichtsbehörde ein angemessener Turnus gebildet werden. Die in Folge dieser Gesetzesvorschrift früher getroffenen Bestimmungen und Einrichtungen sind durch die veränderten Ressortverhältnisse der Behörden zum Theil aufgelöset worden, zum Theil erscheinen sie wenigstens jetzt nicht mehr als ganz angemessen. Wir haben uns deshalb veranlaßt gefunden, unter Aufhebung der bisherigen Advocatenturnus die gegenwärtig zur Ausübung der advocatorischen Praxis in der Fürstl. Unter- resp. Oberherrschaft berechtigten Individuen in der nachstehenden Weise auf die einzelnen Untergerichte zu vertheilen. Dabei bestimmen wir zugleich, daß in einem jeden Turnus bei Uebertragung von Officialarbeiten die von uns vorgeschriebene Reihefolge zu beobachten ist und, insofern Jemand später noch einem bestehenden Turnus zugewiesen wird, derselbe als Letzter in die Reihe einrücken und die ihn so nach der Reihenfolge treffende Offizialarbeit übernehmen muß.

So oft übrigens ein Advokat stirbt oder das Recht zur Ausübung der advokatorischen Praxis, sei dies überhaupt oder bei dem Gerichte, in dessen Turnus er sich befindet, (vergl. Gesetz-Sammlung 1837 Nr. 33) verliert oder seinen bisherigen Wohnsitz verändert, hat die betreffende Unterbehörde binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Ordnungsstrafe davon bei unterzeichneter Behörde Anzeige zu machen.

Schließlich weisen wir auch die Untergerichte an, die Vorschrift des §. 20 des Publikationspatentes zur Taxordnung der Advokatengebühren — wonach jedes Gericht, sobald es Gelegenheit erhält, in erlaubter Weise dem Advokaten einen Verdienst zuzuwenden, denselben vorzugsweise Einem der Individuen, welche in den vor ihm gebildeten Turnus gehören, zuweisen soll — gehörig zu beachten.

Arnstadt am 5. Mai 1845.

Fürstl. Schwarzb. Landesjustiz-Collegium.
F. W. Busch.

Turni in der Fürstl. Unterherrschaft.

I. Fürstl. Landgericht und Justizamt in Sondershausen
ingleichen

II. Freiherrl. von Bendeleben-Uckermann'schen Gerichte in Bendeleben
Regierungs-Advokat Ernesti,
" " Arens,
" " und Gerichtshalter Chop,
" " " " " Keyser,
sämmtlich in Sondershausen.

III. Fürstl. Justizamt in Clingen
Regierungs-Advokat Rath Dorl,
" " und Syndicus Rebling,
" " " " Wunderlich,
sämmtlich in Greußen.

IV. Fürstl. Justizamt in Keula
ingleichen

V. Lutterothsche Gerichte in Bellstedt
Regierungs-Advokat Helmkampf in Holzthaleben,
" " u. Commissionsrath Helmkampf in Keula.

VI. Fürstl. Justizamt Schernberg-Ebeleben
Regierungs-Advokat Wunderlich in Sondershausen,
" " Dörre daselbst.

VII. Stadtgericht in Sondershausen
ingleichen

VIII. Adelig von Wurmbschen Gerichte in Großenfurra
Regierungs-Advokat Rödiger,
" " und Auditeur Eggeling,
beide in Sondershausen.

IX. Stadtgericht in Greußen
Regierungs-Advokat Justizrath Leser in Greußen,
" " und Actuar Siebold in Clingen.

X. Stadtamt in Großenehrich
Regierungs-Advokat Secretair Gottschalck in Greußen,
" " Justizrath Leser daselbst.

Turni in der Fürstl. Oberherrschaft.

I. Fürstl. Landgericht und Justizamt in Arnstadt
Regierungs=Advokat Rausch,
" " und Gerichtshalter Hunnius,
" " Adelberg,
" " Wilke,
sämmtlich in Arnstadt.

II. Stadtgericht in Arnstadt
Regierungs=Advokat Kühn } in Arnstadt.
" " Mämpel }

III. Stadtgericht in Plaue
ingleichen

IV. Adlig von Ketelhodtschen Gerichte in Beringen
Regierungs=Advokat Seligmüller in Arnstadt,
" " Wilke daselbst.

V. Fürstl. Justizamt in Gehren
Regierungs=Advokat Bürgermeister Held in Breitenbach,
" " Emmerling daselbst,
" " und Commissionssecretair Leibe in Gehren,
" " Krannich daselbst,
" " Wilke daselbst,
" " Gerlach daselbst.

421.

Das Criminalgesetzbuch für das Fürstenthum ist nebst dazu gehörigem Patente vom 10. Mai 1845 und vier damit in Verbindung stehenden Gesetzen, als:

1) einem Gesetze vom 11. dess. M. über Vollziehung der gegen Militairpersonen wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen, (Nro. 422).

2) einem Gesetze vom 12. dess. M. über die Zuständigkeit der Behörden in Strafsachen, (Nro. 423).

3) einem Gesetze vom 13. dess. M. über die Untersuchungs- und Strafbefugnisse der Behörden bei Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen (Nro. 424) und

4) einer Forst- und Jagdstrafordnung vom 14. dess. M. (Nro. 425)

in die nachstehende besondere Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen und durch ein der Nro. 22. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und der Nro. 22. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl. beigegebenes Druckstück öffentlich bekannt gemacht.

Notiz für den Buchbinder: Die besondere Abtheilung der Gesetzsammlung, welche die nebenerwähnten Gesetze enthält, ist unmittelbar hinter dieses Blatt zu binden.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

auf das Jahr 1845.

Nro. 3.

426.

Bekanntmachung der Fürstl. Cammer zu Sondershausen, betreffend die Aufhebung der Vorschrift unter Nr. 3. der von Fürstl. Regierung zu Arnstadt in Bezug auf die Abgabe von Lohnkutschfuhren an die Postanstalt unterm 20. Juli 1838 erlassenen Verordnung (Gesetzsammlung Nr. 78. pag. 127.)

In der Nro. 31, Jahrgang 1838, des Arnstädter Regierungs- und Intelligenzblattes abgedruckten Verordnung Fürstlicher Regierung zu Arnstadt vom 20. Julius 1838, die Abgabe von Lohnkutschfuhren an die Postanstalt betreffend, ist unter 3 vorgeschrieben,

> daß die Lohnkutscher der Stadt Arnstadt, sowie alle diejenigen, welche mit Mieth- oder Lohnkutschfuhren ein Geschäft treiben, ohne alles Zuthun der Reisenden von jeder ihnen von Einheimischen oder Fremden abgemietheten Kutschenfuhre, selbst wenn der Abmiether seinen eigenen Wagen dazu hergiebt, bei 5 Thlr. Strafe für den Unterlassungsfall auf die ihnen abgemietheten Pferde bei der Arnstädter Postanstalt einen Postschein von 1 Groschen von jedem Pferde für die Ab- und Zurückreise lösen sollen.

Diese Vorschrift scheint den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen, und ist auch bereits in mehreren andern Staaten, wo sie früher ebenfalls bestand, aufgehoben worden. Auf unsern unterthänigsten Vortrag haben Serenissimus uns zu ermächtigen gnädigst geruhet, die erwähnte Vorschrift gänzlich aufzuheben, was wir hierdurch öffentlich mit dem Bemerken bekannt machen, daß vom 1. k. M. an die fragliche Abgabe der Lohnkutschfuhren an die Postanstalt nicht mehr zu entrichten ist.

Sondershausen, am 22. Mai 1845.

Fürstl. Schwarzb. Kammer.
E. A. v. Ebart.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 22. des Arnstädter Reg.- u. Intelligenz-Blattes.)

427.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Arnstadt, betreffend das untersagte Fertigen von Maurerarbeit durch nicht dazu befugte Ausländer.

Da neuerer Zeit mehrmals Beschwerden darüber vorgekommen sind, daß die Innungsgerechtsame der Maurer-Innung hier und auf dem Lande durch ausländische Maurer, denen nach den Voraussetzungen des §. 12. des Innungsgesetzes das Arbeiten im Inlande nicht zusteht, vorzüglich auf den Dörfern des hiesigen Landgerichtsbezirks geschmälert und beeinträchtigt würden, so sehen wir uns veranlaßt, hierdurch öffentlich nicht nur allen Denjenigen, welche nicht zur Maurer-Innung hier und auf dem Lande gehören, oder nach Maßgabe des eben angezogenen §. des Innungsgesetzes die Befugniß nicht haben, im Inlande zu arbeiten, alles Fertigen von Maurerarbeit bei Confiscation des Arbeitszeugs und einer Geldbuße von 5 Thlr., oder angemessener Gefängnißstrafe zu untersagen, sondern auch allen Unterthanen zur Pflicht zu machen, sich bei Verdingung von Maurerarbeit nur der Mitglieder der hiesigen oder solcher Innungen zu bedienen, denen nach §. 12. des Innungsgesetzes die Befugniß zusteht, im Inlande Arbeit zu nehmen, — und bemerken, daß jede Uebertretung dieser Vorschrift mit einer Geldbuße von 5 Thaler oder angemessener Gefängnißstrafe geahndet werden wird.

Alle Behörden, Ortsvorstände und Polizei-Officianten haben über Befolgung gegenwärtiger Anordnung zu wachen.

Arnstadt, am 20. Juni 1845.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

F. Schönemann.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 26. des Arnstädter Reg.- und Intelligenzblattes.)

428.

Bundestagsbeschluß in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Bundestagsbeschluß.

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesge-

biets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bun-

desstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

(Veröffentlicht durch Fürstl. Geheimerathscollegium für F. Unterherrschaft in Nr. 34. des Sondershäuser Reg.- und Intelligenz-Blattes und für F. Oberherrschaft in Nr. 34. des Arnstädter Reg.- und Intelligenz-Blattes.)

429.

Höchstes Rescript, betreffend die Anwendung der Vorschrift in §. 2. und §. 6. der Verordnung vom 3. October 1834 über Lehngeldentrichtung.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nach §. 2. und §. 6. der Verordnung vom 3. October 1834 dürfen die Gerichte nicht eher zur Bestätigung von Verträgen schreiten, in deren Folge Lehngeld zu entrichten ist, als bis die erfolgte Berichtigung der Abgabe nachgewiesen, bezugsweise dieselbe an Gerichtsstelle deponirt worden ist.

In Betreff der Anwendung dieser Vorschrift finde Ich Mich bewogen, zu bestimmen, daß die Gerichtsbehörden, welchen die Vertragsbestätigung obliegt, künftig ermächtigt sein sollen, dieselbe in dem Falle auch vor geschehenem Nachweise der Lehngeld-Berichtigung, resp. vor erfolgter Lehngeld-Deposition, vorzunehmen, wenn dazu von Seiten des zur Erhebung der Abgabe Berechtigten Einwilligung ertheilt worden ist.

Sie haben die gegenwärtige Verordnung, welche in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, nicht nur Sich Selbst zur Nachachtung dienen zu lassen,

sondern auch alsbald den Ihnen untergeordneten treffenden Stellen mittels Circulars bekannt zu machen.

Sondershausen, am 27. August 1845.

Günther Friedrich Carl.
F. z. S. S.

An
die Fürstlichen Regierungen
hier und in Arnstadt.

W. v. Kauffberg.

430.

Gesetz, betreffend die zulässigen Gründe und rechtlichen Folgen der Ehescheidungen, sowie das Verfahren in Ehescheidungssachen.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg &c.

Es hat sich bisher nicht selten der Mangel ausreichender gesetzlicher Vorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen Ehescheidungen zulässig sind, sowie über die rechtlichen Folgen der letzteren fühlbar gemacht und um den daraus entspringenden Uebelständen abzuhelfen, haben Wir, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Auflösung des ehelichen Bandes weder allzusehr erleichtert, noch auf eine den inneren Bedingungen desselben zuwiderlaufende Weise erschwert werden dürfe, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Von der Ehescheidung überhaupt.

Eine an sich rechtsgültige Ehe kann bei Lebzeiten der Ehegatten nur entweder durch den Ausspruch des zuständigen Gerichtes, oder aus landesherrlicher Machtvollkommenheit für immer getrennt werden.

§. 2.

Ehescheidungsgründe.

Gänzliche Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß ist nur aus folgenden Gründen zulässig:

1) wenn ein Ehegatte sich das Vergehen des Ehebruches hat zu Schulden kommen lassen. —

Hierbei wird jedoch nicht nur ein der Vollziehung nahe kommender Versuch zur That der letzteren gleich geachtet, sondern es berechtigen auch solche Handlungen, welche nach Lage der Sache und Beschaffenheit der Personen die dringende Vermuthung eines begangenen Ehebruchs begründen, zu dem Antrage auf Ehescheidung. Dagegen ist die Frage, ob und inwieweit dergleichen Handlungen an sich selbst für erwiesen zu halten, lediglich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. —

2) Wenn ein Ehegatte widernatürlicher Unzucht oder des nächsten Versuches derselben überführt oder dringend verdächtig ist.

3) Wenn er das Verbrechen der Bigamie oder das der Entführung begangen hat, es mag Unzucht hinzugekommen sein oder nicht. —

Auch der nächste Versuch dieser Verbrechen berechtigt zur Scheidung.

4) Wenn sich ein Ehegatte ohne Wissen des andern solcher Handlungen schuldig macht, welche bezwecken, Personen verschiedenen Geschlechts zur Verübung der Unzucht Vorschub zu leisten. (Criminalgesetzbuch Art. 306.)

5) Wenn sich die Frau, bei einer Veränderung des Wohnsitzes ihres Mannes, ohne einen der nachstehend aufgezählten rechtmäßigen Gründe weigert, demselben an seinen neuen Wohnort zu folgen, und richterlicher Warnung ungeachtet, bei ihrer Weigerung beharrt. —

Eine Pflicht der Frau, ihrem Manne zu folgen, ist dann nicht vorhanden,

a) wenn dieser zu einer Strafe, die er in einer Strafanstalt außerhalb seines Wohnortes abzubüßen hat, verurtheilt ist,

b) wenn er wegen eines begangenen Verbrechens oder sonst wider die Gesetze aus dem Lande sich entfernt,

c) wenn ihr jene Pflicht durch einen vor der Ehe abgeschlossenen Vertrag erlassen ist.

d) wenn der Mann sich in einen andern Welttheil oder in ein nicht zu den deutschen Bundesstaaten gehörendes Land begeben will und es im letztern Falle zugleich noch ungewiß ist, ob er daselbst Fortkommen und Unterhalt finden werde,

e) wenn die Gesundheitsumstände der Frau von der Art sind, daß nach

dem Urtheile Sachverständiger die Reise oder die climatischen Verhältnisse des neuen Wohnortes ihr Gefahr drohen. —

6) Wenn der Mann, der seinen Wohnsitz verändert hat, sich weigert, die Frau bei sich aufzunehmen, und auch einer nach §. 5. an ihn zu erlassenden gerichtlichen Aufforderung keine Folge leistet. —

Hatte sich die Frau jedoch bereits eigenmächtig von dem Manne getrennt, so ist derselbe in keinem Falle verpflichtet, sie eher wieder aufzunehmen, als bis sie durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen, daß sie seit ihrer Trennung einen unbescholtenen Wandel geführt hat. —

7) Wenn ein Ehegatte den andern wider dessen Willen und in der Absicht, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, verläßt und seinen Aufenthalt entweder verheimlicht oder außerhalb Landes nimmt. (§. 10 bis 14).

8) Wenn ein Ehegatte die Erfüllung der ehelichen Pflicht fortdauernd verweigert, oder durch Handlungen vor, bei oder nach der Beiwohnung Nachkommenschaft geflissentlich zu hindern sucht, oder hartnäckig den Beischlaf auf eine Weise verlangt, durch welchen dieser Zweck nicht erreicht werden kann.

9) Ein während der Ehe entstandenes unheilbares Geschlechtsunvermögen des einen Ehegatten berechtigt den andern zur Scheidungsklage, wenn ohne dasselbe Kindererzeugung auf Seiten beider Ehegatten nach den gewöhnlichen Naturgesetzen noch möglich sein würde, oder wenn der Unvermögende sich absichtlich oder durch grobe Verschuldung selbst in diesen Zustand versetzt hat.

10) Unter denselben Voraussetzungen begründet auch jedes andere, unheilbare körperliche Gebrechen oder Leiden, welches Ekel und Abscheu erregt, die Zulässigkeit der Scheidung.

11) Geisteszerrüttung, in welcher Form sie sich auch zeige, gilt als ein Ehescheidungsgrund, wenn der Geisteskranke sich dieselbe absichtlich oder durch eigene grobe Verschuldung zugezogen hat; — außer diesem Falle aber nur dann, wenn die Geisteskrankheit für unheilbar zu achten ist, und auch bereits zwei Jahre hindurch ohne Aussicht auf Herstellung gedauert hat.

12) Nachstellungen nach dem Leben oder solche Handlungen, welche an sich oder nach den Umständen, unter denen sie verübt worden sind, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Gemißhandelten herbeiführen, so wie

13) Drohungen, welche für Leben oder Gesundheit Besorgniß erregen und auf deren Verwirklichung sich nach der Gemüthsart und Handlungsweise des drohenden Theils schließen läßt, berechtigen den gefährdeten Ehegatten ebenfalls zur Klage auf Ehescheidung. Nicht minder können:

14) Thätlichkeiten, grobe und widerrechtliche Verletzungen der persönlichen Freiheit oder der Ehre, insbesondere fälschliche Anschuldigung eines entehrenden Verbrechens, als zureichende Gründe zur Ehescheidungsklage gelten; es bleibt jedoch dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, ob der letztern ohne Weiteres, oder nur dann erst Statt zu geben sei, wenn ein Ehegatte sich solcher Ungebührnisse nach vorausgegangener gerichtlicher Verwarnung wiederholt, und ohne vom andern Theile dazu gereizt worden zu sein, schuldig macht, und es sind hierbei vorzüglich die Standes- und sonstigen persönlichen Verhältnisse der Ehegatten, so wie die mehrere oder mindere Schwere und Gehässigkeit der dem klagenden Theile Schuld gegebenen Vergehungen zu berücksichtigen.

15) Wenn ein Ehegatte sich des Diebstahls oder der Veruntreuung (Criminalgesetzbuch Art. 223 bis 235 und Art. 239 bis 244) schuldig gemacht hat, oder wegen irgend eines Verbrechens zu härterer Freiheitsstrafe, als Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden ist, so kann der andere Ehegatte auf Trennung der Ehe klagen, — jedoch nur unter der Voraussetzung, daß er bei des ersteren strafbarer Handlung nicht selbst betheiligt und, falls die Klage lediglich auf das Verbrechen des Diebstahls oder der Veruntreuung begründet werden soll, hinsichtlich seiner Ehrlichkeit überhaupt völlig unbescholten ist. —

Diebstahl zwischen Ehegatten giebt nur dann einen Scheidungsgrund ab, wenn der Richter für den Zweck der Besserung des schuldigen Ehegatten auf Anrufen des andern Theiles Verfügungen getroffen hat, welche gleichwohl ohne Erfolg geblieben sind.

Ein Gleiches gilt von dem Falle, wenn sich ein Ehegatte der Trunksucht oder Verschwendung ergeben hat. —

16) Auf Ehescheidung ist ferner zu erkennen, wenn der Ehemann durch begangene Verbrechen, liederliche Lebensart, Ausschweifungen oder unordentliche Wirthschaft sich selbst außer Stand gesetzt hat, sich und seine Ehefrau zu ernähren; ingleichen:

17) wenn ein Ehegatte seine Religion mit einer solchen vertauscht, die zwischen ihm und dem andern Ehegatten schon vor Eingehung der Ehe als ein Hinderniß der letztern zu betrachten gewesen sein würde; endlich:

18) wenn die Unverträglichkeit zwischen Ehegatten einen solchen Grad erreicht hat und die gegenseitige Abneigung so tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke der Ehe keine Hoffnung mehr übrig bleibt. —

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß das Gericht zuvor wiederholte Versuche gemacht hat, die Ehegatten zu vereinigen, und daß eine Scheidung von Tisch und Bett ohne Erfolg bereits Statt gefunden hat.

Auch ist der Richter in diesem, so wie überhaupt in jedem Falle, wo eine Verabredung der Ehegatten in Betreff der vorgebrachten Scheidungsursache vermuthet werden kann, eben so berechtigt als verpflichtet, dem einen oder nach Befinden beiden Theilen, zur Erforschung der Wahrheit, die Ableistung eines Collusionseides aufzuerlegen.

§. 3.

Vom Erlöschen des Klagerechts auf Ehescheidung.

Das Recht, auf Ehescheidung zu klagen, erlöscht, wenn der beleidigte Ehegatte dem andern unbedingt — ausdrücklich oder stillschweigend — verziehen, oder auf Anstellung der Scheidungsklage verzichtet hat. Ein stillschweigender Verzicht, oder eine stillschweigende Verzeihung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der unschuldige Ehegatte binnen einem Jahre nach erlangter Kenntniß der Scheidungsursache den Antrag auf Ehescheidung oder Untersuchung zu stellen unterlassen hat.

Eine Compensation der Klagerechte wegen beiderseitiger Verschuldungen findet nicht Statt.

§. 4.

Verfahren in Ehestreitigsachen.

Das Verfahren in Ehestreitigkeiten richtet sich, insoweit nicht ein Anderes in gegenwärtiger Verordnung ausdrücklich bestimmt wird, nach dem Gesetze vom 21. Mai 1826 und den zur Erläuterung und Vervollständigung des letztern ergangenen Verordnungen; jedoch ist das erste Verfahren in der Regel ein schriftliches und es findet unter Beobachtung der in den §§. 54 und 55 jenes Gesetzes enthaltenen Vorschriften auch Gewissensvertretung Statt.

§. 5.

Bei bloßen Beschwerden des einen Ehegatten über den andern, denen die Gerichte in Betracht künftig etwa daraus hervorgehender Ehescheidungsursachen ihre Einwirkung ebenfalls nicht zu entziehen haben, ist entweder ein Termin zum

Zwecke gütlicher Verhandlungen anzusetzen, in welchem der Richter möglichst bemüht sein muß, die Ehegatten wieder auszusöhnen, auch durch Vorstellungen und Ermahnungen den anscheinend schuldigen Theil zu seinen Obliegenheiten zurückzuführen, oder das Gericht erläßt an den letztern — sei es sofort oder, wenn es zu mehrerer Sicherheit für angemessen erachtet wird, nach zuvor erlangter Bescheinigung des behaupteten ungehörigen Verhaltens — eine der Imploration entsprechende und auf Abstellung der angeblichen Beschwerde gerichtete Aufforderung, welche in den dazu geeigneten Fällen (§. 2. Nr. 5, 6, 14 und 15) mit dem Bedeuten zu verbinden ist, daß bei unterbleibender Befolgung der andere Theil zur Anstellung der Ehescheidungs-Klage berechtigt sein werde.

Auch kann das Gericht solchen Falls nach Erörterung der Umstände, besonders wenn Thätlichkeiten zu fürchten sind, Rücksichten auf die Gesundheitsumstände des einen Theils dafür sprechen, oder wenn sich davon eine Wiedervereinigung der Ehegatten erwarten läßt, eine Scheidung von Tisch und Bett auf einen Zeitraum von drei Monaten bis zu einem Jahre verfügen. —

Ein Rechtsmittel findet gegen alle diese Verfügungen nicht Statt; wenn dieselben aber keinen Erfolg haben, so hat der auf Ehescheidung bestehende Theil nunmehr erst den Weg förmlicher Klage zu betreten (§. 9.)

§. 6.

Jede Klage auf Ehetrennung muß, außer dem gesetzlichen Klagegrunde, die Angabe des Alters der Partheien, die Zeit und den Ort ihrer Verheirathung, sowie die Namen und das Alter der am Leben befindlichen Kinder enthalten. —

Etwaige Mängel in diesen Angaben berechtigen den Richter jedoch nicht zur Verwerfung der Klage, sondern haben nur die Folge, daß der klagende Theil zur Ergänzung seines unvollständigen Vortrages auf seine Kosten anzuhalten ist.

§. 7.

Sobald eine Ehescheidungsklage eingeht, hat das Gericht, selbst wenn es früher die Sühne bereits fruchtlos versucht haben sollte (§. 5), vor Erlaß der Ladung den Ortsgeistlichen (in den Städten den Superintendenten oder Oberpfarrer) unter Mittheilung der Klage zu ersuchen, eine Aussöhnung zwischen den Eheleuten zu bewerkstelligen, und es sind die letztern verbunden, einzeln oder zusammen den hiernach an sie ergehenden Aufforderungen zum persönlichen Erscheinen unweigerliche Folge zu leisten. Da, wo mehrere Geistliche sind, bleibt dem Ermessen des ersten Geistlichen überlassen, ob er den Beichtvater der Eheleute zu-

ziehen oder denselben zu einem besondern Sühneversuche veranlassen will. Ueber das Resultat dieser Sühneversuche hat der Geistliche dem Richter Mittheilung zu machen, worauf sodann nach Befinden das Weitere verfügt wird; jedenfalls hat aber der Richter in dem anzuberaumenden ersten Termine noch einmal die Güte zu versuchen und es sind auf den Fall, daß diese Eingang findet, die Kosten mit Ausschluß der baaren Auslagen niederzuschlagen. Mißlingt der Güteversuch, so wird in der Sache die weitere Gebühr Rechtens verfügt.

§. 8.

Beruhet die Ehescheidungsursache in einem dem Beklagten Schuld gegebenen Verbrechen, so ist zuvörderst Untersuchung einzuleiten und deren Beendigung abzuwarten.

Eine Ausnahme hiervon tritt ein, wenn das Verbrechen in strafrechtlicher Hinsicht bereits verjährt, von dem klagenden Theile aber nicht verziehen worden ist.

§. 9.

Liegt der Ehescheidungsklage ein Grund unter, welcher nach Maaßgabe der obigen, in §. 2. enthaltenen Vorschriften zu dem Antrage auf Trennung der Ehe nur insofern berechtigt, als der beklagte Theil richterlicher Warnung ungeachtet fortfährt, zu thun oder zu verweigern, was er unterlassen oder bezugsweise thun müßte, so hat der klagende Theil seinen Vortrag zugleich auf die Erfolglosigkeit des in §. 5 vorgeschriebenen Verfahrens, welches solchenfalls vorausgegangen sein muß, zu stützen und mit Beziehung hierauf über alle zur Begründung der Klage erforderlichen Thatsachen vollständige Beweismittel beizubringen.

§. 10.

Das in §. 5 vorgeschriebene Verfahren muß auch im Falle böslicher Veranlassung (§. 2, Nr. 7) dem Ehescheidungsprocesse vorhergehen, insofern der Aufenthalt des Beklagten bekannt, und so beschaffen ist, daß es in seinem vollen Umfange zur Anwendung kommen kann.

§. 11.

Wenn dagegen der Aufenthaltsort des abwesenden Gatten gänzlich unbekannt ist, so kann die Scheidungsklage erst nach Ablauf eines Jahres, welches von dem Tage seiner Entfernung oder der letzten von ihm eingegangenen Nach-

richt an berechnet wird, angestellt werden, und der Klagantrag ist alsdann zugleich auf öffentliche Vorladung des beklagten Theils zu richten.

Der Kläger muß durch ein obrigkeitliches oder pfarramtliches Attest oder sonst auf glaubwürdige Weise bescheinigen, daß der entwichene Ehegatte seit der angegebenen Zeit abwesend sei und sich unter Umständen eigenmächtig entfernt habe, aus welchen die Absicht, die Ehe nicht fortzusetzen, hervorgeht. Ueberdieß muß er beschwören, daß er von dem Aufenthalte des Abwesenden keine Kenntniß habe und vergebens bemüht gewesen sei, denselben zu erforschen.

§. 12.

Hierauf werden in gesetzlicher Form Edictalien erlassen, welche die Verwarnung enthalten, daß der Abwesende, falls er nicht erscheinen sollte, für den schuldigen Theil erachtet, die Trennung der Ehe ausgesprochen und er in die Kosten werde verurtheilt werden.

§. 13.

Kehrt der Abwesende vor rechtskräftig gewordenem Scheidungserkenntnisse zurück, so treffen ihn zwar die Kosten, der andere Ehegatte muß aber die Ehe mit ihm fortsetzen.

§. 14.

Wenn der Aufenthalt des Beklagten zwar nicht gänzlich unbekannt, jedoch von der Art ist, daß ihm eine gerichtliche Aufforderung zur Rückkehr nicht behändigt werden kann, oder wenn deren Insinuation von der dieserhalb requirirten auswärtigen Behörde verweigert wird, so ist dem andern Theile gestattet, sofort die Ehescheidungsklage anzustellen und auf Edictalvorladung anzutragen, es muß aber, ehe dieselbe verfügt werden kann, auch in diesem Falle bescheinigt sein, daß der Abwesende sich in der Absicht, die Ehe nicht fortzusetzen, wider den Willen des klagenden Theiles entfernt habe und daß Letzterer vergebens bemüht gewesen, ihn zur Rückkehr zu bewegen.

§. 15.

In allen Scheidungserkenntnissen ist zugleich ausdrücklich auszusprechen, welcher Ehegatte für den schuldigen Theil zu erachten, oder ob beiden eine gleiche große Schuld zur Last falle. Letzteres soll in allen Fällen angenommen werden, in welchen auf beiden Seiten Verschuldungen ermittelt sind, die nach §. 2 zum Antrage auf Ehescheidung berechtigen, und nur wenn Geschlechtsunvermögen, un-

heilbare Gebrechen, oder Geisteskrankheit als unverschuldete und alleinige Scheidungsursachen vorliegen, ist dahin zu erkennen, daß keiner von beiden Theilen für schuldig zu achten.

§. 16.

In jedem Ehescheidungserkenntnisse muß ferner auch festgesetzt werden, ob der für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte ohne Weiteres, oder nur nach einer bei der Scheidungsbehörde auszuwirkenden Dispensation, — welche erforderlich ist, wenn die Trennung der Ehe durch Ehebruch verschuldet worden, — sich anderweit zu verheirathen befugt sei. Ein Gleiches muß rücksichtlich beider Theile geschehen, wenn beide die Scheidung verschuldet haben.

Von jeder rechtskräftig erkannten Ehescheidung hat das Gericht den Geistlichen des Wohnortes in Kenntniß zu setzen.

§. 17.

Bestimmungen darüber, wie es während der Dauer des Ehescheidungsprozesses zu halten.

Wärend des Ehescheidungsprocesses darf sich kein Theil eigenmächtig von dem andern dergestalt trennen, daß er eine von der gemeinschaftlichen abgesonderte Wohnung bezieht.

Thut dieses die Frau gleichwohl, so verliert sie ihren Anspruch auf Verpflegung, den sie außerdem während des Processes an den Mann zu machen berechtigt ist; thut es hingegen der Mann, so verliert er die Verwaltung und den Nießbrauch des Vermögens der Frau für die Dauer des Processes und muß derselben aus eignen Mitteln Alimente verabreichen, soweit der Abwurf von ihrem Vermögen nach dem Ermessen des Richters nicht zur Bestreitung standesmäßigen Unterhalts ausreicht. Diese Nachtheile treten jedoch erst dann ein, wenn die Betheiligten auf dieselbe durch gerichtliche Verfügung aufmerksam gemacht worden sind und dennoch bei der eigenmächtig unternommenen Trennung beharren.

§. 18.

Dem Richter des Ehescheidungsprocesses steht es frei, nach Beschaffenheit der Umstände für die Dauer des Rechtsstreites eine Scheidung von Tisch und Bett zu verfügen.

§. 19.

An den gegenseitigen Vermögensrechten der Ehegatten wird hierdurch aber nichts geändert und der Mann muß daher die Frau und die Kinder auch während einer solchen Trennung verpflegen.

§. 20.

Selbst durch Zurückgabe des Vermögens der Ehefrau wird der Mann von der Verbindlichkeit, sie während des Processes zu ernähren und ihr auf ihren Antrag die Proceßkosten vorzuschießen, nicht befreit, außer wenn die Frau selbst hinreichende Mittel besitzt, worüber, sowie über den etwaigen Betrag der zuzuschießenden Summe, der Richter gleichfalls nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.

§. 21.

Sind Kinder vorhanden, so werden während der temporären Trennung in der Regel die über 6 Jahr alten Söhne dem Vater, die jüngeren Söhne dagegen und die Töchter ohne Unterschied des Alters der Mutter überlassen.

§. 22.

Dem Richter steht jedoch auch die Befugniß zu, andre einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn besondere Umstände es bedenklich machen, einem oder beiden Ehegatten Kinder anzuvertrauen.

§. 23.

Alle solche Nebenpunkte (§. 17 bis 22) werden ohne förmlichen Proceß durch interimistische Verfügungen regulirt, welche bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache bei Kräften bleiben und mit den Verhandlungen über letztere nicht vermischt werden dürfen.

§. 24.

Wirkungen der Ehescheidung.

Mit dem Augenblicke der Rechtskraft des Erkenntnisses, welches die Trennung der Ehe ausspricht, ist diese für aufgehoben zu achten.

§. 25.

Der Richter hat selbst bei einer Ehe zwischen Bekennern verschiedener Religionspartheien, welcher Theil auch der klagende oder beklagte sein mag, im Falle des Vorhandenseins gesetzmäßiger Ehescheidungsursachen auf gänzliche Trennung der Ehe zu erkennen; jedoch hat dieselbe rücksichtlich römisch-katholischer Ehegatten, so lange sie dieser Religionsparthei angehören, nur die Wirkung einer beständigen Scheidung von Tisch und Bett.

§. 26.

Die geschiedene Frau behält den Namen und Stand des Mannes bei, jedoch ist sie, wenn sie nicht für den schuldigen Theil erklärt worden, berechtigt —,

sofern sie aber für den allein schuldigen Theil erachtet worden ist, auf Verlangen des Mannes verpflichtet, ihren Geburtsnamen und früheren Stand wieder anzunehmen.

§. 27.

Mit dem Tage, an welchem das Scheidungserkenntniß seine Rechtskraft beschritten hat, hören alle gegenseitigen Vermögensrechte der Ehegatten auf.

§. 28.

Die Auseinandersetzung des beiderseitigen Vermögens muß alsdann sofort erfolgen und jeder Theil erhält das, was ihm eigenthümlich zusteht, zurück. Hierbei kommen die in den §§. 90 und 91 der Successions-Ordnung vom 8. December 1829 aufgestellten Grundsätze in Anwendung.

§. 29.

Alle wechselseitigen Erbansprüche der Ehegatten, welche vor der Trennung der Ehe aus Gesetzen, Verträgen oder letztwilligen Verordnungen hätten hergeleitet werden können, fallen mit der eingetretenen Rechtskraft des Scheidungserkenntnisses hinweg.

§. 30.

Ueberdieß ist der nicht für schuldig erklärte Ehegatte in der Regel (cf. §. 34) berechtigt, von dem schuldigen die eigenthümliche Abtretung des sechsten Theils seines Vermögens, und in den in §. 2 unter Nr. 1 bis 4 und unter Nr. 12 und 13 bezeichneten Fällen sogar des vierten Theils desselben, zu verlangen.

§. 31.

Ist die Frau der unschuldige Theil, so steht ihr die Wahl zu, ob sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, oder Statt dessen einen jährlichen Unterhalt beanspruchen will, welcher ihr, wenn sie die letztere Art der Abfindung vorzieht, auf ihre Lebenszeit — mithin bei früherem Ableben des Mannes sogar aus dem Nachlasse desselben — gereicht werden muß und nur im Falle ihrer anderweiten Verheirathung gänzlich hinwegfällt.

§. 32.

Ueber den Betrag dieses jährlichen Unterhalts hat der Richter mit Rücksicht auf den Stand und die Mittel des geschiedenen Ehemannes, sowie auf den Grad

der Verschuldung, durch welche die Ehescheidung herbeigeführt worden ist, und zwar nach Maßgabe der in §. 30 hervorgehobenen Unterscheidungen, zu erkennen.

§. 33.

Besitzt der schuldige Ehemann nichts weiter, als seinen Erwerb, so ist nöthigenfalls auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß der Frau hiervon der ihr gebührende Unterhalt verabreicht werde.

Gelangt der schuldige Ehemann in der Folge zu bessern Vermögensumständen, so kann die Frau auch eine Erhöhung der ihr ausgesetzten Alimentationssumme verlangen.

§. 34.

Wird eine Ehe wegen Unvermögens oder unheilbarer Gebrechen, oder wegen Geisteszerrüttung (§. 2. Nr. 9. 10. 11.) getrennt und hat sich der damit behaftete Ehegatte das Uebel nicht absichtlich oder durch grobe Schuld selbst zugezogen, so ist der andere Ehegatte verbunden, nach Verhältniß seines Standes und Vermögens jenem den erforderlichen Unterhalt zu reichen, insoweit ihm derselbe nicht aus eignen Mitteln verschafft werden kann. Hat dagegen der leidende Ehegatte seinen Zustand zwar nicht absichtlich herbeigeführt, jedoch dergestalt selbst verschuldet, daß er im Ehescheidungserkenntnisse für den schuldigen Theil erklärt werden muß, so kann er auf Alimentation keinen Anspruch machen; indessen soll er — vorausgesetzt, daß nicht noch ein anderer Scheidungsgrund concurrirt — den in §. 30. flg. angeordneten gesetzlichen Nachtheilen nicht unterworfen sein.

§. 35.

Es stehet jedem Theile frei, seine Vermögensansprüche im Ehescheidungsprocesse mit auszuführen. Unterläßt er dieses, so ist er damit zur besondern An- und Ausführung zu verweisen und die Art des einzuleitenden Verfahrens richtet sich alsdann nach den allgemeinen Vorschriften der Proceßgesetze.

§. 36.

Ueber die Erziehung der Kinder können zwar interimistische Verfügungen, vornehmlich wenn Gefahr geistiger und körperlicher Vernachlässigung drohet, auch vom Richter des Ehescheidungsprocesses, während der Dauer des letztern, getroffen werden (vergl. §. 21 und 22); alle weiteren diesfälligen Anordnungen aber müssen vom vormundschaftlichen Gerichte ausgehen, welchem erforderlichen Falls

schon vor Beendigung des Processes und unter allen Umständen nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse Nachricht zu ertheilen ist.

§. 37.

Bis zum zurückgelegten sechsten Lebensjahre sind die Kinder, auch nach erfolgter Ehescheidung, in der Regel der Mutter zur Pflege anzuvertrauen; nach diesem Zeitpunkte aber kommt die Erziehung sämmtlicher Kinder ohne Unterschied des Geschlechts dem ohne seine Schuld geschiedenen Ehegatten, vorzugsweise vor dem schuldigen zu, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

§. 38.

Haben beide Theile die Trennung der Ehe verschuldet, so sind in der Regel die Töchter der Mutter, die Söhne dagegen, nachdem sie das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, dem Vater zu überlassen.

§. 39.

Wenn aber Gründe vorhanden sind, die von einem oder wohl gar von beiden Ehegatten eine physische oder moralische Vernachlässigung der Kinder befürchten lassen, so kann das vormundschaftliche Gericht auch andere geeignete Einrichtungen treffen und nöthigenfalls die Erziehung dritten Personen übertragen.

§. 40.

Wenn beide geschiedenen Ehegatten oder auch nur einer derselben von der Erziehung der Kinder ausgeschlossen sind, so kann ihnen doch der Zutritt zu diesen, besonders in Krankheitsfällen nicht versagt werden; dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde bleibt aber die Bestimmung darüber anheimgestellt, wie oft ein solcher Zutritt Statt finden, wie lange er dauern, und nöthigenfalls unter welcher Aufsicht er geschehen soll.

§. 41.

Auf die Verbindlichkeit zur Ernährung der Kinder haben die nach obigen Vorschriften (§. 36 bis 40) in Betreff der Kindererziehung ergehenden Verfügungen durchaus keinen Einfluß; vielmehr liegt jene Verbindlichkeit regelmäßig dem Vater allein ob und geht auf die Mutter nur in dem Falle über, wenn der Vater arm, sie aber vermögend ist.

§. 42.

Wenn über die Pflicht zur Verabreichung der den Kindern gebührenden Alimente unter den Ehegatten bei Gelegenheit oder in Folge der Scheidung ein Streit entsteht, so ist hierüber rechtlich zu erkennen.

§. 43.

Trennung der Ehe aus landesherrlicher Machtvollkommenheit.

Dem Landesherrn bleibt es zwar vorbehalten, auch aus anderen, als den nach diesem Gesetze zur gerichtlichen Scheidung erforderlichen Gründen eine Ehe zu trennen; es soll dieß jedoch alle Mal nur auf Ansuchen beider Ehegatten geschehen.

§. 44.

Das desfallsige Gesuch ist stets bei dem betreffenden Consistorium einzureichen und dieses hat vor allen Dingen einen Gütetermin anzuberaumen, in welchem es sich möglichst bemühen muß, die Eheleute mit einander auszusöhnen.

§. 45.

Nur dann, wenn dieses nicht gelingt, ist dem Landesherrn von jener Behörde über die den Antrag veranlassenden Gründe, sowie darüber, ob eine Wiederaussöhnung der Eheleute für wahrscheinlich zu halten sei oder nicht, Bericht zu erstatten, worauf entweder der Antrag zurückgewiesen, oder die Scheidung ausgesprochen, oder auch nach Befinden zuvörderst eine temporäre Trennung der Ehegatten angeordnet werden wird.

§. 46.

Bei einer Trennung der Ehe aus landesherrlicher Machtvollkommenheit wird jederzeit angenommen, daß beiden Ehegatten eine gleich große Schuld zur Last falle, wonach sowohl wegen der Kindererziehung, als in Betreff der Vermögensauseinandersetzung das Weitere zu veranlassen ist, dafern sich in letzterer Hinsicht die Ehegatten nicht bereits im Voraus geeinigt haben.

Indem Wir Unserem Geheimeraths-Collegium auftragen, dieses Gesetz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, bestimmen Wir zugleich, daß dasselbe zwar mit dem Tage seiner Publication in Kraft treten, jedoch auf die bis dahin durch

Ueberreichung des Klageschreibens anhängig gemachten Ehescheidungsprocesse keine Anwendung finden soll.

Sondershausen, den 30. August 1845.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl.**

F. z. S. S

W. v. Kauffberg. von Ebart.

(Veröffentlicht für F. Unterherrschaft in Nr. 37. des Sondershäuser Reg.- und Intelligenz-Blattes und für F. Oberherrschaft in Nr. 38. des Arnstädter Reg.- und Intelligenz-Blattes.)

431.

Bundestagsbeschluß wegen Unterdrückung des Sclavenhandels.

Bundestagsbeschluß.

In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Großbritannien, Oestreich, Preußen und Rußland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (traite des nègres) am 20. December 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlaßt haben, und von dem Wunsche beseelt, so viel von ihnen abhängt, auch ihrer Seits zur gänzlichen Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, haben sich sämmtliche deutsche Regierungen dahin vereinbart, daß von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäß soll, wo dießfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden.

(Publicirt durch Fürstl. Geheimerathscollegium für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 38. des Sondershäuser Reg.- u. Intelligenz-Blattes und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 38. des Arnstädter Reg.- und Intelligenzblattes.)

432.

Bekanntmachung des Fürstl. Medicinalcollegiums zu Sondershausen wegen Abänderung der zeitherigen Taxpreise mehrerer Arzneien.

In Folge eingetretener Veränderungen in den Droguen-Preisen, sind die zeitherigen Taxpreise mehrerer Arzneien abgeändert worden. Da diese Abände-

rungen nicht wie früher separat im Drucke erschienen sind, sondern ein Abdruck der für das Jahr 1841 erschienenen Königl. Preußischen Arzneitaxe, welcher außer den bereits periodisch bekannt gemachten Taxveränderungen auch diejenigen in sich faßt, welche für das laufende Jahr festgesetzt worden sind, erfolgt ist, so haben wir diesen Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beigefügt. Wir verweisen daher hiermit auf denselben mit der Bestimmung, daß die neuern in demselben bemerkten Abänderungen mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit treten, und daß sich von jenem Zeitpunkte an, die Herrn Apotheker in der hiesigen Fürstl. Unterherrschaft darnach zu achten haben.

Sondershausen, den 12. September 1845.

Fürstl. Schwarzb. Medicinal-Collegium.

Dr. Weise.

A.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Acetum	1 Unze	—	4
aromatic	—	1	4
Colchici	—	1	8
concentratum	—	7	—
destillatum	—	—	6
*plumbicum	—	1	6
Rosarum	—	1	10
Rubi Idaei	—	—	10
Rutae	—	—	10
scilliticum	—	1	8
Acidum aceticum	1 Drach.	—	10
concentratissim.	—	1	6
(aus gleichen Theilen wasserfreien Plumb. acet. u. Kali sulphuric. acid. bereitet).			
Acidum acet. aromatic.	—	1	2
cum acido acet. concentrat.	—	1	8
acet. camphorat.	—	1	—
benzoicum	—	8	10
boracicum	—	1	6
hydrocyanic	—	1	2
*muriaticum	1 Unze	1	10
*crud.	—	—	6
*nitricum	—	2	8
*crud.	—	1	2
*phosphoric. dep.	—	5	—
*purum	1 Drach.	1	—
pyro-lignos. crud.	1 Unze	—	6
rectificat.	—	1	—
succinic. crud.	1 Drach.	3	4

A.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Acidum succinic. depurat.	1 Drach.	4	8
*sulphuric. crud.	1 Unze	—	8
dilut.	—	—	8
* fumans	—	1	2
* rectificat.	—	2	8
venale	—	2	—
Acidum tartaricum	—	4	8
subt. pulv.	1 Drach.	—	10
Adeps suillus	1 Unze	1	4
Aerugo	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	3	—
subt. pulv.	—	3	4
Aether aceticus	1 Drach.	2	8
phosphorat.	—	1	8
sulphuricus	—	1	4
venalis	—	—	4
Allium Cepa	1 Unze	—	6
sativum	—	1	—
Aloë lucida	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	4
subt. pulv.	—	2	8
Alumen	—	—	6
subt. pulv.	—	1	—
ustum	—	2	—
Ambra grisea	1 Scrupel	10	4
Ammoniacum	1 Unze	2	10
depurat.	—	4	4
Ammonium carbonic. crud.	—	1	10
depurat.	—	3	6
pyro-oleos.	—	2	6
muriat. crudum	—	1	8

A.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Ammon. muriat. gr. mod. pulv.	1 Unze	2	4
depurat. . . .	—	2	10
subt. pulv.	—	3	8
martiatum	1 Drach.	1	2
Amygdalae amarae . . .	1 Unze	1	8
excortic.	—	1	10
dulces . . .	—	1	8
excortic.	—	1	10
Amylum	—	—	8
Aqua Amygdal. amarar. .	—	2	6
aromatica.	—	1	—
Asae foetidae . .	—	1	—
composit. .	—	1	4
Calcariae	—	—	2
Cerasorum . . .	—	—	4
amygdalat. .	—	—	4
Chamomillae . .	—	--	4
Cinnamom simpl. .	—	—	4
vinosa .	—	—	8
Citri	—	—	6
coerulea	—	—	3
communis filtrata .	—	—	1
destillata	—	—	2
Flor. Aurantii . .	—	—	10
Foeniculi	—	—	3
foetid. anthihister .	—	3	8
hydrosulphurata .	—	—	10
hydrosulph. acid. .	—	1	2
Lauro-Cerasi . .	—	2	4
Melissae	—	—	4
Menth. crisp. . .	—	—	4
piper	—	—	4
vinos . .	—	—	8
Opii	—	3	2
oxymuriat. c. aqua	—		
communi . .	—	—	8
c. aqua destillata	—	1	4
Petroselini	—	—	4
phagedaenica . .	—	—	3
plumbica	—	—	3
Rosarum	—	—	4
Rubi Idaei	—	—	10
Rutae	—	—	4
Salviae	—	—	4
Sambuci	—	—	4
vegeto-min. Goul. .	—	—	2
vulnerar. vinosa .	—	—	8
Arrow Root	—	2	4

A. B. C.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Argentum foliat. . . .	1 Lamelle	—	3
Argentum nitric. crystall.	1 Gran	—	2
fusum .	1 Drach.	10	8
Arsenicum alb. pulv. . .	1 Unze	2	—
Asa foetida	—	2	4
depur.	—	3	10
Asphaltum	—	1	8
Auripigmentum praep. . (für die Veterinärpraxis.)	—	4	—
Aurum foliatum	1 Lamelle	1	—
muriaticum . . .	1 Gran	1	2
Bacc. Juniperi	1 Unze	—	4
gr. mod. pulv.	—	—	8
subt. pulv. .	—	—	10
Lauri	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv. .	—	1	8
Myrtillorum . .	—	—	10
Balsamum Copaivae . .	—	3	2
Nucistae . .	—	5	—
Peruvian. nigr.	1 Drach.	1	2
Tolutanum . .	—	—	6
Baryta muriatica . . .	—	2	—
Benzoë	1 Unze	5	10
subt. pulv. . .	—	7	8
Bismuth. nitric. praec. .	1 Drach.	3	8
Boletus igniarius . . .	1 Unze	1	8
Laricis	—	1	4
conc. . .	—	1	6
praep. .	—	2	6
Bolus alba gr. mod. pulv.	—	—	6
praep. . . .	—	1	—
Armena	—	—	6
praep. . . .	—	1	4
rubra gr. mod. pulv.	—	—	6
Borax	—	1	8
subt pulv.	—	2	6
Butyrum insulsum . . .	—	2	—
Cadmium sulphuric. . .	1 Drach.	5	10
Calcaria chlorata . . .	1 Unze	1	—
muriatica . . .	—	7	2
sulphurata . .	—	1	6
sulphurato-stibiata	1 Drach.	1	—
Camphora	1 Unze	4	8
trita	1 Drach.	—	10
Canella alba	1 Unze	1	6
subt. pulv. . . .	—	2	4
Cantharides	—	4	—

C.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Cantharides gr. mod. pulv.	1 Unze	5	2
subt. pulv.	—	5	8
Capita Papaver. cont.	—	—	10
Carbo Carnis subt. pulv.	1 Drach.	3	—
Panis subt. pulv.	1 Unze	1	6
praep.	—	2	4
pulv.	—	1	—
Spongiae	1 Drach.	1	6
Cardemom. minus	—	—	8
subt. pulv.	—	1	2
Caricae	1 Unze	1	2
Caryophylli	—	2	6
subt. pulv.	—	3	6
Cassia cinnamom.	—	2	—
contus	—	2	4
subt. pulv.	—	3	—
Castor. Canadense	1 Drach.	6	8
subt. pulv.	1 Scrupel	2	10
Sibiricum	—	42	2
subt. pulv.	1 Gran	3	6
Catechu	1 Unze	1	—
subt. pulv.	—	1	8
Cera alba	—	3	2
Cera flava	—	2	8
Ceratum Aeruginis	—	2	2
Catacei alb.	—	5	—
Cetacei rubr.	1 Drach.	—	8
Resinae Burgund.	1 Unze	2	4
Cereoli plumbici	1 Stück	2	6
simplices	—	2	6
Cerussa	1 Unze	1	—
subt. pulv.	—	1	10
Cetaceum	—	3	6
tritum(c.Sacch.p.trib.)	—	3	2
Charta cerata	1 Bogen	2	—
Chiniodin	1 Drach.	1	8
Chinium	1 Scrupel	11	8
muriatic.	—	10	8
phosphoric.	—	10	10
sulphuric.	—	7	6
Cinnabaris praep.	1 Unze	7	10
Cinnamom. acut.	1 Drach.	1	2
cont.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Cinchonium sulphuric.	1 Scrupel	3	6
Coccionella subt. pulv.	1 Drach.	1	6
Colocynthis	1 Unze	3	10
praep.	1 Drach.	1	8

C.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Colophonium	1 Unze	—	6
subt. pulv.	—	1	—
Conchae praep.	—	2	6
Conserva Rosarum	—	2	6
Cornu Cervi rasp.	—	—	10
ust alb. praep.	—	2	—
Cortex adstring. Brasil. conc.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	4
Angustur. conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Cascarillae cont.	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	2
subt. pulv.	—	2	4
Chinae fuscus cont.	—	5	10
subt. pulv.	—	7	4
regius cont.	—	7	—
—Chinae regius gr.mod.pulv.	—	7	6
subt. pulv.	—	8	8
ruber cont.	1 Drach.	1	6
subt. pulv.	—	1	10
Geoffr. Surin. conc.	1 Unze	2	4
subt. pulv.	—	3	—
Granati radicis conc.	—	2	10
subt. pulv.	—	3	6
Cortex Hippocast. conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Ligni Quassiae conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Sassafras conc.	—	2	2
subt. pulv.	—	2	10
Mezerei	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	8
Pruni Padi conc.	—	1	6
subt. pulv.	—	2	—
Quercus conc.	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	—
Salicis conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	2
Simarubae conc.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	6
Ulmi interior conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Cortices Auranti pomor.	—	1	—
conc.	—	1	2

C. D. E.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Cort. Aurant. pom. subt. pulv.	1 Unze	1	8
Curass. . .	—	1	2
conc.	—	1	6
pulv.	—	1	10
exculpat. .	—	3	6
conc.	—	4	—
pulv.	—	4	10
Citri pomor. . . .	—	1	—
conc. .	—	1	4
Granati pomor . .	—	—	8
conc.	—	1	—
Jugland. nuc. conc.	—	1	—
Creta alba praep.	—	1	—
Crocus	1 Drach.	7	2
subt. pulv. . . .	—	8	6
Crystalli Tartari . . .	1 Unze	1	8
Cubebae	—	1	10
gr. mod. pulv. .	—	2	4
subt. pulv. . .	—	2	8
Cuprum acetic. cryst. .	—	3	8
alumination . .	—	3	4
sulphurico-ammon.	1 Drach.	3	—
sulphuricum . .	1 Unze	2	6
venale	—	1	—
pulv.	—	1	6
Decoct. Zittmanni fortius	24 Pfund	124	—
	1 Pfund	8	2
mitius	24 Pfund	53	6
	1 Pfund	4	8
Der Preis des einzelnen Quartes, (zu 3 medicinischen Pfunden berechnet), sowohl des starken als des schwachen Zittmannischen Decoctes, wird durch Division des für 24 Pfd. festgesetzten Preises mit 8 gefunden; der Preis einzelner Pfunde, bis zu 3 Pfd. excl., wird nach dem ausgeworfenen Preise des Pfundes berechnet.			
Elaeosacchar. Anisi . .	1 Drach.	—	6
Calami . .	—	—	8
Caryophyllor	—	—	6
Chamomillae	—	2	—
Cinnamomi	—	—	6
Citri . . .	—	—	6
Foeniculi .	—	—	6
Menth. pip.	—	—	6
Tanaceti .	—	—	6

E.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Elaeosacchar. Valerianae	1 Drach.	1	—
Electuar. e Senna . . .	1 Unze	2	6
Theriaca . . .	—	2	4
Elemi	—	4	8
Elixir ad long. vitam . .	—	3	6
amarum	—	2	4
conc. Ph. milit.	—	4	4
Aurantior. comp. .	—	5	—
Proprietat. Paracelsi	—	7	2
e succ. Glycyrrhizae	—	2	2
Liquir. Ph. milit.	—	—	8
Empl. adhaesiv.	—	2	8
Anglic. .	1 □Zoll	—	6
Ammoniaci . . .	1 Unze	3	8
aromaticum . . .	—	4	—
Cantharid. ord. . .	—	3	10
perp. .	—	3	—
Cerussae	—	2	8
Conii	—	2	6
consolidans . . .	—	3	4
foetidum	—	4	10
fusc. s. nigr. . .	—	2	10
de Galbano croc. .	—	8	2
Hydrargyri. . . .	—	6	—
Hyosciami	—	2	6
Litharg. comp. . .	—	3	6
simpl. . .	—	2	8
Meliloti	—	2	4
opiatum	—	7	4
oxycroceum . . .	—	9	—
saponatum . . .	—	3	4
sulphuratum . . .	—	3	2
Euphorbium	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	6
subt. pulv. .	—	3	—
Extract. Absinthii . . .	1 Drach.	—	10
Aconiti	—	2	8
herb. rec.	—	2	6
Aloës	—	1	—
acid. sulph. correct.	—	1	6
Angelicae . . .	—	2	2
Arnicae rad. . .	—	2	—
Aurant. cort. . .	—	1	10
Belladonna . . .	—	2	4
herb. rec.	—	2	6
Calami	—	2	10
Calendulae herb. rec.	—	2	4
Cardui benedict. .	—	1	—

E.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Extract. Cascarillae	1 Drach.	2	6
Centaurii minor.	—	1	4
Chamom. vulg.	—	1	2
Chelidon. herb. rec.	—	2	2
Chinae fusc.	—	4	2
frig. parat.	—	8	—
regiae	—	4	4
frig. parat.	—	10	8
spirituos.	—	3	6
Colocynthidis	—	8	2
Colombo	—	5	6
Conii herb. rec.	—	2	6
Digitales herb. rec.	—	2	4
Dulcamarae	—	1	4
Ferri pomat.	—	1	4
Filicis aether.	1 Scrupel	5	8
Fumariae	1 Drach.	1	4
Gentianae	—	1	—
Glycyrrhizae	—	1	—
Graminis	—	—	10
liquid.	1 Unze	3	—
Gratiol. herb. rec.	1 Drach.	2	4
Guajaci ligni	—	3	6
Helenii	—	2	4
Hellebori nigri	—	3	10
Hyoscyami herb. rec	—	3	—
Jugland. nuc.	—	1	6
Lact. viros. herb. rec.	—	2	10
Levistici	—	2	2
ligni Campech.	—	1	8
Marrubii	—	1	—
Millefolii	—	1	—
Myrrhae	—	1	10
Nuc. vomic.	—	1	—
spirit.	—	12	4
Opii	—	5	8
Pimpinellae	—	3	—
Pulsatill. herb. rec.	—	2	6
Quassiae ligni	—	3	2
Ratanhae	—	2	4
venale	—	—	10
Rhei	—	6	—
compos	—	5	6
Salicis	—	1	2
Scillae	—	—	10
Senegae	—	2	10
Stramonii herb. rec.	—	2	4
Taraxaci liquid.	1 Unze	3	4

E. F.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Extract. Taraxaci radic.	1 Drach.	1	—
Trifolii	—	1	—
Valerian. frig. parat.	—	1	10
Vitis pampinor	—	2	4
Fabae albae pulv.	1 Unze	—	8
Pichurim maj.	—	2	10
subt. pulv.	—	3	10
minor.	—	1	4
subt. pulv.	—	2	2
Farina Hordei praep.	—	—	10
Secalis	—	—	2
Fel Tauri inspissat.	1 Drach.	1	4
recens.	1—4 Unz.	4	—
Ferrum muriatic. oxydul.	1 Drach.	1	4
oxydat. fusb.	—	1	4
rubrum.	—	2	—
oxydulat. nigr.	—	2	2
subt. pulv.	—	1	6
sulphuric. cryst.	1 Unze	1	4
venale	—	—	4
Flores Acaciae	—	1	8
Arnicae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Aurant sicc.	—	4	8
conc.	—	5	2
Calendulae conc.	—	2	4
subt. pulv.	—	3	—
Cassiae	—	2	6
Chamom. Rom.	—	1	6
conc.	—	1	10
vulgar.	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Convallar. majal.	—	2	4
subt. pulv.	—	3	4
Granati conc.	—	4	2
Lavandulae	—	—	10
conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Malvae arbor.	—	1	8
conc.	—	2	—
vulgar.	—	2	—
conc.	—	2	4
Millefolii	—	—	10
conc.	—	1	—

F.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Flores Primul. veris	1 Unze	1	6
Rhoeados	—	1	8
conc.	—	2	—
Rosar. incarn. conc.	—	2	2
subt. pulv.	—	2	8
rubr. conc.	—	6	2
Sambuci	—	1	2
conc.	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
Stoechad. citr. conc.	—	1	—
Sulphuris	—	—	8
Tanaceti	—	—	8
conc.	—	1	—
Tiliae	—	1	—
conc.	—	1	4
Urticae	—	2	10
conc.	—	3	4
Verbasci	—	2	2
conc.	—	2	6
Folia Aurantii conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Bucco conc.	—	4	—
subt. pulv.	—	4	10
Farfarae	—	—	8
conc.	—	—	10
Hyoscyami	—	1	—
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Lauro-Ceraci conc.	—	3	4
Malvae	—	—	10
conc.	—	1	—
Nicotian. conc.	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	—
Plantagin. recent.	—	1	10
Quercus conc.	—	1	2
Rhodod. Chrys. conc.	—	3	10
subt. pulv.	—	5	—
Sennae	—	2	8
conc.	—	3	2
gr. mod. pulv.	—	3	6
subt. pulv.	—	3	10
Toxicodendr. conc.	1 Drach.	—	6
subt. pulv.	—	—	8
Uvae Ursi conc.	1 Unze	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Fructus Capsici annui	—	1	4

F. G. H.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Fructus Capsici annui praep.	1 Unze	6	4
Hippocast. gr. mod.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	—
Fuligo splendens gr. mod. pv.	—	—	6
Furfur Tritici	—	—	4
Galbanum	—	3	8
depurat.	—	5	4
Gallae	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	4
subt. pulv.	—	2	8
Gland. Querc. tost. pulv.	—	—	8
Globul. Tart. mart.	—	2	8
gr. mod. pulv.	—	3	2
Grana Paradisi	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	4
subt. pulv.	—	2	6
Graphit. Anglic. dep.	1 Drach.	3	4
Gummi Mimosae	1 Unze	3	—
gr. mod. pulv.	—	3	8
subt. pulv.	—	4	2
Gutti	—	6	4
gr. mod. pulv.	—	7	10
subt. pulv.	1 Drach.	1	2
Helmintochortos	1 Unze	1	2
subt. pulv.	—	1	10
Hepar Antimon. gr. mod. pulv. (für die Veterinärpraxis; aus gleichen Theilen Kali nitric. crud. und Antimon. crud. bereitet.)	—	3	2
Herba Abrotani	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Absinthii	—	—	8
conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	2
Aconiti	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Althaeae	—	—	8
conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
Arnicae	—	—	8
conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Basilici	—	2	—
conc.	—	2	4

H.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Herba Belladonnae	1 Unze	1	—
conc.	—	1	2
gr.mod.pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Betonicae	—	—	10
Calendulae	—	—	10
conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	6
Cardui benedict.	—	—	8
conc.	—	1	—
subt.pulv.	—	1	4
Centaurii minor.	—	1	4
conc.	—	1	6
gr.mod.pv.	—	1	10
Chaerophylli sylv.	—	1	8
conc.	—	2	—
Chelidonii conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Chenopod. ambros.	—	1	6
conc.	—	1	8
Clemat. erect. conc.	—	1	4
subt.pv.	—	1	10
Cochleariae conc.	—	2	—
subt.pulv.	—	2	6
Conii maculat.	—	1	—
conc.	—	1	2
gr.mod.pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Digitalis	—	—	10
conc.	—	1	2
gr.mod.pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Fumariae.	—	—	10
conc.	—	1	—
Gratiolae	—	1	—
conc.	—	1	2
gr.mod.pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Hederae terrest.	—	—	10
conc.	—	1	—
Hyssopi	—	1	—
conc.	—	1	2
Lactuc. viros. conc.	—	2	—
Ledi palustr. conc.	—	1	2
gr.mod.pulv.	—	1	4
Linariae conc.	—	1	2
Majoranae	—	1	4
conc.	—	1	8
Herba Major. gr. mod. pulv.	1 Unze	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Mari veri conc.	—	3	—
subt. pulv.	—	3	8
Marrubii	—	—	8
conc	—	1	—
Matricar. conc.	—	1	4
Meliloti citri. c. fl.	—	—	10
conc.	—	1	—
gr.mod.pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Melissae	—	1	8
conc.	—	2	—
Menthae crispae	—	1	4
conc.	—	1	8
gr.mod.pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	—
piperitae	—	1	4
conc.	—	1	8
gr.mod.pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Millefolii	—	—	10
conc.	—	1	—
Oreoselini	—	—	8
Origani Cret. conc.	—	4	4
vulgaris.	—	—	8
conc.	—	—	10
gr.mod.pulv.	—	1	—
Polygal. amar. conc.	—	1	8
subt.pulv.	—	2	2
Pulegii	—	—	10
Pulmonar. arbor.	—	—	10
Pulsatillae conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Borismarini	—	—	8
conc.	—	1	—
Rutae	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Sabinae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Salviae	—	1	2
conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Scabiosae	—	—	10

H. I.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Herba Scordii	1 Unze	1	—
conc. . . .	—	1	2
Serpylli	—	—	8
conc. . . .	—	—	10
subt. pulv. .	—	1	2
Stramonii conc. . .	—	1	6
gr.mod.pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Tanaceti	—	—	8
conc. . .	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
Taraxaci	—	—	10
conc. . .	—	1	—
Thymi	—	1	—
conc. . . .	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	1	6
Trifolii	—	—	8
conc. . . .	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
Urticae	—	—	8
Verbasci	—	—	8
conc. . .	—	—	10
Veronicae . . .	—	—	10
conc. . .	—	1	2
Violae tricol. . .	—	—	10
conc. .	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Hirudines (Der Preis derselben wird durch besondere Verfügung der betreffenden Königlichen Rgierungen für jedes Departement bestimmt.)			
Hydrargyrum	1 Unze	6	10
aceticum	1 Scrupel	3	6
ammoniato-muriat.	1 Drach.	2	4
depuratum . . .	1 Unze	10	10
muriat. corros. . .	1 Drach.	1	10
venale	1 Unze	6	8
mite praep.	1 Drach.	2	4
oxydat. rubr. praep.	—	2	4
venale	1 Unze	7	8
nigr. . .	1 Drach.	10	2
purum . .	—	8	8
stibiato-sulphurat. .	—	1	2
sulphurat. nigr. .	—	1	4
Ichthyocolla conc. . . .	—	2	4
Indigo	1 Unze	10	—
subt. pulv.	—	13	—
Infusum Senae comp. . .	—	1	10

I. K. L.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Jodum	1 Scrupel	2	2
Kali aceticum	1 Drach.	1	6
carbon. acidulum . .	—	2	6
crudum . .	1 Unze	—	10
e cinerib.clav.	—	2	—
e Tartaro . .	1 Drach.	1	2
caustic. fusum . . .	—	1	8
siccum . .	—	1	—
hydriodicum . . .	—	7	10
muriat. oxygenat. depur.	—	1	—
nitric. crud. gr.mod.pulv.	1 Unze	1	4
depuratum . .	—	2	2
subt.pulv.	—	2	10
sulphuratum . . .	1 Drach.	1	6
pro caln. e Sulph. pulv.et.Kalicarbonic. crudo parat.	1 Unze	1	8
sulphuricum acidum .	—	3	—
crud.gr.mod.pulv.	—	1	4
depur. . . .	—	1	2
subt. pulv.	—	2	—
tartaricum	—	5	2
Kino	—	4	6
subt. pulv.	—	6	—
*Kreosotum	1 Scrupel	—	8
Lac vaccinum	1 Unze	—	2
Lacca in granis	—	1	8
subt. pulv.	—	2	8
Lactucarium Anglic . .	1 Scrupel	2	—
Callic. . . .	—	1	6
Lapides Cancror. . . .	1 Unze	2	8
praep. .	—	4	2
Lapis calamin. praep. . .	—	1	4
Haematit. praep. .	—	2	—
Pumicis praep. . .	—	1	6
Lichen Carragheen conc. .	—	1	2
Island. conc. . .	—	—	8
gr.mod.pulv.	—	—	10
subt. pulv. .	—	1	4
Lignum Campechian. rasp.	—	—	8
Guajac. rasp. .	—	—	8
subt. pulv.	—	1	2
Juniperi conc. .	—	—	8
Quassiae conc. .	—	1	—
gr.mod.pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
raspat. .	—	1	2
Santalin. rubr.conc.	—	—	10

L. M.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Lignum Santalin. rubr. pulv.	1 Unze	1	8
Sassafras conc.	—	1	—
Linimentum Aeruginis	—	2	4
ammoniato-camph.	—	2	6
ammoniatum	—	2	6
saponato-ammoniat.	—	—	10
camphorat.	—	2	8
Liquor Ammonii acetici	—	5	—
Ph. milit.	—	—	10
anisatus	—	2	2
carbonici	—	1	—
pyro-oleosi	—	2	—
caustici	—	2	—
succinici	1 Drach.	—	10
vinosus	1 Unze	2	—
*Ferri muriat. oxydat	1 Drach.	1	4
* oxydulat.	—	—	6
oxydat. acetic.	1 Unze	6	10
hydrati	—	5	6
Hydrarg. muriat. corr.	—	—	3
* nitric. oxydat.	—	3	6
* oxydulat.	1 Drach.	—	8
*Kali acetici	—	—	6
Ph. milit.	1 Unze	—	8
* carbonici	—	3	6
* caustici	—	3	—
Myrrhae	—	3	6
*Natri caust.	—	4	6
*pyro-tartaricus	—	3	—
Sapon. stibiat.	1 Drach.	—	8
*Stibii muriat.	—	1	—
Lithargyrum subt. pulv.	1 Unze	1	8
Lycopodium	—	2	8
Macis	—	4	10
subt. pulv.	—	7	—
Magnesia carb. pulv.	1 Drach.	—	6
venal. pulv.	1 Unze	3	2
sulphurica cruda	—	—	8
gr.mod pulv.	—	1	—
depurata	—	1	4
sicca	—	2	4
usta	1 Drach.	1	6
Malthum Hordei	1 Unze	—	4
Manganum oxyd. nat. pulv.	—	—	10
Manna Calabrina	—	2	6
canellata	—	4	8
Massa pilul. e Cynogl.	1 Drach.	1	—
Mastiche	1 Unze	8	4

M. N. O.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Mastiche subt. pulv.	1 Unze	10	10
Medulla Bovis	—	3	—
Mel album	—	1	6
commune	—	1	2
despumatum	—	1	6
rosatum	—	1	8
Mica panis alb. subt. pulv.	—	1	10
Millepedae subt. pulv.	—	5	2
Minium subt. pulv.	—	1	10
Mixtura camphorata	—	—	8
oleoso-balsamica	1 Drach.	—	8
pyro-tartarica	1 Unze	2	8
sulphurico-acida	1 Drach.	—	3
vulner. acida	1 Unze	—	10
Morphium	1 Gran	2	—
aceticum	—	2	—
Morsuli antimon. K.	1 Unze	3	4
Moschus	1 Gran	4	—
Mucilago Cydonior.	1 Unze	—	8
gummi Mimos.	—	1	8
Myrrha	—	5	—
gr. mod. pulv.	—	6	2
subt. pulv.	—	6	10
Natrum aceticum	1 Drach.	—	10
siccum	—	1	6
carbonic. acid.	—	1	8
crud.	1 Unze	—	6
depurat.	—	1	8
sicc.	—	4	8
muriaticum	—	—	3
subt. pulv.	—	—	8
nitricum	1 Drach.	1	2
phosphoricum	—	1	—
sulphuric. crud.	1 Unze	—	4
gr.mod.pulv.	—	—	8
depurat.	—	1	—
sicc.	—	3	—
Nihilum alb. praep.	—	1	8
Nuces moschat.	—	4	8
subt. pulv.	1 Drach.	—	10
vomicae gr. mod. pulv.	1 Unze	1	2
subt. pulv.	—	1	10
Oleum Absinth. aeth.	1 Drach.	12	—
coctum.	1 Unze	2	2
Amygdalarum	—	5	4
frig. express.	—	6	6
* amarar. aeth.	1 Scrup.	8	6
Anethi	1 Drach.	4	6

O.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Oleum animale aeth. . .	1 Drach.	3	—
foetid. .	1 Unze	—	10
Anisi	1 Drach.	1	10
Aurant. cort. . .	—	7	6
Bergamottae . .	—	1	10
Cacao	1 Unze	10	—
Cajeput.	1 Scrupel	—	6
rectif. .	—	—	10
Calami	—	3	—
camphorat. . . .	1 Unze	2	2
Carvi	1 Drach.	1	4
*Caryophyllor. . .	—	1	4
*Cassiae cinnam. .	—	6	6
*Chamomillae citr.	1 Scrupel	15	8
coctum	1 Unze	2	2
* simplex	1 Scrupel	29	10
terebinth.	1 Drach.	5	8
*Cinnamomi acuti .	1 Scrupel	6	—
*Crotonis	—	1	6
Cubebarum . . .	1 Drach.	3	—
Cumini	—	3	4
de Cedro	—	1	4
Foeniculi	—	2	6
Galban. aeth. . .	1 Scrupel	2	10
Hyoscyami coctum	1 Unze	2	2
Hyperici	—	2	2
jecor. Aselli . .	—	1	2
Jugland. nuc. fr. expr.	—	9	—
rec. expr.	—	6	—
Juniperi baccar. .	1 Drach.	6	—
laurinium	1 Unze	2	8
*Lauro-Cerasi aeth.	1 Scrupel	16	—
Lavandulae . . .	1 Drach.	—	10
Lini	1 Unze	1	2
rec. express. .	—	4	—
sulphuratum .	—	1	8
Macidis	1 Drach.	3	4
Majoranae	—	14	2
Menthae crisp. . .	1 Scrupel	4	4
terebinth.	1 Drach.	1	10
pip. Anglic.	—	5	4
Myrrhae	1 Scrupel	4	10
Neroli	—	11	4
Nucistae	1 Unze	3	—
Olivarum	—	1	8
Prov. .	—	2	4
Origani Cretici . .	1 Drach.	1	8
Ovorum	—	3	6

O. P.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Oleum Papaveris . . .	1 Unze	1	4
frig. expr.	—	4	—
rec. expr.	—	3	4
Petroselini . . .	1 Scrupel	2	2
phosphoratum . .	1 Unze	8	2
Piscium	—	—	10
Raparum . . .	—	1	2
Ricini	—	2	6
Rorismarini . . .	—	3	4
*Rosarum . . .	1 Scrupel	13	8
Rusci	1 Unze	1	2
Rutae	1 Scrupel	3	6
Sabinae	1 Drach.	3	10
*Sinapis aethereum	—	17	10
Succini crudum .	1 Unze	1	8
rectificatum	—	3	8
contra taeniam Chab	—	3	10
Tanaceti	1 Drach.	4	8
Terebinthinae . .	1 Unze	1	2
rectificat	—	3	—
sulphurat.	—	2	—
Thymi	1 Drach.	—	8
Valerianae . . .	1 Scrupel	6	—
Olibanum	1 Unze	1	10
subt. pulv. . .	—	2	10
Opium subt. pulv.	1 Drach.	2	10
Os Sepiae pulv. . . .	1 Unze	1	10
Ova gallinacea	1 Stück	1	—
Oxalium	1 Unze	3	10
Oxymel Colchici . . .	—	2	6
scilliticum . .	—	2	6
simplex . . .	—	1	8
Passulae majores . . .	—	1	—
minores . . .	—	1	6
Pasta Cacao c. Lich. Isl.	—	3	2
Glycyrrhizae . .	—	4	4
gummosa . . .	—	4	4
Petroleum	—	2	8
rectificat. . .	—	5	4
Phosphorus	1 Drach.	1	4
Pilulae Jalapae	—	4	6
Piper album	1 Unze	2	6
subt pulv. .	—	3	6
longum	—	1	2
nigrum	—	1	4
subt. pulv. .	—	2	—
Placenta sem. Lini gr. m. pulv.	—	—	8

P. R	Gewicht.	Sgr	Pf.
Plumbago Hispan. gr. m. pulv. (für die Veterinärpraxis.)	1 Unze	1	—
Plumbum acet. crud. . .	—	1	2
depurat .	—	3	4
carbonic. . .	1 Drach.	1	—
Poma Aurant. immat. . .	1 Unze	1	—
contus.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Pulpa Cassiae	—	7	10
Prunor. depur. . .	—	1	6
Tamarindor. . .	—	2	4
Pulvis aëroph. c. Magn. carb.	1 Drach.	—	10
c. Natro carb. acid	—	1	6
antepilepticus . .	—	—	4
c. Auro	(Wird nach dem Preise des obigen Pulvers und des verbrauchten Plattgoldes berechnet. Die Zahl der Goldblättchen wird auf dem Recepte bemerkt.)		
aromaticus . . .	1 Drach.	—	8
dentifricius . . .	1 Unze	4	—
Glycyrrhizae comd.	—	2	4
gummosus . . .	1 Drach.	—	6
Ipecac. opiat. . .	—	—	6
Liquir. comp. Ph. milit.	1 Unze	2	2
Magnes. c. Rheo .	—	6	8
Rhei comp. Ph. milit.	1 Drach.	1	—
sternutator. . . .	—	—	4
temperans . . .	—	—	4
Radix Alcannae . . .	1 Unze	1	—
conc. .	—	1	2
Althaeae	—	—	10
conc. . .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Angelicae . . .	—	1	—
conc. . .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Ari	—	1	2
subt. pulv. .	—	1	10
Armoraciae rec. .	—	—	6
Arnicae	—	1	2
conc. . .	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Artemisiae conc. .	—	2	—

R.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Radix Artemisae subt. pulv.	1 Unze	3	—
Asari	—	—	10
conc. . . .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv. .	—	1	6
Bardanae	—	—	10
conc. . .	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
Belladonnae conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Brassicae Rapae rec.	—	—	6
Bryoniae conc. . .	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Caincae conc. . .	—	1	4
subt. pulv.	—	1	10
Calami immund. .	—	—	6
conc. . .	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	—	10
mundat. . .	—	—	8
conc. . .	—	—	10
subt. pulv.	—	1	2
Caricis aren. conc.	—	1	—
Carlinae conc. . .	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
Caryophyllatae .	—	—	10
conc. . .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Cichorii conc. . .	—	1	—
Colchici	—	1	—
Colombo conc. . .	—	2	—
subt. pulv.	—	2	6
Consolidae major	—	—	8
conc.	—	1	—
Curcumae . . .	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Cynoglossi conc. .	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Dictamni	—	1	4
Filicis conc. . .	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
excort. conc.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	4
Foeniculi conc. . .	—	1	—
Galangae	—	1	2
conc. . .	—	1	6

R.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Radix Galangae gr.mod.pulv.	1 Unze	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Gentianae rubr. . .	—	—	8
conc. .	—	1	—
gr.mod.pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Glycyrrhizae echin.	—	—	10
conc.	—	1	—
subt.pulv.	—	1	10
glabrae . .	—	—	8
conc. .	—	—	10
gr.mod.pulv.	—	1	—
Graminis conc. . .	—	—	8
Helenii	—	—	10
conc. . .	—	1	2
gr.mod.pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Hellebori albi conc.	—	1	—
gr.mod.pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
nigri conc. .	—	1	4
gr.mod.pv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Jalapae	—	4	—
gr. mod. pulv.	—	5	2
subt. pulv.	—	5	10
Imperatoriae . . .	—	—	10
conc. . .	—	1	—
gr.mod.pulv.	—	1	2
Ipecacuanhae conc.	1 Drach.	—	6
subt.pulv.	—	—	8
Iridis Florent. . .	1 Unze	—	10
conc. .	—	1	—
subt.pulv.	—	1	6
Lapathi acut. conc.	—	1	—
gr.mod.pv.	—	1	2
Levistici	—	—	10
conc. . .	—	1	2
gr. mod.pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Ononidis conc. . .	—	—	10
subt. pulv.	—	1	2
Paeoniae conc. . .	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Pimpinellae . . .	—	—	10
conc. . .	—	1	—
gr.mod.pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4

R.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Radix Polypodii	1 Unze	—	10
Pyrethri conc. . .	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Ratanhae conc. . .	—	2	—
subt. pulv.	—	2	8
Rhapont. gr.mod.pulv. (für die Veterinärpraxis).	—	1	10
Rhei	1 Drach.	1	10
conc. . . .	—	2	—
subt. pulv. .	—	2	4
Rubiae tinct. . .	1 Unze	1	4
conc. .	—	1	8
gr.mod.pv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Salep gr. mod. pulv.	—	3	8
subt. pulv. .	—	4	4
Saponar. rubr. conc.	—	1	6
Sassaparill. conc. .	—	4	6
subt.pulv.	—	5	10
Scillae	—	1	—
conc. . . .	—	1	4
subt. pulv. .	—	1	8
Scorzonerae . . .	—	1	2
conc. .	—	1	6
Senegae	—	3	8
conc. . .	—	4	2
subt. pulv. .	—	5	—
Serpentar. Virg. conc	—	3	6
subt.pv.	—	4	4
Taraxaci	—	—	10
conc . .	—	1	—
Tormentillae . .	—	—	8
conc. .	—	—	10
gr.mod.pv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Valerian. min. . .	—	—	10
conc. . .	—	1	2
gr. mod.pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Zedoariae	—	2	6
conc. . .	—	2	10
subt. pulv.	—	3	6
Zingiberis alb. . .	—	1	2
conc. .	—	1	6
gr.mod.pv.	—	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Resina Guajaci nativ. . .	—	3	8
subt.pulv.	—	5	—

R. S.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Resina Jalapae	1 Drach.	9	2
praeparat.	—	5	6
ligni Guajaci . .	—	2	8
Pini Burgund. . .	1 Unze	—	8
empyreumat. liq.	—	1	—
solida.	—	—	6
Rotulae Menth. piperit. .	—	3	—
Sacchar. albiss. subt. pulv.	—	2	—
album subt. pulv.	—	1	10
aluminat. . . .	—	2	—
lactis subt. pulv.	—	2	4
Sagapenum	—	3	—
depuratum . .	—	4	6
Sago	—	1	2
Sal Gemmae	—	1	—
marinum	—	—	6
thermar. Carolin . .	—	8	8
siccum	1 Drach.	1	8
Sandaraca	1 Unze	2	6
subt. pulv. . . .	—	3	6
Sanguis Draconis . . .	—	5	8
subt. pulv.	1 Drach.	—	10
Sapo aromat. pro baln. .	1 Unze	2	4
domesticus rasus . .	—	1	4
subt.pv.	—	2	2
guajacinus	1 Drach.	1	—
Hispanicus	1 Unze	1	4
rasus . .	—	1	8
subt. pulv.	—	2	6
jalapinus	1 Drach.	4	10
medicatus	1 Unze	4	8
subt. pulv. .	—	6	4
niger	—	—	6
stibiatus	1 Drach.	2	—
terebinthinat. . . .	1 Unze	2	2
Scammonium Halepense .	1 Drach.	3	10
subt.pv.	—	4	10
Sebum ovillum	1 Unze	1	2
Secale cornut. subt. pulv. .	—	3	10
Semen Amomi	—	1	6
subt. pulv. .	—	2	2
Anethi	—	1	—
subt. pulv. .	—	1	6
Anisi stellat. . . .	—	2	—
subt. pulv.	—	2	10
vulgar. . .	—	—	10
gr.mod.pv.	—	1	2
subt.pulv.	—	1	4

S.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Semen Avenae excort. . .	1 Unze	—	4
Cannabis	—	—	6
Carvi	—	—	8
subt. pulv. .	—	1	2
Cinae	—	1	8
subt. pulv. .	—	2	6
Colchici	—	1	2
Coriandri . . .	—	—	6
subt. pulv.	—	1	—
Cumini	—	1	—
subt. pulv.	—	1	8
Cydoniorum . . .	—	7	10
Erucae	—	—	6
gr. mod. pulv.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	—
Foeniculi	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Foeni Graeci gr. m. pv.	—	—	10
Hordei excortic. .	—	—	8
Hyoscyami . . .	—	1	4
subt. pulv.	—	2	—
Lini	—	—	6
gr. mod. pulv. .	—	—	10
Nigellae	—	—	10
Papaveris	—	—	10
Paeoniae	—	2	6
Petroselini . . .	—	1	6
Phellandr. . . .	—	—	10
gr.mod.pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Psyllii	—	1	8
Sabadillae . . .	—	1	8
subt. pulv.	—	3	—
Sinapis	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv. .	—	1	6
Stramonii . . .	—	1	2
subt. pulv.	—	2	—
Tanaceti	—	1	—
gr.mod.pulv.	—	1	4
Serum lactis acidum . .	1 Pfund	7	—
aluminatum .	—	7	—
dulce . . .	—	4	—
dulcificatum .	—	7	—
tamarindinatum	—	8	4
Siliqua dulcis	1 Unze	—	8
conc. . . .	—	—	10

S.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Sinapismus	1 Unze	1	—
Solutio arsenic. Fowl.	1 Drach.	—	2
succi Liquir. conc. Ph. milit.	1 Unze	1	2
Species aromaticae	—	1	10
ad cataplasma	—	1	2
Ph. milit.	—	—	8
decoct. lignor.	—	1	—
Ph. milit.	—	—	10
enema	—	1	—
fomentum	—	1	10
gargarisma	—	1	8
infus. pectoral.	—	1	6
Ph. milit.	—	1	2
suffiendum	—	4	4
Ph. milit.	—	2	—
resolventes	—	1	6
Ph. milit.	—	1	4
Spiritus acetico-aeth.	1 Drach.	1	—
Angelicae comp.	1 Unze	2	—
camphorato-croc.	—	2	10
camphorat.	—	1	8
Cochleariae	—	2	4
Formicarum	—	2	6
frumenti	—	—	4
Juniperi bacc.	—	1	8
Lavendulae	—	1	10
Mastich. comp.	—	3	—
Mindereri	—	2	8
muriat aeth.	1 Drach.	—	10
Nitri fumans	1 Unze	3	2
nitrica-aeth.	1 Drach.	-	10
Rorismarin.	1 Unze	1	10
Rosarum	—	4	10
saponatus	—	1	8
Serpilli	—	1	10
sulphurica-aeth.	—	4	—
martiat.	1 Drach.	1	4
vini alcoholisat.	1 Unze	3	2
Gallici	—	1	6
fortior	—	1	10
rectificatiss.	—	1	6
rectificatus	—	1	—
Spongiae ceratae	1 Drach.	1	8
compressae	—	4	2
equorum	1 Unze	6	8
marinae maxim.	—	17	6
mediae	—	10	2

S.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Stannum raspatum	1 Unze	2	8
Stibium oxydat. album	1 Drach.	1	8
griseum	—	1	10
oxydulat. fusc.	1 Unze	6	8
sulphurat. nigr. cr. gr. mod. pulv.	—	1	4
laevigat.	—	5	—
Stipites Dulcamar. conc.	—	—	8
subt. pulv.	—	1	—
Stomachus vitulin. exsiccat.	1 Drach.	1	6
Strobili Lupuli conc.	1 Unze	2	6
Strichnium nitricum	1 Gran	2	4
Styrax Calamita	1 Unze	1	8
subt. pulv.	—	2	6
liquidus	—	2	2
Succinum praeparatum	—	3	10
raspatum	—	1	4
Succus Citri	—	1	—
recens (Wird nach dem Preise der verbrauchten Citronen, mit Zurechnung von 8 Pf. pro Stück berechnet.)			
Dauci inspissat. crud.	1 Unze	—	8
depurat	—	1	—
Glycyrrhizae depur.	—	4	4
subt. pv.	—	5	8
Juniperi inspis. crud.	—	1	—
depur.	—	1	8
Liquirit. crudus	—	1	10
Sambuci inspis. crud.	—	1	4
depur.	—	2	—
Sulphur citrin. gr. mod. pulv.	—	—	10
depuratum (für die Veterinärpraxis werden Flor. Sulphuris berechnet.)	—	1	4
Sulphuris griseum pulv. (für die Veterinärpraxis.)	—	—	8
Sulphur praecipitatum	1 Drach.	1	8
stibiat. aurant.	—	4	8
rubeum	—	6	—
Syrupus Althaeae	1 Unze	1	2
Amygdalarum	—	1	8
balsami Peruviani	—	1	8
Berberidum	—	1	10
capit. Papaveris	—	1	6
Cerasorum	—	1	10
Chamomillae	—	1	2
Cinnamomi	—	1	8
communis	—	—	10

S. T.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Syrupus cort. Aurantior.	1 Unze	2	6
Croci	—	3	—
flor. Aurantii	—	1	4
Glycyrrhizae	—	1	6
Ipecacuannhae	—	1	2
Mannae	—	1	8
Menth. crispae	—	1	2
Mororum	—	1	10
Rhei	—	2	—
Rhoeados	—	1	2
Ribium	—	1	10
Rubi fructicosi	—	1	10
Rubi Idaei	—	1	10
Senegae	—	1	2
Sennae	—	1	6
simplex	—	1	—
Spinnae cervinae	—	1	10
succi Citri	—	3	4
Violarum	—	3	—
Zingiberis	—	1	2
Tacamahaca	—	3	2
Tamarindi	—	1	—
Tartarus ammoniat.	1 Drach.	1	—
boraxat	1 Unze	5	—
crudus	—	1	4
gr.mod.pulv.	—	1	10
depurat. subt. pulv.	—	2	6
martiatus	1 Drach.	2	8
natronatus	1 Unze	2	10
subt.pulv.	—	4	—
stibiatus	1 Drach.	3	4
Terebinthina cocta	1 Unze	1	—
communis	—	—	10
laricina	—	1	8
Tinctura Absinthii	—	3	6
Aconiti	—	3	2
aetherea	1 Drach.	—	10
Aloës	1 Unze	3	6
amara	—	3	8
Ambrae	1 Drach.	1	8
Arnicae flor.	1 Unze	3	4
aromatica	—	4	4
acida		4	8
Asae foetidae	—	3	8
Aurant. pomor.	—	3	8
Benzoes	—	4	4
compos.	—	4	6
Calami	—	3	6

T.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Tinctura Calami compos.	1 Unze	3	8
Cantharidum	—	2	10
Capsici annui	—	4	—
carminativa	—	5	—
Caryophyllor	—	4	4
Cascarillae	—	4	—
Castorei Canad.	1 Drach.	1	8
aether.	—	2	—
Sibirici	—	20	6
aether.	—	20	10
Catechu	1 Unze	3	10
Chinae comp.	—	5	2
simpl.	—	5	6
Chiniodini	1 Drach.	—	6
(Aus einem Theil Chiniod. mit acht Theilen Spir. vini rectificatiss. bereitet.)			
Tinctura Cinnamomi	1 Unze	4	6
Colchici	—	3	8
Colocynthid.	—	5	—
cort. Aurant.	—	4	10
Croci	1 Drach.	1	6
Digital. aeth.	—	—	10
simpl.	1 Unze	3	4
Euphorbii	—	2	6
Ferri acet. aeth.	1 Drach.	1	6
muriat.oxydul.	1 Unze	3	—
pomati	—	2	6
tartarici	—	2	6
Galbani	—	4	—
Gallarum	—	2	8
Gentianae	—	3	6
Guajaci ammon.	—	5	—
ligni	—	3	8
resinae.	—	4	—
Hyoscyami	—	3	6
Jodi	1 Drach.	1	6
kalina	1 Unze	7	2
Laccae	—	1	—
Moschi	1 Drach.	5	8
Myrrhae	1 Unze	4	2
Opii benzoica	—	3	4
crocata	—	9	—
simplex	—	5	2
Pimpinellae	—	3	10
Pini compos.	—	3	6
Ratanhae sacch.	—	4	2
Rhei aquosa	—	3	8

T. U.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Tinctura Rhei vinosa .	1 Unze	5	4
Rosarum acida .	—	1	—
Scillae kalina .	—	3	6
Sennae . . .	—	3	4
Stramonii sem. .	—	3	8
Succini	—	6	—
Valerianae . .	—	3	10
aether.	1 Drach.	—	10
ammon.	1 Unze	4	6
Vanillae . . .	1 Drach.	3	4
(Aus einem Theil Vanille u. sechs Theilen Spir. Vini rectificatus bereitet.)			
Tragacantha	1 Unze	4	10
subt. pulv. .	—	6	4
Trochisci bechici . . .	—	3	—
Ipecacuanhae .	—	4	2
Turiones Pini conc. . .	—	1	2
Tutia praeparata . . .	—	2	10
Unguentum Aeruginis .	—	2	4
basilicum . .	—	2	2
Cantharidum.	—	8	4
cereum. . .	—	3	4
Cerussae . .	—	2	4
camphor.	—	3	—
Elemi . . .	—	3	—
Hydrarg. alb.	—	3	8
ciner.	—	6	6
citrin.	—	3	4
rubr.	—	3	2
Kali hydriodici	—	11	4

U. V. Z.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Unguentum Linariae . .	1 Unze	2	—
Majoranae .	—	2	2
plumbicum .	—	2	6
populeum . .	—	3	—
resinae Burgund.	—	1	10
Rorismar. comp.	—	5	—
Ph. milit.	—	2	8
rosatum . .	—	2	6
simplex . .	—	2	2
sulphurat. comp.	—	1	8
Ph. milit.	—	—	6
simplex	—	1	6
Tartari stib. .	1 Drach.	1	—
Terebinth. .	1 Unze	2	2
Zinci . . .	—	6	4
Vanilla	1 Scrupel	5	—
Vinum Colchici	1 Unze	4	8
Gallic. alb. . . .	—	1	6
rubr. . .	—	1	6
Hispanic.	—	1	8
martiat.	—	4	8
Rhenanum . . .	—	2	6
stibiatum	—	2	—
Viscum album conc. . .	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Zincum granulat. . . .	—	1	—
ferroso-hydrocyanic.	1 Drach.	3	—
oxydat. via humid.	—	3	6
via sicca .	—	2	6
sulphuric. cryst. .	1 Unze	1	8
venale	—	—	6

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 39 des Sondershäuser Reg.- u. Intelligenzblattes.

433.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Arnstadt, den Geschäftsgang bei Auswirkung der Erlaubniß zu Bauten in den Städten betreffend.

Erhaltener höchster Ermächtigung zu Folge haben wir behufs der Vereinfachung des Geschäftsganges bei Auswirkung der Erlaubniß zu Bauten **in den Städten** folgende Bestimmungen getroffen:

1) Jeder Bauunternehmer hat vor allen Dingen den Bauriß bei seiner Behörde, dem Stadtrathe, zu überreichen, welche solchen präsentirt, und wenn sie gegen den Bau selbst kein Bedenken hat, die Zeichnung ohne Schreiben nur mit ihrem vidit versehen, an den herrschaftlichen Baubeamten einsendet.

2) Dieser hat auf der Rückseite des Baurisses zu bemerken, ob unbedingt oder unter welchen Bedingungen in technischer Hinsicht der Bauriß genehmigt wird, und sodann den letztern blos couvertirt an die betreffende Unterbehörde zurückzugeben.

3) Handelt es sich nur um den Aufbau eines Wirthschaftsgebäudes oder um den Wiederaufbau eines abgebrochenen oder abgebrannten Wohngebäudes und dessen Zubehörungen, wo also die Oberbehörden rücksichtlich neu aufzulegender Abgaben nicht interessirt sind, so ertheilt die Unterbehörde, bezugsweise unter den in technischer Hinsicht gemachten Bedingungen unmittelbar die Erlaubniß.

4) Handelt es sich dagegen um die Errichtung eines ganz neuen Wohnhauses, so hat die Unterbehörde den vom herrschaftlichen Baubeamten visirten Riß, wie bisher, an uns berichtlich einzusenden und sich über die aufzulegenden Abgaben gutachtlich auszusprechen, worauf zwischen uns und der Fürstlichen Kammer communicirt und wie bisher weiter verfahren werden wird.

5) Die Unterbehörden haben jedoch in allen Fällen darauf zu sehen, daß den Vorschriften der Feuerordnung und den sonst bestehenden baupolizeilichen Verordnungen bei dem Bau vollständig genügt werde.

6) Da, wo bei einem Baue die Dismembration eines Grundstückes in Frage kömmt, ist diese vor allen Dingen im gewöhnlichen Wege auszuwirken und dann erst auf das Gesuch zum Baue zu verfügen. Nur in dem Falle sub 4. kann die Unterbehörde beide Gesuche in ihrem Bericht zugleich vortragen.

Indem wir daher diese von uns getroffenen Bestimmungen hierdurch zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir übrigens,

daß alle die unter 1. — 6. einschließlich erwähnten Arbeiten der Behörden kostenfrei sind.

Arnstadt, am 22. September 1845.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. Schönemann.

(Publicirt für F. Oberherrsch. in Nr. 39 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

434.

Bekanntmachung des Fürstl. Steuercollegiums zu Sondershausen, den Verkehr zwischen den Ländern des thüringischen Zoll- und Handelsvereins und der Königlich Bayerischen Exclave Caulsdorf betr.

Da in der Königlich Bayerischen Exclave Caulsdorf die Braumalzsteuer mit der Bestimmung des Steuersatzes zu 1 fl. 16¼ kr. für jeden Bayerischen Centner oder 20 Sgr. für jeden kölnischen Centner des zum Bierbrauen verwendeten Malzschrotes den 1. Oktober d. J. eingeführt wird, so fällt von jenem Zeitpunkte an nicht nur die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Bier bei dessen Ausfuhr aus Caulsdorf weg, sondern es tritt auch, da in dieser Exclave weder Wein noch Tabak gebaut wird, zwischen derselben und den zum Thüringischen Vereine gehörigen Ländern ein völlig freier Verkehr ein.

Dies bringen wir unter Wiederaufhebung der Bekanntmachung Fürstlicher Steuerdirection d. 26. April 1839 hiermit zur Kenntniß der Behörden und Gewerbtreibenden der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen hiesigen Fürstlichen Oberherrschaft.

Sondershausen, den 30. September 1845.

Fürstl. Schwarzb. Steuer-Collegium.
A. Gottschalck.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 41. d. Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

435.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und Sardinien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Ober-Amtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits, —

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Zoll- und Handels-Vereine und den Sardinischen Staaten zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Realisirung dieses Wunsches ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Schiffahrts- und Handels-Vertrag abzuschließen, haben zu diesem Behuf zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Allerhöchstihren Staats- und Kabinets-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-

Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Alexander-Newsky-Ordens, des St. Annen-Ordens erster Klasse, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß Unserer lieben Frau von Villa Viçosa, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens vom Niederländischen Löwen, und des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nischani-Iftihar;

und Seine Majestät der König von Sardinien

den Grafen Carl Rossi, Kommandeur Allerhöchstihres geistlichen und militairischen St. Moritz- und St. Lazerus-Ordens, Oberst der Kavallerie in Allerhöchstihrem Heere, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Sardinischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Backen-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, mögen diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder mögen sie im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die National-Schiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgehen.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf National-

schiffen wird Statt finden können, sollen auch auf Schiffen des anderen Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 3.

Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, von welchem Lande es sei, durch Preußische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins in die Häfen Sardiniens, oder durch Sardinische Schiffe in diejenigen Preußens oder eines anderen Staates des gedachten Vereins eingeführt werden, desgleichen die Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen Sardiniens durch Schiffe der Zollvereinsstaaten, oder aus den Häfen des Zollvereins durch Sardinische Schiffe ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Staats erfolgt.

Art. 4.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen andern Hafen desselben Gebiets geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der National-Schiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 5.

Da die Sardinische Regierung aus besonderen Gründen sich noch verhindert findet, von jetzt ab die Differentialzölle aufzuheben, welche sie gegenwärtig von Getreide, Olivenöl und Wein erheben läßt, welche direct aus den Häfen des Schwarzen Meeres, des Adriatischen Meers und des Mittelländischen Meers bis zum Cap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differentialzölle als eine Ausnahme von dem vorstehen-

den Artikel 3 auch rücksichtlich der Schiffe des Zollvereins bis zum Ausgang des Jahres 1847 sollen fortbestehen können.

Wenn jedoch die Sardinische Regierung alsdann nicht in der Lage sein sollte, die gedachten Differentialzölle aufhören zu lassen, sollen die Staaten des Zollvereins die volle Befugniß haben, vom 20. December 1847 ab, — dem Zeitpunkt, von welchem an Dänemark, nach seinem Handelsvertrag mit Sardinien vom 14. August 1843, dasselbe Recht verlangt, — zum Nachtheil der Sardinischen Flagge gleichmäßige Differentialzölle auf dieselben Artikel, wenn sie aus denselben Häfen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieser Differentialzölle wird indessen aufhören, sobald die Staaten des Zollvereins amtlich von dem Aufhören der Sardinischen Differentialzölle benachrichtigt worden sein werden.

Art. 6.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen Staats bewilligt wird.

Art. 7.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct noch indirect, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 8.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des andern einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem

anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Art. 9.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder Sardiniens, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 10.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechts-Vertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Fall unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 11.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des Zollvereins in die Sardinischen Staaten, und auf die Einfuhr der

Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Sardinischen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines anderen fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhr-Abgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handels-Artikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

In dem Falle jedoch, wenn einer der beiden hohen vertragenden Theile einem anderen Staate Herabsetzungen der Eingangszölle auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes, oder der Ausgangszölle auf seine Ausfuhren, in Folge eines Handels-Vertrages oder einer besonderen Uebereinkunft und in Vergeltung von Zollherabsetzungen oder anderen Begünstigungen, die von diesem anderen Staate gewährt sind, bewilligt haben möchte, oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden hohen vertragenden Theile dieselben Vortheile nicht in Anspruch nehmen, als wenn er dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenstand einer besonderen Verständigung bilden werden.

Art. 12.

Wenn in der Folge einer der hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine andere besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung auch alsbald auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeldlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeldlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 13.

In Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Länder der beiden hohen vertragenden Theile von einander, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein, dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff,

welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieses Schiffes voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselbe Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 14.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardiniens sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, ein deutliches und bestimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere und Documente auszuwechseln, mit denen nach den Anordnungen der beiderseitigen Staaten, ihre Schiffe versehen sein sollen. Wenn nach dieser, spätestens drei Monate nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechslung einer der betheiligten Staaten sich in dem Falle befinden sollte, seine Vorschriften über diesen Gegenstand zu wechseln oder abzuändern, so soll dem anderen Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 15.

Um den Durchfuhr-Verkehr zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu begünstigen, ertheilen sich die beiden hohen vertragenden Theile gegenseitig die Zusicherung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugnisse des Zollvereins bei der Durchfuhr durch die Sardinischen Staaten, und der Sardinischen Erzeugnisse bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereins alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den Interessen der Zoll-Verwaltung sich vereinigen lassen.

Art. 16.

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in

den Häfen und Handelsplätzen des anderen Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Consuln, Vice Consuln und Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handels-Verbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 17.

Die beiderseitigen Konsuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Consuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Art. 18.

Die Regierungen der Staaten des Zollvereins willigen in Gemäßheit des Wunsches der Sardinischen Regierung darin, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protectorat Seiner Majestät des Königs von Sardinien stehende souveraine Fürstenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reciprocität Seitens des gedachten Fürstenthums.

Art. 19.

Jeder deutsche Staat, welcher dem Deutschen Handels- und Zoll-Vereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1852, und wenn 6 Monat vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindende Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 21.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Berlin in einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben gezeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin den 23. Juni 1845.

(gez.) Bülow. Rossi.
L. S. L. S.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 45. des Sondershäuser Reg.- u. Intelligenz-Blattes und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 46. des Arnstädter Reg.- und Intelligenzblattes.)

436.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Arnstadt, betreffend den Chausseegeld-Tarif für die Chausseestrecke von Gehren bis Breitenbach.

Der Bau der Chausseestrecke von der Witzleber Tanne bis Breitenbach ist nun vollendet, und es kann dieselbe dem Fuhrwerke eröffnet werden. Wir bringen daher im Nachstehenden den für die Chausseestrecke von Gehren bis Breitenbach bestimmten Chausseegeld-Tarif, nach welchem der Chausseegeld-Einnehmer in der Hebestelle am Steinbruch bei Gehren das Chausseegeld von nun an zu erheben hat, zur Kenntniß des Publikums, und verweisen zugleich rücksichtlich der Strafbestimmungen wiederholt auf die an der gedachten Hebestelle angeschlagene Tafel.

Arnstadt, am 3. November 1845.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. Schönemann.

Chausseegeld-Tarif

für die Chaussee von Gehren bis Breitenbach.

Es wird entrichtet:

I. von Extraposten, Kutschen, Kabriolets, Kaleschen und allem Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier 1 Sgr. 6 Pf.

II. Vom Lastfuhrwerke:

A) Vom beladenen:

1. vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung

	Sgr.	Pf.
a) von vier oder weniger Zugthieren	1 =	6 =
b) von fünf oder 6 Zugthieren	2 =	10 =
c) von sieben oder mehreren	4 =	2 =

2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung

a) von ein oder zwei Zugthieren	1 Sgr.	6 Pf.
b) von drei dergleichen	2 =	10 =
c) von vier dergleichen und mehreren	4 =	2 =
3. Ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche sechs Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel und Stifte, so wird statt der Sätze 1. Lit. b. und 2. Lit. b. nur entrichtet von jedem Zugthier	1 =	6 =
4. Von Schlitten für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl . . .	1 =	6 =
B) Vom unbeladenen:		
1. Frachtwagen für jedes Zugthier	1 =	— =
2. gewöhnlichem Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten für jedes Zugthier .	— =	6 =
III. Von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem .	— =	6 =
IV. Von Ochsen, Kühen und Eseln vom Stück	— =	4 =
V. Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als fünf Stück sind, Nichts entrichtet, von fünf Stück und mehr aber für jede 5 Stück	— =	4 =

(Publicirt für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 45. d. Arnst. Reg.= u. Int.=Bl.)

437.

Publicationspatent, den Vereinszolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg &c.

verordnen hierdurch unter im Voraus ertheilter Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß der unter sämmtlichen Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins für die Jahre 1846, 1847 und 1848 verabredete neue Zolltarif, welcher nebst dem dazu gehörigen Anhange, die Uebergangssteuern von vereinsländischen Erzeugnissen betreffend, durch nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, vom 1. Januar 1846 ab, unter gleichzeitiger Aufhebung des mittels Patents vom 5. November 1842 bekannt gemachten Zolltarifs, in Unserem Fürstenthume ebenso, wie in den übrigen Staaten des Gesammt-Zollvereins, gesetzliche Gültigkeit haben soll.

Zu dessen Urkunde ist dieses Publicationspatent neben unserem Fürstlichen Insiegel durch eigenhändige Unterschrift von Uns vollzogen worden.

Sondershausen, den 5. November 1845.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S

W. v. Kauffberg. von Ebart.

Zolltarif

für die Jahre

1846, 1847 und 1848.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

---

1. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);

25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers im 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Eingang. sgr. (sgr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. sgr. (sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle:**										
	von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze), von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen. Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein .	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
2	**Baumwolle u. Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	18 in Fässern und Kisten.
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Körben.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	7 in Ballen.
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und andern Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll),										

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24tel des Thalers.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang Thlr.	Eingang sgr. (ggr.)	Ausgang Thlr.	Ausgang sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang Fl.	Eingang Kr.	Ausgang Fl.	Ausgang Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Posamentier-, Knopfmacher-, Stikker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden etc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug etc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen, oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medi-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	zinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- u. Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- u. Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . .	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Körben. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch rother Flußspath in Stücken	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel). beim Eingang. Thlr	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
g)	1. Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Waid und Wau	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	2. Krapp	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	3. Aloe, Flechten, Galläpfel, Kurkume, Sumach	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	4. Eckerdoppern, Knoppern . .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
h)	Farbehölzer, in Blöcken, gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
i)	Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
k)	Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
l)	Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
m)	Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
n)	Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
o)	Salzsäure und Schwefelsäure .	1 Zentr	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
p)	Schwefel	1 Zentr.	frei.	—	—	2½	frei.	—	—	8¾	
q)	Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	

Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen:

1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, ins-

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel) beim Eingang. Thlr	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl	Ausgang. Kr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	besondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
6	**Eisen und Stahl:**										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag .	1 Zentr.	—	10 (8)	—	7½ (6)	—	35	—	26¼	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	d) Façonirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschienen u. Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, in so fern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- u. Stahldraht	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württem-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Thlr.	sgr (ggr.)	beim Ausgang. Thlr.	sgr. (g. r.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	berg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.										
	Anmerk. 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschliesslich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	„ 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Zentner eingehen.										
	„ 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt										
	f) Eisen- und Stahlwaaren;										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Zentr	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen u. Stahl, Eisenblech, Stahl- u. Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Thlr	Eingang. fgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. fgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) u. anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als; Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen u. Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien auch Beeren:**										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
		1 Bayr. Scheffel	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel	—	—	—	—	—	—	24	—	—	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Thlr	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresd. Schfl.	—	$1\frac{5}{8}$	—	—	—	—	—	—	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito	—	$1\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	
	Gerste	1 dito	—	1	—	—	—	—	—	—	
	Hafer und Heidekorn .	1 dito	—	$\frac{7}{12}$	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . .	1 Zentr.	—	$1\frac{1}{4}$ (1)	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	—	—	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
	Anmerk. Ein preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pfd. gerechnet.										
10	Glas und Glaswaaren:										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt $5\frac{1}{4}$ Preußische, $6\frac{1}{5}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes ungeschliffenes; ingleichen Fenster-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel), beim Eingang. Thlr.	sgr. (ggr.)	beim Ausgang. Thlr.	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbaierische □Zoll mißt,										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	□Zoll □Zoll Preuß. Altbayer. □Zoll Rheinbayr.										
	über 288 bis 576 od. bis 666 od. 511	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	„ 576 „ 1000 „ 1156 „ 886	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
	„ 1000 „ 1400 „ 1618 „ 1241	1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
	„ 1400 „ 1900 „ 2196 „ 1684	1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
	„ 1900 □Zoll Preußisch	1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Thlr.	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	Häute, Felle und Haare:										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare .	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	Holz, Holzwaaren ꝛc.										
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
		1 Bayr. Klafter	—	—	—	—	—	8	—	—	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang Fl.	Ausgang Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Aepfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz .	1 Schiffslast (37½ Ztr.) od. 5 Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. . . .	1 Schiffslast oder 6 Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für										
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück	1	—	—	—					
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito	1	—	—	—					
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. .	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—					
	c) Holzborke oder Gerbe-Lohe, desgl. Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- u. Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Ver-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Thlr	sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	bindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren, Fourniere mit eingelegter Arbeit und gerissenes Fischbein	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler- Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren,										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Zentr	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren u. Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs tragen die allgemeine Eingangsabgabe										
13	Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
15	**Kalender,**										
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;										
	b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk und Gyps,** gebrannter .	4 Preuß. Scheffel (1 Tonne) oder 1 Bayr. Scheffel.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. 1. Kalk und Gyps können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.										
	2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										
17	**Karden oder Weberdisteln** .	1 Zentr.	frei.	—	—	4 (5)	frei.	—	—	17½	
18	**Kleider,** fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer und Messing:**										
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 ni Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers im 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Thlr	sgr. ggr.	Thlr	sgr. ggr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lakkirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quaincaillerien** 2c:										
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u dgl.; feine Galanterie und Quincaillerie-Waaren, namentlich: Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Rippestisch-Sachen, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitz-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr	sgr. (ggr.)	Thlr	sgr. (ggr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr	Pfund.
	arbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold oder Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln und (metallene) Stricknadeln; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine possirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren u. dgl. mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefel-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Thlr	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	schäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian, und alles gefärbte und lackirte Leder, desgl. Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	Anmerk. 2. Gummi in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder, oder Polsterarbeiten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
	a) Rohes Garn	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen:										
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seitenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anhold, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen:										
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	cc. in Kurhessen:										
	auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Thlr	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	6 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk u. Stricke	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	Material- und Specerei- auch Konditorwaaren und andere Consumtibilien:										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntweine 2c. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern . .	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehen	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel). beim Eingang. Thlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . .	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches u. zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. (16 gGr.) oder 1 Fl. 10 Xr.										
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeran-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
№		Thlr	Sgr. (Ggr.)	Thlr	Sgr. (Ggr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
zen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . .	1 Zentr	6	15 (12)	—	—	11	$22\frac{1}{2}$	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l) Heringe	1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
m) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Zentr.	6	15 (12	—	—	11	$22\frac{1}{2}$	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holz und in Kisten. 10 in andern Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten v. 1 Ztr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte oder auch blos eingedämpfte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sar-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Thlr	Eingang. Sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. Sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	dellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten u. dergleichen	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s) Reis	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop*)										
	v) Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	17½	—	—	12 in Fässern, Seronen u. Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Thlr	sgr. (ggr.)	Thlr	sgr. (ggr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle .	1 Zentr	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Zentr.	15	—	—	—	26	15	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
	x) Zucker*)										
26	Oel, in Fässern eingehend . .	1 Zentr.	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										

---

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis 1sten September 1847 durch bestimmt und tragen bis dahin vom

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Thlr	Sgr.	Fl.	Kr.	
1) **Zucker:**						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) .	1 "	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen .	1 "	5	—	8	45	16 in Kisten v. 8 Zntr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans) 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
2) **Syrop**	1 "	4	—	7	—	11 in Fässern.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	sgr. ggr.	Ausgang. Thlr	sgr. ggr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	—	1 (½)	—	—	—	3½	—	—	
27	Papier- und Pappwaaren;										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes od. liniirtes, zu Rechnungen, Etiketen, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d) Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Hand-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel) beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	ſgr. ggr.	Thlr.	ſgr. ggr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	ſchuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Beſätze; und dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fäſſern. 20 in Kiſten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- u. Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Beſätze . . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fäſſern und Kiſten. 6 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fäſſern.
30	Seide und Seidenwaaren:										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretſeide:										
	1. Ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fäſſern und Kiſten. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähſeide, Knopflochſeide u. ſ. w.)	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor, (Gaze), Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Geſpinnſte und Treſſenwaaren aus Metallfäden u. Seide, außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl; ferner Gold- und Silberſtoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweiſe aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretſeide (bourre de soie), oder Seide und Floretſeide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kiſten. 13 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretſeide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten ſind, mit Aus-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers im 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Eingang. sgr. ggr.	Ausgang. Thlr	Ausgang. sgr. ggr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	schluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	**Steine:**										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffslast oder 37½ Ztr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte u. unechte Steine Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
	Anmerk. zu a u. b: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Thlr	Eingang. Sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	Ausgang. Sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
	2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	—	⅓ (4/15)	—	—	—	—	—	—	
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der Würtembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . .	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1. ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c) Feine Bast- und Strohhüte . .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) u **Stearin**	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern und Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Thlr.	Eingang. sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. sgr. (ggr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	**Töpferthon und Töpferwaaren:**										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 3 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor u. anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr	Sgr. (gGr.)	Thlr	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	b) Rindvieh:										
	1. Ochsen und Zuchtstiere . . .	1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2. Kühe	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3. Jungvieh	1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4. Kälber	1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	c) Schweine:										
	1. gemästete	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3. Spanferkel	1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	d) Hämmel	1 Stück	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen .	1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

Anmerk. 2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden

a) Zuchtstiere, Kühe und Jungvieh zur Nachzucht,

b) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Thlr	sgr. (ggr.)	Thlr	sgr. (ggr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweis aus Kammkarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt, gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren . . .	1 Zentr	30	—	—	—	52	30	—	—	
	3. Fußteppiche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr (52½ Kr.) ausgeführt werden.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers im 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr	sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren .	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine auch lackirte Zinnwaaren Spielzeug und dergleichen .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler oder 52$\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler oder 52$\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder 52$\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.				
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1$\frac{1}{3}$	Thlr.	od.	2 Fl.	20 Xr.
b) = Ochsen und Zuchtstieren	1	=	=	1 =	45 =
c) = Kühen und Jungvieh	$\frac{1}{2}$	=	=	— =	52$\frac{1}{2}$ =
d) = Schweinen und Schafvieh	$\frac{1}{6}$	=	=	— =	17$\frac{1}{2}$ =

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A) rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B) durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C) über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. [gGr.]	Fl.	Kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) 38. g. u. h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	.	3	30
3. Von raffinirtem Zucker	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. u. n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	.	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin	.	20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Kolophonium (5. l.); Schwefelsäure (5. o.); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	10 (8)	.	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. m.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	.	5 (4)	.	17½

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . 3 Thlr.

9. Von Heringen (25. l.), von der Tonne . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein= und über Neu=Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein= und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preuß. Scheffel 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein= und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangs=Abgabe nur erhoben:

A. von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu=Berun ein= und links der Oder oder auf der Straße über Neu=Berun oder durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.

B. von Waaren, welche

1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein= und wieder ausgehen; ingleichen, welche

2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

3. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis

Neuburg a. N. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche

4. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen,

vom Zentner . . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Xr.

C. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	.	$\frac{1}{6}$	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh . .	.	$\frac{1}{3}$	.	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar),

bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

1. Der dem Tarife zu Grund liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der **Zoll-Zentner**, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ gleich 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 gleich 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 gleich 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ gleich 1000 Württembergischen Pfunden,
$934\frac{673}{1000}$ gleich 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 gleich 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 gleich 25 Bayerischen Pfunden,
2 gleich 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
14 gleich 15 Württembergischen Pfunden,
14 gleich 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 gleich 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 gleich 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 gleich 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,

Zoll-Zentner:

36 gleich 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,

36 gleich 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

   Bei Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.
3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.
4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

   die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
   die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
   " " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
   " " " zweispännigen " zu vierundzwanzig Zentner,

   und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a) 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{10}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Anhang
zu dem
Vereins-Zolltarife für die Jahre 1846, 1847 und 1848.

Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen werden im Fürstenthume, in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. December 1841 erhoben:

I. Bei dem Uebergange aus anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme von Preußen, Sachsen und den zum Thüringenschen Vereine gehörigen Staaten:

1) von Branntwein für die Ohme Preußisch bei 50% Alkohol nach Tralles, 6 Thlr.

Anmerkung: Derselben Abgabe unterliegen auch alle andere alkoholhaltige Fabrikate, als Rum, Liqueurs rc. die Bestimmung „bei

50⅞ Alkoholstärke nach Tralles" stellt nur das Verhältniß fest, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß von stärkerem oder schwächerem Branntweine bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarif-Satz.

2) von Bier für den Zentner Preußisch- 1,₀₂₄₉₆₄ Zollzentner, 7½ Sgr.

II. Bei dem Uebergange aus anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme der obengenannten und Kurhessens:

1) von Wein für den Zentner Preußisch: 25 Sgr.
2) von Traubenmost: . . . . 20 „
3) von Tabacksblättern und Fabrikaten: 20 „

438.

Gesetz wegen fernerer provisorischer Erhöhung des Eingangszolles von einigen Gegenständen.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

Die Regierungen der zum deutschen Gesammt-Zollvereine gehörenden Staaten haben sich zu dem Beschlusse vereinigt, die einstweilen und bis auf weitere Bestimmung eingeführte Verdoppelung der tarifmäßigen Eingangszollsätze von einigen, in dem Gesetze vom 5. November 1842 (Gesetzsammlung p. 1842, Seite 132, Nro. 318) näher bezeichneten Artikeln auch während der Periode des neuen Vereins-Zolltarifs für 1846, 1847 und 1848 fortbestehen zu lassen.

Wir verordnen deshalb unter im Voraus ertheilter Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß das erwähnte Gesetz auch vom 1. Januar 1846 ab auf weitere drei Jahre in Kraft bleiben soll.

Sondershausen, den 5. November 1845.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S

W. v. Kauffberg. von Ebart.

439.

Höchste Verordnung, die Befreiung von der Chausseegeldentrichtung betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

Es ist von Unsern getreuen Ständen ein Antrag wegen Beschränkung der Exemtionen von der Chausseegeldentrichtung gestellt worden und, nachdem Wir hierüber die treffenden Behörden mit Bericht vernommen, haben Wir beschlossen und verordnen,

daß von Entrichtung des Chausseegeldes (mit Einschluß des Brückengeldes) künftighin und bis auf weitere Bestimmung nur frei sein sollen:

1) die Equipagen und Pferde des Fürstlichen Hauses;

2) die Equipagen und Pferde anderer dem deutschen Bund angehörender Souverains;

3) die Militairfuhrwerke und die Fuhrwerke und Thiere welche das Militair auf dem Marsche bei sich führt, so wie die Pferde, welche von Officieren und Gensd'armen im Dienst und in Dienstuniform geritten werden;

4) die Wagen und Pferde des Chefs des Geheimeraths-Collegiums, ingleichen die Wagen und Pferde, deren die andern Mitglieder dieser Behörde und, innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, die Chefs der beiden Regierungen, die Fürstlichen Wegebaubeamten, die Fürstlichen Forstinspections- und Forstschutzbeamten und die Fürstlichen Steueraufsichtsbeamten in Dienstangelegenheiten, so wie auch Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb der Parochie sich bedienen;

5) die Fuhrwerke und Pferde anderer Personen, welche sich hinsichtlich einer solchen Befreiung durch Freikarten der hiesigen Regierung beziehungsweise der Regierung zu Arnstadt legitimiren können;

6) die Fuhren zum Behuf des inländischen Chausseebaues;

7) alle Feuerlöschungsfuhren, so wie Schub-, Kranken- und Armenfuhren und, innerhalb der Parochie, Kirchen- und Leichenfuhren;

8) auf Vorzeigung gehöriger Bescheinigung die Fuhrwerke, durch welche Zinsfrüchte zur Ablieferung an eine Landes- oder Cameralreceptur transportirt werden;

9) bei den Hebestellen innerhalb der Flur des Wohnortes oder der Feldmark, in welcher die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, das Wirthschaftsvieh und die eigentlichen Bestellungs- und Erndtefuhren, einschließlich der Fuhren zur Düngung, insofern nicht durch die treffende Regierung Ausnahmen angeordnet werden;

10) unter gleicher Voraussetzung bei den Hebestellen in der Flur des Wohnorts die Fuhren mit Brenn- oder Nutzholz zum eigenen Bedarf des Empfängers.

Das Geheimeraths-Collegium hat dafür zu sorgen, daß die gegenwärtige Verordnung, welche sofort in Kraft tritt und alle entgegenstehenden Bestimmungen und Observanzen aufhebt, in der gewöhnlichen Weise bekannt gemacht und durch die Regierungen gehörig zur Ausführung gebracht werde.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

Sondershausen, am 12. November 1845.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

(L. S.)

W. von Kauffberg. von Ebart.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 47. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 47. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

440.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium, daß die Fürstl. Landschaftscasse zu Sondershausen „Fürstliche Hauptlandschaftscasse", die Fürstl. Cammerrentei aber „Fürstliche Cammer-Hauptcasse" genannt werden soll.

Höchstem Beschlusse Serenissimi zufolge soll künftighin, zur Unterscheidung von andern Cassen, die hiesige Fürstliche Landschaftscasse „Fürstliche Hauptlandschaftscasse," die hiesige Fürstliche Cammerrentei aber „Fürstliche Cammer-Hauptcasse," genannt werden, was die unterzeichnete Behörde andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Sondershausen, am 30. November 1845.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
W. von Kauffberg.

(Veröffentlicht in Nr. 49 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und in Nr. 49 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

441.

Höchstes Rescript, betreffend den Beitritt der Geistlichen und Schullehrer zu der für die Hinterbliebenen Fürstlicher Diener begründeten Pensionsanstalt bei der Berufung zu einem Amte, welches zur Theilnahme an der gedachten Anstalt berechtigt.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nach Vorschrift des unterm 14. März 1841 an Sie ergangenen Rescripts ist bisher den Geistlichen und Schullehrern bei der Berufung zu einem Amte, welches gesetzlich zur Theilnahme an der für die Hinterbliebenen der Fürstl. Diener bestehenden Pensionsanstalt berechtigt, die Wahl gelassen worden, derselben beizutreten, oder nicht, und es hat ihnen zugleich bei einer solchen Berufung die Verpflichtung obgelegen, Theilnehmer des Prediger-Wittwen- und Waisenfiscus,

beziehungsweise der Schullehrer-Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt zu bleiben, in die sie schon vorher aufgenommen gewesen sind. Ich finde Mich bewogen, diese Vorschrift aufzuheben und dagegen zu bestimmen, daß künftighin Geistliche und Schullehrer, wenn sie zu einem Amte gelangen, mit welchem die Berechtigung zur Theilnahme an der für die Hinterbliebenen der Fürstl. Diener begründeten Pensionsanstalt gesetzlich verbunden ist, nicht nur derselben beizutreten unbedingt verpflichtet, sondern auch gehalten seyn sollen, aus andern zur Versorgung von Wittwen und Waisen bestehenden Landesanstalten, welchen sie bis dahin angehört haben, mit Verzicht auf alle Entschädigungsansprüche wegen gezahlter Beiträge auszutreten.

Es ist die gegenwärtige Bestimmung von Ihnen sofort den treffenden Behörden bekannt zu machen, sowie auch seiner Zeit in die Gesetzsammlung aufnehmen zu lassen.

Sondershausen, am 28. December 1845.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürstliche Geheimerathscollegium hier.

Pietzker.

Ergänzung.

Die Bekanntmachung des Fürstl. Landesjustizcollegiums Nr. 420, Seite 93—95, ist abgedruckt in Nr. 20 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und in Nr. 20 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Inhalts-Verzeichniß

zu dem Jahrgange 1845 der Gesetzsammlung.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

auf das Jahr 1845.

N^ro^. 2.

Besondere Abtheilung

enthaltend:

Criminalgesetzbuch

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

nebst

dem Publicationspatente vom 10. Mai 1845 und vier damit in Verbindung stehenden Gesetzen,

als:

1) dem Gesetze vom 11. Mai 1845 über Vollziehung der gegen Militairpersonen wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen,
2) dem Gesetze vom 12. Mai 1845 über die Zuständigkeit der Behörden in Strafsachen,
3) dem Gesetze vom 13. Mai 1845 über die Untersuchungs- und Strafbefugnisse der Behörden bei Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen und
4) der Forst- und Jagdstrafordnung vom 14. Mai 1845.

Sondershausen,

gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Verordnung,

die Publication des Criminalgesetzbuches betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

Zu Beseitigung der Mißverhältnisse und Ungleichheiten, welche bisher bei Ausübung der Strafrechtspflege in Unserem Fürstenthume durch die Anwendung der gegenwärtig bestehenden einzelnen, zu verschiedenen Zeiten ergangenen, zum Theil mit dem dermaligen Stande der Rechtswissenschaft und den Fortschritten der Volksbildung nicht mehr im Einklang stehenden Strafgesetze zu bemerken gewesen sind, haben Wir ein Criminalgesetzbuch zu erlassen beschlossen.

Unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände bringen Wir dasselbe als ein allgemeines Landesgesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen zugleich über dessen Vollziehung Folgendes:

I.

Das Criminalgesetzbuch tritt mit dem 24. Juni d. J. in Kraft und alle bisher bestandene gesetzliche Bestimmungen über Bestrafung der Verbrechen oder Vergehen werden von diesem Zeitpunkte an hiermit für aufgehoben und ungültig erklärt, insofern nicht zufolge der nachstehenden Anordnungen eine Ausnahme Statt findet.

II.

Neben dem Criminalgesetzbuche verbleiben zur Zeit noch ferner in Kraft:

1) die Militairstrafgesetze, jedoch sind die gemeinen Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen, namentlich auch die Art. 21 — 44 der Soldatengesetze vom 24. Januar 1814 erwähnten, sowie die im Art. 14 derselben mit Strafe bedrohte Selbstverstümmelung, lediglich nach gegenwärtigem Gesetzbuche zu richten;

2) die den Buchhandel, den Büchernachdruck und die Censur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen;

3) die Verordnungen wegen Bestrafung der Steuer- und Zollcontraventionen, sowie der Hinterziehung anderer Staats- oder Gemeinde-Abgaben oder der Beeinträchtigung der Regalien;

4) alle wegen polizeilicher Vergehungen vorhandenen Strafbestimmungen:

5) alle Gesetze, Verordnungen und Instructionen, durch welche in den verschiedenen Zweigen der Hof-, Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung, sowie im Bereiche der Rechtspflege, des Medicinal-, Post-, Innungs- und Gewerbewesens zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin, oder zum Besten öffentlicher Anstalten Ordnungs- und Zwangsstrafen angedroht sind;

6) die bisher gültigen Grundsätze und Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welche die im siebzehnten Capitel des Gesetzbuches bezeichneten, in öffentlichen Pflichten stehenden Personen, — außer im Falle einer rechtkräftig zuerkannten Zuchthausstrafe, (Art. 9) — zufolge gesetzlich strafbarer Handlungen oder sonst überhaupt für sie verlorenen öffentlichen Vertrauens für immer oder auf Zeit von den ihnen anvertrauten Aemtern oder Verrichtungen zu entfernen sind, — dergestalt, daß in den geeigneten Fällen auf Amtsentsetzung, Entlassung oder Suspension und die rücksichtlich des Diensteinkommens davon abhängigen Folgen neben der etwa verwirkten gemeinen Strafe ausdrücklich zu erkennen ist; jedoch treten die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juli 1826, soweit durch dieselben bei Injurien in Partheisachen Suspension und Amtsentsetzung angedroht sind, außer Wirksamkeit.

III.

Auch verbleibt es bei den in einzelnen, bisher gültigen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen, insofern nicht dieselben durch specielle Vorschriften dieses Gesetzbuches aufgehoben oder abgeändert sind.

IV.

Die Vorschriften des Criminalgesetzbuches sind auch auf die Verbrechen anzuwenden, welche begangen worden, ehe dasselbe in Kraft getreten, jedoch mit Ausnahme solcher Verbrechen, welche früher mit gelindern Strafen bedroht waren.

V.

Nicht weniger sind diese Vorschriften bei den Untersuchungen, welche zur Zeit, wo das Gesetzbuch in Kraft tritt, bereits anhängig sind, in Anwendung zu bringen, insofern nicht darin das letzte, ein Rechtsmittel weiter nicht zulassende Erkenntniß bereits gesprochen ist, oder der Angeschuldigte einer früheren Entscheidung unbedingt sich unterworfen hat. Ist eins oder das andere der Fall, so hat es bei dieser Entscheidung sein Bewenden und es kann eine Abänderung nur auf dem Wege der Begnadigung erfolgen, ausgenommen, wenn die in Untersuchung gezogenen Handlungen solche sind, welchen eine öffentliche Strafe fortan nicht mehr angedroht ist. Untersuchungen dieser Art sind sofort einzustellen, und es ist mit Vollstreckung der darin erkannten, ganz oder theilweise noch nicht verbüßten Strafen Anstand zu nehmen. Die Angeschuldigten haben jedoch die aufgelaufenen Unkosten zu tragen; es sey denn, daß die Verbindlichkeit dazu nach Lage der Untersuchung noch zweifelhaft wäre, in welchem Falle sie niederzuschlagen sind.

VI.

Zu gehöriger und gleichmäßiger Ausführung der Bestimmungen unter IV und V sollen folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen:

1) Zur Entscheidung der Frage: ob ein Verbrechen mit einer gelindern Strafe

bedroht war, als nach dem Criminalgesetzbuche, ist die Strafe, welche nach der seitherigen Gesetzgebung den Verbrecher unter den im vorliegenden Falle vorwaltenden Umständen, in ihrem Zusammenhange genommen, getroffen haben würde, mit derjenigen Strafe, welche ihn nach dem Gesetzbuche und dessen Vorschriften, ebenfalls in ihrem Zusammenhange genommen, treffen würde, zu vergleichen; keineswegs aber hat der Richter die einzelnen milderen Bestimmungen, welche auf die Strafe des vorliegenden Verbrechens einen Einfluß äußern können, aus beiden Gesetzgebungen, der ältern und der neuern, zugleich anzuwenden und mit einander vereinigt dem Verbrecher zu gute gehen zu lassen.

2) Ob die einem Verbrecher seither angedrohte Strafe gelinder sey, als die nunmehr gesetzliche, ist, soviel das Strafübel betrifft, nach dem im Gesetzbuche angegebenen gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Strafübel zu beurtheilen.

Ist eine Vergleichung der seitherigen mit den neuen Strafen nicht möglich, so ist im Zweifelsfalle anzunehmen, daß die nach dem Criminalgesetzbuche eintretenden Strafen nicht härter sind, als die nach dem früheren Rechte.

3) Ist wegen eines Verbrechens eine niedrigere Strafart verwirkt, wegen dessen nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuches nunmehr auf eine in einer höheren Strafart zu verbüßende Strafe zu erkennen seyn würde, so ist auf eine höhere Strafart nicht zu erkennen, vielmehr die niedrigere, wiewohl unter Berücksichtigung des gesetzlichen Verhältnisses der verschiedenen Strafarten, auszusprechen, — dergestalt, daß, wenn die niedrigere Strafart durch längere Dauer die intensive Härte der im Criminalgesetzbuche angedrohten höheren Strafart übersteigt, diese Dauer mindestens bis auf eine dem Maaße der höheren Strafart gleichgeltende Zeit reducirt wird. (Art. 53)

4) Ist eine längere Freiheitsstrafe verwirkt, wo jetzt kürzere Freiheitsstrafe mit Schärfung eintreten würde, so ist auf diese Schärfung nicht, sondern bloß auf die kürzere Freiheitsstrafe zu erkennen.

5) Wenn auf eine Strafart erkannt ist, wo nach dem Criminalgesetzbuche der Richter eine andere gleichstehende Strafart, (Geld, Gefängniß oder Handarbeit) allein oder alternativ zuerkannt haben würde, so mag hierauf zwar noch in höherer Instanz erkannt werden, es bleibt aber dem Angeschuldigten freigestellt, sich der Strafe des früheren Erkenntnisses zu unterwerfen.

6) Hat ein Verbrecher eine ihm zugetheilte Freiheitsstrafe anderer Art, als das Criminalgesetzbuch für das vorliegende Verbrechen vorschreibt, bereits angetreten, so ist es, möge die im Criminalgesetzbuche angedrohte eine niedrigere oder eine höhere Strafart seyn, auch rücksichtlich der noch rückständigen Strafe bei der bereits angetretenen Strafart zu belassen und nur das Strafmaaß nach der verschiedenen Geltung zu bestimmen.

VII.

Sind zur Zeit, wo das Criminalgesetzbuch in Wirksamkeit tritt, Untersuchungen anhängig, welche nach den Vorschriften desselben von dem Richter nicht von Amtswegen

sondern nur auf den Antrag einer bei dem begangenen Verbrechen betheiligten Person oder Behörde angestellt werden können, so hat, insofern ein solcher Antrag nicht bereits in den Acten vorliegt, der Richter vor Fortstellung der Untersuchung die berechtigte Person oder Behörde zu einer Erklärung deshalb zu veranlassen und, insofern die berechtigte Person oder Behörde nicht binnen einer sächsischen Frist, von Zeit der Aufforderung an, auf Fortstellung der Untersuchung anträgt, dieselbe beizulegen. Hinsichtlich der Bezahlung der aufgelaufenen Unkosten gilt für solchen Fall die Vorschrift unter V.

VIII.

Da nach Art. 58 des Criminalgesetzbuches eine besondere Schärfung verwirkter Strafen wegen Rückfalls eintritt, so haben die Inspectionen der Strafanstalten alle Gefangenen, sowie die Untersuchungsgerichte diejenigen Gefangenen, welche mit einer bei den Gerichten zu verbüßenden Strafe belegt werden, bei der Entlassung nach verbüßter Strafe auf die Folgen des Rückfalls aufmerksam zu machen. Sollte jedoch letzteres unterbleiben oder nicht gehörig erfolgen, so kann hierauf der Betheiligte gleichwohl einen Anspruch auf mildere Bestrafung des Rückfalls nicht gründen.

IX.

Ein jedes Urtheil, welches gegen eine der im siebzehnten Capitel des Gesetzbuches bezeichneten, in öffentlichen Pflichten stehenden Personen wegen strafbarer Handlungen von einer Gerichtsbehörde gesprochen wird, ist in glaubhafter Form stets auch der treffenden Dienst- oder Aufsichtsbehörde zur Kenntnißnahme, bezugsweise zur Vollziehung der erkannten Entfernung vom Dienste, mitzutheilen.

X.

Ist gegen einen Angeschuldigten ein Erkenntniß auf Zuchthaus- oder eine andere Freiheitsstrafe mit hinzutretender Schärfung gesprochen worden, und es will derselbe diese Strafe mit Vorbehalt eines Rechtsmittels antreten, so ist ihm von dem Untersuchungsgerichte zu eröffnen, daß ungeachtet des Vorbehaltes bei der Einlieferung in die Strafanstalt die im Urtheil erkannte Schärfung zu vollziehen sey, und in dem anderweiten Erkenntnisse auch bei Herabsetzung der Strafe auf die inzwischen bereits erlittene Schärfung keine Rücksicht genommen werden könne. Es ist auch, wenn der Verurtheilte bei dem Antrage auf Einlieferung beharrt, in der Strafanstalt mit Vollziehung der Schärfung zu verfahren.

XI.

Bei der Einlieferung der Strafgefangenen in das Zuchthaus, Arbeitshaus und in das Landesgefängniß sind den Inspectionen dieser Anstalten von den einliefernden Gerichtsbehörden Nachrichten mitzutheilen:

1) über des Gefangenen Namen, Stand, Alter, Heimathsort, oder, wenn letzterer noch nicht ermittelt seyn sollte, über die Behörde, welcher die Feststellung des Heimathsverhältnisses obliegt, ferner über dessen Familienverhältnisse, Religion und frühern Lebenslauf, insbesondere in Beziehung auf Untersuchungen und Bestrafungen, welche bereits gegen ihn Statt gefunden haben;

2) über dasjenige, was wegen seines Gesundheits- oder Krankheitszustandes überhaupt und namentlich mit Hinsicht auf die Fähigkeit zu Verrichtung von Arbeiten oder über die Ansteckungsfähigkeit der Krankheit, nach Umständen unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, zu bemerken ist:

3) über die Beschaffenheit des Verbrechens und die Dauer der Untersuchungshaft;

4) über alle Umstände, welche eine besondere Behandlung oder Beaufsichtigung des Sträflings nöthig machen.

Zugleich haben die Gerichtsbehörden diesen Notizen beglaubigte Abschrift der gegen den Gefangenen gesprochenen Erkenntnisse — jedoch mit Weglassung der Entscheidungsgründe, — ein Verzeichniß der mitfolgenden Effecten und, wenn er ein Angehöriger des Fürstenthums nicht ist, den Paß und die übrigen Legitimations-Urkunden beizufügen.

Die Inspectionen der Strafanstalten haben auch genau darauf zu sehen, daß die Vorschriften des Art. 23. des Criminalgesetzbuches genau beobachtet werden und daß eine Ueberschreitung des für die Strafschärfung vorgeschriebenen Maaßes nicht Statt finde, eine solche aber, welcher Art sie auch seyn möge, überhaupt dann und da, wann und wo sie nach der Individualität des Verbrechers von dem Arzte für unzulässig erklärt wird, nicht vollzogen werde.

XII.

Alle in Zucht- und Arbeitshäusern, oder in anderen öffentlichen Strafanstalten (Art. 11 und 13) detinirten Sträflinge haben diesen Anstalten den Aufwand für ihre darin genossene Beköstigung und Verpflegung, soweit solcher durch den Werth geleisteter Strafarbeit nicht gedeckt wird und sie dazu vermögend sind, zu erstatten.

Rücksichtlich der nur zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe verurtheilten Personen ist von den einliefernden Gerichtsbehörden gleich bei der Absendung in die Strafanstalt dafür zu sorgen, daß dieselben aus eigenen Mitteln oder auf Kosten der zu ihrer Unterstützung Verpflichteten mit den bei der Wiederentlassung erforderlichen Kleidungsstücken versehen werden.

XIII.

Weibspersonen, welche während der gegen sie geführten Untersuchung nicht gefänglich eingezogen waren, oder deren Entlassung gegen Handgelöbniß unbedenklich erscheint, sollen, wenn dieselben zu der Zeit, wo Freiheitsstrafen gegen sie zu vollziehen sind, sich schwanger befinden, nicht eher als nach erfolgter Entbindung und nach abge-

laufenen sechs Wochen in die Strafanstalten eingeliefert werden, insofern nicht besondere Umstände die unverzügliche Einlieferung nöthig machen, oder die erkannte Strafe ohne Nachtheil für ihre und des Kindes Gesundheit noch vor der Entbindung verbüßt werden kann.

Sollte Verdacht vorhanden seyn, daß eine Weibsperson die Schwangerschaft überhaupt oder ein vorgerücktes Stadium derselben nur vorgebe, um einen Aufschub der Strafvollstreckung zu erlangen, so hat sie die Gerichtsbehörde von einer verpflichteten Hebamme und nach Befinden von einem Arzte untersuchen zu lassen.

Sind Mütter, welche ihre Kinder noch selbst nähren, in eine öffentliche Strafanstalt zu bringen, so ist die Miteinlieferung der Säuglinge zu vermeiden und nur auf den Fall zu beschränken, wenn deren Entwöhnung ohne Nachtheil für die Gesundheit des Kindes oder der Mutter vor der Einlieferung der letztern nicht geschehen kann.

XIV.

Bis zur Herstellung eines Arbeitshauses und eines Landesgefängnisses sind die erkannten Arbeitshausstrafen in der Correctionsanstalt zu Arnstadt in abgesonderter Abtheilung, die Gefängnißstrafen aber, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen, in den Gefängnissen der Untersuchungsgerichte zu verbüßen.

XV.

Die Enthauptung (Art. 6) ist auch ferner, bis ein Anderes hierüber bestimmt wird, in der zeither üblichen Maaße durch das Schwert zu vollziehen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Publicationspatent eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen am 10. Mai 1845.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S.

W. von Kauffberg. **von Ebart.**

Criminalgesetzbuch

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuches.

Artikel 1.

Das gegenwärtige Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben den Worten oder dem Sinne nach mit Strafe bedroht sind.

Artikel 2.

Unterthanen des Fürstenthums werden wegen aller im Inlande oder im Auslande begangener Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuches bestraft.

Artikel 3.

Die Vorschriften des Gesetzbuches leiden ebenfalls Anwendung auf Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechens vor inländischen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Artikel 4.

Es ist jedoch darüber, ob gegen einen im Inlande sich aufhaltenden Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens mit der Untersuchung zu verfahren sey, Bericht an das Landes-Justizcollegium und von diesem an das Geheimerathscollegium zu erstatten und dessen Anordnung zu erwarten; der Richter hat aber inmittelst die nöthigen, keinen Verzug leidenden Verfügungen zu treffen. Dasselbe findet Statt, wenn ein Ausländer im Inlande eines der in den Art. 89 bis mit 92, sowie gegen ausländische Behörden eines der im dritten Capitel des speciellen Theils dieses Gesetzbuches erwähnten Verbrechen verübt hat.

Artikel 5.

In gleicher Weise ist mit Berichtserstattung zu verfahren, wenn Ausländer, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts und nach §. 57 des Landesgrundgesetzes durch den zeitlichen Aufenthalt in den diesseitigen Landen der Staatsregierung nicht unterworfen werden, daselbst ein Verbrechen begehen.

Zweites Kapitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

Artikel 6.

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen und es findet keine Schärfung bei derselben Statt. Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandenem Wochenbette zu verschieben. Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, so ist Veranstaltung zu treffen, daß die Hinrichtung des einen nicht vor den Augen des andern vor sich gehe. Der Körper des Enthaupteten ist, dafern er nicht zu anatomischen Zwecken bestimmt wird, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte zu begraben.

Artikel 7.

Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe wird in dem Zuchthause verbüßt.

Die Zuchthaussträflinge tragen zweifarbige Kleidung, sowie Ketten mit oder ohne Kloß oder Beineisen, und werden zu schwerer Arbeit angehalten. Ihre Behandlung in der Strafanstalt ist verschieden, je nach der Classe, in welche sie unter Berücksichti-

gung der Dauer ihrer Strafzeit, der wiederholten Einlieferung, ihres Benehmens in der Anstalt und des Grades ihrer subjectiven Gefährlichkeit, sowie anderer beachtungswerther Verhältnisse, nach Maaßgabe der Hausordnung eingereiht werden.

Artikel 8.

Schärfung der Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe kann (Art. 48, 58 und 61) geschärft werden:

1) durch Dunkel-Arrest auf eine Zeit von acht Tagen ununterbrochen nach einander, dessen mehrfache Wiederholung nach einem gleich langen Zwischenraume zulässig ist;
2) durch hartes Lager auf zehn bis dreißig Tage, jedoch ununterbrochen nicht länger, als zwei Tage hinter einander;
3) durch Entziehung warmer Kost bis zu drei Monaten, jedoch unter gleicher Beschränkung;
4) bei Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, auch durch körperliche Züchtigung von dreißig bis neunzig, bei Frauenzimmern von funfzehn bis funfzig Ruthenstreichen.

Auf die Anwendung jeder dieser Schärfungsarten, sowie ihr Maaß und, ob mehrere derselben mit einander zu verbinden sind, ist jedesmal im Erkenntnisse zu sprechen; jedoch dürfen die unter 2 und 4 genannten Schärfungsmittel niemals mit einander verbunden werden.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist niemals zu schärfen.

Artikel 9.

Folgen der Zuchthausstrafe.

Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter, mit Einschluß der Advocatur, des Notariats und der ärztlichen Praxis, sowie der mit solchen Aemtern verbundenen Dienst- oder Ruhegehalte, ingleichen der Fähigkeit zur Anstellung in solchen Bedienstungen nach sich.

Dagegen gehen die nutzbaren Ausflüsse des Ortsbürgerrechts durch rechtskräftig zuerkannte oder selbst erlittene Zuchthausstrafe nicht verloren.

Auch können sämmtliche oben bezeichnete Rechte durch eine ausdrücklich dahin gerichtete landesherrliche Begnadigung, soweit in Hinsicht der staatsbürgerlichen Ehrenrechte nicht die Bestimmungen in §. 110 Nro. 4 des Landesgrundgesetzes entgegen stehen, wieder hergestellt werden. — Gewerbetreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen, welchen Zuchthausstrafe rechtskräftig zuerkannt ist, verlieren das Mei-

sterrecht. Besitzen sie dieses noch nicht, so findet hinsichtlich der Fähigkeit zur Erlangung desselben die in §. 100 unter lit. c. des allgemeinen Innungsgesetzes enthaltene Vorschrift Anwendung.

Artikel 10.

Arbeitshausstrafe.

Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt; die dazu Verurtheilten tragen während ihrer Detention eine besondere, jedoch einfarbige Kleidung und werden zur Arbeit angehalten.

Artikel 11.

Gefängnißstrafe.

Gefängnißstrafen von und unter drei Monaten sind in den Gefängnissen der Untersuchungsgerichte, höher ansteigende im Landesgefängnisse zu verbüßen.

Insofern die Detinirten im Stande sind, außer den Criminalkosten ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, ist ihnen verstattet, sich mit eigener Lagerstätte zu versorgen, eine beliebige, mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen und sich besondere Beköstigung zukommen zu lassen, wobei ihnen jedoch Unmäßigkeit nicht zu gestatten ist. Sind die Gefangenen nicht vermögend, die Kosten ihres Unterhalts selbst zu bestreiten, so sind sie mit Lagerstätte und eintretenden Falls mit nothdürftiger, nicht auszeichnender Kleidung und mit ausreichender Kost, wobei ihnen täglich wenigstens Einmal warme Speise, in Suppe oder Gemüse bestehend, gereicht werden muß, sowie in Krankheitsfällen mit ärztlichem Beistand und der nöthigen Pflege und Arznei zu versehen, auch, insoweit es thunlich ist, mit einer, ihren Kräften und persönlichen Verhältnissen angemessenen, jedoch nicht öffentlichen Arbeit zu beschäftigen, von deren Ertrage zunächst die Kosten des Unterhalts der Gefangenen und dann die Untersuchungskosten zu bestreiten sind, wogegen der etwaige Ueberschuß den Detinirten bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist.

Der Zutritt zu den Gefangenen ist nur den Geistlichen, den Aerzten und denjenigen Personen zu gestatten, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben, jedoch den letzteren, selbst den Ehegatten und anderen nahen Verwandten, nicht ohne Beiseyn eines Aufsehers.

Angetretene Gefängnißstrafen sollen ununterbrochen verbüßt werden; eine Aussetzung derjenigen, welche in den Gefängnissen des Untersuchungsgerichtes verbüßt werden, ist von dem Untersuchungsrichter nur aus erheblichen, aktenkundig zu machenden Gründen zu gestatten.

Artikel 12.

Schärfung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe.

Arbeitshaus- und Gefängnißstrafen können geschärft werden:

1) durch hartes Lager,
2) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot und
3) durch körperliche Züchtigung.

Es sind hierbei die Art. 8. gegebenen Vorschriften ebenfalls zu beobachten. Insbesondere kann gegen diejenigen Personen, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der absichtlichen körperlichen Verletzung anderer Personen (Art. 132.) schuldig gemacht haben, bei verwirkten Gefängniß- oder Arbeitshausstrafen auch ohne specielle gesetzliche Schärfungsgründe auf die oben unter 2 und 3 erwähnten Schärfungen erkannt werden; auch sind dieselben nach Wahl des Untersuchungsrichters gegen Vagabunden und Bettler anzuwenden, welche wegen anderer, als der vorgedachten Vergehungen straffällig werden; jedoch ist in diesem Falle die verwirkte Gefängnißstrafe um ein Drittheil zu verkürzen.

Wenn übrigens hiernach und nach Art. 8. hartes Lager oder Entziehung warmer Kost in Anwendung gebracht wird, so sind in die für diese Strafschärfungen bestimmte Zeit, insofern solche nicht die ganze Dauer der Strafzeit umfaßt, die Tage, an welchen die gedachten Schärfungen ausgesetzt werden, nicht mit einzurechnen. Steigt jedoch die Dauer der solchergestalt geschärften Freiheitsstrafe über drei Monate an, so ist nach Ablauf des dritten Monats dem Verbrecher jedenfalls einen Tag um den andern warme Kost zu reichen.

Wenn und wo auf körperliche Züchtigung als Strafschärfung erkannt wird, soll der Richter zugleich für den Fall, daß solche nach Art. 23. nicht für zulässig erachtet würde, eine andere an deren Stelle tretende Schärfung aussprechen.

Artikel 13.

Festungsstrafe.

Gegen Civilpersonen kann Festungsstrafe nur im Wege der Begnadigung Statt finden und ist dann auf der Festung eines benachbarten Staates zu verbüßen.

Artikel 14.

Handarbeitsstrafe.

Bei einer die Dauer von drei Monaten nicht übersteigenden Gefängnißstrafe können, statt mit Gefängniß, mit Handarbeit solche Personen belegt werden, welche dieselbe sonst ihrem Stande nach verrichten; jedoch soll die Strafarbeit in einem einzelnen Falle nicht über eine Dauer von vier Wochen sich erstrecken und bei höher ansteigenden Strafen der übrige Theil der Strafzeit durch Gefängniß verbüßt werden.

Artikel 15.

Geldstrafe.

Geldstrafen sind nur in den Fällen zulässig, wo solche in diesem Gesetzbuche oder in späteren Gesetzen und Verordnungen allein oder mit anderen Strafen zugleich oder wahlweise angeordnet sind.

Artikel 16.

Verweis.

Ein Verweis findet dann Statt, wenn das dem zu Bestrafenden zur Last fallende Vergehen so gering ist, oder demselben so wichtige Milderungsgründe zu statten kommen, daß jede andere Strafart unangemessen seyn würde. Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich ertheilt, auch kann der mündliche Verweis durch Zuziehung der bei dem Vergehen betheiligten Personen geschärft werden.

Artikel 17.

Bestimmungen über die Zeitfrist der Strafen.

Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit erkannt werden. Zeitliche Zuchthausstrafe kann nicht über fünf und zwanzig Jahre und nicht unter einem Jahre, Arbeitshausstrafe nicht über sechs Jahre und nicht unter zwei Monaten, Gefängnißstrafe nicht unter einem Tage und, insofern nicht bei einzelnen Verbrechen eine längere Dauer bestimmt ist, nicht über drei Monate erkannt werden. Bei der Dauer aller auf eine gewisse Zeitfrist bestimmten Strafen ist der Tag zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen und das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit zu berechnen. Bei auferlegter Handarbeitsstrafe ist jedoch die Woche nur zu sechs Arbeitstagen und jeder einzelne Tag nur zu der ortsüblichen Dauer der Tagelohnarbeit zu rechnen.

Artikel 18.

Wenn in diesem Gesetzbuche bei den einzelnen Verbrechen dem Richter die Wahl zwischen mehreren Strafarten gelassen und nur für die höchste derselben ein Maximum der Dauer bestimmt worden ist, so darf der Richter auch die geringeren Strafarten in keiner längeren Dauer und jeden Falles nur unter Befolgung der Bestimmungen Art. 17. zuerkennen. Ingleichen darf der Richter, wenn nur für die niedrigere Strafart ein Minimum bestimmt ist, auch mit der höheren Strafart nicht unter diese bestimmte kürzeste Dauer herabgehen, selbst wenn solches nach Art. 17 zulässig wäre.

Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die ordentliche Strafe auf einen verhältnißmäßigen Theil derselben zurückzubringen ist und dieser Theil das niedrigste Maaß

der vorgeschriebenen Strafart nicht erreicht, so ist auf die zunächst niedrigere Strafart, jedoch mit Berücksichtigung der verschiedenen Geltung der beiden Strafarten, (Art. 53) überzugehen.

Artikel 19.

Vollziehung der Handarbeitsstrafen.

Personen, welche ihren Lebensunterhalt durch Handarbeit gewinnen, kann der Richter bei auferlegter Handarbeitsstrafe nach seinem Ermessen die Verbüßung mit Unterbrechungen gestatten, doch sind dieselben in einer Woche mindestens zu Verbüßung von drei Straftagen anzuhalten.

Artikel 20.

Vorschriften wegen alternativer Strafen.

Faßt in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens, weshalb auf Gefängniß-, Handarbeits- oder Geldstrafe, oder auch nur auf zwei dieser Strafarten alternativ erkannt werden kann, der Untersuchungsrichter selbst das Erkenntniß ab, so hat er darin die Strafart, welche er in dem vorliegenden Falle mit Rücksicht auf Stand, Bildungsstufe und Vermögensverhältnisse des zu Bestrafenden für die zweckmäßigste hält, sogleich zu bestimmen und im Fall Geldstrafe gewählt wird, zugleich das Maaß der Gefängnißstrafe, anstatt deren jene eintritt, im Erkenntnisse mit anzugeben; wird von einer andern Behörde das Urtheil gesprochen, so ist alternativ, jedoch, soviel die Geldstrafe anlangt, ohne Festsetzung einer gewissen Summe zu erkennen, und es steht sodann dem Untersuchungsrichter die Wahl der Strafart zu, welche er dem Verurtheilten sofort bei der Publication des Erkenntnisses bekannt zu machen hat, und wobei ein Tag Gefängniß einem Tag Handarbeit und, insofern nicht bei einzelnen Verbrechen ein anderes Verhältniß vorgeschrieben ist, einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu einem Thaler, welchen Betrag der Richter nach den Vermögens- oder sonstigen Verhältnissen des zu Bestrafenden festzusetzen hat, gleich zu achten ist.

Es ist jedoch in allen Fällen, wo Geldstrafen alternativ zulässig sind, gegen alle Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen oder in Stadt- oder Landgemeinden Gemeinde-Ehrenämter bekleiden, das Erkenntniß nur auf Geldstrafe zu richten und solchenfalls, sowie, wenn der Untersuchungsrichter selbst eine Geldstrafe bestimmt, in dem Erkenntnisse unter Beifügung des Maaßes der Gefängnißstrafe, anstatt deren Geldstrafe eintritt, die Summe nach den obigen Verhältnissen zu bestimmen. Wo alternative Strafen Statt finden, bleibt es dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen, die Strafe theilweise auf die eine oder die andere Art verbüßen zu lassen; eben so ist demselben unbenommen, die von ihm gewählte Strafart auf Vorstellung des Verurtheilten in eine andere gleichstehende und gesetzlich zulässige zu verwandeln.

Artikel 21.

Verwandlung der Geldstrafen.

Die Vollstreckung einer Geldstrafe ist nicht zulässig gegen Gemeinschuldner und unter Curatel stehende Verschwender.

In diesen Fällen sowohl, als wenn der Verurtheilte die Geldstrafe zu erlegen unvermögend ist, hat der Richter entweder auf das im Erkenntnisse ausgesprochene Maaß des Gefängnisses oder der Handarbeit zurückzugehen, oder, wenn ein solches Maaß nicht angegeben ist, die Geldstrafe in eine nach den Verhältnissen von zwanzig Silbergroschen zu Einem Tage zu berechnende Gefängnißstrafe, oder, mit Berücksichtigung der Vorschrift Art. 14. in Handarbeitsstrafe zu verwandeln.

Artikel 22.

Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung.

Bei Vagabunden und Bettlern kann eine verwirkte Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe vom Untersuchungsrichter ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden, insofern nach ärztlichem Gutachten ihr Gesundheitszustand solches gestattet. Unter derselben Bedingung kann eine gleiche Verwandlung Statt finden,

1) bei Personen unter achtzehn Jahren, ingleichen
2) bei Verbrechern, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der absichtlichen Körperverletzung anderer Personen (Art. 132.) schuldig gemacht und wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 59.) bereits zweimal Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe erlitten haben. Es ist jedoch hierzu, außer bei Bettlern und Vagabunden, die Genehmigung des Landes-Justizcollegiums einzuholen.

Artikel 23.

Allgemeine Bestimmung über die Vollziehung und das Maaß der körperlichen Züchtigung.

Die körperliche Züchtigung wird bei männlichen Verbrechern über vierzehn Jahre mit einer am Angriffe nicht über drei Achtelzoll starken Ruthe oder Rohrstab auf den mit dem Hemde bekleideten Rücken, bei Knaben unter vierzehn Jahren mit einer Ruthe von zusammengebundenen Birkenreisern auf das entblößte Gesäß, bei weiblichen Verbrechern unter vierzehn Jahren mit einer solchen zusammengebundenen Ruthe, und bei weiblichen Verbrechern über vierzehn Jahre mit einer Ruthe oder einem Rohrstab von gedachter Stärke auf das mit leinenen Beinkleidern bedeckte Gesäß vollstreckt.

Sie erfolgt als Schärfung der Zucht- oder Arbeitshausstrafe in der Strafan-

stalt, als Schärfung der Gefängnißstrafe, sowie im Falle der Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe im Gerichtshause.

Vor Anwendung der körperlichen Züchtigung bei Personen über zwölf Jahre (Art. 66.) ist jedesmal unter Vorzeigung des Züchtigungs-Werkzeugs ein Arzt sowohl über die Zulässigkeit der zuerkannten Züchtigung überhaupt, als über das Maaß derselben zu befragen; es kann jedoch die Zahl der Ruthenstreiche weder im Falle der Schärfung, noch der Verwandlung, noch bei der Zusammenrechnung über neunzig oder beziehungsweise (Art. 8.) funfzig steigen.

Bei der Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung ist eine Woche der Zahl von dreißig Ruthenstreichen gleich zu achten, und bei über drei Wochen oder rücksichtlich weiblicher Verbrecher bei über zwölf Tage ansteigenden Strafen der Ueberrest durch die ursprünglich erkannte Strafe zu verbüßen.

Artikel 24.

Oeffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen.

Außer den Fällen, wo die öffentliche Bekanntmachung ergangener Straferkenntnisse besonders vorgeschrieben ist, bleibt es dem Geheimeraths-Collegium vorbehalten, in einzelnen dazu geeigneten Untersuchungen die Namen der Verbrecher, die verübten Verbrechen und die ihnen auferlegten Strafen auf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Drittes Kapitel.

Von der Vollendung und dem Versuche verbrecherischer Handlungen.

Artikel 25.

Vollendung des Verbrechens.

Auf die volle gesetzliche Strafe (Art. 42.) einer gesetzwidrigen Handlung ist nur dann zu erkennen, wenn diese Handlung völlig beendigt, und, im Falle ein bestimmter Erfolg zu den gesetzlichen Merkmalen des Verbrechens gehört, auch dieser eingetreten ist.

Artikel 26.

Strafen des Versuches.

Ist bei einem beabsichtigten Verbrechen der Verbrecher

1) durch äußere Umstände an der Vollendung der unternommenen gesetzwidrigen Handlung verhindert, oder
2) auf gleiche Weise der Erfolg der von ihm vollendeten Handlung abgewendet worden, oder hat er

3) zu der Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens irriger Weise oder aus Mangel an Einsicht ein völlig untaugliches Mittel gewählt, oder
4) das gewählte taugliche Mittel in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet,

so ist auf eine verhältnißmäßig geringere Strafe, als die auf die vollendete verbrecherische That gesetzte, nach Befinden selbst in einer niedrigeren Strafart zu erkennen. Diese kann, wenn das beabsichtigte Verbrechen mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, bis zu fünf und zwanzigjähriger Zuchthausstrafe und bei andern Strafen bis zu zwei Drittheilen derselben gesteigert werden. Bei besonders hoher Gefährlichkeit des Verbrechens kann, wenn das Verbrechen mit Todesstrafe bedroht ist und die Fälle unter 2 und 4 eintreten, ausnahmsweise lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden.

Artikel 27.

Konnte an dem Gegenstande, gegen welchen die gesetzwidrige Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden, so ist der Thäter mit einer dem Grade der an den Tag gelegten Böswilligkeit angemessenen Strafe bis zu vierjährigem Arbeitshause zu belegen.

Artikel 28.

Ein Verbrecher, der von einem bereits begonnenen verbrecherischen Unternehmen, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu seyn, freiwillig wieder absteht, ist höchstens mit einjähriger Arbeitshausstrafe zu belegen, insofern nicht dasjenige, was er zu der Ausführung des Verbrechens schon gethan hat, an und für sich eine verbrecherische Handlung in sich begreift und als solche eine größere Strafe nach sich zieht.

Artikel 29.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden, unterliegen keiner Strafe, insofern sie an sich selbst nicht strafbar sind.

Artikel 30.

Jede Verbindung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen gesetzwidrigen Zwecke ist nicht nur als vorbereitende Handlung anzusehen, sondern als Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

Viertes Kapitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

Artikel 31.

Bei einer mit Vorsatz verübten gesetzwidrigen Handlung ist der eingetretene Erfolg auch dann als von dem Thäter beabsichtigt anzunehmen, wenn er diesen Erfolg nicht ausschließlich, sondern denselben oder eine andere Rechtsverletzung, die eben sowohl daraus entstehen konnte, bewirken wollte, oder wenn die Handlung von einer solchen Beschaffenheit war, daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg voraussehen mußte.

Artikel 32.

Eine bei dem Mangel rechtswidrigen Vorsatzes aus Fahrlässigkeit entstandene Rechtsverletzung ist nur in den im Gesetze bestimmten Fällen mit Strafe zu belegen.

Fünftes Kapitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und der Begünstigung.

Artikel 33.

Gleiche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen.

Haben mehrere Personen nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft gemeinschaftlich eine verbrecherische Handlung ausgeführt, so ist einem Jeden von ihnen die That ganz beizumessen. Eine gleiche Zurechnung der That findet bei denjenigen Statt, welche das Verbrechen gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen und entweder vor der Ausführung Beihülfe dazu geleistet haben, oder bei der Vollbringung gegenwärtig gewesen sind.

Artikel 34.

Es ist sonach bei denjenigen Verbrechen, wo bei Bestimmung der Strafe auch der Werth, welchen der Gegenstand des Verbrechens hat, zu berücksichtigen ist, bei Festsetzung der Strafe für jeden einzelnen Theilnehmer der volle Betrag dieses Werthes zu Grunde zu legen.

Artikel 35.

Haben einer oder mehrere solcher vereinigter Verbrecher bei Ausführung des Verbrechens eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen, welche nach den vorhandenen Umständen, als in der Verabredung oder Uebereinkunft begriffen, nicht betrachtet werden konnte, so ist diese Handlung den übrigen Mitgliedern der verbrecherischen Vereinigung nicht zuzurechnen.

Artikel 36.

Verleitung.

Diejenigen, welche Andere zu der Ausführung einer strafbaren That durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums bestimmen, sind mit der dieser That gesetzlich angedrohten Strafe gleichfalls zu belegen. Es ist hierbei denselben jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zu der Ausführung jener That nothwendig war, und jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus derselben entstanden ist, zuzurechnen.

Artikel 37.

Ungleiche Theilnahme.

Im minderen Grade strafbar machen sich diejenigen, welche entweder eine verbrecherische That mit Andern verabreden, oder zu der Verübung eines von Andern beschlossenen Verbrechens Rath und Anschlag geben, oder Beihülfe dazu leisten, ohne jedoch an der Ausführung selbst auf irgend eine Weise persönlich Theil zu nehmen.

Artikel 38.

Begünstigung.

Wer einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung oder Wegschaffung der Gegenstände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeichen der strafbaren Handlung Beihülfe leistet, ist als Begünstiger des verübten Verbrechens zu bestrafen.

Begünstiger, welche die hier erwähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That zugesagt haben, sind den ungleichen Theilnehmern gleich zu achten.

Artikel 39.

Unterlassene Verhinderung eines Verbrechens.

Als Begünstigung des Verbrechens ist es auch anzusehen, wenn Jemand glaubwürdige Nachricht, oder durch eigene Wahrnehmung Kenntniß von dem Vorhaben eines

Hochverraths, eines Staatsverrathes im Kriege, eines Aufruhrs, eines Mordes, einer Körperverletzung unter den Art. 132 unter 5 angegebenen Verhältnissen, einer Nothzucht, eines Raubes, eines Diebstahls mit Waffen, einer Brandstiftung, oder der Verfertigung falschen Metall- oder Papiergeldes vor der Ausführung des Verbrechens erhält und diese Ausführung nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit oder einer dadurch bedrohten Person zu verhindern sucht. Bei allen andern Verbrechen ist eine solche Unterlassung nur dann für eine Begünstigung zu achten, wenn die Verhinderung der strafbaren That wegen eines eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheils dabei oder mit Verletzung einer Amtspflicht unterbleibt.

Artikel 40.

Hinsichtlich bereits verübter Verbrechen ist die Unterlassung der Anzeige, außer bei Personen, welche Amtshalber bei erlangter Wissenschaft zu der Anzeige verpflichtet sind, und außer den durch gesetzliche Verordnung besonders bestimmten Fällen, nur dann als Begünstigung des Verbrechens anzusehen, wenn Jemand, welcher von dem Thäter eines Verbrechens Kenntniß hat und weiß, daß ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung gezogen worden ist, die Anzeige des wahren Thäters unterläßt.

Artikel 41.

Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte bis zum zweiten Grade römischrechtlicher Berechnung, diesen mit eingeschlossen, ingleichen Adoptiv- (Wahl-)eltern und Adoptiv- (Wahl-)kinder des Verbrechers werden, im Falle sie nicht Amtshalber zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen verbunden sind, nicht bestraft,

1) wegen der im Art. 38 erwähnten Handlungen, dafern solche nur zum persönlichen Schutze des Thäters Statt gefunden haben und nicht an sich strafbar sind,
2) wegen der Unterlassung der nach Art. 39 und 40 vorgeschriebenen Anzeigen und Warnungen, wenn letztere ein Einschreiten der Behörden zur Folge gehabt haben würden.

Sechstes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafe und von Schärfungs- und Milderungs-Gründen.

Artikel 42.

Vorschriften über die Zumessung der Strafe.

In allen Fällen, wo gesetzlich die Strafe eines Verbrechens nach dem niedrigsten und höchsten Grade oder nach dem letztern allein bestimmt ist, hat der erkennende Rich-

ter innerhalb dieser Grenzen den Grad der Strafe unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle eintretenden speciellen Verhältnisse festzusetzen, welche den Schuldigen nach der besonderen Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und nach dem Grade der dabei gezeigten Böswilligkeit mehr oder minder strafbar darstellen.

Artikel 43.

Bei Zumessung der Strafen wegen der aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechen ist vorzüglich auf die Größe der Verschuldung und des dadurch verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Artikel 44.

Zumessung der Strafe bei mehrern gleichen Theilnehmern.

Bei mehrern gleichen Theilnehmern ist außer der im Art. 42. angegebenen Rücksicht auch nach der größern oder geringern Mitwirkung bei Ausführung des Verbrechens die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen entweder in gleicher Maaße oder in verschiedenen Abstufungen zu bestimmen.

Artikel 45.

Zumessung der Strafe bei ungleichen Theilnehmern.

Nach denselben Rücksichten sind die Strafen für ungleiche Theilnehmer an einem Verbrechen zu bestimmen, es kann jedoch die Strafe für diese nicht über zwei Drittheile der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens und, wenn diese in lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder Todesstrafe besteht, nicht über fünf und zwanzig Jahre Zuchthausstrafe gesteigert werden.

Artikel 46.

Zumessung der Strafe bei Begünstigung.

Gegen diejenigen, welche sich der Begünstigung eines Verbrechens schuldig machen, ist höchstens auf ein Drittheil der gesetzlichen Strafe, bei lebenslänglicher Zuchhausstrafe und bei Todesstrafe höchstens auf zwölfjährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

Artikel 47.

Strafe unterlassener Anzeige.

In Fällen, wo nach Art. 39 und 40 die unterlassene Anzeige eines beabsichtigten oder begangenen Verbrechens strafbar ist, ist dieselbe, insofern nicht in Beziehung auf gewisse Verbrechen eine besondere Strafe deshalb festgesetzt ist, nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn jedoch die Anzeige um

des eigenen Vortheils willen unterblieben ist, nur mit Gefängnißstrafe bis zu der angegebenen Höhe zu ahnden.

Artikel 48.

Bestrafung mehrerer durch Eine Handlung verübter Verbrechen.

Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen begangen, so ist die schwerste der verschiedenen Strafen, nach richterlichem Ermessen unter Schärfung derselben, in Anwendung zu bringen.

Artikel 49.

Bestrafung mehrerer durch verschiedene Handlungen verübter Verbrechen.

Wenn der Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind in der Regel die sämmtlichen, durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen.

Artikel 50.

Bestrafung verschiedener gegen das Eigenthum aus gewinnsüchtiger Absicht begangener Verbrechen.

Hat jedoch Jemand mehrerer noch unbestrafter Diebstähle, Veruntreuungen, Betrügereien, oder im Art. 166 unter 2 angegebener Erpressungen sich schuldig gemacht, so ist, insoweit diese Verbrechen nach gleichen Grundsätzen in Hinsicht auf die Abmessung der Strafe nach dem Betrage zu beurtheilen sind, der Betrag der Verbrechen derselben Art, sowie der nach Art. 59 damit gleichartigen zusammen zu rechnen und hiernach die den Verbrecher treffende Strafe zu bestimmen. Treffen aber solche Eigenthumsverbrechen zusammen, wobei die Strafe zwar auch nach dem Betrage, jedoch nicht nach gleichen Grundsätzen abgemessen wird, so ist zwar bei Bestimmungen der Strafe zunächst jedes Verbrechen für sich zu beurtheilen; es kann jedoch für dieselben zusammen genommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als ausfallen würde, wenn sie insgesammt gleichartige Verbrechen der schwereren Art wären und mithin den Geldbeträgen nach zusammengerechnet werden könnten.

Artikel 51.

Ermittelung des Betrages bei solchen Verbrechen.

Bei den im vorstehenden Artikel erwähnten, sowie bei allen andern Verbrechen, bei welchen die Größe der Strafe zugleich von der Größe des Werthes einer Sache

abhängt, ist, wenn es einer besonderen Werthsbestimmung bedarf, bei dem Vorhandenseyn der Sache in unverändertem Zustande der Betrag nach dem gemeinen, der Sache beizulegenden Werthe durch Sachverständige, im Falle aber die Sache nicht mehr oder nicht in unverändertem Zustande vorhanden, aushülflich durch die Aussage des Eigenthümers oder desjenigen, dem die Sache zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertraut war, zu ermitteln. Wird einer der letztern hierzu aufgefordert, so hat derselbe an Eidesstatt zu versichern, daß die Schätzung seiner Ueberzeugung gemäß sey. Bei allen diesen Werthsangaben ist der Landesmünzfuß zu Grunde zu legen und die nach einem andern Fuße erfolgten Schätzungen sind nach dem gesetzlichen Werthe auf erstern zu berechnen.

Artikel 52.

Zusammentreffen einer Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe mit andern Strafen.

Ist der Verbrecher wegen eines oder mehrerer begangener Verbrechen mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so ist auf die übrigen Verbrechen bei Abmessung der Strafe weiter nicht Rücksicht zu nehmen.

Artikel 53.

Zusammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen.

Mehrere zusammentreffende zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art werden in die schwerste derselben verwandelt, und zwar in der Maaße, daß ein Jahr Gefängniß sechs Monaten Arbeitshaus und drei Monaten Zuchthaus gleich gerechnet wird.

Es sind jedoch die auf diese Weise in höhere Strafen verwandelten geringern Strafen nur nach monatlichen Fristen zu berechnen und etwa bleibende kürzere Zeitfristen in Wegfall zu bringen.

Artikel 54.

Treffen mehrere Gefängnißstrafen wegen solcher Vergehungen zusammen, wegen welcher nach den besondern Strafbestimmungen auch über drei Monate ansteigende Gefängnißstrafen erkannt werden können, so sind dieselben zusammen zu rechnen und, insofern sie die Frist von drei Monaten übersteigen, im Landesgefängnisse zu verbüßen. Befindet sich aber unter diesen Gefängnißstrafen wenigstens Eine wegen eines Verbrechens zuerkannte, welches höchstens mit drei Monaten Gefängnißstrafe und im höhern Grade mit Arbeitshausstrafe geahndet wird, so sind die Gefängnißstrafen niemals im Landesgefängnisse, insofern sie jedoch zusammen wenigstens eine viermonatliche Dauer erreichen, unter Verkürzung auf die Hälfte im Arbeitshause zu verbüßen.

Artikel 55.

Bei mehreren auf diese Weise durch Zuchthaus oder Arbeitshaus zu verbüßenden Verbrechen fällt rücksichtlich der concurrirenden Gefängnißstrafen, bei welchen außerdem die Verwandlung in Handarbeit oder Geldbuße zulässig ist, die dem Richter sonst zustehende Wahl hinweg.

Artikel 56.

Bei zusammentreffenden zeitlichen Freiheitsstrafen derselben Art, sowie bei Verwandlung geringerer Freiheitsstrafen in höhere, findet die Art. 17 vorgeschriebene Beschränkung der Dauer der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen keine Anwendung. Wenn jedoch die bei einem solchen Zusammentreffen zu erkennende Freiheitsstrafe die wahrscheinliche Lebensdauer des Verbrechers übersteigt, so ist der Richter ermächtigt, die Strafzeit in angemessener Weise zu verkürzen, obwohl nie unter die Art. 17 für die verschiedenen Strafen bestimmte längste Zeitfrist.

Artikel 57.

Die in den Art. 52 bis 56 vorgeschriebenen Bestimmungen sind auch dann in Anwendung zu bringen, und es sind ohne Berücksichtigung der im Art. 17 bestimmten geringsten Dauer (Minimum) der verschiedenen Freiheitsstrafen die geringeren in die schwereren nach dem Verhältnisse der im Art. 53 festgesetzten Geltung unter Beobachtung der Vorschrift am Schlusse dieses Artikels zu verwandeln, wenn ein Verbrecher durch verschiedene Erkenntnisse zu nicht gleichartigen Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist oder während der Verbüßung der Freiheitsstrafe ein Verbrechen begeht, welches mit einer gelinderen Strafart geahndet wird und nicht nach der Hausordnung der betreffenden Anstalt bloß disciplinarisch zu bestrafen ist. Im ersteren Falle hängt die Verwandlung der bereits erkannten Strafen von dem Landes-Justizcollegium ab.

Artikel 58.

Schärfung verwirkter Strafen wegen Rückfalles.

Wenn Jemand wegen eines begangenen Verbrechens bereits von einem Einzelrichter oder Collegium in Strafe verurtheilt worden ist, diese Strafe wenigstens theilweise oder durch erfolgte Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt hat und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens wiederholt schuldig macht, so ist, insofern nicht schon die Strafe des wiederholten Verbrechens gesetzlich bestimmt ist, die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens nach Ermessen des Richters zu erhöhen, jedoch nicht über

das verdoppelte Strafmaaß, und bei Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe unter Beschränkung rücksichtlich auf fünf und zwanzig und sechs Jahre.

Tritt die Strafe des Rückfalles wegen eines Verbrechens ein, welches höchstens mit drei Monaten Gefängniß, im höheren Grade aber mit Arbeitshausstrafe geahndet wird, so kann statt der Gefängnißstrafe, wenn sie wenigstens die Höhe von vier Monaten erreicht, auf Arbeitshausstrafe, jedoch nur in der halben Dauer erkannt werden. Erreicht dieselbe jene Höhe nicht, so ist sie, auch wenn sie über drei Monate ansteigt, in dem Gefängnisse des Untersuchungsgerichts zu verbüßen.

Bei mehrfachem Rückfalle und nach bereits erfolgter Verdoppelung der Strafe ist der Richter ermächtigt, auf die rücksichtlich nach Art. 8 oder Art. 12 zulässigen Schärfungen zu erkennen. Werden Verbrecher, welche bereits Zuchthausstrafe verbüßt haben, rückfällig, so ist der Richter ermächtigt, die durch den Rückfall etwa verwirkte geringere Freiheitsstrafe, unter verhältnißmäßiger Herabsetzung der Strafdauer (Art. 53), in Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe zu verwandeln, sofern hieraus eine mindestens zweimonatliche Dauer der letzteren sich ergiebt. Auch können die durch Rückfall verwirkten, die Dauer von drei Jahren übersteigenden Gefängnißstrafen jedenfalls in Arbeitshausstrafe unter gleicher Herabsetzung verwandelt werden.

Artikel 59.

Gleichartige Verbrechen.

Von dem in dem speciellen Theile des Gesetzbuches aufgeführten Verbrechen sind nur die nachstehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten als gleichartig mit einander zu betrachten:

1) Unzucht mit Kindern unter zwölf Jahren, sowie mit Personen im bewußtlosen Zustande und Nothzucht;
2) Raub und die Art. 166 unter 1), sowie Art. 167 erwähnte Erpressung;
3) Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht, und die Art. 166 unter 2) gedachte Erpressung;
4) Verfertigung falschen Geldes und falscher öffentlicher Credit-Papiere.

Der Versuch und die ungleiche Theilnahme sind jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten; dahingegen sind vorsätzliche Verbrechen und Verbrechen aus Fahrlässigkeit in dieser Beziehung einander niemals gleichzustellen.

Artikel 60.

Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz der Verbrechen.

Wenn ein Verbrecher wegen mehrerer Verbrechen gleichzeitig in Untersuchung kommt, unter welchen sich Ein oder mehrere wiederholte befinden, so kommen die Vor-

schriften über die Bestrafung concurrirender Verbrechen und des Rückfalls verbunden zur Anwendung; es kann jedoch in diesem Falle wegen des Verbrechens, weshalb die Strafe des Rückfalles eintritt, die Dauer der Zuchthausstrafe nicht über fünf und zwanzig Jahre und die Dauer der Arbeitshausstrafe nicht über sechs Jahre erstreckt werden.

Artikel 61.

Andere Schärfungsfälle.

Außer den Fällen, wo nach Art. 48 eine Schärfung der Strafe eintritt, oder bei besonderen Verbrechen eine solche ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann, abgesehen von der Festsetzung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen, auf die gesetzlich zulässigen Schärfungen der verwirkten Strafen (Art. 8 und 12) erkannt werden,

1) wenn ein Verbrecher bereits früher mehrmals wegen Verbrechen bestraft worden ist, welche wegen ihrer Beschaffenheit die Strafe des Rückfalles nicht nach sich ziehen,
2) wenn ein Verbrecher bei einem von mehreren Individuen gemeinschaftlich verübten Verbrechen die übrigen Mitschuldigen durch Mißbrauch des nach seinen Verhältnissen zu selbigem ihm zustehenden Einflusses verleitet hat.

Artikel 62.

Milderung gesetzlich bestimmter Strafen.

a. wegen jugendlichen Alters.

Von dem Alter an, wo eine Zurechnung Statt findet, (Art. 66) bis zum vollendeten achtzehnten Jahre ist bei begangenen Verbrechen die Jugend als ein Milderungsgrund zu betrachten und die gesetzlich verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen. Insbesondere sollen solche Verbrecher nicht mit Todes- oder Zuchthausstrafe belegt werden, sondern es ist statt derselben auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu erkennen, welche auch geschärft oder in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann. Es ist jedoch dieser Milderungsgrund nicht zu berücksichtigen, wenn aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen hinzutretenden Umstände sich ergiebt, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinne, als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat. Allein auch in diesem Falle findet Todesstrafe und lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht Statt, sondern es ist auf eine verhältnißmäßige zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Artikel 63.

b. wegen unverschuldeter Haft.

Bei einem ohne genügenden Grund verhängten oder ohne alle Schuld des Angeklagten durch zufällige Umstände verlängerten Untersuchungsarreste ist der erkennende Rich-

4*

ter ermächtigt, eine verwirkte zeitliche Freiheitsstrafe auch unter das gesetzlich bestimmte niedrigste Maaß der Strafart, wiewohl ohne Veränderung derselben, herabzusetzen oder auch den Untersuchungsarrest statt der verwirkten Gefängnißstrafe dem Schuldigen als Strafe anzurechnen.

Artikel 64.

c. wegen Verstandesschwäche.

Wird ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen von Personen begangen, bei welchen sich zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauches, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche zeigt, daß die gesetzliche Strafe im Mißverhältnisse mit der Verschuldung stehen würde, so ist statt der Todesstrafe auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Artikel 65.

Wirkung des außergerichtlichen Geständnisses und Ersatzes bei Verbrechen gegen das Eigenthum.

Wenn bei den gegen das Eigenthum anderer Personen aus gewinnsüchtiger Absicht begangenen Verbrechen, insbesondere bei Diebstahl, Veruntreuung und Betrug, insofern diese Verbrechen nicht als ausgezeichnet zu betrachten sind, der Verbrecher aus eigenem freien Antriebe, und ehe ein Einschreiten der Behörde gegen ihn Statt gefunden hat, den Verletzten durch Rückgabe oder Werthserstattung vollständig entschädigt, so ist er mit einiger Strafe gänzlich zu verschonen, und nur zu der Abstattung der etwa aufgelaufenen Unkosten anzuhalten. Ist unter derselben Voraussetzung die Zurückgabe oder der Ersatz von ihm nur theilweise bewirkt worden, so ist bei Feststellung der Strafe nur auf den nicht ersetzten Betrag Rücksicht zu nehmen.

Bei ausgezeichneten Diebstählen, Veruntreuungen und Betrügereien kann in obigen Fällen die Strafe bis zu einem Drittheil der außerdem eintretenden Strafe herabgesetzt werden, jedoch ohne die Strafart zu verändern. Es leidet aber diese Bestimmung keine Anwendung auf die Art. 233, 234 gedachten Verbrechen.

Die übrigen Theilnehmer an einem solchen Verbrechen sind nur dann nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen, wenn sie entweder an der Entschädigung des Verletzten Theil genommen, oder wenigstens, insofern dieser bereits gänzlich entschädigt ist, vor der Untersuchung das Verbrechen gegen denselben außergerichtlich eingestanden haben.

Nach angestellter, gegen die Personen der Verbrecher gerichteter Untersuchung kann der von ihnen geleistete Ersatz nur bei Bestimmung der Strafe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen berücksichtigt werden.

Siebentes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Artikel 66.

I. Ausschließung der Strafbarkeit.

a. wegen Mangels an Zurechnungsfähigkeit.

1) bei Kindern.

Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre kann eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen angerechnet werden, es ist jedoch in einem solchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben durch die Eltern, oder, insofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen zu verfügen, auch nach den Umständen nebenbei für den Zweck ihrer Besserung geeignete Verfügung zu treffen, oder diese der zuständigen Behörde anheim zu geben.

Artikel 67.

2) bei mangelndem Vernunftgebrauche.

Desgleichen findet die Zurechnung eines Verbrechens nicht Statt:

a. bei Personen, welche durch eine Seelenkrankheit des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt sind,

b. bei taubstumm gebornen oder in den Jahren der Kindheit taubstumm gewordenen Personen, welche ohne Unterricht geblieben sind,

c. bei denjenigen, welche zur Zeit des verübten Verbrechens durch Krankheit oder andere Umstände in dem Zustande völliger Bewußtlosigkeit sich befunden haben. Hat sich jedoch der Thäter selbst in einen solchen Zustand versetzt, so ist ihm, dafern solches absichtlich geschah, um das Verbrechen zu verüben, die That als vorsätzlich zuzurechnen.

Im Uebrigen schließt die Straflosigkeit solcher Personen die etwa nöthigen Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung anderweit von ihnen zu befürchtender gesetzwidriger Handlungen nicht aus.

Artikel 68.

3) bei Irrthum.

Straflos sind ferner diejenigen, welche eine an sich nicht verbotene Handlung zu begehen glauben, die jedoch wegen faktischer, ihnen ohne ihre Schuld unbekannt gebliebener Umstände strafbar ist. Ist die Handlung an sich strafbar, und wird nur die

Strafbarkeit derselben durch Umstände vermehrt, welche dem Thäter unbekannt sind, so ist bei der Bestrafung die Handlung nur nach den dem Thäter bekannten Verhältnissen zu beurtheilen. Dagegen wird die Strafbarkeit weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes, weshalb der Entschluß zur That gefaßt worden, ausgeschlossen.

Artikel 69.

4) bei mangelnder Freiheit.

Handlungen oder Unterlassungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger unabwendbarer Gefahr für Leib oder Leben desselben oder einer dritten Person verbunden sind, oder durch begründete Besorgniß solcher Gefahren genöthigt wird, unterliegen keiner Zurechnung.

Artikel 70.

b) im Falle der Nothwehr.

Nicht strafbar ist diejenige Handlung, wodurch Jemand gegen gewaltthätige Angriffe auf die Person oder das Eigenthum sich vertheidigt, oder Anderen, welche dergleichen Angriffe von sich abwehren, mit thätlicher Hülfe beisteht, oder die Person oder das Eigenthum eines Dritten gegen dergleichen Angriffe schützt, insofern die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse zu der abzuwendenden Gefahr steht und nicht Zeit und Gelegenheit zu andern, dem Angegriffenen oder Hülfeleistenden nicht unbekannten Mitteln vorhanden ist, wodurch auf eine ihm unschädliche Art die Absicht des Angreifenden vereitelt werden kann.

Artikel 71.

Exceß der Nothwehr.

Wer im Falle der Nothwehr die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist nach dem Verhältnisse des dem Angreifenden dadurch zugefügten Uebels, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen und der Umstände, unter welchen die Ueberschreitung begangen worden, sowie der Persönlichkeit des Angegriffenen und Angreifenden nach richterlichem Ermessen zu bestrafen.

Artikel 72.

c) in anderen Nothfällen.

Auch außer dem Falle der Nothwehr ist derjenige nicht strafbar, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht abwendbaren

Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder seiner Angehörigen begangen hat.

Artikel 73.

II. Erlöschen der Strafbarkeit.

a) durch erlittene Strafe.

Wer bereits wegen eines Verbrechens in Folge richterlicher Untersuchung eine Strafe erlitten, oder Abolition oder Begnadigung erlangt hat, kann wegen desselben Verbrechens nicht nochmals zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Artikel 74.

b) durch den Tod des Verbrechers.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlöscht durch den Tod des Verbrechers, doch sind bereits zuerkannte, nicht alternative Geldstrafen aus dem Nachlasse desselben einzubringen; es bleibt aber den Erben des Verbrechers unbenommen, dagegen die zuständigen, von dem Verbrecher noch nicht selbst gebrauchten gesetzlichen Rechtsmittel einzuwenden.

Artikel 75.

c) durch Zurücknahme der Anzeige.

Bei gesetzwidrigen Handlungen, in Ansehung deren nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person eine Untersuchung anzustellen ist, fällt bei der Zurücknahme einer solchen Anzeige die Bestrafung weg, insofern nicht schon ein Straferkenntniß publicirt ist, oder nicht die gleichmäßige Anzeige einer andern ebenfalls dabei betheiligten Person annoch vorliegt, oder später angebracht wird. Der die Anzeige Zurücknehmende hat die in Folge derselben bis dahin erwachsenen Kosten zu berichtigen.

Artikel 76.

d) durch Verjährung.

Durch den Ablauf der in dem folgenden Artikel angegebenen Zeitfristen wird sowohl die Untersuchung eines Verbrechens, als auch die bereits erkannte Strafe aufgehoben. Ingleichen verliert der Rückfall die Eigenschaft eines besondern Schärfungsgrundes, wenn seit der Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens diese Fristen abgelaufen sind.

Artikel 77.

Es erlöscht durch den Ablauf

1) von einem Jahre die Strafbarkeit aller Vergehungen, welche nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person oder Behörde zur Untersuchung gezogen werden;
2) von funfzehn Jahren die Strafbarkeit aller übrigen Verbrechen, mit Ausnahme der Art. 80 erwähnten.

Artikel 78.

Die in dem vorstehenden Artikel angegebene funfzehnjährige Zeitfrist beginnt vom Augenblicke der begangenen That, bei fortdauernden Verbrechen vom Aufhören derselben.

Die einjährige Zeitfrist nimmt ihren Anfang mit der Zeit, wo die zu der Anzeige berechtigte Person oder Behörde von dem Vergehen in Kenntniß gesetzt wird, insofern nicht bis zu der Zeit der gerichtlichen Anzeige die Art. 77 unter 2 bestimmte Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Dieselben Zeitfristen finden nach Verschiedenheit der Fälle auch bei schon anhängiger Untersuchung Statt und beginnen sodann ihren Lauf von der letzten gerichtlichen Handlung oder von der letzten Anregung, welche der zur Anzeige Berechtigte bei dem Gerichte bewirkt hat.

Artikel 79.

Unterbrechung der Verjährung.

Der Lauf der Verjährung wird durch die zum Behuf der Untersuchung wegen des in Frage befangenen Verbrechens erfolgte Arretirung oder Vernehmung des Angeschuldigten, ingleichen durch jede andere von dem Richter gegen denselben zu Einleitung oder Fortstellung der Untersuchung unternommene gerichtliche Handlung, bei der einjährigen Verjährungszeit überdies auch durch die Anzeige des dazu Berechtigten, und nach bereits begonnener Untersuchung durch jede neue, von letzterem bei Gericht bewirkte Anregung unterbrochen.

Artikel 80.

Unverjährbare Verbrechen.

Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder unbedingt mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, findet eine Verjährung nicht Statt.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Vom Hochverrathe, vom Staatsverrathe und von anderen die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

Artikel 81.

Hochverrath.

Wer

1) gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes, oder
2) gegen die Selbstständigkeit des Staates, um das Fürstenthum einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem andern loszureißen, oder
3) gegen die Staatsverfassung in der Absicht, dieselbe ganz oder theilweise umzustürzen, einen gewaltsamen Angriff unternimmt,

ist als Hochverräther mit dem Tode zu bestrafen.

Artikel 82.

Dergleichen Angriffe auf die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes sind dem Hochverrathe gleich zu achten.

Artikel 83.

Verschwörung.

Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Angriffes verabredet, ohne daß dieser wirklich erfolgt ist, so sind die Anstifter einer solchen Verschwörung mit acht- bis zwölfjähriger, die übrigen Theilnehmer mit drei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen Bei besonderer Gefährlichkeit der Verbrecher kann auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden.

Artikel 84.

Wer irgend eine Handlung zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverrathes

begeht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Artikel 85.

Der Theilnehmer an einer hochverrätherischen Unternehmung, welcher diese und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß einer obrigkeitlichen Behörde bringt, soll mit aller Strafe verschont bleiben. In Hinsicht der Anstifter hat die Selbstanzeige unter obigen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe zur Folge.

Artikel 86.

Verpflichtung zur Anzeige.

Jeder Unterthan, der von einer beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmung (Art. 81 bis 84.) oder einer dieserhalb eingegangenen Verbindung glaubwürdige Nachricht, oder durch eigene Wahrnehmung Kenntniß erhält und nicht mit der möglichsten Beschleunigung einer obrigkeitlichen Behörde davon Anzeige macht, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen, vorbehältlich jedoch der Bestimmung im Art. 41.

Artikel 87.

Staatsverrath.

Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht, oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthaltes im Lande ihm gewährten Rechtsschutz eine auswärtige Regierung zum Krige wider das Fürstenthum oder den deutschen Bund auffordert, oder Einverständnisse mit Andern unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen, oder nach ausgebrochenem Kriege freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt und die Waffen gegen das Fürstenthum oder dessen Verbündete getragen hat, oder auf andere Weise die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen das Fürstenthum und die Truppen desselben oder seiner Verbündeten unterstützt, ist mit zweijähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Artikel 88.

Diejenigen, welche mit gleicher Verletzung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Pflicht, außer dem Falle eines Krieges, zur Begünstigung einer fremden Macht sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der Staat oder der deutsche Bund benachtheiligt werden, oder in einer Privat- oder öffentlichen Angelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordern, sind mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

Dieses Verbrechen wird jedoch mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu acht Jahren geahndet, wenn es durch Mittheilung von Regierungs-Depeschen, von Urkunden oder Geheimnissen des Staates, welche auf dessen politische oder rechtliche Verhältnisse sich beziehen, an eine fremde Regierung, ingleichen wenn dasselbe durch Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder andern Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staates zu Gunsten einer fremden Regierung begangen wird.

Artikel 89.

Staatsgefährliche Handlungen.

Wer die im Art. 81 und 87 angegebenen Handlungen gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat unternimmt, ist mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu fünf und zwanzig Jahren zu belegen.

Artikel 90.

Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben oder ihrer Bevollmächtigten, insofern diese einen öffentlichen repräsentativen Charakter und auf die Exterritorialität Anspruch haben, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen sind, insofern nicht nach Art. 132 eine höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten, und, soviel die Bevollmächtigten betrifft, mit Arbeitshaus nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Artikel 91.

Bedrohungen der im Art. 90 angegebenen Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren zu ahnden.

Artikel 92.

Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen dieselben Personen sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Artikel 93.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze, oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung oder der ihr untergeordneten Behörden zu hemmen oder unwirksam zu machen, oder welche überhaupt von der Staatsregierung oder von den ihr untergeordneten Behörden oder einzelnen Beamten als ordnungswidrig untersagt sind, wird mit Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren oder mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren belegt.

Artikel 94.

Wegen absichtlicher Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder Staatsverfassung, ingleichen wegen aufreizender Aeußerungen gegen dieselben ist, insofern nicht diese Handlungen unter Art. 84 fallen, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

Artikel 95.

Die Verleitung einer Militairperson zur Desertion wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre, die Begünstigung einer Desertion mit Gefängniß von drei Wochen bis zu sechs Monaten geahndet.

Artikel 96.

Wegen absichtlicher Verbreitung einer falschen für den Staat nachtheiligen oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Nachricht ist auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und seiner Familie.

Artikel 97.

Majestätsverbrechen.

Wer außer dem Falle des Hochverrathes die geheiligte Person des Staatsoberhauptes thätlich beleidigt, ist mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Artikel 98.

Diejenigen, welche das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedrohen, sind mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis Zuchthausstrafe von zehn Jahren zu belegen.

Artikel 99.

Ehrverletzende Handlungen gegen das Staatsoberhaupt, sowie ehrverletzende Aeußerungen über dasselbe oder über dessen Regierungshandlungen sind mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu ahnden.

Artikel 100.

Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhauptes.

Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch

das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe von fünf Jahren, welche bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe steigen kann, zu ahnden.

Artikel 101.

Andere Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren nach sich.

Artikel 102.

Bedrohungen der im Art. 100 benannten Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Artikel 103.

Ehrverletzende Handlungen, ingleichen ehrverletzende Aeußerungen gegen solche Personen sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Artikel 104.

Vorschrift wegen des Verfahrens.

Bevor der Richter auf eine Anzeige wegen der in diesem Capitel angegebenen Verbrechen mit der Untersuchung verfahren darf, hat das Landes-Justizcollegium an die höchste Behörde Bericht zu erstatten und es ist deren Entschließung darauf zu erwarten, unbeschadet der erforderlichen [illegible] zu Festhaltung des Verbrechers nothwendigen Maßregeln. Ohne Vortrag an das Staatsoberhaupt darf die Untersuchung in einem solchen Falle nicht angeordnet werden.

Drittes Kapitel.

Von Auflehnung gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Artikel 105.

Widersetzung gegen die öffentliche Autorität.

Wer sich der Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreise ausgegangenen Anordnung gewaltthätig widersetzt, die dazu beauftragten Personen mit Thätlichkeiten bedroht, oder sich an ihnen wirklich vergreift, oder sich gegen Schildwachen oder ausgeschickte Patrouillen thätlich vergeht, ist mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre und, dafern er sich hierbei einer Waffe bedient hat, bis zu zwei Jahren zu belegen.

Artikel 106.

Wenn Jemand gegen öffentliche Behörden selbst Drohungen ausstößt, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen, oder von solchen abzuhalten, kann die Strafe bis auf vier Jahre Arbeitshaus steigen. Thätlichkeiten gegen dieselben in gleicher Absicht sind mit Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu ahnden.

Artikel 107.

Die Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschußmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes, oder der von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden Bekanntmachungen ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, im Falle die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Artikel 108.

Verleitung zur Widersetzlichkeit.

Die Verleitung zu der Verweigerung öffentlicher Abgaben oder anderer unzweifelhafter, ganzen Gemeinden oder einzelnen Classen derselben obliegender Leistungen ist mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Bei Verleitung zu thätlicher Widersetzlichkeit kann die Strafe bis zu zweijährigem Arbeitshaus gesteigert werden.

Artikel 109.

Befreiung von Gefangenen.

Diejenigen, welche die in der Haft öffentlicher Behörden oder in den Strafanstalten befindlichen Gefangenen durch verübte Gewalt gegen die Wächter oder andere Personen in Freiheit setzen, sind, unter Berücksichtigung des Grades der angewendeten Gewalt und, im Falle ein Verbrecher befreit worden ist, unter Berücksichtigung der Art des dem Inhaftirten zur Last fallenden Verbrechens, mit sechsmonatlichem Gefängniß bis zu zweijährigem Arbeitshaus zu bestrafen.

Ist die Befreiung ohne eine solche Gewalt ausgeführt worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Wochen bis zu einem Jahre ein.

Haben Personen, welche zur Bewachung und Beaufsichtigung der Gefangenen angestellt waren, selbst bei der Befreiung mitgewirkt, so sind dieselben mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Gefangene, welche sich im Complotte mit andern Gefangenen aus dem obrigkeitlichen Gewahrsam befreien, sind durch Verlängerung ihrer Detention bis zu Einem Jahre, nach richterlichem Ermessen unter Anwendung der im Art. 8 erwähnten Schärfungen zu bestrafen. Ist dabei Gewalt gegen aufsichtführende Personen gebraucht worden, so tre-

ten, insofern nicht noch härter verpönte Handlungen vorgekommen sind, die Strafen der Art. 105 und 106 ein.

Artikel 110.

Verabredung zum Ungehorsam.

Wenn mehrere Personen sich verabreden, gesetzlichen oder obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, ohne daß diese Vereinigung oder der in Folge derselben eingetretene Ungehorsam in ein schwereres Verbrechen übergeht, so sind die Anstifter mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Die mündliche oder schriftliche öffentliche Aufforderung zu einem solchen gemeinschaftlichen Ungehorsam, welche ohne Erfolg geblieben ist, wird mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu vier Monaten geahndet.

Artikel 111.

Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Gewerbtreibende, welche die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer solchen zu nöthigen, sowie Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, welche sich vereinigen, ihre Gewerbsarbeiten einzustellen, und sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind mit achttägiger bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Artikel 112.

Auflauf.

Wenn bei einem öffentlichen Auflaufe der Obrigkeit oder ihren Dienern bei Ausübung ihres Amtes Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt wird, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten zu bestrafen. Gegen diejenigen, welche der zusammengerotteten Menge als bloße Zuschauer sich beigesellen und auf die von den Behörden oder deren Dienern erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen, tritt Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen ein.

Artikel 113.

Aufruhr.

Wenn mehrere Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit sich öffentlich zusammenrotten, es sey nun, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder die

Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder um eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit oder an einem einzelnen Beamten zu nehmen, oder um diese in der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, so sind, insofern die von ihnen hierbei verübten Handlungen nicht in schwerere Verbrechen ausarten, die Anstifter, Anführer und diejenigen Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit fünf- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe, die übrigen Theilnehmer aber mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Artikel 114.

Haben sich jedoch auf Aufforderung und Abmahnen der öffentlichen Behörden oder deren Diener die Aufrührer wieder zerstreut, ohne noch wirklich Gewalt an Personen oder Sachen verübt zu haben, so sind nur die Anstifter und Anführer mit Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen. Ist eine solche Aufforderung zwar erfolglos geblieben, allein die Ruhe durch das Einschreiten der Behörden vor Verübung wirklicher Gewalt von Seiten der Aufrührer wieder hergestellt worden, so tritt gegen die Anstifter und Anführer Arbeitshausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, gegen die bewaffneten Theilnehmer Arbeishausstrafe bis zu drei Jahren und gegen die unbewaffneten Theilnehmer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein.

Artikel 115.

Aufforderung zum Aufruhr.

Diejenigen, welche mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder sonst verbreitete Aufsätze, oder auf irgend eine andere Weise zu einem Aufruhr, welcher nicht zum Ausbruch gekommen ist, aufgefordert haben, sind mit Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Artikel 116.

Die Theilnehmer an einem aufrührerischen Complotte, welche dasselbe und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des beabsichtigten Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß einer obrigkeitlichen Behörde bringen, sind mit aller Strafe zu verschonen. In Hinsicht der Anstifter hat die Selbstanzeige unter obigen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe zur Folge.

Artikel 117.

Eigenmächtige Versammlungen der Gemeinden und der Handwerks-Innungen.

Zusammenkünfte der Gemeinden und Zusammenkünfte der Handwerksinnungen ohne Gestattung ihrer Obrigkeit oder derjenigen Personen, welche an dem Orte die polizeiliche Aufsicht führen, sind bei Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen für die Theilnehmer, und bis zu vier Wochen für die Anstifter, oder verhältnißmäßiger Geldbuße untersagt.

Artikel 118.

Landfriedensbruch.

Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um durch widerrechtliche Angriffe gegen Personen, Grundstücke oder andere Gegenstände öffentliche Gewalt zu verüben, so sind,

1) wenn noch keine Gewalt an Personen oder Sachen begangen worden, die Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu drei Monaten,
2) wenn aber an Personen oder Sachen Gewalt begangen worden ist, insofern diese nicht in ein schwereres Verbrechen ausartet, die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Ist im letztern Falle die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden, daß dadurch die Wirksamkeit der Obrigkeit gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert wurde, so kann die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer bis auf Zuchthaus von acht Jahren und die der unbewaffneten Theilnehmer bis auf Arbeitshaus von drei Jahren gesteigert werden.

Ist aber der Obrigkeit bei ihrem Einschreiten wirklich Widerstand entgegengesetzt worden, so treten die Strafen des Aufruhrs ein.

Artikel 119.

Störung des Hausfriedens.

Wer außer dem Falle des Landfriedensbruches in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider dessen ausdrücklich erklärten Willen darin verweilt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Anzeige des Betheiligten bestraft werden:

1) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn weder an Personen, noch an Sachen Gewalt begangen wurde;
2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis Arbeitshaus von einem Jahre, dafern das Eindringen mit Waffen geschehen, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, ohne daß diese in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Artikel 120.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung.

Bei dem Verbrechen der Tödtung eines Menschen ist es ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung, ob eine solche in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden sey, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können, ob dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod herbeigeführt habe.

Artikel 121.

Mord.

Wer die von ihm verursachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist als Mörder mit dem Tode zu bestrafen.

Artikel 122.

Haben mehrere Personen sich zur Verübung einer Mordthat vereinigt und solche gemeinschaftlich ausgeführt, so sind sie, ohne Berücksichtigung, von wem die tödtliche Verletzung dem Ermordeten zugefügt worden, insgesammt mit der Todesstrafe zu belegen. (Art. 33.)

Artikel 123.

Todtschlag.

Eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft verübte Tödtung soll mit zehn- bis fünf und zwanzigjähriger Zuchthausstrafe geahndet werden. Wenn jedoch der Ge-

tödtete durch besonders schwere Beleidigungen, oder thätliche Mißhandlungen den Thäter zum Zorn gereizt hat, und dieser dadurch auf der Stelle zu der That hingerissen worden ist, so kann der Richter bis zu vierjähriger Arbeitshausstrafe herabgehen.

Artikel 124.

Wenn Jemand in einem Handgemenge mit mehrern Personen getödtet worden ist, so ist jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, als Todtschläger, jeder Andere aber nur nach Verhältniß dessen, was er sich zu Schulden gebracht, zu bestrafen. Sind die von mehreren Theilnehmern eines Handgemenges dem Entleibten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch das Zusammentreffen tödtlich, oder ist der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln, so ist, insofern im letztern Falle die einzelnen Theilnehmer ihre Mitwirkung bei der tödtlichen Verletzung nicht von sich abzulehnen vermögen, gegen dieselben auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Artikel 125.

Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernste Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren, oder auf Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Artikel 126.

Kindesmord.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben um das Leben bringt, ist mit vier- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Bei Abmessung der Strafe ist vorzüglich zu berücksichtigen, ob sie den Entschluß zu Tödtung des Kindes schon vor der Entbindung, oder erst während, oder nach derselben gefaßt hat. Ist jedoch mit Gewißheit anzunehmen, daß das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, so ist die nach vorstehender Bestimmung verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Artikel 127.

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit sich zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist nach dem Grade der ihm hierbei zur Last fallenden Verschuldung mit Gefängniß von

vier Wochen bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Artikel 128.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, so ist sie mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu drei Jahren oder mit Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher bei der Anwendung von dergleichen Mitteln der Schwangern behülflich gewesen ist.

Artikel 129.

Ist die Anwendung solcher Mittel von einer anderen Person ohne oder wider den Willen der Schwangeren erfolgt, und dadurch der Tod der Leibesfrucht oder die unzeitige Entbindung oder der Tod der Mutter verursacht worden, so ist der Thäter mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Artikel 130.

Verheimlichung der Geburt.

Eine Frauensperson, welche ihre Niederkunft in der Maaße verheimlicht, daß dadurch die nöthigen Hülfsleistungen von Seiten anderer Personen ausgeschlossen werden, ist mit einem Jahre bis zu sechs Jahren Arbeitshaus zu bestrafen, wenn die Verheimlichung in der Absicht, das Kind zu tödten, geschehen, die Ausführung dieser Absicht aber durch äußere Umstände verhindert worden ist.

Die Verheimlichung der Niederkunft ohne diese Absicht ist mit zwei- bis dreimonatlichem Gefängnisse zu bestrafen, insofern nicht wegen des dadurch veranlaßten Ablebens des Kindes die Strafe der fahrlässigen Tödtung eintritt.

Artikel 131.

Aussetzung hülfloser Personen.

Wenn Personen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind, von ihren Eltern oder andern Personen, in deren Obhut sie sich befinden, vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sie um das Leben zu bringen, ausgesetzt oder in einem hülflosen Zustande verlassen werden, so sind die Thäter,

1) wenn die Rettung der ausgesetzten Person nach den Umständen, unter welchen die Aussetzung geschah, mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe,
2) wenn bei der Aussetzung die Rettung der ausgesetzten Person mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren oder mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren,
3) wenn nach der Art der Aussetzung gar keine Gefahr für das Leben, oder die Gesundheit der ausgesetzten Person zu befürchten war, mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Monaten zu belegen.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Artikel 132.

Körperverletzung.

Wer durch eine Handlung, bei welcher er den eingetretenen Erfolg beabsichtigte, oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, einem Andern eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, soll in folgender Weise bestraft werden:

1) mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, oder, im Falle die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die Verletzung ohne Gefahr und ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit des Beschädigten und ohne die nachstehend angegebenen erschwerenden Umstände geschehen ist;
2) mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, wenn die Körperverletzung
   a. ohne daß die Bestimmungen unter 3, 4, 5 des gegenwärtigen Artikels eintreten, mit Gefahr oder nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Beschädigten verbunden gewesen ist, oder
   b. entweder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen oder mittelst hinterlistigen Anfalles erfolgt ist;
3) mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren, wenn dem Beschädigten dadurch ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder derselbe dadurch in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt oder verstümmelt, oder auffallend verunstaltet worden ist;
4) mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit

beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist;

5) mit Zuchthausstrafe von fünf bis zu fünf und zwanzig Jahren, wenn der Angreifende bei der unternommenen Handlung eine von den unter 4 erwähnten Verletzungen, oder eine andere auffallende Verunstaltung, oder Verstümmelung des Angegriffenen ausdrücklich beabsichtigte, und dieser Erfolg wirklich eingetreten ist.

Artikel 133.

Sind diese in 132 erwähnten Handlungen gegen Eltern oder andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie oder gegen Vorgesetzte begangen worden, so ist die verwirkte Strafe nach Maaßgabe der Art. 8 und 12 zu schärfen.

Artikel 134.

Waren es besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen, wodurch der Thäter zum Zorn gereizt und auf der Stelle zu der That hingerissen wurde, so kann der Richter in den Art. 132 unter 3 und 4 aufgeführten Fällen auf die nächst niedrige Strafart, unter gleicher Strafdauer, herabgehen.

Artikel 135.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

In dem Falle des Artikels 132 unter 1 und 2a ist, insofern nicht die Art. 133 gedachten Verhältnisse eintreten, die Untersuchung nur auf Anzeige des Beschädigten anzustellen.

Artikel 136.

Körperverletzung bei Raufhändeln.

Haben bei einem Raufhandel Mehrere an den Verletzten Hand angelegt, so sind diejenigen Theilnehmer, welche ihm die Statt gefundenen Körperverletzungen erwiesenermaßen zugefügt haben, nach den Bestimmungen des Art. 132 zu bestrafen. Können aber die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht, so ist gegen die einzelnen Theilnehmer, insofern sie nicht die Mitwirkung bei den zugefügten Verletzungen von sich abzulehnen vermögen, nur auf die Hälfte der nach Maaßgabe des Art. 132 außerdem eintretenden Strafen zu erkennen, auch bleibt es dem Richter nachgelassen, hierbei auf die zunächst niedrigere Strafart herabzugehen.

Artikel 137.

Zerrüttung der Geisteskräfte und Verhinderung der Entwickelung derselben.

Wer mit Absicht einen Andern in den Zustand eines dauernden Wahnsinnes versetzt oder die Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit Zuchthausstrafe von fünf= bis zu fünf und zwanzig Jahren zu belegen.

Artikel 138.

Verletzung der Gesundheit durch Fahrlässigkeit.

Wer einem Andern eine körperliche Verletzung oder einen Schaden an seiner Gesundheit aus Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zufügt, ist im Verhältnisse zu der Strafe der vorsätzlichen Beschädigung nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, wobei, im Falle die Strafe zwei Monate nicht übersteigt, alternativ Geldstrafe eintreten kann, oder auch mit einem gerichtlichen Verweise zu belegen. Als Milderungsgrund hierbei ist anzusehen, wenn die Beschädigung in Folge eines gesetzlich zustehenden Züchtigungsrechtes zugefügt worden ist.

Artikel 139.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens hierbei.

Verletzungen der Gesundheit aus Fahrlässigkeit, welche nicht die im Art. 132 unter 3 und 4 erwähnten Folgen nach sich gezogen haben, sind nur auf Antrag des Beschädigten in Untersuchung zu ziehen.

Artikel 140.

Schmerzensgeld.

Die mit einer absichtlich aus Fahrlässigkeit zugefügten körperlichen Verletzung verbundenen Schmerzen sind dem Beschädigten auf dessen Verlangen von dem Verbrecher durch eine von dem Richter zu bestimmende Geldsumme zu vergüten, zu deren Entrichtung die dazu verurtheilten Mitschuldigen solidarisch verpflichtet sind.

Artikel 141.

Bei der Festsetzung dieser Geldsumme hat der Richter die wahrscheinliche Größe der von dem Verletzten erduldeten Schmerzen, sowie, insofern letzterer sich nicht deshalb die besondere Ausführung vorbehält, die Folgen der Mißhandlung auf die Integrität des Körpers desselben und dessen künftige Lebensverhältnisse zu berücksichtigen.

Artikel 142.

Durch Zuerkennung eines solchen Schmerzengeldes werden dem Verletzten sonstige Entschädigungsansprüche nicht entzogen.

Artikel 143.

Derjenige, welcher bei einem entstandenen Streite zuerst Thätlichkeiten gegen den Andern verübt hat, ist niemals zu Forderung von Schmerzengeld berechtigt.

Artikel 144.

Selbstverstümmelung.

Eine Selbstverstümmelung, die Jemand in der Absicht verübt, um sich zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untüchtig zu machen, zieht Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen nach sich. Hat ein Militairpflichtiger auf diese Weise, oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich zu dem Militairdienste untüchtig gemacht, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre ein. War derselbe jedoch schon vor der Verstümmelung untüchtig, so ist nur auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten zu erkennen. Wer einen Andern mit dessen Einwilligung zu einem der vorangegebenen Zwecke verstümmelt, oder gebrechlich macht, ist mit gleicher Strafe, in anderen Fällen aber mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Sechstes Kapitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Artikel 145.

Menschenraub.

Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen entweder durch Gewalt oder List oder vor dessen zurückgelegtem vierzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist

1) mit zwölf- bis achtzehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sklaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;
2) mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienste gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern, oder andern dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist;

3) in anderen Fällen mit Arbeitshausstrafe von drei Jahren bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe.

Mit den unter 1 bestimmten Strafen sind auch Eltern, Vormünder und Erzieher, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlenen andern Personen zu den daselbst gedachten Zwecken überlassen, ingleichen diese Personen selbst zu belegen.

Artikel 146.

Die Ueberlassung von Kindern unter vierzehn Jahren von Seiten der Eltern, Vormünder oder Erzieher aus gewinnsüchtiger Absicht zu den im Art. 145 unter 2 angegebenen Zwecken oder an die eben daselbst bezeichneten Personen ist an den Ueberlassern mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren, an den Annehmern mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten, die ohne gewinnsüchtige Absicht erfolgte Ueberlassung von dergleichen Kindern an die unter 2 erwähnten Personen an den Ueberlassern mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre, und an den Annehmern mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu ahnden, insofern nicht, soviel den letzten Fall anlangt, die obrigkeitliche Behörde des Kindes die Genehmigung zu der Ueberlassung an solche Personen, welche nicht als Bettler oder Landstreicher zu betrachten sind, ertheilt hat.

Artikel 147.

Wer Kinder unter vierzehn Jahren in der Absicht, sie einer andern Religionsgesellschaft, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Religionsveränderung derselben zu verhindern, der Gewalt ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, ist mit Gefängnißstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren zu belegen.

Artikel 148.

Entführung.

Wer sich einer Person in der Absicht, sie zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, mit Gewalt oder List bemächtigt und sie wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiete entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe und, im Falle die erwähnte Absicht wirklich erreicht worden ist, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Artikel 149.

Mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe ist derjenige zu belegen, welcher in gleicher Absicht eine Person unter vierzehn Jahren zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Wissen und Willen ihrer Eltern oder der die Stelle derselben vertretenden Personen entführt. Ist die Absicht erreicht worden, so tritt ein- bis dreijährige Ar-

beitshausstrafe ein, insofern nicht nach Art 161. eine höhere Strafe zur Anwendung kommt.

Artikel 150.

Wenn in derselben Absicht eine über vierzehn Jahre alte und noch im elterlichen Hause lebende Person mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihrer Eltern, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Ehemannes entführt wird, so sind der Entführer und die Entführte, ein jedes im ersten Falle mit zwei bis vier Monaten Gefängniß und im zweiten Falle mit vier bis acht Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Artikel 151.

Die Strafen der Entführung sind in den Art. 148 und 149 angegebenen Fällen auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den dabei gehabten Endzweck aufgegeben und die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat.

Artikel 152.

Wer eine unverheirathete Frauensperson entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit ein= bis dreijähriger Arbeitshausstrafe belegt. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die Entführte freiwillig die beabsichtigte eheliche Verbindung eingeht.

Artikel 153.

Die Entführung einer unverheiratheten über vierzehn Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen erforderlich ist, wird mit ein= bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, auch ist in diesem Falle auf den Antrag der zu dem Widerspruche berechtigten Personen gegen die Entführte selbst eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen zu erkennen.

Hat die Entführte das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so tritt gegen den Entführer die im Art. 152 bestimmte Strafe ein.

Artikel 154.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Wegen der in den Art. 149, 150, 152 und 153 erwähnten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

Artikel 155.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Festhaltung in einem öffentlichen Gefängnisse durch wissentlich unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß von drei Wochen bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Artikel 156.

Wer das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit seiner Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder, im Fall die zu erkennende Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Artikel 157.

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch äußere Gewalt, welche nach den vorliegenden Umständen von ihr nicht abgewendet werden konnte, oder durch eine Drohung, welche mit gegenwärtiger gleichfalls unabwendbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden ist, zu der Duldung unehelichen Beischlafes nöthigt, wird mit sieben- bis zwölfjähriger, und wenn die genothzüchtigte Person vorher in dem begründeten Rufe einer unzüchtigen und liederlichen Lebensart gestanden hat, mit ein- bis fünfjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Artikel 158.

Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher unter Anwendung solcher Gewalt oder Drohung eine Frauensperson oder eine Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht.

Artikel 159.

Wenn mehrere Personen die gewaltsame Zunöthigung gemeinschaftlich ausüben, so wird die durch das Verbrechen, wenn es von einem Einzelnen begangen worden wäre, nach Art. 157 und 158 verwirkte Strafe für jeden gleichen Theilnehmer um ein Jahr bis zu vier Jahren erhöht.

Hat bei einer von Einem oder Mehrern verübten Nothzucht die gemißhandelte Person einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder ist der Tod derselben durch die verübte Nothzucht verursacht worden, so ist die Zuchthausstrafe verhält-

nißmäßig zu verlängern und kann im letzten Falle bis zu fünf und zwanzig Jahren gesteigert werden.

Artikel 160.

Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande.

Wer eine Frauensperson, die sich in einem bewußtlosen Zustande befindet, zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, ist mit Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren zu belegen. Hat der Verbrecher den bewußtlosen Zustand absichtlich zur Erreichung dieses Endzwecks herbeigeführt, so findet drei- bis sechsjährige Zuchthausstrafe Statt.

Treten die im vorhergehenden Artikel erwähnten Schärfungsgründe ein, so kann die Strafe bis auf zwölfjährige Zuchthausstrafe erhöht werden.

Artikel 161.

Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren.

Diejenigen, welche Kinder unter zwölf Jahren zum Beischlafe mißbrauchen oder zu Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes andere unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen, sind mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe zu belegen. Ist dadurch ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Kindes entstanden, so tritt fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe ein; hat die Mißhandlung den Tod des Kindes zur Folge gehabt, so ist die Strafe auf zwölf- bis achtzehnjähriges Zuchthaus zu erhöhen.

Wer mit einer Frauensperson, welche über zwölf, jedoch noch nicht vierzehn Jahre alt ist, Unzucht treibt, wird mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe belegt. Hat die gemißbrauchte Person dadurch einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein; ist dadurch der Tod der Gemißbrauchten verursacht worden, so kann die Strafe bis auf vier Jahre Zuchthaus gesteigert werden.

Artikel 162.

Consummation der geschlechtlichen Verbrechen.

Die in den Art. 157, 158, 159 und 160 aufgeführten, sowie alle andre geschlechtliche Verbrechen sind für vollendet zu achten, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Artikel 163.

Raub.

Diejenigen, welche, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, oder um sich, wenn sie bei Verübung eines Diebstahls betroffen werden, in dem Besitze des gestohl-

nen Gutes behaupten, gegen Personen Gewalt ausüben, oder solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedrohen, oder sich der Ausführung eines solchen Verbrechens nach Art. 33 theilhaftig machen, sind nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1) mit dem Tode, wenn der räuberisch Angefallene oder eine dritte Person dabei getödtet, oder lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine Krankheit des Geistes oder des Körpers, welche keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung übrig läßt, versetzt, oder, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist;
2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe, wenn eine der unter 1 gedachten Personen dabei in eine schwere, jedoch heilbare Krankheit des Geistes oder des Körpers versetzt, oder wenn der Raub von wenigstens drei durch Complott vereinigten Personen verübt worden ist;
3) mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfundzwanzig Jahren, wenn die Räuber zu Vollbringung des Raubes sich mit Waffen versehen haben, oder wenn sie dabei in eine Wohnung eingestiegen oder eingebrochen oder zur Nachtzeit eingedrungen sind;
4) bei dem Nichtvorhandensein der vorangegebenen erschwerenden Umstände, mit sechs- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe.

Zur Vollendung des Verbrechens des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Räuber fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe.

Artikel 164.

Hat der Räuber in den Fällen des vorhergehenden Artikels unter 4 nur eine unbedeutende körperliche Gewalt oder bloße Drohungen angewendet, so tritt vier- bis zehnjährige Zuchthausstrafe ein.

Artikel 165.

Rückfall.

Macht sich Jemand, welcher bereits einmal wegen Raubes bestraft worden ist, eines Raubes schuldig, der nach Art. 163 unter 3 zu bestrafen seyn würde, so kann die Strafe bis auf lebenslängliches Zuchthaus steigen.

Räubereien, welche nach Art. 163 unter 4 oder nach Art. 164 zu bestrafen wären, können, wenn der Thäter bereits zweimal wegen Raubes bestraft worden, ebenfalls mit lebenslänglichem Zuchthause geahndet werden.

Artikel 166.

Erpressung.

Wer, außer dem Falle des Raubes, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist

1) mit den Art. 163 und 164 angedrohten Strafen zu belegen, wenn zum Behufe der Erpressung körperliche Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet worden ist;
2) mit den auf den einfachen Diebstahl (Art. 223) gesetzten Strafen nach dem Verhältnisse des erlangten oder beabsichtigten Vortheils, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit Klagen, Denunciationen, künftigen Mißhandlungen oder andern Nachtheilen verübt worden ist. Wurde mit Mord oder Brandstiftung gedroht, so ist mindestens auf zwei Jahre Arbeitshausstrafe zu erkennen.

Artikel 167.

Wenn in der Absicht einer Erpressung die Bewohner einer ganzen Ortschaft durch aufgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Drohbriefe mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht werden, so ist der Verbrecher mit fünf- bis funfzehnjährigem Zuchthause zu bestrafen.

Artikel 168.
Nöthigung.

Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht nach Art. 157, 158, 159, 166 und 170 in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Insbesondere trifft diese Strafe Eltern, Pflegeltern und Vormünder, welche ihre leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder oder Mündel durch thätlichen Zwang oder Drohungen zu Schließung einer aus diesem Grunde gesetzlich ungültigen Ehe genöthigt haben.

Artikel 169.
Störung der Ausübung öffentlicher Rechte.

Wer einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte oder ein Mitglied der Ständeversammlung an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Functionen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern sucht, soll mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre belegt werden.

Artikel 170.
Bedrohung.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen außer den Art. 166 und Art. 167

gedachten Fällen ist unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten mit Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu einem Jahre, oder mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht drei Wochen, so ist auch Geldstrafe zulässig. Jedoch kann wegen Bedrohung mit solchen widerrechtlichen Handlungen, welche nur auf den Antrag des Verletzten oder einer sonst dazu gesetzlich berechtigten Person zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind, eine Untersuchung ebenfalls nur auf Antrag der erwähnten Personen angestellt werden.

Siebentes Kapitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Artikel 171.

Brandstiftung.

Wer eine Feuersbrunst in bewohnten oder andern Gebäuden erregt, wo sich gewöhnlich oder wenigstens zu der Zeit, wenn dieselbe ausbrechen soll, Menschen aufhalten, und zwar ohne Unterschied, ob die dazu angewendete Materie an diesen Gebäuden selbst angebracht worden ist, oder an andern Gegenständen, durch welche das Feuer dahin fortgepflanzt werden konnte, soll mit dem Tode bestraft werden:

1) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, und dieser Erfolg unter den im vorliegenden Falle vorhandenen Umständen von dem Verbrecher vorauszusehen war; oder
2) wenn von dem Verbrecher allein oder von mehrern Personen auf vorgängige Verabredung an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden und dieses wenigstens an einem Orte zum Ausbruche gekommen ist; oder
3) wenn der ausgebrochene Brand in der Absicht angestiftet worden, um unter dessen Begünstigung Raub oder Mord auszuführen; oder
4) wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen; oder auch
5) wenn der Verbrecher, um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

Artikel 172.

Das Verbrechen der Brandstiftung an den im Art. 171 bezeichneten Gegenständen ist mit lebenslänglichem Zuchthause zu bestrafen.

1) wenn der Brand in Städten oder Dörfern angestiftet und dadurch wenigstens Ein bewohntes Gebäude niedergebrannt ist; oder
2) bei wiederholter Brandstiftung, es möge die frühere schon bestraft seyn oder zugleich zur Bestrafung gelangen; oder auch
3) wenn das Feuer an Gebäuden angelegt wird, in welchen sich eben eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet.

Artikel 173.

Ist die Brandstiftung an einem der Art. 171 bezeichneten Gegenstände ohne Hinzutritt eines der in den Art. 171 und 172 gedachten erschwerenden Umstände verübt worden, so tritt gegen den Brandstifter neunzehn- bis fünf und zwanzigjährige Zuchthausstrafe ein.

Artikel 174.

Hat jedoch Jemand ein ihm eigenthümlich gehöriges bewohntes Gebäude ohne Gefahr für Personen oder fremde Gebäude in irgend einer rechtswidrigen Absicht angezündet, so ist er nur mit ein- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Artikel 175.

Die Brandstiftung an fremden unbewohnten Gebäuden oder andern Bauwerken, Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getraidediemen und ähnlichen Gegenständen ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der möglichen Gefahr durch Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu drei Jahren, oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wer eigene solche Gegenstände in rechtswidriger Absicht in Brand steckt, ist mit Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

Artikel 176.

Den Gebäuden sind im Sinne der Art. 171 bis 175 Schiffe und Schiffmühlen, Pulvermühlen, Pulvermagazine und Pulverwagen gleich zu achten.

Artikel 177.

Consummation des Verbrechens der Brandstiftung.

Das Verbrechen der Brandstiftung ist für vollbracht zu achten, sobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den Gegenstand, an welchem die Brandstiftung verübt werden soll, oder welcher geeignet ist, das Feuer dahin zu verbreiten, ergriffen hat.

Artikel 178.

Wirkung thätlicher Reue.

Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer auf der Stelle und ohne daß es weitern Schaden verursacht hat, selbst wieder gelöscht, so ist in den Art. 171, 172 und 173 angegebenen Fällen auf Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre, in den Fällen Art. 174 und 175 auf Gefängnißstrafe von vier bis zu acht Wochen zu erkennen.

Artikel 179.

Andere gemeingefährliche Handlungen.

Die Verbreitung einer ansteckenden bösartigen Krankheit, sowie die Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder andrer zum öffentlichen Gebrauche dienender Gegenstände mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen soll, insofern nicht dabei ein noch schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthausstrafe von drei bis zu zwölf Jahren geahndet werden.

Artikel 180.

Wer Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht, oder Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen oder andre zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke auf eine Weise beschädigt, wodurch das Leben oder die Gesundheit andrer Personen in Gefahr gesetzt wird, oder wer auf Eisenbahnen irgend etwas vornimmt, wodurch die regelmäßige Bewegung der Wagen mit Gefahr für Gesundheit oder Leben von Menschen gestört oder gehindert werden kann, ist, insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Artikel 181.

Die Verbreitung von Viehseuchen, oder die Vergiftung von Weiden, Teichen oder andern Wasserbehältnissen, um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis Zuchthausstrafe von drei Jahren zu belegen.

Artikel. 182.

Aus Fahrlässigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen.

Wenn die in den Art. 171 bis 181 angegebenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit verübt worden sind, so ist der Thäter nach dem Verhältnisse der größern oder gerin-

gern Fahrlässigkeit und des dadurch verursachten Schadens mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Achtes Kapitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion.

Artikel 183.

Meineid.

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten wissentlich etwas Unwahres eidlich versichert, oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid unwahre Behauptungen für wahr ausgiebt, ist mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis Zuchthaus von zwei Jahren zu bestrafen.

Wer ein vor einer öffentlichen Behörde eidlich geleistetes Versprechen außerhalb der in Art. 311 bis 326 erwähnten Verhältnisse wissentlich verletzt, ist mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Artikel 184.

Ist aber in einer Untersuchung über ein Verbrechen meineidig geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so treten folgende Strafen ein:

1) wenn das fälschlich angeschuldigte Verbrechen mit einer Arbeitshaus nicht übersteigenden Strafe bedroht ist, Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren;
2) besteht die angedrohte Strafe in zeitlichem Zuchthause, Zuchthaus von vier bis zu sechs Jahren;
3) ist das angeschuldigte Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthause oder Todesstrafe bedroht, Zuchthaus von sieben Jahren bis zu zwölf Jahren.

Artikel 185.

Hat derjenige, gegen welchen in den im Art. 184 erwähnten Fällen meineidig geschworen worden ist, in Folge dieses Meineides Strafe erlitten, so ist im Falle unter 1 auf Arbeitshausstrafe von vier bis Zuchthausstrafe von sechs Jahren, im Falle un-

ter 2 auf Zuchthaus von sechs bis zu fünf und zwanzig Jahren, und im Falle unter 3 auf zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Ist an einem Unschuldigen in Folge des meineidigen, in der Absicht, ihm die Todesstrafe zuzuziehen, abgelegten Zeugnisses diese Strafe wirklich vollstreckt worden, so findet Todesstrafe Statt.

Artikel 186.

Die an Eidesstatt gebrauchten Betheurungsformeln der Anhänger solcher Religionssekten, welchen die Ablegung eines förmlichen Eides nicht gestattet ist, sowie andre ohne ausdrückliche Anrufung Gottes bewirkte Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind, werden rücksichtlich der Strafen des Meineides dem Eide selbst gleichgeachtet.

Artikel 187.

Leichtsinniger Eid.

Wer nur aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung bei einer eidlichen Aussage vor Gericht eine wahrheitswidrige Behauptung oder die Verletzung eines eidlichen Versprechens (Art. 183) sich zu Schulden gebracht hat, ist mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre, oder, insofern die Strafe sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Artikel 188.

Widerruf.

Wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder eines leichtsinnigen Eides schuldig gemacht hat, aus eigenem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, so ist bei dem Meineide auf Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten, bei dem leichtsinnigen Eide auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen.

Artikel 189.

Gotteslästerung.

Wer die der Religion schuldige Ehrerbietung durch Gotteslästerung öffentlich verletzt, soll mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu einem Jahre, oder mit Arbeitshausstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

Artikel 190.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Wer in eine Kirche oder in einen andern unter Genehmigung der Staatsbehörde zu religiösen Versammlungen benutzten Ort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, um den Gottesdienst zu stören, soll mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft werden.

Wird ein Geistlicher während seiner Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, so tritt Zuchthausstrafe von zwei bis zu vier Jahren ein.

Artikel 191.

Ungebührliche, jedoch nicht mit Gewaltthätigkeiten verknüpfte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung einer religiösen Versammlung gestört, gottesdienstliche Handlungen unterbrochen, oder Geistliche während ihrer Amtsverrichtung beleidigt werden, sind mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden.

Artikel 192.

Die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre und an den Anstiftern und Anführern mit Arbeitshaus von vier Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Artikel 193.

Oeffentliche Herabsetzung der Religion.

Die öffentliche Herabwürdigung von Gegenständen der Verehrung einer im Staate anerkannten Religion ist mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Neuntes Kapitel.

Von Verletzung der Ehre.

Artikel 194.

Verleumdung.

Wer durch üble Nachrede oder heimliche Verbreitung mündlich oder schriftlich, oder auf irgend eine andere Art einem Andern ein Verbrechen oder eine Handlung, welche

ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet ist, fälschlicher Weise beimißt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder, insofern die Strafe sechs Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. Diese Strafe kann in den Fällen, wenn die Verleumdung ein gesetzlich mindestens mit Arbeitshausstrafe bedrohtes Verbrechen betrifft, oder wenn ein oder mehrere der Art. 201 erwähnten erschwerenden Rücksichten eintreten, auf Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren erhöht werden. Geschieht die Verleumdung in der Art. 197 bezeichneten Absicht, so treten die dort bestimmten Strafen ein.

Artikel 195.

Die Verbreitung eines solchen, der Ehre eines Andern nachtheiligen Gerüchtes, ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit, ist mit Gefängniß bis zu drei Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden, es ist jedoch die Mittheilung eines solchen Gerüchtes an dabei betheiligte Personen in deren Interesse nicht strafbar.

Artikel 196.

Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Andern Nachtheil bringt, ist straflos, wenn sie nicht auf eine Art geschieht, die an sich eine Ehrenkränkung für den Andern enthält.

Artikel 197.

Falsche Denunciation.

Wer gegen Jemanden, dessen Unschuld ihm bekannt ist, eine strafbare Handlung bei der Obrigkeit anzeigt, in der Absicht, eine Untersuchung gegen denselben zu veranlassen, ist zu bestrafen:

1) wenn das fälschlich angeschuldigte Vergehen mit Arbeitshaus oder einer geringern Strafe bedroht ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu sechs Monaten, oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre;
2) wenn die Strafe in zeitlichem Zuchthause besteht, mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren;
3) bei einem Verbrechen, worauf Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, mit Zuchthaus von zwei bis zu vier Jahren.

Artikel 198.

Beleidigung.

Wer gegen einen Andern That- oder Unterlassungshandlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken oder

eine Ehrenkränkung enthalten, ingleichen wer absichtlich falsche Nachrichten über eines Andern persönliche Verhältnisse verbreitet, ist

a. bei sich zu Schulden gebrachten Thätlichkeiten mit Gefängniß bis zu zwei Jahren,

b. in anderen Fällen bis zu Gefängniß von drei Monaten

zu bestrafen.

Im Falle unter b. kann unbeschränkt, im Falle unter a. bei einer Gefängnißstrafe, welche nicht über sechs Wochen ansteigt, auf verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden.

Artikel 199.

Die Vorhaltung einer beigemessenen strafbaren Handlung ist straflos, wenn entweder derjenige, von welchem dieselbe ausgeht, durch seine Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden konnte und nicht schon die Form der Vorhaltung eine Ehrenverletzung für den Beschuldigten enthielt.

Artikel 200.

Pasquille.

Wenn Verleumdungen oder Beleidigungen ohne Namen oder unter falschem Namen schriftlich oder durch den Druck oder durch bildliche Darstellungen verbreitet werden, so sind die nach Art. 194 oder 198 dadurch verwirkten Strafen zu erhöhen, welche Erhöhung bis zur Verdoppelung gesteigert werden kann.

Artikel 201.

Bestimmungen über die Zumessung der Strafen.

Außer den allgemeinen Rücksichten, welche bei Zumessung der Strafen zu nehmen sind (Art. 42), ist die Strafbarkeit der Ehrenverletzungen insbesondere zu beurtheilen:

nach der Stellung des Beleidigten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältnissen, insbesondere insofern ihm die Beleidigung während seiner Amtsverrichtungen oder in Bezug auf seine Amtsverrichtungen zugefügt worden ist;

nach den Folgen, die für des Beleidigten Geschäftsbetrieb oder Fortkommen daraus entstehen können;

nach dem Verhältnisse des Beleidigten zu dem Beleidiger, insofern dieser dem erstern besondere Achtung und Ehrerbietung schuldig ist;

nach der Ausdehnung der Beleidigung auf einen ganzen Stand, auf eine religiöse oder politische Corporation;

nach der Beschaffenheit der Beleidigung selbst in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugefügt worden ist, auf die ihr gegebene mehrere oder mindere Publicität, auf ihre Vervielfältigung durch Druckschriften oder Bilder;

nach dem Umstande, ob eine und welche wahre Thatsache der Beleidigung zum Grunde gelegen oder sie hervorgerufen hat.

Artikel 202.

Privatgenugthuung des Beleidigten.

Der Verletzte erhält in allen Fällen eine auf Kosten des Verleumders oder Beleidigers zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses. Ist derselbe aber durch Verleumdung oder Beleidigung öffentlich beschimpft worden, so ist auf sein Verlangen die Erkenntnißformel durch Anschlag an einem geeigneten Orte oder durch den Druck, insbesondere, wenn die Beschimpfung durch eine Zeitschrift geschehen ist, wo möglich in derselben Zeitschrift, auf Kosten des Beleidigers durch den Richter öffentlich bekannt zu machen und darauf das Erkenntniß ausdrücklich mit zu richten. Dagegen ist auf Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf ferner nicht zu erkennen.

Artikel 203.

Bedingungen der Untersuchung.

Die in den Art. 194, 195, 198 und 200 erwähnten Verleumdungen und Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Verwandte in aufsteigender Linie verübten Thätlichkeiten, sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

Zu einem solchen Antrage sind auch berechtigt bei Ehrenverletzungen gegen Eheweiber die Ehemänner, bei Ehrenverletzungen gegen Kinder die Väter, bei Ehrenverletzungen gegen öffentliche Behörden und im öffentlichen Dienste angestellte Personen die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrenverletzungen gegen ganze Stände und Corporationen jedes Mitglied derselben, und bei Injurien gegen Verstorbene die Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, sowie in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich, ingleichen ohne Rücksicht auf Verwandtschaft die Erben.

Zehntes Kapitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Artikel 204.

Selbsthülfe.

Wer mit Uebergehung der richterlichen Hülfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht in denjenigen Fällen eigenmächtig verfolgt, wo solches nach gesetzlichen Vorschriften nur mittelst richterlicher Hülfe geschehen soll, ist, insofern nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht, bis zu Gefängniß von sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Artikel 205.

Die Entziehung einer eigenen beweglichen Sache aus dem rechtsbegründeten Besitze eines Andern ist nach dem Verhältnisse der Widerrechtlichkeit der dazu angewendeten Mittel und des dem Besitzer durch die Entsetzung aus dem Besitze verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Artikel 206.

Zweikampf.

Wer einen Andern zu einem Zweikampfe mit Waffen herausfordert und wer auf eine solche Herausforderung sich stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft:

1) mit Gefängniß von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, daß der Zweikampf bis zu der Tödtung des einen Theils fortgesetzt werden solle, und die Tödtung erfolgte;
2) mit Gefängniß von drei Jahren bis zu sechs Jahren, wenn ohne solche Verabredung ein Theil getödtet wurde, oder bei dem Vorhandenseyn einer solchen Verabredung die Tödtung durch Umstände verhindert wurde, welche nicht in dem Willen der Kämpfenden ihren Grund hatten;
3) mit Gefängniß von einem Jahre bis zu drei Jahren, wenn ein Theil oder beide Theile lebensgefährlich oder mit bleibendem Nachtheile für die Gesundheit beschädigt wurden;
4) mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung erfolgte.

Artikel 207.

Innerhalb der Grenzen dieser Strafbestimmungen ist der Urheber des Zweikampfes, d. h. derjenige Theil, welcher erweislich durch die Beschaffenheit der Beleidigung oder durch leichtsinnige oder boshafte Herausforderung den Zweikampf herbeigeführt hat, mit höherer Strafe zu belegen, als der andere Theil.

Artikel 208.

Gehülfen bei dem Zweikampfe.

Diejenigen, welche als Sekundanten oder bestellte Zeugen einem Zweikampfe beiwohnen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen zu belegen.

Hat jedoch die im Art. 206 unter 1 erwähnte Verabredung Statt gefunden, und sind die vorgenannten Personen davon unterrichtet gewesen, so sind sie mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Gegen die zu dem Zweikampfe zugezogenen ärztlichen Beistände tritt keine Bestrafung ein. Ingleichen sind Sekundanten mit aller Strafe zu verschonen, welche bei einem Zweikampfe auf Leben und Tod (Art. 206 unter 1) die wirkliche Tödtung durch ihre Bemühungen gehindert haben.

Artikel 209.

Ausforderung.

Mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Monaten werden diejenigen, welche Jemanden zum Zweikampfe herausfordern, und diejenigen, welche eine solche Herausforderung annehmen, bestraft, wenn der Zweikampf wegen äußerer Hindernisse nicht vor sich gegangen ist. Sekundanten und Zeugen sind in diesem Falle mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu belegen. Haben die Partheien aus eigener Bewegung den Zweikampf vor dem Beginnen desselben aufgegeben, so tritt sowohl für selbige, als für die übrigen dabei concurrirenden Personen Straflosigkeit ein.

Artikel 210.

Anreizung zur Herausforderung.

Die Anreizung Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen oder zu dessen Fortsetzung ist mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monate sind diejenigen zu belegen, welche einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfes, wegen Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung Verachtung bezeigen.

Eilftes Kapitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

Artikel 211.

Einfacher Ehebruch.

Verletzt eine Person, welche in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die zuständige Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt, die dem andern Ehegatten schuldige Treue durch außerehelichen Beischlaf mit einer unverehelichten Person, so ist dieselbe mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Monaten, sowie die unverehelichte Person, welche des Beischlafes mit einer verehelichten Person sich schuldig gemacht, mit zwei= bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Artikel 212.

Doppelter Ehebruch.

Sind beide Personen, welche sich mit einander des Ehebruchs schuldig machen, verehelicht, so tritt für eine jede zwei= bis dreimonatliche Gefängnißstrafe ein.

Artikel 213.

Milderungsgründe.

Wenn der Ehegatte, welcher sich des Ehebruchs schuldig macht, von Tisch und Bett geschieden, oder von seinem Ehegatten verlassen worden ist, so ist die von ihm verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Artikel 214.

Bedingungen der Untersuchung.

Wegen einfachen und wegen doppelten Ehebruchs ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

Artikel 215.

Bei dem einfachen Ehebruche ist eine Untersuchung selbst nicht auf Anzeige des unschuldigen Ehegatten zu verhängen, auch eine bereits begonnene nicht fortzustellen, wenn nachgewiesen wird, daß der unschuldige Ehegatte ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat.

Bei dem doppelten Ehebruche kann aber die Verzeihung des einen Ehegatten die Untersuchung nicht hindern, wenn der Ehegatte des mitschuldigen Theils solche verlangt.

Artikel 216.

Bösliche Verlassung eines Ehegatten.

Wer seinen Ehegatten wider dessen Willen und in der Absicht eigenmächtig verläßt, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht, oder sich in das Ausland begiebt, ist auf Antrag des verlassenen Theiles mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Artikel 217.

Diese Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängniß gesteigert werden, wenn ein Ehemann seine Frau oder seine Frau und Kinder in einem mittellosen und hülfsbedürftigen Zustand zurückläßt.

Artikel 218.

Bigamie.

Ein in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die zuständige Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebender Ehegatte, welcher sich anderweit verehelicht, wird mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe belegt.

Artikel 219.

Die unverehelichte Person, welche wissentlich mit einer bereits verheiratheten Person eine eheliche Verbindung eingegangen ist, wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft.

Artikel 220.

Leben beide Personen, welche sich des Verbrechens der doppelten Ehe schuldig machen, schon in ehelicher Verbindung, so tritt gegen jede zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe ein.

Artikel 221.

Ein Ehemann, welcher unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sey, eine Frauensperson zu einer ehelichen Verbindung verleitet, ist mit drei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Artikel 222.

Milderungsgründe.

Ist die erste Verehelichung rücksichtlich des schuldigen Ehegatten als null und nichtig anzusehen, oder war eine Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bett schon vor der zweiten Verehelichung rechtlich eingetreten, oder ist der erste Ehegatte des schuldigen Theils abwesend, und das bereits erfolgte Ableben desselben bei Eingehung der zweiten

Verbindung aus wahrscheinlichen Gründen vorauszusetzen gewesen oder ist bei der zweiten Verehelichung die eheliche Beiwohnung nicht erfolgt, so sind die Art. 218, 219 und 221 vorgeschriebenen Strafen bei dem schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß und bei der mitschuldigen Person auf ein- bis zweimonatliches Gefängniß herabzusetzen, in dem Art. 220 bemerkten Falle aber nur die Strafe der einfachen Bigamie in Anwendung zu bringen.

Zwölftes Kapitel.

Vom Diebstahl und der Veruntreuung.

Artikel 223.

Einfacher Diebstahl.

Wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers und Inhabers aus deren Besitz, jedoch ohne Gewalt an einer Person, mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist, wenn der Diebstahl ohne die Art. 227 bis 234 angegebenen erschwerenden Umstände begangen worden, folgendermaßen zu bestrafen:

1) bei einem Betrage des Diebstahls bis zu vollen fünf Thalern oder darunter mit Gefängniß bis zu sechs Wochen;
2) bei einem Betrage des Diebstahls über fünf Thaler, jedoch nicht über zehn Thaler mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Monaten;
3) Bei einem Betrage des Diebstahls über zehn Thaler, aber nicht über funfzig Thaler mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
4) bei einem Betrage des Diebstahls über funfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren.

Artikel 224.

Ist ein Diebstahl an einer Sache begangen worden, woran dem Entwender ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, so ist bei der Strafbestimmung nur derjenige Betrag zu berücksichtigen, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theils übrig bleibt.

Artikel 225.

Consummation des Diebstahls.

Der Diebstahl ist vollbracht, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat.

Artikel 226.

Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaaßes ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder andern Befriedigungen, an Frucht- oder Zierbäumen aus Alleen, Gärten oder Baumschulen, an Bleichstücken, Feld- oder Gartenfrüchten, an Flößholz, an den in den Gruben anstehenden oder bereits gewonnenen, oder in herrenlosem oder unverliehenem Felde aufgefundenen Bergbauproducten, an Torf und andern Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, oder in landesherrlichen Residenzschlössern, oder in Geschäftslocalen öffentlicher Behörden befindlich sind, begangen worden ist. Auf dergleichen Diebstähle leidet insbesondere die im Art. 12. unter 2 enthaltene Bestimmung wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung.

Artikel 227.

Ausgezeichnete Diebstähle.

Wenn eine zu kirchlichem Gebrauche bei der Ausübung des Gottesdienstes in Anwendung befindliche Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude entwendet wird, so ist auf Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis Zuchthausstrafe von sechs Jahren zu erkennen; bei Entwendung andrer Gegenstände aus dergleichen Gebäuden ist die Strafe des einfachen Diebstahls um die Hälfte zu erhöhen und, wenn die verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer von acht Wochen übersteigt, statt derselben auf Arbeitshausstrafe zu erkennen.

Artikel 228.

Bei der Entwendung von Sachen aus Gräbern oder Grabstätten findet Arbeitshausstrafe von wenigstens drei Monaten Statt, insofern nicht der Betrag des Gestohlnen eine höhere Strafe mit sich bringt.

Die Entwendung menschlicher Leichname ist mit drei- bis sechsmonatlichem Arbeitshause, und, wenn sie von Todtengräbern oder anderen bei den Begräbnißorten angestellten Aufsehern verübt worden, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu bestrafen.

Artikel 229.

Bei allen Entwendungen, welche zu der Zeit dringender Gefahren, wodurch die sichere Verwahrung des Eigenthums erschwert wird, verübt werden, ist in den Fällen des Art. 223 unter 1, 2, 3 die Strafe zu verdoppeln, hierbei jedoch rücksichtlich der Gefängnißstrafe die Art. 54 gegebene Vorschrift zu beobachten, im Falle unter 4 aber statt des Arbeitshauses auf Zuchthausstrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Artikel 230.

Jede Entwendung, welche durch gewaltsames Erbrechen verschlossener Gebäude oder Behältnisse, oder durch Eröffnung derselben mit Diebesinstrumenten oder durch nächtliches Einsteigen in Gebäude, oder dadurch ausgeführt worden ist, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte oder hatte einschließen lassen, ist bei einem Betrage bis zu vollen zehn Thalern oder darunter mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu einem Jahre, bei einem Betrage über zehn Thaler, aber nicht über funfzig Thaler, mit Arbeitshaus von acht Monaten bis Zuchthaus von zwei Jahren, und bei einem Betrage über funfzig Thaler mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Unter Nachtzeit wird hier in den sechs Monaten vom ersten April bis zu und mit dem letzten September die Zeit zwischen neun Uhr Abends und vier Uhr früh, in den sechs Monaten vom ersten October bis zu und mit dem letzten März die Zeit zwischen acht Uhr Abends und fünf Uhr Morgens verstanden.

Artikel 231.

Markt- oder Taschendiebstähle sind, wenn der Betrag des Gestohlnen die Summe von fünf Thalern nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, bei einem Betrage des Diebstahls bis zu vollen zehn Thalern mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten, bei einem höhern Betrage des Diebstahls aber nach Art. 223 Nr. 3. 4. zu bestrafen.

Artikel 232.

Haben sich mehrere Personen zu gemeinschaftlicher gewerbmäßiger Betreibung des Diebstahls vereinigt, so ist in jedem Falle mindestens auf drei Monate Arbeitshaus zu erkennen, bei gesetzlich höher ansteigenden Strafen aber dieser Umstand als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaaßes zu betrachten.

Artikel 233.

Wenn ein auf der That betroffener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, so ist statt der Gefängnißstrafe auf Arbeitshausstrafe nicht unter drei Monaten und statt der Arbeitshausstrafe auf Zuchthausstrafe, oder, dafern nach den übrigen bei dem Diebstahle Statt findenden Verhältnissen der Verbrecher nur mit Arbeitshausstrafe von kürzerer Frist, als nach Art. 17 für Zuchthausstrafe zulässig ist, zu belegen seyn würde, zwar nur auf Arbeitshausstrafe, jedoch in verdoppelter Dauer zu erkennen.

Artikel 234.

Hat sich der Dieb bei der Verübung des Diebstahls mit Waffen in der Absicht versehen, um damit nöthigen Falles sich zur Wehre zu setzen, so tritt Zuchthausstrafe

von einem Jahre bis zu acht Jahren ein, hat er von den Waffen gegen diejenigen welche ihn festnehmen wollen, wirklich Gebrauch gemacht, so ist, insofern nicht dabei ein größeres Verbrechen vorliegt, auf drei- bis zehnjährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

Artikel 235.

Zusammentreffen auszeichnender Umstände.

Treffen bei einem Diebstahle mehrere der Art. 227 bis 234 angegebenen Umstände zusammen, weshalb der Diebstahl als ausgezeichnet zu betrachten ist, so kommt die Strafe der schwersten Auszeichnung zur Anwendung und das Hinzutreten der übrigen Auszeichnungen ist als ein besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Artikel 236.

Forstdiebstähle.

Die Bestrafung der Forstdiebstähle wird durch besondere Gesetze normirt.

Artikel 237.

Diebstahl unter nahen Verwandten.

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade römischrechtlicher Berechnung, sowie Adoptiv- und Pflegeeltern und Kindern begangen werden, sind mit Ausnahme des im Art. 234 angegebenen Falles nur auf die Anzeige des beschädigten Theils in Untersuchung zu ziehen und nur mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen oder mit Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden.

Artikel 238.

Entwendung von Viktualien.

Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lüsternheit zum unmittelbaren Genusse und ohne die in den Art. 233 und 234 angegebenen erschwerenden Umständen begangen werden, sind nur auf Anzeige des Bestohlenen und nur nach den im Art. 237 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Artikel 239.

Parthiererei und Hehlerei in Beziehung auf Verbrechen gegen das Eigenthum.

Diejenigen, welche fremde von den Besitzern auf widerrechtliche Weise erlangte Gegenstände wissentlich als solche bei sich aufnehmen, verbergen, an sich bringen, zu be-

ren Absatze an Andere mitwirken, oder auf einige Weise Nutzen davon ziehen, sind als Begünstiger des verübten Verbrechens, zugleich unter Berücksichtigung des erlangten Gewinnes, nach den Bestimmungen des Art. 46 zu bestrafen. Bei Eheweibern und Kindern der Verbrecher ist jedoch das Empfangen des nöthigen Unterhaltes für einen unerlaubten Gewinn nicht zu achten. Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet, oder aus dem Vertriebe gestohlner oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, ist mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Artikel 240.

Rückfall.

Auf rückfällige Diebe ist die Bestimmung Art. 58. anzuwenden. Ist jedoch Jemand bereits wenigstens zweimal wegen Diebstahls, Hehlerei oder Parthiererei gestohlner Sachen bestraft worden, und wird derselbe auf das Neue rückfällig, so ist der Richter ermächtigt, außer der im Art. 58 vorgeschriebenen Verlängerung der Dauer der Strafe und statt der eben daselbst bestimmten Schärfungen, oder auch neben diesen Schärfungen, die verwirkte Strafe in der zunächst folgenden höhern Strafart verbüßen zu lassen, wenn auch wegen der frühern Verbrechen eine Verdoppelung des Strafmaaßes noch nicht Statt gefunden hat. Wenn aber ein solcher Verbrecher durch eine ganz ungewöhnliche Häufung der Verbrechen gegen das Eigenthum dargethan hat, daß ihm dieselben zur unbezwinglichen Gewohnheit geworden sind, so ist unter der zuvor gedachten Voraussetzung gegen ihn, als einen unverbesserlichen und der öffentlichen Sicherheit entschieden gefährlichen Verbrecher bis auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Artikel 241.

Vorenthaltung des Gefundenen.

Die Vorenthaltung einer gefundenen fremden Sache ist mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen zu belegen, wenn derjenige, welcher sie verloren hat, entweder dem Finder zur Zeit der Auffindung bekannt war, oder ihm später zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Besitz hatte, bekannt wurde, oder der Finder zu derselben Zeit eine öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt ließ. Hat der Finder einer verlornen Sache, ohne, daß ihm der Eigenthümer oder die Aufforderung zu der Zurückgabe bekannt wurde, derselben sich angemaßt, oder binnen vier Wochen, von Zeit der Auffindung an, den Fund weder der Obrigkeit angezeigt, noch in einem, nach den Verhältnissen geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht, oder nach Ablauf von vier Wochen, von Zeit seiner Bekanntmachung an, die Sache nicht an die Obrigkeit abgeliefert, so ist er, wenn der Werth der Sache über einen Thaler beträgt, mit Gefäng=

niß bis zu acht Wochen, oder, dafern dieses nicht über drei Wochen ansteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen.

Artikel 242.

Veruntreuung.

Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam, oder zu verwalten hat und irgend eine Handlung vornimmt, woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache entweder an sich oder nach den übernommenen besondern Verpflichtungen sich ergiebt, ist nach Verhältniß des Werthes der Sache mit den Strafen des einfachen Diebstahls zu belegen. (Art. 223).

Artikel 243.

Gegen Hof-, Civil-, Militair-, Kirchen- oder Schuldiener, Gemeindebeamte, Patrimonialgerichtsverwalter, Advokaten und Notare, Vormünder und überhaupt gegen alle Personen, welche zu dem Geschäfte, in Ansehung dessen sie sich einer Veruntreuung schuldig gemacht haben, von einer öffentlichen Behörde besonders verpflichtet worden sind, treten nach gleichem Verhältnisse die im Art. 230 bestimmten Strafen ein.

Artikel 244.

Veruntreuungen unter den Art. 237 und 238 erwähnten Verhältnissen sind nach den eben daselbst aufgeführten Bestimmungen zu beurtheilen.

Dreizehntes Kapitel.

Von betrügerischen Handlungen.

Artikel 245.

Einfacher Betrug.

Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatsachen unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen rechtlich verpflichtet war, verschweigt oder unterdrückt, oder wer solche Handlungen Anderer wissentlich benutzt und dadurch Jemanden in Schaden gebracht, oder sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, ist, insofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des einfachen Diebstahls, wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen, oder mit Arbeitshausstrafe bis zu fünf Jahren zu belegen. In

Fällen, wo keine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, ist dem Richter gestattet, statt der Gefängnißstrafe auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen. Auch sind auf betrügerische Handlungen bei dem Vorhandenseyn der in Art. 237 und 238 erwähnten Verhältnisse die daselbst gegebenen Vorschriften ebenfalls anzuwenden.

Artikel 246.

Beschränkung dieser Vorschrift bei Verträgen.

Der Betrug außer Verträgen ist allezeit, bei Verträgen aber alsdann strafbar:

1) wenn bei einem zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrage die Täuschung oder Benutzung des Irrthums des Andern auf wesentliche Gegenstände des Vertrags sich bezieht und in Folge dessen ein rechtswidriger Vortheil gezogen oder Schaden gestiftet worden ist;
2) wenn bei einseitigen Verträgen der Eine den Andern durch Täuschung zu Eingehung des Vertrags verleitet und dadurch in Schaden gebracht hat.

Es ist jedoch bei Vertragsverhältnissen eine Untersuchung wegen Betrugs nur auf Antrag des Beschädigten anzustellen.

Artikel 247.

Ausgezeichneter Betrug.

1) Fälschung.

Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, oder eine ächte von einer solchen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Urkunde verfälscht, um sich oder Andern damit einen Vortheil zu verschaffen oder Jemanden in Schaden zu bringen, ingleichen derjenige, welcher eine gültige öffentliche oder Privaturkunde zum Nachtheile der Rechte eines Andern rechtswidrig verheimlicht, vernichtet oder unbrauchbar macht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Artikel 248.

Ist der beabsichtigte Erfolg bereits erreicht worden, so ist bei einem Betrage des verursachten Nachtheils von vollen funfzig Thalern oder darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, bei einem Betrage desselben über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn aber keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Artikel 249.

Die unbefugte Ausstellung von Privaturkunden unter dem Namen dritter Personen, sowie die Verfälschung ächter Privaturkunden in rechtswidriger Absicht ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. Ist der beabsichtigte Erfolg bereits erreicht, so ist bei einem Betrage des verursachten Nachtheils von vollen funfzig Thalern oder darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, bei einem Betrage über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren und, wenn keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Artikel 250.

Ist jedoch die Fälschung an Reisepässen, Wanderbüchern, Dienst-, Geburts- oder andern Zeugnissen nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens verübt worden, so findet Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen Statt.

Artikel 251.

Die Fertigung oder der Gebrauch von falschen, ingleichen der Mißbrauch von ächten öffentlichen oder Privatsiegeln oder Stempeln zur Erlangung eines unerlaubten Vortheils oder zur Benachtheiligung eines Andern ist, insofern nicht zugleich wegen Fälschung der damit bezeichneten Urkunden oder wegen eines dadurch verübten Betrugs eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängniß bis zu acht Wochen oder mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Artikel 252.

Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht, und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen; es ist jedoch eine Untersuchung dieserhalb nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person anzustellen.

Ebenso ist eine Fälschung, insofern dadurch nur die Art. 287 bezeichneten Personen betroffen werden, nur auf Anzeige des verletzten Theils in Untersuchung zu ziehen und mit den daselbst bemerkten Strafen zu belegen.

Artikel 253.

2) Mißbrauch der Religion.

Wenn die Religion, eine religiöse Handlung oder eine durch die Religion geheiligte Sache zu Ausführung eines Betrugs gedient hat, so ist auf Arbeitshausstrafe von we-

nigstens drei Monaten zu erkennen, welche bis zu vierjähriger Zuchthausstrafe gesteigert werden kann.

Artikel 254.

3) Mißbrauch amtlicher Eigenschaften.

Wenn ein Betrug durch fälschlich angenommene Amtstitel oder vorgespiegelte amtliche Eigenschaften ausgeführt worden ist, so ist dieses als ein erschwerender Umstand zu betrachten, wodurch die Strafe des Betrugs innerhalb des Art. 245 und 223 bestimmten Strafmaaßes gesteigert wird.

Wenn aber öffentlich angestellte Personen ihre Amtsverhältnisse zu dem Zwecke eines Betrugs gemißbraucht haben, so ist der Richter ermächtigt, bei der zuzuerkennenden Strafe auf die jedesmal folgende höhere Strafart in gleicher Strafdauer überzugehen, oder statt dessen die verwirkte Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe um die Hälfte zu erhöhen.

Artikel 255.

4) Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer Personen.

Ist durch eine unternommene betrügliche Handlung das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt worden, so ist, insofern nicht der von andern Personen wirklich erlittene Nachtheil schon eine schwerere Strafe nach sich zieht, jedenfalls auf Arbeitshausstrafe von vier Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Artikel 256.

Leichtsinniger Bankerott.

Wer sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen oder andere ähnliche Handlungen in Ueberschuldung gebracht und in Concurs versetzt hat, ist mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu sechs Monaten zu belegen.

Artikel 257.

Hat insbesondere ein in gerichtlichen Concurs verfallener Schuldner, welcher kaufmännische Geschäfte betreibt,

1) in den letzten zwei Jahren vor Ausbruch der Insolvenz die Inventur seines Vermögens oder den Betrag seines Activ- und Passivzustandes nicht aufgenommen, oder
2) die Anzeige seiner Zahlungsunfähigkeit der Behörde bis dahin vorenthalten, wo er seinen chirographarischen Gläubigern nach Abzug der bevorzugten

Schulden nicht einmal Funfzig für Einhundert zu zahlen vermag, ohne beibringen zu können, daß er durch plötzliche und unvorgesehene Unglücksfälle soweit heruntergekommen, oder

3) die zu seinem Geschäft nach der Handelssitte oder den Gesetzen erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß daraus sein Aktiv- und Passivzustand nicht ersehen werden kann, oder

4) zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Darlehne oder Waaren auf Credit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen,

so trifft ihn achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe.

Artikel 258.

Betrügerischer Bankerott.

Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor andern begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt oder erläßt, oder durch irgend eine andere betrügliche Handlung seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, ingleichen wer bei Angabe seines Vermögenszustandes in betrüglicher Absicht Ausgaben, Verluste und Unglücksfälle erdichtet, oder erdichtete Activ- oder Passivschulden aufführt, oder flüchtig wird und zu seiner Concursmasse gehörige Gelder oder Effecten mit sich nimmt, ist mit Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis Zuchthausstrafe von sechs Jahren zu belegen.

Artikel 259.

Ein Schuldner, welcher kaufmännische Geschäfte betreibt und bei bevorstehendem Concurse vorräthige Waaren oder Creditpapiere unter dem Preise verschleudert, vor oder nach Ausbruch des Concurses seine Handelsbücher oder andere bei der Regulirung seines Geschäfts wesentlich nothwendige Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht, oder die ihm in Handelssachen von Andern zur Verwahrung anvertrauten Waaren, Gelder oder Papiere für sich verwendet hat, ist mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus von sechs Jahren zu bestrafen.

Artikel 260.

Den im Art. 259 erwähnten Vergehungen ist es gleich zu achten, wenn Jemand, der kaufmännische Geschäfte betreibt, in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Akkord

zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat; es ist jedoch eine Untersuchung dieserhalb nur auf Anzeige eines betheiligten Gläubigers anzustellen.

Artikel 261.

Betrug in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse.

Die Erdichtung eines eigenen persönlichen Verhältnisses in widerrechtlicher Absicht ist, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu ahnden.

Artikel 262.

Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheile unterdrückt oder verändert, wer ein Kind in dieser Absicht denjenigen, welchen es angehört, vorenthält, oder andern Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren zu belegen

Artikel 263.

Wer eine Person, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, verleitet, daß sie sich der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich ist, oder wer eine solche Person, nachdem sie sich der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht durch die Flucht entzogen hat, versteckt oder verheimlicht, ist auf Anzeige der Eltern oder Vormünder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Artikel 264.

Wer mit einem Menschen, welcher über das Seinige nicht frei verfügen kann, ein demselben nachtheiliges Geschäft ohne Einwilligung seines Vaters oder Vormundes eingeht, unterliegt auf Anzeige des Vaters oder Vormundes einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

Artikel 265.

Wer eine Person durch Betrug, wozu auch die Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse zu rechnen, zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, ist, insofern nicht die Strafe der Bigamie eintritt, auf Anzeige des Betrogenen oder dessen Eltern, welche diese Anzeige auch wider seinen Willen anbringen können, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu belegen.

Artikel 266.

Verführung zur Unzucht.

Wenn Jemand, um seine Lüste zu befriedigen, unbescholtene Personen durch Be-

trug oder Arglist zur Unzucht verleitet, so findet gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe Statt.

Mit gleicher Strafe sind diejenigen zu belegen, welche eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlafe verführen und nachher die Erfüllung des Versprechens ohne hinreichende Ursache verweigern, oder die bereits vorher vorhandenen, ihnen bekannten Ehehindernisse bei dem Versprechen betrüglich verschwiegen oder abgeläugnet haben.

Es ist jedoch bei dem in diesem Artikel erwähnten Vergehungen eine Untersuchung nur auf Anzeige der Verführten oder ihrer Eltern oder Pflegeeltern, welche diese auch gegen deren Willen zu erheben berechtigt sind, anzustellen.

Artikel 267.

Anmaßung öffentlicher Dienste.

Die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, insbesondere der Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Arztes, Wundarztes, oder einer Hebamme, ohne die dazu erforderliche Berechtigung durch die Staatsbehörde, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, insofern die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Vierzehntes Kapitel.

Von Münzverbrechen.

Artikel 268.

Falschmünzen.

Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu belegen; hat er aber solches nachgemachtes Geld wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Artikel 269.

Verfälschung des ächten Geldes.

Wer durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung ächtem Metall- oder Papiergelde einen höhern Werth beilegt, in der Absicht, es für denselben auszugeben, ist mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus von drei Jahren zu belegen; bei wirklich erfolgter Ausgabe des verfälschten Geldes ist auf Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Artikel 270.

Vollendung der Ausgabe.

Die Ausgabe ist als vollendet anzusehen, wenn auch die Empfänger des falschen oder verfälschten Geldes dasselbe als solches erkennen.

Artikel 271.

Verringerung des Werthes ächter Münzen.

Wer den Werth ächter Gold- oder Silbermünzen durch Beschneiden oder Abfeilen, oder auf irgend eine andere Weise in betrügerischer Absicht verringert, ist, insofern nicht nach Art. 245 eine höhere Strafe eintritt, mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Artikel 272.

Wissentliches Ausgeben falschen Geldes.

Wer, ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Münzfälscher, falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld wissentlich an sich bringt und solches als ächt wieder ausgiebt, ist mit den Strafen des einfachen Betrugs zu belegen.

Artikel 273.

Wer falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld, welches er als ächt erhalten und nachher als unächt erkannt hat, als ächt wieder ausgiebt, ist mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Artikel 274.

Auf den Inhaber lautende inländische oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder dergleichen Creditpapiere, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Corporationen oder bestätigten Credit- oder Aktienvereinen ausgestellt worden, sind in Bezug auf die Bestimmungen dieses Kapitels dem Metall- und Papiergelde gleich zu achten.

Fünfzehntes Kapitel.

Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Artikel 275.

Beeinträchtigungen fremder Jagden und Fischereien.

Wer auf einem fremden Jagdreviere, ohne Erlaubniß desjenigen, dem auf demselben die Jagdgerechtigkeit zusteht, oder der die Aufsicht darüber hat, eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, ist mit acht bis vierzehn Tagen Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Geldbuße und außerdem mit Verlust des Gewehrs zu bestrafen. Es ist aber diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg auf ihr eigenes Revier, oder auf Jagdgäste, welche den Weg auf das Revier des Gastfreundes über eine fremde Wildbahn nehmen müssen und dabei das Schloß verbunden halten, (vorausgesetzt, daß letztere von dem gewöhnlichen Wege nicht abweichen), auf Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, sowie auf Militairpersonen, Gensd'armen und andere zum öffentlichen Dienste bewaffnete Personen bei Ausübung desselben wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre.

Artikel 276.

Diejenigen, welche die Gewehre, mit denen sie auf fremden Wildbahnen von den Jagdberechtigten oder Revieraufsehern oder Polizeibeamten betroffen werden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen oder nicht niederlegen, oder sich weigern, das Gewehr abzugeben oder dem Anhaltenden an Gerichtsstelle zu folgen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu belegen. Wenn sie aber gegen die zu ihrer Anhaltung berechtigten Personen

1) lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen oder Thätlichkeiten verübt, oder
2) die Gewehre auf sie angeschlagen oder nach ihnen geschossen haben,

so sind sie, insofern ihnen nicht in Folge der verübten Widersetzlichkeit ein schwereres Verbrechen zur Last fällt, im Falle unter 1 mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren und im Falle unter 2 mit Zuchthaus von zwei bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Artikel 277.

Wer in einem fremden Jagdbezirke, ohne dazu berechtigt zu seyn, Wild erlegt, oder einfängt und an sich nimmt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen (Art. 223). Hat sich der Dieb hierzu eines nach Art. 275 auf fremder Wildbahn zu führen verbotenen Gewehrs bedient, so ist die Strafe nicht unter drei Wochen Gefängniß festzusetzen. Die Erlegung oder Einfangung des in Wildgärten oder sonst ein-

11

geschlossenen Räumen befindlichen Wildes ist mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu sechs Jahren zu ahnden. Die Entwendung von Wildpret aus Netzen, Fallen oder Schlingen, in denen es sich gefangen befindet, wird mit Gefängniß bis zu drei Wochen, oder gleichmäßiger Geldstrafe belegt.

Artikel 278.

Die Strafe des einfachen Diebstahls tritt auch gegen diejenigen Grundstücksbesitzer ein, welche das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht dem zur Jagd Berechtigten binnen zwölf Stunden zur Abholung anzeigen.

Artikel 279.

Ist der Wilddiebstahl gewerbmäßig betrieben worden, so ist die Vorschrift des Art. 232 in Anwendung zu bringen.

Artikel 280.

Jagdberechtigte, welche auf ihrem eigenen Reviere solches Wildes sich anmaßen, welches zu der ihnen zustehenden Jagd nicht gehört, sind mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen.

Artikel 281.

Die unbefugte Ausübung der Jagd in einem fremden Reviere oder die Ueberschreitung der Jagdbefugniß auf eigenem Reviere, ohne Anmaßung des erlegten oder eingefangenen Wildes, ist auf Anzeige des Jagdberechtigten mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern zu ahnden.

Artikel 282.

Wer in Flüssen, Bächen oder andern Gewässern unbefugter Weise Fische oder Krebse fängt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen.

Artikel 283.

Ist aber die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter oder mittelst Ablassung von Teichen begangen worden, so findet die Strafe des Diebstahls durch Erbrechung Statt.

Artikel 284.

Verletzung eines Grenzzeichens.

Wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt oder eigenmächtig setzt, ist

mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten, oder, wenn es nicht in gewinnsüchtiger Absicht geschah und die Strafe sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu beiegen.

Artikel 285.

Bei gleichen Handlungen an einem Landes-Grenzzeichen kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß gesteigert werden.

Artikel 286.

Ungebührliche Anmaßung fremden Grundeigenthums.

Wer die Grenzen seines Grundstückes zur Benachtheiligung der benachbarten Grundstücke erweitert und sich eines Theils der letzteren durch Abackerung oder auf andere Weise ungebührlich anmaßt, ist nach Verhältniß des Werthes des Entzogenen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder, wenn die Strafe drei Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Artikel 287.

Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache.

Die widerrechtilche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder des Besitzers ist auf Anzeige desselben, insoweit sie nicht in ein anderes Verbrechen ausgeartet ist, bis zu Gefängniß von vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Artikel 288.

Beschädigung fremden Eigenthums.

Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums, sowie die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes aus Bosheit oder Muthwillen ist, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden.

Insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, ist dem Richter gestattet, auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen. Wegen Beschädigungen fremden Eigenthums, die in Feldern und Gärten durch Viehhütung verübt worden sind, treten Untersuchung und Strafe nur auf Antrag des Beschädigten ein.

Uebrigens bewendet es bei der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher für jeden widerrechtlich durch Schaafhut gestifteten Feldschaden, wenn der Thäter nicht zu ermitteln ist, die hütungsberechtigten Schäfer in der betreffenden Flur solidarisch zu haften haben, und es ist auch ferner bei solchen Vergehen im Untersuchungswege, beziehungsweise neben der verwirkten Strafe, auf Schadenersatz zu erkennen.

Artikel 289.

Ist eine Beschädigung an Kirchen oder Bethäusern, zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, öffentlichen Sammlungen für Wissenschaft oder Kunst, Friedhöfen, Gräbern oder Grabmälern verübt worden, so ist, wenn die That aus bloßem Muthwillen begangen wurde, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wurde sie aber aus Bosheit verübt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Artikel 290.

Als ein besonderer Erschwerungsgrund der gemeinen Beschädigung (Art. 288) ist es zu betrachten, wenn dieselbe an den Art. 226 genannten Gegenständen begangen worden ist. Auf dergleichen Beschädigungen leidet insbesondere die Bestimmung Art. 12 unter 2 wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung.

Artikel 291.

Baumfrevel.

Diejenigen, welche aus Bosheit oder Muthwillen Fruchtbäume oder andere Bäume, Weinstöcke, Hopfenanlagen, Sträucher oder Holzpflanzungen beschädigen oder zerstören, oder die bei Bäumen, Weinstöcken, Hopfen und andern Anpflanzungen angebrachten Pfähle und andere Befestigungs- und Sicherungsmittel umreißen oder sonst beschädigen, sind gleichfalls nach der Größe des angerichteten Schadens und der gezeigtenBöswilligkeit mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von zwei Jahren zu bestrafen.

Artikel 292.

Belohnung der Anzeige eines Baumfrevels.

Wer den Thäter eines Baumfrevels anzeigt, soll, im Falle auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, nach dem Ermessen des Richters, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von fünf bis zehn Thalern erhalten.

Artikel 293.

Wucher.

Wer wegen einer aus einem Darlehn oder einem andern Contrakte herrührenden Forderung von dem Schuldner höhere, als die gesetzlich gestatteten Zinsen oder andere den Betrag dieser Zinsen übersteigende, zu Geld zu veranschlagende Vortheile sich versprechen oder leisten läßt, ist um den zehnfachen Betrag des zu viel Bedungenen oder Erhobenen zu bestrafen. Gesetzlich gestattet sind dermalen sechs vom Hundert auf das

ganze Jahr, und es ist danach das Zinsmaaß auch für andere Zeitabschnitte, Monate Wochen und Tage zu berechnen.

Artikel 294.

Auch diejenigen Gläubiger, welche von ihren Schuldnern sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen lassen, als sie zu fordern befugt sind, oder für die Stundung einer Forderung sich mehr als den Betrag oder Werth der gesetzlich gestatteten Zinsen (Art. 293) geben oder leisten lassen, sollen um den zehnfachen Betrag des Erhobenen oder nur Versprochenen bestraft werden.

Artikel 295.

In eine Geldbuße bis zu Einhundert Thalern sind diejenigen zu verurtheilen, welche bei Ausleihung von Darlehnen den Schuldnern statt baaren Geldes Sachen aushändigen.

Artikel 296.

Diejenigen, welche bei dergleichen wucherlichen Geschäften als Unterhändler mitwirken, sind außer dem Verluste des Mäklerlohns mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern zu belegen.

Artikel 297.

Betrüglicher Wucher.

Hat ein Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Contrakt so eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zu dem Capitale nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger die Strafen des einfachen Betrugs in Anwendung zu bringen.

Artikel 298.

Rückfall.

Wenn Jemand bereits wegen wucherlicher Handlungen bestraft worden ist und sich eines solchen Vergehens wiederholt schuldig macht, so ist, außer der Geldbuße wegen des Rückfalls auf Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu erkennen.

Artikel 299.

Gewerbmäßiger Wucher.

Personen, welche den Wucher gewerbmäßig betreiben, sind außer der Geldbuße mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Bei dem Rückfalle kann die Strafe auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren gesteigert werden.

Artikel 300.

Bestimmungen über die Ungültigkeit wucherlicher Geschäfte.

Ein wucherliches Geschäft ist nur in Bezug auf die dabei festgesetzten wucherlichen Bedingungen ungültig; eine Confiscation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht Statt.

Artikel 301.

Unanwendbarkeit der Vorschriften wegen des Wuchers auf kaufmännische Geschäfte.

Die Strafbestimmungen wegen des Wuchers leiden auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte keine Anwendung.

Sechzehntes Kapitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Artikel 302.

Incest.

Diejenigen, welche Verwandte in absteigender Linie zum Beischlaf mißbrauchen, sind mit ein= bis dreijähriger Zuchthausstrafe, sowie die Descendenten, welche sich dazu hingeben, mit ein= bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Artikel. 303.

Leibliche und Stiefgeschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, welche mit einander Unzucht treiben, ingleichen Stiefeltern, welche mit ihren Stiefkindern dieses Verbrechens sich schuldig machen, werden, und zwar, was die Stiefeltern anlangt, insofern nicht die Bestimmung Art. 304 auf sie anzuwenden ist, mit drei bis sechs Monaten Gefängniß bestraft; Stiefkinder aber, welche sich ihren Stiefeltern zur Unzucht hingeben, sind mit ein= bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Artikel 304.

Mißbrauch zur Unzucht.

Pflegeeltern, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegebefohlenen zur Unzucht mißbrauchen, ingleichen richterliche und polizeiliche Beamte, Gefangenwärter und Aufseher in Strafanstalten, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen Unzucht treiben, werden nach dem Verhältnisse des Mißbrauchs der anvertrauten Gewalt mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Artikel 305.

Unzucht als Gewerbe.

Weibspersonen, welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, sind mit drei bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Ist eine solche Weibsperson zu der Zeit des Beischlafs wissentlich mit der Lustseuche behaftet gewesen, so findet sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe Statt.

Artikel 306.

Kuppelei.

Wer Weibspersonen, welche sich für Lohn zur Unzucht brauchen lassen, Andern zuführt, oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung verstattet, ist mit drei- bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen. Diese Strafe steigt auf drei- bis sechsmonatliches Gefängniß, wenn die Weibspersonen mit der Lustseuche behaftet gewesen sind, oder die Kuppelei gewerbmäßig betrieben wird, und in den beiden letztern Fällen bei dem Rückfalle auf sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe.

Artikel 307.

Die Verleitung unbescholtener Personen zu geschlechtlichen Vergehungen mit Andern wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft. Sind hierzu Kinder unter vierzehn Jahren oder eigene oder fremde Ehefrauen oder Verwandte in absteigender Linie oder Geschwister oder zur Erziehung anvertraute Personen verführt worden, so findet Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren Statt.

Artikel 308.

Widernatürliche Unzucht.

Die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes zieht Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre nach sich.

Artikel 309.

Zum öffentlichen Aergernisse gereichende Handlungen.

Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergernisse gereichende Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Artikel 310.

Thierquälerei.

Boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Siebenzehntes Kapitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Artikel 311.

Vernachlässigung der Amtspflicht.

Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche die ihnen nach ihren Instructionen oder sonst obliegenden Amtspflichten gröblich vernachlässigen und sich solche Vernachlässigungen wiederholt zu Schulden kommen lassen, werden, wenn die im §. 75 des Landesgrundgesetzes bezeichneten Disciplinarmittel erfolglos angewendet worden sind, mit Gefängnißstrafe von zwei bis zu sechs Monaten belegt.

Artikel 312.

Pflichtwidrige Annahmen von Geschenken.

Wenn Staatsdiener oder andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte ihre amtliche Stellung benutzen, um von Jemandem etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, wozu weder ein Gesetz, noch eine Instruction, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde sie berechtigt, so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu belegen.

Artikel 313.

Bestechung.

Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, welche Geschenke oder andere Vortheile annehmen oder sich versprechen lassen, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen etwas zu thun oder zu unterlassen, sind mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu vier Monaten zu belegen.

Artikel 314.

Haben sie in Folge des Empfangenen oder Versprochenen sich wirklich eine Verletzung der ihnen obliegenden Amtspflichten zu Schulden gebracht, so kann nach Verhält-

niß der begangenen Pflichtwidrigkeit, insofern diese nicht an und für sich eine höhere Strafe nach sich zieht, die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre gesteigert werden.

Artikel 315.

Die in den Art. 312, 313 und 314 bestimmten Strafen treten auch dann ein, wenn dergleichen Personen ihren Eheweibern, Kindern oder andern Angehörigen die Annahme solcher Geschenke oder Leistungen zulassen.

Artikel 316.

Die Staatsdiener und öffentlichen Beamten haben die Geschenke, die ihnen unter den Art. 312, 313 und 315 bemerkten Verhältnissen ungefordert zugekommen sind, bei Vermeidung der angedrohten Strafen, binnen acht Tagen zurückzugeben, oder darüber bei der ihnen vorgesetzten Behörde oder bei der Obrigkeit des Schenkenden Anzeige zu erstatten.

Artikel 317.

Diejenigen, welche durch Geschenke, Leistungen oder Versprechungen einen Staatsdiener oder andern öffentlichen Beamten zu einer seiner Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind, insofern nicht nach Beschaffenheit der letztern die Strafe eines schwereren Verbrechens eintritt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Artikel 318.

Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, sowie überhaupt alle Staatsbürger, welche bei Besetzung der von ihnen zu vergebenden Aemter, oder bei der Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechtes Geschenke oder Leistungen annehmen, oder Vortheile sich ausbedingen, sind um den vierfachen Werth des Empfangenen oder Ausbedungenen oder, dafern dasselbe nicht zu Gelde angeschlagen werden kann, um zehn bis einhundert und funfzig Thaler und bei erschwerenden Umständen mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Ebenso sind diejenigen, welche zu Erlangung von Aemtern oder Anstellungen sich Bestechungen zu Schulden kommen lassen, um den vierfachen Werth des Gegebenen oder Versprochenen, oder, wenn eine Schätzung desselben nicht Statt finden kann, um zehn bis einhundert und funfzig Thaler zu bestrafen.

Artikel 319.

Ueberdem fällt Alles, was unter den Art. 312 bis 318 bemerkten Verhältnissen als Geschenk gegeben worden ist, der Armenkasse des Wohnorts des Empfängers anheim. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger, oder wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth desselben zu ersetzen.

Artikel 320.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Mit Geldstrafen von zehn bis zu einhundert und funfzig Thalern und nach Befinden mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren sind, insofern nicht ein schwereres Verbrechen dabei eintritt, Staatsdiener und öffentliche Beamte zu belegen, welche Jemanden zu einer Handlung oder Unterlassung, wozu dieser rechtlich nicht verbunden ist, unter dem erdichteten Vorwande einer amtlichen Befugniß nöthigen, oder die an sie gelangten Verordnungen höherer Behörden oder rechtliche Erkenntnisse oder andere ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zugekommene Schriften unterdrücken, oder Jemanden widerrechtlich verhaften oder gefangen halten, oder ihre amtlichen Verhältnisse auf irgend eine Weise zur Bedrückung, Mißhandlung oder widerrechtlichen Begünstigung einer Person mißbrauchen.

Haben dieselben sich solche Handlungen um der Erlangung eines eigenen Vortheils willen zu Schulden gebracht, so ist, insofern die Handlung nicht an sich eine höhere Strafe nach sich zieht, unbedingt auf Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Artikel 321.

Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens.

Mit gleichen Geld- und Gefängnißstrafen sind Geistliche, Schullehrer, Advocaten, Notare, Aerzte, Hebammen, Vormünder und andere öffentlich bestellte Personen zu belegen, welche die ihnen in Folge dieser Stellung obliegenden Pflichten verletzen, insofern nicht ein den bestehenden Verordnungen zufolge bloß disciplinarisch zu ahndendes Vergehen vorliegt.

Artikel 322.

Verletzung der Dienstpflicht.

Haus- oder Wirthschaftsbeamte, oder andere Privatdiener, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsätzlich benachtheiligen, um sich oder Andern einen Vortheil zu verschaffen, sind, insofern nicht ein schwereres Verbrechen dabei vorliegt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel 323.

Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Staatsdiener und andere öffentlich oder in Privatdiensten angestellte, oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger oder in andern gewerblichen Unternehmungen beschäftigte Personen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, um eigenen Vortheils oder fremden Nachtheils willen Andern mittheilen, sind eben so, wie diejenigen, welche solche Personen zu dergleichen Mittheilungen verleiten, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Artikel 324.

Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse.

Gleichergestalt ist das Eindringen in fremde Geheimnisse auf unbefugte Weise mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden.

Artikel 325.

Wahrheitswidrige Aussage.

Wer in einer, weder ihn selbst, noch seine nächsten Angehörigen (Art. 41) betreffenden Angelegenheit von einer öffentlichen Behörde zur Angabe der ihm davon beiwohnenden Kenntniß aufgefordert wird und bei der hierüber erstatteten Aussage entweder wissentlich unwahre Thatsachen für wahr ausgiebt, oder wahre Thatsachen verschweigt, ist, insofern er nicht diese Aussage eidlich bestärkt hat und nicht dieserhalb oder nach andern gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Artikel 326.

Vorschrift wegen Anstellung der Untersuchung.

Bei allen in diesem Capitel erwähnten Verbrechen soll eine Untersuchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten, und bei den in öffentlichen Pflichten stehenden Personen außerdem auch auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde Statt finden.

Verzeichniss
über den
Inhalt des Criminal-Gesetzbuches.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Fünftes Kapitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und der Begünstigung.

Sechstes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafe und von Schärfungs- und Milderungsgründen.

Siebentes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

I. Ausschließung der Strafbarkeit

II. Erlöschen der Strafbarkeit.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Vom Hochverrathe, vom Staatsverrathe und von andern die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und seiner Familie.

Drittes Kapitel.

Von Auflehnung gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Viertes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Leben.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Sechstes Kapitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Siebentes Kapitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Achtes Kapitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion.

Neuntes Kapitel.

Von Verletzung der Ehre.

Zehntes Kapitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Eilftes Kapitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

Zwölftes Kapitel.

Vom Diebstahl und von der Veruntreuung.

Dreizehntes Kapitel.

Von betrügerischen Handlungen.

Vierzehntes Kapitel.

Von Münzverbrechen.

Funfzehntes Kapitel.

Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Sechzehntes Kapitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Gesetz,
betreffend die Vollziehung der gegen Militairpersonen wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg rc.

Es ist nöthig erschienen, bei Einführung des allgemeinen Criminalgesetzbuches über Vollziehung der gegen Militairpersonen wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen besondere Bestimmungen zu treffen, und Wir ertheilen dieselben unter Beirath und Zustimmung des dazu ermächtigten Landtagsausschusses in folgendem Gesetze:

§. 1.

Wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen finden auch bei den Militairpersonen die durch die allgemeinen Strafgesetze bestimmten Strafarten und Strafen Statt.

§. 2.

Die Todesstrafe ist jedoch, wenn sie wegen eines gemeinen Verbrechens bei den im Felde stehenden Truppen vollzogen wird, durch Erschießen zu vollstrecken.

§. 3.

Die Zuchthausstrafe zieht ferner neben den sonstigen im Art. 9. des Criminalgesetzbuchs bestimmten Folgen die Ausstoßung aus dem Militair nach sich.

§. 4.

Ebenso schließt die Arbeitshausstrafe bei Militairpersonen den Verlust der Stelle und des damit verbundenen Titels und Ranges, sowie die Entfernung aus dem Militairdienste, in sich.

§. 5.

Die Vorschriften des Criminalgesetzbuchs in Art. 22 und 23, wonach die körperliche Züchtigung zur Verschärfung oder im Wege der Strafverwandlung eintritt, finden

gegen im Dienste beizubehaltende Militairpersonen, wenn dieselben nicht bereits in der zweiten Classe des Soldatenstandes stehen, keine Anwendung.

§. 6.

Die gemeine Gefängnißstrafe ist, mag sie die Dauer von drei Monaten übersteigen oder nicht, wenn sie durch die Militairgerichte zur Vollstreckung kommt, stets in den Militairgefängnissen zu verbüßen, es versteht sich jedoch von selbst, daß dabei die auf die Verpflegung der Detinirten bezüglichen Vorschriften im Art. 11 des Criminalgesetzbuches zu beobachten sind.

§. 7.

Unteroffiziere und Gemeine gehen nach wie vor auch auf die Dauer jeder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens abzubüßenden Strafhaft zum Besten des Militairfiscus ihrer Löhnungsgebührnisse verlustig.

§. 8.

Uebrigens behält es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen Militairpersonen bei strafbaren Handlungen, — außer den §. 3 und §. 4 gedachten Fällen, — neben der etwa verwirkten gemeinen Strafe aus dem Militair zu entfernen, Unteroffiziere und Gemeine in die zweite Classe des Soldatenstandes zu versetzen und beziehungsweise zu Degradation zu verurtheilen sind, vor der Hand bei den bisher gültig gewesenen Bestimmungen und Grundsätzen sein Bewenden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches mit demselben Zeitpuncte, wie das Criminalgesetzbuch, in Wirksamkeit tritt, eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Fürstlichen Siegel versehen lassen.

Sondershausen, am 11. Mai 1845.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

W. von Kauffberg. von Ebart.

Gesetz,

über die Zuständigkeit der Behörden in Strafsachen.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

Um die Vorschriften über die Competenz der Gerichte in Criminalsachen mit den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches in Einklang zu bringen und diese Competenz von der Untersuchungs- und Strafbefugniß der Polizei- und andern Verwaltungsbehörden auf angemessene Weise zu sondern, verordnen Wir, nach Beirath und beziehungsweise mit Zustimmung des dazu bevollmächtigten Landtagsausschusses, wie folgt:

§. 1.

Zur Untersuchung und Bestrafung der in dem Criminalgesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen sind die Gerichte zuständig. Eine Einschränkung findet hierbei lediglich insofern Statt, daß jeder obrigkeitlichen Behörde das Recht vorbehalten bleibt, Vergehen gegen ihre amtliche Autorität auf der Stelle durch Geld- oder Gefängnißstrafe zu ahnden.

Rücksichtlich solcher Handlungen und Unterlassungen, welche durch andere neben dem allgemeinen Criminalgesetzbuche bestehende, noch gültige Gesetze mit Strafe bedroht sind, gebührt dagegen die Untersuchung und Bestrafung den Gerichten nur insoweit, als deren Zuständigkeit ausdrücklich anerkannt oder die Competenz der Verwaltungsbehörden durch ausdrückliche Vorschrift ausgeschlossen ist.

§. 2.

Unter den Gerichten haben diejenigen, welchen nur die niedere Strafgerichtsbarkeit verliehen ist, (die Stadträthe zu Sondershausen, Arnstadt, Greußen und Plaue und das Stadtamt zu Großenehrich) und diejenigen, welchen sowohl die niedere, als auch die obere Strafgerichtsbarkeit zusteht, (die Landgerichte und die Justizämter, sowie die Patrimonialgerichte zu Bendeleben, Großfurra, Bellstedt und Behringen) ein jedes in seinem

Bezirke, folgende Verbrechen — wenn dieselben nicht mit einer höhern Strafe als sechs Wochen Gefängniß, oder, nach der dem Richter eingeräumten Wahl, mit verhältnißmäßiger Handarbeit (Art. 14 des Criminalgesetzbuchs), Geldstrafe (Art. 20) oder körperlicher Züchtigung (Art. 22 und 23) zu belegen sind, — zu untersuchen und zu bestrafen:

1) Eigenmächtige Versammlungen von Gemeinden und Handwerksinnungen (Art. 117),
2) Störung des Hausfriedens (Art. 119 Nr. 1.),
3) Körperverletzung (Art. 132 Nr. 1.),
4) Verleumdung (Art. 194—196),
5) Beleidigung (Art. 198),
6) Selbsthülfe (Art. 204 und 205),
7) Fälschung, soweit dieselbe an Reisepässen, Wanderbüchern, Dienst-, Geburts- und andern Zeugnissen nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens verübt werden (Art 250),
8) Betrug in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse (Art. 261 und 263—265),
9) Verführung zur Unzucht (Art. 266),
10) Anmaaßung öffentlicher Dienste (Art. 267),
11) Verletzung eines Privat-Grenzzeichens (Art. 284),
12) Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache (Art. 287),
13) Gewerbsmäßige Unzucht (Art. 305),
14) Kuppelei (Art. 306—307),
15) Zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen (Art. 309),
16) Thierquälerei (Art 316),
17) Wahrheitswidrige Aussage (Art. 325);

ferner unter gleicher Voraussetzung und bei einem die Summe von fünf Thalern nicht übersteigenden Betrage der Verletzung:

18) Einfachen Diebstahl (Art. 223 und 226),
19) Markt- und Taschendiebstahl (Art. 231),
20) Diebstahl unter nahen Verwandten (Art. 237),
21) Entwendung von Viktualien (Art. 238),
22) Partiererei und Hehlerei, — mit Ausnahme der im letzten Satze des Artikels 239 gedachten Fälle und unbeschadet der Bestimmung in §. 8 dieses Gesetzes, —
23) Vorenthaltung einer gefundenen Sache (Art. 241),
24) Veruntreuung (Art. 242),
25) Einfacher Betrug (Art. 245 und 246),
26) Beeinträchtigung der Fischereigerechtigkeit, — außer in Fällen, wo die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter oder mittelst Ablassung von Teichen begangen worden ist (Art. 282),

27) Wissentliche Ausgabe falschen Geldes (Art. 272—274),
28) Ungebührliche Anmaaßung fremden Grundeigenthums (Art. 286),
29) Rechtswidrige Beschädigung fremden Eigenthums (Art. 288) und
30) Wucher (Art. 290—298).

Wenn jedoch durch Schafhütung an Feldfrüchten widerrechtlich Schaden gestiftet worden und der Thäter nicht auszumitteln, demnach aber in Gemäßheit der Verordnungen vom 19. August 1833, 23. November 1833 und 23. September 1835 nur auf Schadenersatz gegen die hütungsberechtigten Schäfer zu erkennen ist, so kommt es hinsichtlich der Competenz zur Untersuchung und Entscheidung auf den Betrag der Beschädigung nicht an, vielmehr hat in solchem Falle stets das nach der zuerst gedachten Verordnung zuständige Untergericht die Untersuchung zu führen und das Erkenntniß erster Instanz zu ertheilen.

§. 3.

Die gerichtliche Untersuchung der Verbrechen und Vergehen, die nach §. 2 nicht den mit der niedern Strafgerichtsbarkeit versehenen Behörden zugewiesen sind, haben die Landgerichte, die Justizämter und die Patrimonialgerichte, welchen die obere Strafgerichtsbarkeit zusteht, zu führen und die Entscheidung in erster Instanz steht hierbei dem Landes-Justizcollegium zu.

§. 4.

Der Rückfall schließt an sich die Zuständigkeit der nach §. 2 zur Untersuchung und Entscheidung berufenen Gerichtsbehörden nicht aus, sondern nur dann, wenn das höchste Maaß der dem Rückfall (nach Art. 58) gedrohten Strafe die festgesetzte Grenze der Strafbefugniß überschreiten würde.

Ebensowenig äußert die Eigenschaft der Schriftsässigkeit des zu Bestrafenden auf die Competenz der Gerichtsbehörden einen Einfluß, indem künftighin jedes Gericht innerhalb seines Bezirks vermöge fortwährenden Auftrags die Strafgerichtsbarkeit über die Schriftsässigen in gleichem Umfange auszuüben haben soll, als ihm dieselbe rücksichtlich nicht schriftsässiger Personen gebührt.

§. 5.

In Betreff der Competenz zur Untersuchung und Entscheidung bei Anklagen der Stände gegen Staatsdiener behält es bei den Bestimmungen des Landesgrundgesetzes (§. 160 fl.) sein Bewenden. Ebenso versteht es sich von selbst, daß sämmtliche Gerichtsbehörden verpflichtet bleiben, auch bei Verbrechen und Vergehen, zu deren Unter-

suchung und Bestrafung sie nicht competent sind, wenn mit Verzuge Gefahr verbunden ist, den Thäter zur Haft zu bringen und sofort die zur Feststellung des objectiven Thatbestandes erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§. 6.

Bei Beurtheilung der Zuständigkeit nach dem in §. 2 festgesetzten Strafmaaße sind nur die allgemeinen Gründe der Zumessung der Strafe, und nicht die besondern Strafmilderungsgründe (Art. 62 — 65 des Criminalgesetzbuches) zu berücksichtigen.

Es richtet sich daher auch in dem Falle, in welchem nach Art. 65 eine Herabsetzung der Strafe eintritt, die Competenz nach der ursprünglichen Verletzung des Eigenthums.

§. 7.

Dasjenige Gericht, welches für die Untersuchung und Aburtheilung des vollbrachten Verbrechens zuständig ist, hat auch das versuchte Verbrechen zu untersuchen und abzuurtheilen.

§. 8.

Die Zuständigkeit über den Urheber eines Verbrechens begründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer (Gehülfen und Begünstiger).

§. 9.

Das Landes-Justizcollegium hat des Zusammenhanges wegen auch über Vergehen, welche unter die niedere Strafgerichtsbarkeit fallen, zu erkennen, wenn solche Vergehen mit andern Vergehen des nämlichen oder eines andern Verbrechers, welche nicht vor die mit der niedern Strafgerichtsbarkeit versehenen Gerichte gehören, in derselben Untersuchung zusammentreffen.

§. 10.

Der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens hat in der Regel vor den übrigen Gerichtsständen den Vorzug. Jedoch soll in den Fällen, in welchen die Untersuchung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Verletzten einzuleiten ist, dieser Vorzug gegen den Willen des Denuncianten nicht geltend gemacht werden.

§. 11.

Hat sich Jemand mehrerer Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht, so ist dasjenige Gericht vorzugsweise competent, welches die Untersuchung zu-

erst zuständigerweise begonnen hat, sofern nicht einem andern Gerichte wegen Wichtig keit oder Zahl der in dessen Bezirke begangenen Verbrechen die Untersuchung und resp. Urtheilsfällung von dem Landes-Justizcollegium aufgetragen wird.

In gleicher Weise entscheidet die Prävention, wenn ein Verbrechen auf der Grenze mehrerer Gerichtsbezirke begangen worden ist.

§. 12.

Bei den von diesseitigen Unterthanen im Auslande verübten Verbrechen tritt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, resp. der Herkunft und, wenn dieser zweifelhaft ist, der Gerichtsstand der Ergreifung ein.

Sind die Urheber eines im Auslande begangenen Verbrechens mehrern Gerichtsbezirken angehörig, oder ist es zweifelhaft, wer von mehrern Theilnehmern als Urheber anzusehen sey, so entscheidet über die Zuständigkeit das Landes-Justizcollegium, welchem überhaupt in allen Fällen, wo sich Zweifel über die Competenz des einen oder des andern Gerichtes ergeben, die durch Rechtsmittel nicht anzufechtende Entscheidung gebührt.

§. 13.

Bei allen nach Art. 3 und 4 des Criminalgesetzbuchs zu bestrafenden Verbrechen, welche Ausländer im Auslande begangen haben, ist das inländische Gericht competent, in dessen Bezirke der Angeschuldigte betreten wird und vor welches das Verbrechen dem Gegenstande nach (§. 2) gehört.

§. 14.

Dem Landes-Justizcollegium steht es zu, nach Befinden die Untersuchung und beziehungsweise Bestrafung eines Verbrechens ausnahmsweise einem andern, als dem der Regel nach zuständigen Gerichte aufzutragen.

Eine solche Auftragsertheilung muß Statt finden, wenn der Vorstand oder ein anderes Mitglied der der Regel nach competenten Gerichtsbehörde, oder auch bei Patrimonialgerichten der Gerichtsherr, für ihre Person oder rücksichtlich ihrer Ehegatten, leiblichen Geschwister oder Verwandten in auf- und absteigender Linie, bei einem Straffalle betheiligt sind.

§. 15.

Uebrigens soll, dafern die mit der obern Strafgerichtsbarkeit versehenen Behörden und die Behörden, welchen nur die niedere Strafgerichtsbarkeit zusteht, die zwischen beiden vorgezeichneten Grenzen überschritten, dieses an sich noch keinen Grund der Nichtig-

keit ihrer Verhandlungen abgeben, vorausgesetzt, daß es nicht an einem Grunde der Zuständigkeit für beide mangelt und daß jene Verhandlungen sonst die gesetzliche Form haben.

Sie gelten dann für rechtsbeständig und die competente Behörde hat nur dasjenige vorzunehmen, was zur Vervollständigung der Untersuchung etwa noch erforderlich erscheint.

§. 16.

Die im Polizei- und Verwaltungswege zu verhängenden Strafen sind auf Verweis, Geldbuße, Gefängnißstrafe, Confiscation einzelner Gegenstände und körperliche Züchtigung, welche letztere Strafart jedoch von Polizeibehörden auch nur gegen Bettler und Landstreicher angeordnet werden darf, (Landesgrundgesetz §. 62.) beschränkt, mit der Bestimmung noch, daß in Fällen, für welche gesetzlich ein anderes gewisses Strafmaaß nicht vorgeschrieben ist, in Beziehung auf die Strafarten des Gefängnisses und der körperlichen Züchtigung nicht über drei Monate Gefängniß und nicht über dreißig Ruthenstreiche erkannt werden kann und schwerere Strafen in solchen Fällen ausschließig gerichtlichem Erkenntnisse vorbehalten bleiben.

Auch ist von der Zuständigkeit der Polizei- und andern Verwaltungsbehörden die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Gesetzesübertretungen ausgeschlossen, welche in ein anderes, vor die Justizbehörden gehöriges Verbrechen oder Vergehen übergehen.

§. 17.

Uebrigens sind die obern Polizeibehörden nicht nur nach wie vor befugt, die zeitliche Festhaltung arbeitsscheuer oder gemeinschädlicher Subjecte in der Correctionsanstalt behufs ihrer Besserung und der Sicherstellung des öffentlichen Interesse zu verfügen, sowie nach Befinden die Stellung solcher Individuen unter polizeiliche Aufsicht anzuordnen, sondern es steht ihnen auch zu, den in Folge geführter Criminaluntersuchung für verdächtig oder gefährlich erachteten Ausländern den Rücktritt in das Fürstenthum bei einer bis zu zwei Jahren ansteigenden Arbeitshausstrafe zu verbieten und im Falle der Zuwiderhandlung auf die angedrohte Strafe polizeilich zu erkennen und dieselbe zu vollziehen.

§. 18.

Gegenwärtiges Gesetz soll zu gleicher Zeit mit dem Criminalgesetzbuche in Kraft treten, und es sind von da an alle seinem Inhalte entgegenstehenden gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen aufgehoben.

§. 19.

Damit es einer Abgabe der anhängigen Untersuchungen an andere Behörden, nach Maaßgabe der im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Competenzbestimmungen, nicht be-

dürfe, sind die bereits anhängigen Untersuchungen bei den Gerichten, wo sie nach der bisherigen Gesetzgebung begonnen haben, fortzustellen und zu Ende zu führen, auch von diesen Gerichten, wenn sie bisher hierzu competent gewesen, die Erkenntnisse zu ertheilen.

§. 20.

Sind in Untersuchungssachen, in welchen nach der bisherigen Gesetzgebung das erste Erkenntniß von dem Landes-Justizcollegium zu fällen war, welche aber künftig nur erst in der zweiten Instanz dahin gehören, die Acten behufs der Abfassung der Entscheidung zur Zeit, wo das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, bereits an das Landes-Justizcollegium gelangt, so ist die erste Entscheidung annoch von dieser Behörde zu geben. Die Entscheidung in zweiter Instanz gehört, sobald das Landes-Justizcollegium das erste Erkenntniß einmal ertheilt hat, auch in solchen Fällen vor das Oberappellationsgericht.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Fürstlichen Siegel.

Sondershausen am 12ten Mai 1845.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl F. z. S. S.**

W. von Kauffberg. von Ebart.

Gesetz,

die Untersuchungs- und Strafbefugnisse der Behörden bei Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg rc.

haben beschlossen, zur Vervollständigung und Verbesserung der über die Untersuchungs- und Strafbefugnisse der Behörden bei Verbrechen und Vergehungen der Militairpersonen bestehenden Vorschriften ein besonderes Gesetz zu erlassen, und verordnen daher, nach vernommenem Beirathe und beziehungsweise mit Zustimmung des Ständeausschusses, wie folgt:

§. 1.

Unter Militairpersonen werden diejenigen begriffen:

a. welche in den Bestandslisten der Truppen geführt werden, oder doch auf die Kriegsartikel verpflichtet sind,

b. welche bei einem Kriege dem Contingente mit Erlaubniß des Commandeur's ins Feld folgen.

An dem besondern Gerichtsstande, welchen in Strafsachen die Militairpersonen haben, nehmen deren Angehörige, (Frauen, Kinder und Dienstboten) bloß als solche nicht Theil.

§. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Dienst-Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen (Militair-Verbrechen) steht den Militairgerichten zu.

Dasselbe gilt hinsichtlich der von Militairpersonen begangenen Disciplinarvergehen, soweit solche nicht nach den Soldatengesetzen vom 24. Januar 1814 der Strafgewalt der Militair-Commandobehörden unterliegen.

§. 3.

Gemeine Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen haben die Militairgerichte ebenfalls zu untersuchen und zu bestrafen, jedoch finden hierbei mehrfache Beschränkungen Statt. (§. 4—9.)

§. 4.

Wenn Militairs und Personen vom Civilstande bei einem Verbrechen zugleich betheiligt sind, so ist die Untersuchung stets gegen sämmtliche Angeschuldigte von der zuständigen Civilbehörde zu führen, die Erkenntnißertheilung und die Strafvollstreckung rücksichtlich der Militairpersonen kommt aber regelmäßig (§. 9) den Militairgerichten zu.

§. 5.

Beurlaubte Unteroffiziere und Gemeine außerhalb eines Garnisonortes können wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen, die sie während des Urlaubs verüben, ohne Unterschied der Fälle von dem bürgerlichen Richter zur Untersuchung gezogen werden, die Urtheilsfällung und die Strafvollstreckung gebührt aber dann ebenfalls regelmäßig (§. 9) den Militairgerichten und, wenn die Einberufung des Angeschuldigten zum Dienste vor Beendigung der Untersuchung erfolgt, so sind die Acten alsbald an die Militairgerichte abzugeben, um die Untersuchung in der Lage, wie sie sich befindet, fortzusetzen und zu beendigen.

§. 6.

Wenn dagegen ein Individuum, welches wegen eines im Civilstande verschuldeten Vergehens sich in Untersuchung befindet, zum Soldaten angenommen seyn sollte, so wird die Untersuchung bei dem bürgerlichen Gerichte, welches sie zuständiger Weise begonnen hat, fortgesetzt und durch Aburtheilung beendigt und nur die Strafvollstreckung nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, sofern nicht der Fall des §. 9 eintritt, den Militairgerichten überlassen.

§. 7.

Bei den von Militairpersonen begangenen Uebertretungen der Zoll- und andern fiscalischen Gesetze steht die Untersuchung und Entscheidung ohne Ausnahme den bürgerlichen Gerichten und Behörden zu und es ist denselben auch die Strafvollstreckung überlassen, wenn der Verurtheilte sich nicht in activem Dienste befindet. Im andern Falle sind die Militairgerichte behufs der Strafvollstreckung zu requiriren.

§. 8.

Hinsichtlich der Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der von Militairpersonen begangenen Polizeivergehen bewendet es bei den im §. 3 des Gesetzes vom 3. December 1844 enthaltenen Vorschriften.

§. 9.

Wenn die Truppen nicht auf Kriegsfuße stehen und nicht ausgerückt sind, und sich vor dem Erkenntnisse übersehen läßt, daß die eines gemeinen Verbrechens beschuldigte Militairperson nicht im Militairdienste bleiben kann, — worüber die Militairgerichte zu entscheiden haben, — so ist die Untersuchung ebenfalls an die bürgerlichen Gerichte abzugeben, welche dann, wie sich von selbst versteht, auch das Erkenntniß zu ertheilen und zu vollziehen haben.

Die Ueberweisung erfolgt in diesem Falle, wie überall, an dasjenige bürgerliche Gericht, vor welches die Sache gehören würde, wenn der Angeschuldigte sich nicht im Militairdienste befunden hätte.

§. 10.

Kommt ein von einer Militairperson in ihren früheren bürgerlichen Verhältnissen oder während einer Beurlaubung begangenes Vergehen erst nach ihrer Einstellung, resp. Rückkehr ins Militair und während ihres activen Dienstes zur Sprache, so sind die Militairgerichte, — den Fall des §. 9 ausgenommen, — ebensowohl zur Untersuchung, als Bestrafung befugt und verpflichtet.

§. 11.

Da der Militairgerichtsstand rein persönlich ist, so gehört auch nur die Untersuchung derjenigen Verbrechen und Vergehen zur Competenz der Militairgerichte, bei welchen es entweder gewiß oder doch in hohem Grade wahrscheinlich ist, daß sie von einer Militairperson begangen worden. Eine vorläufige Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes kann daher, so lange über die Person des Thäters gänzliche Ungewißheit Statt findet, vor den Militairgerichten in der Regel nicht Platz greifen, sondern es bleibt solche lediglich dem treffenden bürgerlichen Gerichte überlassen.

Nur dann, wenn das Verbrechen in einem Militairgebäude, oder an Militaireffecten verübt worden, hat die Militairbehörde solchen Falls die erste Untersuchung einzuleiten und den Thatbestand festzustellen; sobald sich aber mit Gewißheit oder doch großer Wahrscheinlichkeit herausstellt, daß das Verbrechen oder Vergehen von keiner Militairperson verübt worden sey, so muß die Sache an das treffende bürgerliche Gericht abgegeben werden.

§. 12.

In allen Fällen, wo eine Militairperson ein Verbrechen begangen hat oder eines solchen verdächtig ist, sind die Civilbehörden, insofern es, um die Flucht des Verbrechers

oder eine sonstige Vereitelung des Resultates der Untersuchung zu verhindern, nothwendig erscheint, ebenso befugt, als verpflichtet, augenblickliche Maaßregeln zu treffen, namentlich den muthmaßlichen Thäter zu verhaften; es muß aber hiervon unverzüglich den Militairgerichten Nachricht ertheilt und der Verhaftete an dieselben auf Erfordern abgeliefert werden. Auch von jeder gegen eine Militairperson nach §. 4, §. 5 und §. 7 eröffneten Untersuchung, sowie in den Fällen der §. §. 6 und 7 zugleich von dem ertheilten Straferkenntnisse und beziehungsweise der angeordneten Strafvollstreckung, haben die bürgerlichen Gerichte den Militairgerichten Nachricht zugehen zu lassen.

§. 13.

Entstehen zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Militairgerichten Competenzstreitigkeiten, welche auch durch Benehmen zwischen dem Landes-Justizcollegium und dem Bataillons-Commando nicht ausgeglichen werden, so ist darüber die landesherrliche Entscheidung einzuholen.

§. 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Criminalgesetzbuche in Kraft, findet jedoch auf bereits anhängige Untersuchungssachen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Siegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

Sondershausen, den 13. Mai 1845.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

W. von Kauffberg. von Ebart.

Forst- und Jagd-Strafordnung.

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg rc.

finden Uns bewogen, unter Zustimmung des dazu bevollmächtigten Landtagsausschusses die in dem Gesetze vom 19. April 1841 über Bestrafung der Forst- und Jagd-Verbrechen und Vergehen enthaltenen Vorschriften auch soweit, als dieselben nicht schon nach dem allgemeinen Criminalgesetzbuche außer Kraft gesetzt werden, aufzuheben und für die Zukunft folgende Bestimmungen eintreten zu lassen:

I. Abschnitt.

Von den Forstentwendungen.

§. 1.

Wer Holz, Harz, Rinde, Moos, Gras, Streu aller Art oder sonstige zu den Haupt- und Nebennutzungen der Waldungen gehörige Producte aus Waldungen oder von Orten, welche unter Forstschutz stehen, entwendet, wird bestraft:

a) bei einem Geldwerthe des Entwendeten bis fünf Silbergroschen mit ein bis zwei Tagen Gefängniß,
b) bei einem Betrage über fünf Silbergroschen bis zehn Silbergroschen mit zwei bis vier Tagen Gefängniß,
c) bei einem Betrage über zehn Silbergroschen bis zwanzig Silbergroschen mit vier bis acht Tagen Gefängniß,
d) bei einem Betrage über zwanzig Silbergroschen bis ein Thaler funfzehn Silbergroschen mit acht bis vierzehn Tagen Gefängniß,
e) bei einem Betrage über ein Thaler funfzehn Silbergroschen bis drei Thaler mit vierzehn Tagen bis vier Wochen Gefängniß,

f) bei einem Betrage über drei Thaler bis fünf Thaler mit vier bis sechs Wochen Gefängniß.

Dabei ist der etwa geleistete Ersatz nur als Milderungsgrund innerhalb der angegebenen Strafmaaße zu berücksichtigen. Bei einem Betrage des Entwendeten über fünf Thaler treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Diebstahls, und zwar nach Art. 226 des Criminalgesetzbuches ein; jedoch ist solchenfalls sechswöchentliches Gefängniß als geringstes gesetzliches Strafmaaß anzusehen.

Unter den in den Art. 14, 19 und 20 des Criminalgesetzbuches angegebenen Bestimmungen kann statt der Gefängnißstrafe Handarbeit auferlegt, auch können Gefängnißstrafen in den Fällen, welche §. 37 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnet, in Geldstrafe verwandelt werden.

§. 2.

Unter Forstentwendungen (§. 1) ist auch die Entwendung von gefälltem, selbst schon überwiesenem oder übergebenem Waldholz begriffen, so lange dasselbe mit bloß forstlicher Zurichtung entweder auf Waldboden oder auf unmittelbar an den Wald angrenzenden Grundstücken, außer dem Gewahrsam eines Gebäudes oder einer daran stoßenden Befriedigung sich befindet.

§. 3.

Ist durch die Entwendung dem Waldeigenthümer außer dem Werthe des entwendeten Gegenstandes noch ein weiterer Schaden gestiftet worden, insbesondere durch Abstreifeln von Laub, Abbrechen oder Abschneiden von Wipfeln, namentlich auch zu Maien, Weihnachtsbäumen oder Quirlen, ferner durch Entwenden stehender junger Bäume zu Peitschenstöcken, Harkenstielen, Bohnenstangen und dergleichen, durch Kienaushauen aus stehenden Hölzern, Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, durch Rinden- oder Bastschälen, Ausbrechen der Wurzeln noch stehender Bäume, Abschneiden von Ruthen oder Besenreisig an stehenden Hölzern, unbefugtes Saftabzapfen an Birken und Ahorn, Ausziehen von Holzpflanzen mit der Wurzel u. s. w., so ist der Werth des entwendeten Gegenstandes mit dem Betrage des Schadens zusammen zu rechnen und die Summe beider, statt jenes Werthes allein, bei der Zumessung der im §. 1 bestimmten Strafen zu Grunde zu legen.

Dasselbe gilt bei Zumessung der im Criminalgesetzbuche gedrohten Strafen, sobald die so berechnete Summe über fünf Thaler steigt.

§. 4.

Alle in vorstehenden §§phen angegebene Entwendungen sind für vollbracht zu achten, sobald der Dieb den Gegenstand derselben an sich genommen, oder, soviel lebendiges Holz betrifft, wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben zurückgehalten

oder verhindert wird. Insbesondere sind Harz, Walderde, Moos, Gras, Laub und andere Streumaterialien für entwendet zu achten, wenn sie auch von dem Angeschuldigten nur erst abgekratzt, abgeschnitten, abgerupft, ab- oder zusammengeharkt sind.

§. 5.

Die Dauer der Gefängnißstrafe wegen der in §. 1 und §. 3 erwähnten Forstentwendungen wird verlängert:

1) um die Hälfte der einfachen Strafe:
   a) wenn der Dieb bei der Entwendung sich einer Säge bedient hat;
   b) wenn die Entwendung an einem Sonntage, Festtage oder Bußtage begangen worden ist;
   c) wenn sich drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Begehung einer Forstentwendung verabredet haben und solche ausführen;
2) bis auf das Doppelte der einfachen Strafe:
   a) wenn bereits gefällte Hölzer entwendet worden sind;
   b) wenn die Entwendung zur Nachtzeit verübt worden ist (Art. 230 des Criminalgesetzbuches);
   c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Spannfuhrwerkes bedient hat;
   d) wenn die im Schlußsatz des §. 28. enthaltene Auflage nicht befolgt worden ist;
3) nach richterlichem Ermessen von dem Anderthalbfachen bis zu dem Vierfachen der einfachen Strafe:
   a) wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkauf oder zur Verarbeitung behufs des Handels gestohlen hat;
   b) wenn er, dafern er, von dem Eigenthümer oder den zum Forstschutz verpflichteten oder beauftragten Personen auf der That betroffen worden, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist, oder sich einen falschen Namen gegeben hat oder seinen wahren Namen zu nennen nicht zu bewegen gewesen ist oder sich sonst unkenntlich zu machen gesucht hat;
   c) wenn die Entwendung an Bäumen aus Wald-Alleen, Pflanzgärten oder Baumschulen begangen worden ist.

Treffen jedoch mehrere dieser erschwerenden Umstände bei Einer Entwendung zusammen, so wird nur Einer derselben und zwar derjenige berücksichtigt, welcher die höchste Schärfung nach sich zieht.

Erreichen in solchen Fällen die verwirkten Gefängnißstrafen die Dauer von wenigstens vier Monaten, so sind dieselben unter Verkürzung auf die Hälfte der Dauer in Arbeitshausstrafe zu verwandeln. Zwischen drei und vier Monaten betragende Gefängnißstrafen sind in den Gefängnissen der ordentlichen Gerichtsbehörden (§. 55) zu verbüßen.

§. 6.

Wenn der Dieb, dafern er auf der That betroffen wird, der Pfändung oder Abnahme des Gestohlenen oder der Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen sich widersetzt, oder bei Begehung der That Waffen oder gefährliche, zum Fällen des Holzes nicht erforderliche Werkzeuge bei sich führt, oder von dergleichen Waffen oder auch von den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeugen gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, wirklich Gebrauch gemacht hat, so sind die Vorschriften im Art. 233 und 234 des Criminalgesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Haben sich aber drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Verübung einer Forstentwendung vereinigt und sodann der Pfändung oder Verhaftung oder Abnahme des Gestohlenen mit Gewalt oder Drohungen widersetzt, so ist gegen jede derselben mindestens auf einjährige, gegen die Anführer und Anstifter auf zweijährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

§. 7.

Wenn Jemand wegen einer der im §. 1 und § 3 benannten Forstentwendungen bereits in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe verurtheilt worden ist, diese Strafe wenigstens theilweise verbüßt hat und innerhalb Jahresfrist, von der Verbüßung an gerechnet, anderweit eins der gedachten mit Gefängniß bedrohten Forstvergehen verübt, so wird die Dauer der verwirkten Gefängnißstrafen im ersten Falle um die Hälfte, in späteren Wiederholungsfällen aber nach dem Ermessen der erkennenden Behörde, jedoch nicht über das Dreifache, verlängert. Auch in diesem Falle sind die, wenigstens die Dauer von vier Monaten erreichenden Gefängnißstrafen nach Vorschrift des Art. 54 des Criminalgesetzbuches in Arbeitshausstrafen zu verwandeln. Ist dagegen die zu bestrafende Forstentwendung erst nach Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der vorigen Strafe begangen worden, so tritt, wenn das neue Vergehen nicht unter die Fälle des §. 10 gehört, eine Schärfung wegen Rückfalls nicht ein.

§. 8.

Treten bei einer wiederholten Entwendung erschwerende Umstände ein, so sind bei Bestimmung der Strafe der Wiederholung auch die erschwerenden Umstände in Gemäßheit der Vorschriften in §. 5. zu berücksichtigen; es ist jedoch die daselbst vorgeschriebene Verlängerung der Strafe nur nach dem §. 1 und §. 3 angegebenen Strafmaaße für die einfache Entwendung, nicht aber nach der durch die Wiederholung bedingten Höhe der Strafe festzustellen.

§. 9.

Wenn mehrere zu verschiedener Zeit verübte Forstentwendungen zugleich und bei derselben Behörde (§. 46 flg.) zur Untersuchung kommen, so wird der Geldwerth des in

allen einzelnen Fällen Entwendeten und des außerdem gestifteten Schadens (§. 3) zusammengerechnet und hiernach die Strafe bestimmt; es hat jedoch die erkennende Behörde wegen der etwa darunter befindlichen unter den in §. 5 bezeichneten erschwerenden Umständen begangenen Entwendungen nach pflichtmäßigem Erachten eine angemessene Erhöhung der Strafe eintreten zu lassen.

§. 10.

In Fällen, wo nach allgemeinen Gesetzen Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe Statt findet, kann wegen erschwerender Umstände (§. 5) auf eine verhältnißmäßige Verlängerung derselben erkannt werden; auch ist in dergleichen Fällen den allgemeinen Vorschriften des Criminalgesetzbuches über Bestrafung des Rückfalls (Art. 240) nachzugehen.

§. 11.

Jeder, welcher sich einer Forstentwendung schuldig macht, hat neben der Verbüßung der festgesetzten Strafe dem Bestohlenen das Entwendete oder dessen Werth und den sonst durch die That zugezogenen Schaden zu ersetzen.

§. 12.

Wenn Mehrere eine Forstentwendung gemeinschaftlich verüben, so ist gegen jeden Theilnehmer die Strafe nach dem Gesammtbetrage der Entwendung zu erkennen. Gleiche Bestrafung hat derjenige zu erwarten, welcher andere Personen zu der Verübung der That durch ertheilten Auftrag oder auf sonstige Weise (Art. 36 des Criminalgesetzbuches) verleitet hat.

Nicht weniger sind Alle, welche die Gegenstände einer begangenen Forstentwendung wissentlich als solche bei sich aufnehmen, verbergen, an sich bringen, zu deren Absatz an Andere mitwirken, oder auf irgend eine Weise Nutzen davon ziehen, mit einer wegen solcher Begünstigung nach der Bestimmung im Art. 239 des Criminalgesetzbuches festzusetzenden Strafe zu belegen; auch sind dergleichen Partierer und Hehler, jedoch nur in Beziehung auf den von ihnen genommenen Antheil, ebenso wie andere Theilnehmer an einer Forstentwendung mit dem Forstdiebe zugleich, und zwar Einer für Alle und Alle für Einen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§. 13.

Wenn Eheweiber, Kinder in väterlicher Gewalt, Pflegekinder oder Lehrlinge, ohne Wissen und Willen ihrer Ehemänner, Eltern, Erzieher oder Lehrherren, eine Forstentwendung begehen und das Gestohlene in der Letztern Nutzen verwendet wird, so sind die letztgedachten Personen zur Leistung des Schadenersatzes verbunden.

§. 14.

Dienstherrschaften sind in Ansehung der ohne ihr Wissen und Geheiß von ihren Dienstboten verübten Forstentwendungen, insofern das Gestohlene in ihrem Nutzen verwendet worden, nur dann zu dem Schadenersatz verpflichtet, wenn dieser von den Dieben selbst nicht zu erlangen ist.

II. Abschnitt.

Von den Beeinträchtigungen fremder Jagdgerechtigkeit.

§. 15.

Rücksichtlich der Beeinträchtigungen fremder Jagdgerechtigkeit bewendet es bei den Bestimmungen in Art. 275 bis mit Art. 281 des Criminalgesetzbuches.

III. Abschnitt.

Von den Forstpolizeivergehen.

§. 16.

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. Thlr.	Sgr.
1) Wer mit einem zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde außerhalb eines gestatteten Weges sich betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachzuweisen, wird bestraft mit	1	—	—
2) Wer in gleicher Maaße mit einer Säge betroffen wird, mit	2	—	—
3) Wer sich bei dem Strenharken eiserner Werkzeuge bedient, ohne besondere Erlaubniß hierzu erhalten zu haben, mit .	—	—	20
4) Wer unbefugter Weise mit Pferden oder Rindvieh in fremder Waldung hütet, wird für jedes eingehütete Stück bestraft:			
a. wenn der Frevel zur Nachtzeit geschieht, mit . .	—	—	10
b. wenn er am Tage geschieht, mit	—	—	5

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld Thlr.	Sgr.
5) Wer in gleicher Maaße mit Schweinen oder Schafen hütet, für jedes Stück:			
a. wenn der Frevel zur Nachtzeit geschieht, mit . .	—	—	6
b. am Tage, mit	—	—	3
In den Fällen Nro. 4 und 5 soll jedoch die Strafe unter a. nicht über zwanzig Thaler und unter b. nicht über zehn Thaler steigen.			
Findet die verbotswidrige Hut (Nro. 4 und 5) in Schonungen Statt, so tritt Verdoppelung der Strafe ein.			
6) Wer unbefugter Weise Gänse einhütet, nach Maaßgabe der Größe der Heerde mit	—	—	5
bis	—	—	20
7) Wer mit Ziegen in einer fremden Waldung hütet, für jedes Stück mit	—	—	20
Jedoch soll die Strafe niemals fünfundzwanzig Thaler übersteigen.			
8) Der Hütungsberechtigte, welcher zugleich mit seiner eigenen Heerde unbefungter Weise fremdes Vieh eintreibt, wird für jedes Stück nach den unter 4, 5, 6 enthaltenen Bestimmungen bestraft.			
9) Wird eins der Hütungsvergehen Nro. 4 bis 8 von einem Hirten begangen, so trifft ihn die Strafe allein, wenn der Eigenthümer des Viehs keine Schuld daran trägt. Ist aber das Vergehen mit Vorwissen oder sonstigem Verschulden des Eigenthümers begangen worden, so unterliegt der Eigenthümer der angedrohten Geldstrafe, woneben der Hirt, welcher sich des Vergehens theilhaftig gemacht hat, bestraft wird, mit	—	1	—
bis	—	5	—
10) Wer ohne Erlaubniß der Forstverwaltung oder ohne gesetzliche Befugniß im Walde oder in Gefahr bringender Nähe desselben ein Feuer anmacht oder ein befugter Weise angemachtes unausgelöscht verläßt, wird bestraft:			
a. in den Monaten November bis mit dem März mit .	—	—	10
bis	—	2	—

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. Thlr.	Sgr.
b. in den übrigen Monaten mit	—	1	—
bis	—	5	—

Ist durch solche oder andere Unvorsichtigkeit ein wirklicher Brandschaden geschehen, so tritt die Bestimmung Art. 182 des Criminalgesetzbuches ein.

11) Wer in fremder Waldung auf nicht erlaubten Wegen oder unbefugter Weise durch Culturen oder durch Schonungen mit einem Schiebkarren fährt, Culturvermachungen, Hege- oder Entwässerungsgräben einreißt, oder beschädigt, oder Hegezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, Districtsteine und dergleichen umwirft oder wegnimmt, oder andere Ungebührnisse ähnlicher Art begeht, mit

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. Thlr.	Sgr.
mit	—	—	10
bis	—	1	—

12) Wer mit einem Wagen durch Culturen oder Schonungen oder auf nicht erlaubten Wegen im Walde fährt, mit

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. Thlr.	Sgr.
mit	—	—	20
bis	—	2	—

Geschehen die Frevel unter 11 und 12 in böser Absicht, so treten die Strafen des Criminalgesetzbuches Art. 288 ein.

13) Wer an stehendem oder gefälltem Holze aus Bosheit oder Muthwillen das Waldzeichen, Nummern oder sonstige Bezeichnungen aushaut, wegnimmt oder auf irgend eine Weise unkenntlich macht, mit

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. Thlr.	Sgr.
mit	—	—	10
bis	—	2	—

Geschieht es zum Zweck einer Fälschung oder eines Betrugs, so treten die Vorschriften des Criminalgesetzbuches ein.

14) Wer aufgesetzte Klaftern, Haufen oder Schocke einreißt oder umwirft, mit

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. Thlr.	Sgr.
mit	—	—	10
bis	—	1	—

15) Wer das zum eigenen Bedarf um die s. g. Unterthanentaxe oder den s. g. Gewerkenpreis erhaltene Holz ohne besonders ausgewirkte Erlaubniß, welche für den unterherrschaftlichen Landestheil von dem Cammer- und Forstcollegium, für den oberherrschaftlichen von dem Cammer- und Forstdepartement zu Gehren ertheilt werden kann, käuflich oder sonst Andern überläßt, wird mit dem doppelten und in Wiederholungs-

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld Thlr.	Sgr.
fällen mit dem vierfachen Betrage des Taxewerthes des Veräußerten bestraft. Beim zweiten Rückfalle tritt zugleich der Verlust der Berechtigung, Holz zu der s. g. Unterthanentaxe, resp. dem s. g. Gewerkenpreise zu beziehen, als Strafe ein, sofern solches bei Zuerkennung der Strafe des ersten Rückfalls, wie es jedesmal geschehen soll, angedroht worden ist.			
In ganz gleicher Weise werden die Gewerbtreibenden bestraft, welche für ihren Gewerbebetrieb gegen einen feststehenden Taxpreis aus den Fürstlichen Waldungen Holz zum Verkohlen empfangen und die daraus gewonnenen Kohlen veräußern.			
16) Wer sonstige Waldnutzungen, zu deren Entnehmung er nur zu seinem Wirthschaftsbedarf berechtigt ist, verkauft oder Andern abtritt, wird mit	—	1	—
bis	—	5	—
bestraft.			
17) Wer, wenn er die Erlaubniß hat, dürres in den Waldungen liegendes Holz (Raff- oder Leseholz) zu holen, zu diesem Zwecke Bäume ersteigt, oder eiserne Werkzeuge zum Abhauen oder Abschneiden anwendet, oder die ihm hierbei sonst in Hinsicht auf Zeit, Ort oder Maaß der Entnehmung obliegende Beschränkung überschreitet, z. B. zur Nachtzeit oder außer den dazu bestimmten Tagen Leseholz sammelt, wird bestraft mit	1—4	—	—
18) Wer mit Leseholz Handel treibt, mit	—	—	10
bis	—	5	—
19) Wer, zum Holzlesen berechtigt, dabei ohne den ihm ertheilten Erlaubnißschein (Holzzeichen) betroffen wird, mit . . .	—	—	5
20) Wer bei Ausübung seines Beholzungsrechtes oder bei sonst erlaubter Gewinnung und Benutzung von Waldproducten außer den unter Nro. 17 bis 19 bezeichneten Fällen die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Schranken hin-			

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. Thlr.	Sgr.
sichtlich des Ortes, der Zeit, des Maaßes oder der Mittel in einer oder der andern Weise überschreitet, mit	—	—	10
bis	—	2	—
21) Wer wissentlich solche Gegenstände kauft, deren Verkauf nach den vorstehenden Bestimmungen unter Nro. 15, 16 und 18 verboten ist, je nach Wichtigkeit des Gegenstandes, mit	—	—	10
bis	—	3	—
22) Wer außer seinem Wohnorte Pflänzlinge oder ausgeschnittene, abgehauene oder abgebrochene Baumwipfel oder dergleichen junge Bäume aus Waldungen zum Verkauf ausbietet und sich nicht auf der Stelle über den rechtmäßigen Besitz dieser Gegenstände ausweisen kann, mit	—	—	15
23) Wer das in Waldungen zur Abfuhre bereit liegende Holz ohne vorgängige gehörige Anweisung von Seiten des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters (in Fürstl. Waldungen des zuständigen Forstbeamten) oder solcher Anweisung nicht entsprechend abfährt oder abfahren läßt, mit	—	1—5	—
24) Wer angewiesenes Holz an Sonntagen, Festtagen oder Bußtagen oder zur Nachtzeit ohne ausdrückliche Genehmigung der vorgenannten Betheiligten aus Waldungen abfährt, mit	—	2	—
25) Wer beim Abfahren fremder Hölzer von den Schlägen die Ladung oder einen Theil derselben im Walde abwirft und davon nicht sofort nach seiner Rückkunft dem Eigenthümer des Holzes Anzeige macht, wenn das Holzabwerfen in keiner andern Absicht geschehen ist, als um dem Gespann eine Erleichterung zu verschaffen, mit	2—8	—	—

§. 17.

Andere hier nicht namentlich aufgeführte Vergehungen wider allgemeine oder örtliche Verbote, welche den Forstschutz, die Ordnung des Forsthaushaltes oder die Beförderung der Forstcultur zum Zweck haben, werden nach dem Ermessen der Behörde

mit thunlichster Beachtung der in §. 16 bestimmten Strafverhältnisse mit Gefängniß, Handarbeit oder Geldbuße geahndet.

§. 18.

Rücksichtlich der in §. 16 und 17 erwähnten Forstpolizeivergehen kann bei dem Hinzutritt der §. 5. unter 1 b., 1 c., 2 c., 2 e., oder 3 b angegebenen erschwerenden Umstände oder in Wiederholungsfällen, dafern nicht nach Verbüßung der Strafe wegen des frühern Vergehens bereits ein Jahr verflossen ist, nach den vorwaltenden Umständen die Strafe angemessen erhöht, auch statt der vorgeschriebenen Geldstrafe auf Gefängnißstrafe erkannt werden und ist letztern Falls eine Geldbuße von fünf Silbergroschen Einem Tage Gefängnißstrafe gleich zu achten. Bei den in §. 16 unter Nro. 15 besonders bestimmten Strafen der Wiederholung kommt jedoch der Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der frühern Strafe nicht in Betracht.

§. 19.

Wenn die nach §. 16 bis mit 18 verwirkten Geldstrafen wegen Unvermögens des Forstfrevlers nicht einzubringen sind, so sind sie in Gefängniß oder mit Berücksichtigung der Vorschrift in Art. 14 des Criminalgesetzbuches in Handarbeit zu verwandeln und ist auch diesfalls ein Tag Gefängniß oder Handarbeit einer Geldbuße von fünf Silbergroschen gleich zu achten.

§. 20.

Hat derjenige, welcher bei Verübung eines Forstpolizeivergehens auf der That betroffen wird, der Pfändung oder Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen sich widersetzt, oder bei Begehung der That Waffen oder gefährliche, zu dem beabsichtigten Zwecke nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt oder von dergleichen Waffen oder auch andern mitgebrachten gefährlichen Werkzeugen gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, wirklich Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften in Art. 233 und 234 des Criminalgesetzbuches in Anwendung zu bringen.

§. 21.

Vereinigungen zu gewaltthätiger Verübung von Forstpolizeivergehen sind mit vier- bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu ahnden; bei wirklich ausgeübten Gewaltthätigkeiten aber treten die Bestimmungen des Criminalgesetzbuches im Art. 118 ein, wonach die Strafe bis auf acht Jahre Zuchthausstrafe steigen kann.

§. 22.

Jeder, welcher sich eines Forstpolizeivergehens schuldig macht, hat neben der Verbüßung der Strafe auch den verursachten Schaden dem Eigenthümer zu ersetzen; auch ist derjenige, welcher einen Andern zu der Verübung eines Forstpolizeivergehens beauftragt oder verleitet hat, (Art. 36 des Criminalgesetzbuches) neben der verwirkten Strafe mit dem Thäter zugleich solidarisch zum Schadenersatz verpflichtet. Bei Hütungsvergehen (§. 16 Nr. 4—9) trifft die Dienstherrschaften, auch wenn sie daran in keiner Weise Theil genommen haben, wegen des Schadenersatzes subsidiarische Haftpflicht für ihr Gesinde.

§. 23.

Die Entnehmung oder Beschädigung von Waldproducten, welche an sich die Merkmale einer Forstentwendung oder eines Forstpolizeivergehens an sich trägt, jedoch zur Abhülfe in augenblicklichen Nothfällen geschehen ist, (z. B. von Fuhrleuten, deren Geschirr umgeworfen, zerbrochen ist), soll, sofern nicht die Voraussetzungen von Art. 72 des Criminalgesetzbuches vorliegen, nur dann straflos seyn, wenn der Thäter dem Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter oder auch dem nächsten inländischen Ortsvorsteher bei erster Gelegenheit, längstens aber binnen drei Tagen, unter Darbietung baarer Vergütung des Schadens, Anzeige davon gemacht hat.

IV. Abschnitt.

Von den Jagdpolizeivergehen.

§. 24.

		Thlr.	Sgr.
1)	Wer, zur Jagd berechtigt, dieselbe in den gesetzlich bestimmten Schonungszeiten ausübt, wird bestraft mit	5—10	—
	Die Schonungszeit für die niedere Jagd dauert vom 1. Februar bis 24. August und für die mittlere und hohe Jagd vom 1. Februar bis 1. Juni.		
	Rücksichtlich der Jagd auf Kaninchen, Schnepfen und Wasservögel und der Auer- und Birkhahns-Balze findet keine Schonungszeit Statt.		
2)	Wer unnöthiger Weise das Wild in der Setz- und Brutzeit vorsätzlich stört, mit	—	20
	bis	2	—
3)	Wer Eier von Federwild ausnimmt, mit	—	10
	bis	1	—

	Thlr.	Sgr.
4) Wer das Wild an den Futterplätzen böswillig beunruhigt, mit .	—	10
bis	1	—
5) Wer die Jagd mit Bracken oder deutschen Jagdhunden ausübt, mit	2	
6) Wer seinen Hund im freien Felde oder im Walde herrenlos herumlaufen oder nach Wild jagen läßt, mit	1—2	—
Ueberdieß soll der also betroffene Hund von den Gensd'armen auf der Stelle todtgeschossen werden und es steht die Befugniß dazu auch den Jagdberechtigten und dessen Stellvertretern zu. Ist durch den Hund Wild verletzt oder getödtet worden, so muß zugleich dafür von dem Besitzer des Hundes Schadenersatz geleistet werden.		
7) Wer Bügel in den Geschneiden oder Dohnenstiegen aushängt, mit	—	10
bis	1	—
8) Wer Hirschstangen, die er in fremden Waldungen oder Wildbahnen findet, an sich nimmt und nicht binnen drei Tagen an den Jagdberechtigten oder den betreffenden Revierbeamten abliefert, mit .	—	20
Außerdem ist er verbunden, den Werth der Hirschstangen, sofern sie nicht in Natur zurückgegeben werden können, zu ersetzen.		
9) Wer gefundenes Fallwildpret, welches mindestens einen Werth von drei Silbergroschen hat, an sich nimmt und nicht binnen 24 Stunden dem Jagdberechtigten oder dessen Stellvertreter von dem Funde Anzeige macht, mit 1 — 8 Tagen Gefängniß oder Handarbeit.		
10) Wer Wildgatter, oder zur Jagd aufgestellte Zeuge, wozu auch Lappen und Garne gehören, beschädigt, mit	1—5	—
11) Wer Salzlecken, Geschneide oder Dohnenstiege, Vogelheerde oder zur Jagd aufgestellte Fallen und Eisen beschädigt, mit . . .	—	5
bis	1	—
In den Fällen Nr. 10 und 11 ist zugleich der verursachte Schaden zu ersetzen.		
12) Wer die von ihm geöffneten oder geöffnet gefundenen Thore und Thüren an Wildgattern wieder zu verschließen unterläßt, mit . .	—	20

§. 25.

Andere hier nicht speciell bezeichnete Contraventionen gegen polizeiliche Verbote, die den Schutz der Jagden zum Zweck haben, werden mit Geldbußen von fünf Silbergroschen bis zwei Thalern geahndet.

§. 26.

Die Vorschriften im ersten Satze des §. 18, ferner in §. 19—21 und im ersten Satze des §. 22 finden auf Jagdpolizeivergehen ebenfalls Anwendung.

V. Abschnitt.

Von dem Verfahren.

§. 27.

Die beim Forst- und Jagdwesen angestellten Personen, die, welchen sonst die Aufsicht über Waldungen und die Ausübung des Jagdschutzes übertragen ist, insbesondere Revierförster, Revierjäger, Forstgehülfen, Waldwärter, Holzknechte und Holzhauer, sie seyen herrschaftliche oder Privatdiener, ingleichen Schultheißen und sonstige Gemeindebeamte, endlich alle dem Polizeidienste angehörige Personen, mit Einschluß der Gensd'armen, sowie auch der Flurschützen und der Chausseegeld-Einnehmer und Chaussee-Aufseher, sind in ihrem Amtskreise zu strenger Aufmerksamkeit auf vorkommende Forst- und Jagdfrevel und zur Anzeige jedes zu ihrer Kenntniß gelangenden Falles verpflichtet.

§. 28.

Wenn Jemand über einem Forst- oder Jagdvergehen betreten wird, so ist der Forsteigenthümer, resp. der Jagdberechtigte und wer sonst ein eigenes Interesse bei der Sache hat, befugt und sind die bestellten Aufsichtsbeamten verbunden, den Betretenen anzuhalten, ihn zu pfänden, und, wenn es ein Fremder, ein Unbekannter oder ein sonst schon verrufener Frevler ist, sich seiner Person zu bemächtigen. Der Betretene ist verbunden, dem ihn Anhaltenden Rede zu stehen, ihm auf Verlangen zur Amtsstelle zu folgen, sowie, soweit er dazu im Stande ist, den etwa entwendeten oder gefrevelten Gegenstand sogleich dahin oder an einen andern von Letzterem zu bestimmenden Aufbewahrungsort zu schaffen.

§. 29.

Jede Widersetzlichkeit in einem solchen Falle berechtigt den Aufsichtsbeamten, zu seiner Vertheidigung und Sicherung die nöthige Gewalt anzuwenden. Diese Gewalt darf unter den Bedingungen und in den Grenzen der Nothwehr (Art. 70 des Criminalgesetzbuches) bis zu dem Aeußersten gehen.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schutzwaffe ist jedoch nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, andern gefährlichen Werkzeugen oder Knitteln, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die Zahl der anwesenden Schutzbeamten, unternommen oder angedroht wird. — Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene zum Angriff geeignete Gegenstände der bezeichneten Art bei sich führt und dieselben nach erhaltener Auf-

forderung dazu nicht sofort ablegt oder die abgelegten wieder aufnimmt. Unnöthige Thätlichkeiten und Anreizungen zur Widersetzlichkeit von Seiten des Berechtigten sind verboten und werden nach den bestehenden Gesetzen geahndet.

§. 30.

Uebrigens darf nach wie vor ohne Erlaubniß von Seiten des Cammer- und Forst-Collegium's kein Forst- oder Jagdbeamter, mag er in herrschaftlichem oder in Privatdienste stehen, behufs der Ausübung des Forst- oder Jagdschutzes Waffen führen und es soll auch ferner, so oft dieß Forst- und Jagdbedienten gestattet wird, eine öffentliche Bekanntmachung darüber unter Angabe der dienstlichen Abzeichen, die sie tragen müssen, erlassen werden.

§. 31.

Sowohl bei Forstentwendungen, als bei den in §. 16 unter 1, 2, 3, 13, 17, 25 und in §. 17 erwähnten Forstpolizeivergehen, sind die zu deren Verübung gebrauchten Werkzeuge den auf der That betroffenen Frevlern abzunehmen, und erst nach Aburtheilung des Vergehens, bezüglich, wenn Verurtheilung erfolgte, erst nach Zahlung von Schadenersatz, sowie der etwanigen Strafgelder und Kosten, wofür sie als Pfand haften, oder nach anderweiter gehöriger Sicherheitsleistung zurückzugeben. Ist die Zahlung dieser Beträge binnen 14 Tagen nach der Verurtheilung nicht erfolgt, so werden die abgepfändeten Gegenstände, und zwar unter Leitung der ordentlichen Gerichtsbehörde, zu deren Bezirk der Ort der That gehört, öffentlich verkauft und der Erlös zur Berichtigung des Schadenersatzes, der etwa erkannten Geldbußen und der Kosten verwendet.

§. 32.

Pfand und Anzeigegebühren, sowie Strafantheile der Denuncianten finden nicht Statt.

§. 33.

In Fällen, in welchen dringende Vermuthung oder frische Spur vorhanden ist, daß sich entwendetes Holz in Gewahrsam irgend eines Individuum's und in dessen Behausung befinde, sollen die auf den Forstschutz verpflichteten Personen zur Haussuchung und Beschlagnahme des vorgefundenen Holzes berechtigt seyn; sie dürfen aber hierbei nicht eigenmächtig zu Werke gehen, sondern müssen sich bei den Ortsgerichten und, in Ermangelung dieser, bei den Ortsschulzen oder Vorstehern melden und mit Zuziehung dieser die Haussuchung vornehmen. Findet sich der Verdacht begründet, so kann das Holz in Beschlag genommen und den Ortsgerichten oder Ortsvorständen bis nach beendigter Untersuchung zum Verwahrsam überlassen werden.

§. 34.

Ueber den Werth des Entwendeten und des durch ein Forst= oder Jagdvergehen gestifteten Schadens ist, insofern öffentlich bekanntgemachte Taxen, wie für das Brennholz bestehen, nach diesen zu entscheiden, und zwar sowohl in Bezug auf die Zumeßung der Strafen, als rücksichtlich der Ansprüche auf Schadenersatz.

In Fällen, für welche es an solchen Taxen mangelt, wird der Werth eines Gegenstandes entweder durch Geständniß des Thäters oder durch Abschätzung des verpflichteten denuncirenden Forst= oder Jagddieners unter Controle der demselben vorgesetzten Behörde, oder, wenn die Anzeige nicht vom Forst= oder Jagdpersonal ausgegangen ist, durch Abschätzung eines vereideten Sachverständigen, sofern dieß von der Behörde für angemessen erachtet oder von einem Betheiligten (Angeschuldigten, resp. Beschädigten) beantragt wird, außerdem durch die an Eidesstatt abgelegte Versicherung des Eigenthümers und, wenn es deren mehrere sind, eines derselben bestimmt.

§. 35.

Rücksichtlich stehenden Holzes kann neben dem Werthe desselben nur dann, wenn solches nicht abgestorben oder nicht im Absterben begriffen ist, ein Schaden berechnet werden und es soll dieß solchenfalls nach folgendem Maaßstabe geschehen:

1) von einem Baume von 18 Zoll Durchmesser auf den Stamm und darüber ist die Hälfte des Betrages des Holzwerthes als Schaden zu berechnen,
2) von einem Vorständer von 8 — 18 Zoll Durchmesser der ganze Betrag des Holzwerthes,
3) von einem Laßreise der dreifache,
4) von Stückausschlägen, Zacken oder Asthölzern der vierfache Betrag des Holzwerthes,
5) von einer Pflanze von 1 — 3 Jahren drei Pfennige, von einer dergl. von 4 — 6 Jahren sechs Pfennige und von einer solchen von 7 — 10 Jahren ein Silbergroschen.

   Sind die Pflanzen künstlich angebaut, so wird das Doppelte dieser Ansätze als Schaden angenommen.

Uebrigens steht es dem Waldeigenthümer frei, das entwendete Holz, wenn es noch vorhanden ist, anstatt des Taxwerthes desselben zurückzunehmen.

§. 36.

Bei Forst= und Jagdverbrechen und Vergehen, welche mit keiner höhern Strafe, als vierzehntägigem Gefängnisse oder Handarbeit von gleicher Dauer oder gleichstehender Geldbuße geahndet werden, erfolgt die Vorladung des Angeschuldigten, insofern er nicht über der That betroffen und sofort an Amtsstelle gebracht worden ist, schriftlich nach

dem angefügten Schema unter A, unter der Verwarnung, daß derselbe im Fall des Außenbleibens des Vergehens für geständig und überführt geachtet werden solle, und unter Angabe der Taxe des Entwendeten oder des verursachten Schadens, des Betrags der Geldstrafe und der etwa zu berechnenden Auslagen (§. 44) und ist dem Angeschuldigten wenigstens acht Tage vor dem Termine zu behändigen, der Tag der erfolgten Insinuation aber genau zu den Acten zu bemerken. Erscheint der Angeschuldigte und gesteht das Vergehen ein, oder bleibt er ohne hinreichende Entschuldigung aus, so ist derselbe durch eine sofort abzufassende Entscheidung in die gesetzliche Strafe zu verurtheilen, auch die Strafe ohne vorgängige Anberaumung eines besonderen Publicationstermins ungesäumt zu vollstrecken, insofern der Ausgebliebene nicht gesetzliche Entschuldigungsursachen seines Außenbleibens hinreichend bescheinigt. Im Fall der Angeschuldigte bei der Vernehmung das Vergehen läugnet, tritt das gewöhnliche Untersuchungsverfahren ein.

§. 37.

Bei den vorerwähnten Forst- und Jagd-Verbrechen und Vergehen ist es dem Angeschuldigten gestattet, durch Erlegung des Werthes, resp. Schadenersatzes, der Geldstrafe und der etwa berechneten Auslagen, nach dem auf der Vorladung befindlichen Verzeichnisse, vor dem Eintritte des Vernehmungstermins oder in diesem selbst die weitere Untersuchung abzuwenden. Ein Tag Gefängniß oder Handarbeit ist hierbei einer Geldbuße von fünf Silbergroschen gleich zu achten.

Nach Ablauf des Vernehmungstermins findet eine Verwandlung der im Gesetz angedrohten Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in Geldstrafe nach der Wahl des Angeschuldigten weiter nicht Statt.

§. 38.

Wenn im ersten Termine sofort erkannt werden kann, so bedarf es in Untersuchungen wegen der bezeichneten geringeren Vergehen weder der Aufnahme eines förmlichen Vernehmungsprotocolls, noch einer Ausfertigung des Erkenntnisses, sondern es genügt, wenn das Ergebniß der gerichtlichen Verhandlung und das Erkenntniß in eine Strafta-belle nach dem unter B anliegenden Schema eingetragen wird; jedoch ist dem erschienenen Angeschuldigten das eingetragene Erkenntniß durch Vorlesung zu eröffnen.

§. 39.

Den bei den bezeichneten geringeren Vergehen (§. 36) auf eigene Wahrnehmung gegründeten Anzeigen der als Forst- oder Jagdbedienten angestellten, besonders dazu nach dem Schema unter C verpflichteten Personen, sowie der auf die allgemeine Gensd'armerie-Instruction verpflichteten Gensd'armen, ist im Läugnungsfalle, dafern der Untersuchungsbehörde diesfalls nicht besondere Bedenken beigehen, so lange Beweiskraft beizu-

legen, als solche nicht von dem Angeschuldigten durch Ausführung des Gegentheils entkräftet werden.

Ingleichen gilt auch das bei Haussuchungen oder sonst vorgefundene entwendete oder gefrevelte Holz gegen denjenigen, bei welchem es vorgefunden worden ist, so lange als Beweis der Hehlerei, als nach den Umständen dessen Unschuld nicht wahrscheinlich ist.

§. 40.

Bei Bestrafung der Forst- und Jagdverbrechen und Vergehen haben die erkennenden Behörden, sofern der Beschädigte nicht ein Anderes beantragt, stets mit über den zu leistenden Werths- und Schadenersatz zu erkennen.

Geht eine solche Entscheidung von einer Stelle aus, welcher keine Civilgerichtsbarkeit zusteht, so begründet ihr Ausspruch zwar das Recht des Beschädigten, den zugesprochenen Werths- und Schadenersatz durch die competente Behörde executivisch beitreiben zu lassen, es steht jedoch dem Verurtheilten frei, gegen den Ausspruch bei demjenigen inländischen Gerichte, vor welchem er auf Leistung des Werths- und Schadenersatzes hätte verklagt werden können, den Rechtsweg zu betreten, er möge bereits Zahlung geleistet haben oder nicht. Diese Befugniß geht indessen verloren, wenn nicht innerhalb eines Jahres, von der Zeit der Verurtheilung an gerechnet, davon Gebrauch gemacht wird.

§. 41.

Bei Vollstreckung der Handarbeitsstrafen haben die Behörden Folgendes zu beobachten:

1) Die Sträflinge können zu jeder ihren Kräften angemessenen Handarbeit angehalten werden, sobald nur die unnachsichtige und vollständige Verbüßung derselben entweder durch Aufsicht verpflichteter Officianten oder sonst der Behörde mit voller Gewißheit verbürgt wird.
2) Die Sträflinge haben während der Verrichtung der ihnen auferlegten Handarbeit keinen Anspruch auf einen Beitrag zu ihrem Unterhalte und müssen für Beischaffung der zur Arbeit erforderlichen Werkzeuge, insofern sie in Tragkörben und Hacken bestehen, selbst sorgen.
3) Die Sträflinge haben ihre Arbeit in derselben Art zu verrichten, wie den freien Lohnarbeitern in der Regel obliegt, wobei auf einen Tag zehn Arbeitsstunden dergestalt zu rechnen sind, daß die Zeit, welche die Sträflinge auf dem Wege von ihrem Wohnorte bis zum Arbeitsplatze und auf dem Wege von da zurück zubringen müssen, in Anrechnung kommt.

Es ist jedoch auch die Zuweisung geschätzter Arbeit nicht ausgeschlossen; es soll vielmehr in allen hierzu geeigneten Fällen die Arbeit nach Tagewerken geschätzt und dem Strafarbeiter mit der Auflage, solche in einer bestimmten Frist zu vollenden, zugewiesen werden.

4) Kommt ein Sträfling der vorstehenden Bestimmung nicht gehörig nach oder begeht er vor völliger Verbüßung der ihm auferlegten Handarbeitsstrafe abermals ein Forst- oder Jagdvergehen, so ist sowohl in beiden Fällen die noch nicht verbüßte Handarbeitsstrafe durch Gefängniß zu vollstrecken, als auch im letzteren Falle wegen des neuen Vergehens nicht auf Handarbeit, sondern auf Gefängnißstrafe zu erkennen. Eine solche Gefängnißstrafe ist jedenfalls durch Beschränkung der Kost in Gemäßheit des Art. 12 des Criminalgesetzbuches zu verschärfen.

§. 42.

Wenn ein zur Verbüßung einer Handarbeitsstrafe gehörig bestellter Sträfling ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, so wird er dieses besonderen Vergehens halber folgendermaassen bestraft:

1) bei dem ersten Ausbleiben mit einem Tage Gefängniß, welches ohne besondere Gründe nicht in Handarbeit verwandelt und zu dessen Verbüßung der Säumige ohne weitere Vorladung durch fortige Arretirung sistirt werden soll;
2) findet er sich auf wiederholte Bestellung zu der Verrichtung der auferlegten Arbeit nicht ein, so ist er mit einer geschärften Gefängnißstrafe von zwei bis vier Tagen zu belegen, die nicht verbüßte Handarbeitsstrafe aber, insofern dieselbe nicht sofort angetreten wird, nunmehr gleichfalls durch entsprechendes Gefängniß zu vollstrecken.

§. 43.

Die Strafbarkeit der den Forstbehörden zugewiesenen Vergehen, welche mit keiner höheren Strafe, als vierzehntägigem Gefängnisse zu belegen sind, erlischt durch den Ablauf eines Jahres, von der Zeit der Verübung oder, wenn diese unbekannt ist, von dem Tage der Entdeckung an gerechnet, wenn innerhalb dieser Frist von dem Vergehen keine Anzeige bei der Untersuchungsbehörde gemacht worden ist. Ist die Anzeige vor Ablauf dieser Zeit gemacht worden, so erlischt die Strafbarkeit der That ebenfalls, wenn vom Tage des letzten Untersuchungsactes an ein Jahr abgelaufen ist, ehe ein Erkenntniß erfolgt.

§. 44.

In allen Forst- und Jagdstrafsachen, für welche das §. 36 näher bezeichnete Verfahren vorgeschrieben ist, sollen für die Verhandlungen bis zum ersten Termine, diesen einschließlich, weder Kosten, noch Stempel berechnet werden. Auch dürfen für die Vornahme von Haussuchungen wegen Forstentwendungen überall keine Gebühren gefordert werden.

VI. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Behörden.

§. 45.

Die Forst- und Jagdpolizeivergehen (§. 16—26) sind, ohne Rücksicht auf die Größe und die Art der verwirkten Strafe, von den Forstbehörden, nämlich dem Cammer- und Forstcollegium zu Sondershausen, dem Cammer- und Forstdepartement zu Gehren und dem Forststrafgerichte zu Arnstadt, dessen Bezirk ganz derselbe bleibt, wie er durch die Verordnung vom 31. Juli 1840 (Gesetzsammlung S. 49—50) bestimmt worden ist, zu untersuchen und in erster Instanz zu bestrafen.

§. 46.

Gleicher Weise sind diese Behörden bei Forstentwendungen (§. 1 flg.) und Beeinträchtigungen fremder Jagdgerechtigkeit (§. 15) zur Untersuchung und Bestrafung competent, wenn der Werth des Entwendeten, wobei der außerdem gestiftete Schaden (§. 3) nicht in Betracht kommt, fünf Thaler nicht übersteigt und der Fall mit keiner härtern Strafe, als Gefängniß bedroht ist.

§. 47.

Beträgt der Gegenstand der Entwendung über fünf Thaler oder ist eine härtere Strafe, als Gefängniß zu erkennen, so steht die Untersuchung und Bestrafung den ordentlichen Criminalbehörden zu.

§. 48.

Treffen Verbrechen, welche durch die ordentlichen Gerichte abzuurtheilen sind, mit Forst- oder Jagdvergehen zusammen, so wird in Bezug auf die Untersuchung und Bestrafung der letztern die Zuständigkeit der Forstbehörden ausgeschlossen; beim Zusammentreffen von Verbrechen, die durch die ordentlichen Gerichte zu bestrafen sind, mit Forst- oder Jagdpolizeivergehen bleibt jedoch rücksichtlich der letztern die Zuständigkeit der Forstbehörden begründet.

Nur wenn ein bei Gelegenheit eines Forst- oder Jagdpolizeivergehens verübter Exceß der Nothwehr vorliegt, ist das Polizeivergehen von demselben Gerichte zu untersuchen und zu bestrafen, welchem die Untersuchung und Bestrafung des Excesses zusteht, jedoch sind vor der Erkenntnißertheilung die Untersuchungsacten behufs etwa nöthiger Aufklärungen in technischer Hinsicht der Forstbehörde mitzutheilen.

§. 49.

Uebrigens kommen hinsichtlich der Competenz der Forstbehörden, soweit als thunlich, die Vorschriften in §. 4 flg. des Gesetzes vom 12ten d. M. über die Zuständigkeit der Behörden in Strafsachen analog dergestalt in Anwendung, daß 1) Conflicte zwischen den §. 45 bezeichneten Forstbehörden und andern Gerichten über Untersuchungs- und Strafbefugnisse im einzelnen Falle durch das Geheimeraths-Collegium zu entscheiden sind, 2) daß das Cammer- und Forstcollegium die Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, welche regelmäßig vor das Cammer- und Forstdepartement zu Gehren oder das Forststrafgericht zu Arnstadt gehören, vor sich ziehen und Competenzstreitigkeiten dieser Behörden unter einander erledigen kann und daß 3) in solchen Fällen, welchen durch §. 14 des zuletzt erwähnten Gesetzes und durch §. 3 a der Verordnung vom 3ten December 1844 vorgesehen ist, bei Forst- und Jagd-Verbrechen und Vergehen stets das Cammer- und Forstcollegium entweder selbst die Untersuchung zu führen und zu erkennen oder eine Commission dazu zu bestellen haben soll.

§. 50.

Was die Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der von Militairpersonen begangenen Forst- und Jagdverbrechen (Abschn. I. und II.) und Forst- und Jagdpolizeivergehen (Abschn. III. und IV.) betrifft, so ist in ersterer Hinsicht den Vorschriften in §. 3—6 und in §. 9—12 des Gesetzes vom 13ten d. M. über die Untersuchungs- und Strafbefugnisse der Behörden bei Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen, in letzterer Beziehung aber den Bestimmungen in §. 3 unter b, c, d der Verordnung vom 3. December 1844 nachzugehen.

§. 51.

In Ansehung der Competenz der Patrimonialgerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Forst- und Jagd-Verbrechen und Vergehen bewendet es bei dem, wozu sie bisher berechtigt gewesen sind.

§. 52.

Gegen die wegen Forst- oder Jagdpolizeivergehen in erster Instanz ertheilten Strafbescheide findet nach Maaßgabe der §§. 6—11 der Verordnung vom 3. December 1844 Recurs Statt, und es ist derselbe gegen die Strafbescheide sowohl des Cammer- und Forstdepartements zu Gehren und des Forststrafgerichts zu Arnstadt, als der mit Forst- und Jagdpolizei versehenen Patrimonialgerichte an das Cammer- und Forstcollegium, wenn aber dieses in erster Instanz erkannt hat, an das Geheimeraths-Collegium zu richten.

§. 53.

In Untersuchungen wegen Forstentwendungen und Beeinträchtigungen fremder Jagdgerechtigkeit soll künftig, wenn das Cammer- und Forstdepartement zu Gehren oder das Forststrafgericht in Arnstadt erkannt hat, Appellation an das Cammer- und Forstcollegium und, wenn von diesem das Erkenntniß erster Instanz ertheilt worden ist, nach wie vor Oberappellation an das Oberappellationsgericht zu Zerbst zulässig seyn; wohingegen, wenn von einem mit Forst- oder Jagdstrafgerichtsbarkeit versehenen Patrimonialgerichte erkannt worden ist, die Appellation an diejenige Behörde geht, an welche dieselbe in andern Criminalsachen zu richten ist.

VII. Abschnitt.

Schlußbemerkungen.

§. 54.

Insofern nicht in den vorstehenden §§. specielle Bestimmungen in Ansehung der Forst- und Jagdverbrechen und Vergehen, sowie des Verfahrens in dergleichen Untersuchungen getroffen sind, treten die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Criminalgesetzbuches und des dazu gehörigen Publicationspatentes, ingleichen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Criminal- und Polizeistrafsachen ein.

Namentlich können unter den im Criminalgesetzbuche bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen auferlegte Gefängnißstrafen nach Vorschrift des Art. 12 des Criminalgesetzbuches durch hartes Lager oder Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot geschärft, sowie verwirkte Gefängniß- oder Handarbeitsstrafen nach Vorschrift des Art. 22. des Criminalgesetzbuches bei Vagabunden und Bettlern, Personen unter achtzehn Jahren und bei Verbrechern, welche bereits zwei Mal Freiheitsstrafen gelitten haben, in körperliche Züchtigung verwandelt werden. In Hinsicht auf Kinder unter zwölf Jahren tritt die Vorschrift des Criminalgesetzbuches Art. 66 ein.

§. 55.

Wegen der von diesseitigen Unterthanen im Auslande oder von Ausländern in hiesigen Landen verschuldeten Forst- und Jagdverbrechen und Vergehen kommen, insoweit nicht deshalb besondere, in Kraft bleibende Conventionen mit auswärtigen Staaten ein Anderes mit sich bringen, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

§. 56.

Die von den herrschaftlichen Forstbehörden erkannten und gesetzlich nicht im Landesgefängnisse abzubüßenden Gefängnißstrafen sollen nach wie vor in den Gefängnissen der

Landgerichte und der Justizämter vollstreckt werden und es haben die letztern Behörden den dieserhalb an sie ergehenden Requisitionen stets mit Bereitwilligkeit zu entsprechen, wogegen nicht nur dem Amtsdiener die sporteltaxordnungsmäßigen Gebühren für Vorladung oder Abholung der Forst- und Jagdsträflinge, sondern auch die Kosten für deren Unterhalt, die Atzungskosten, den betreffenden Landgerichts- und Justizamts-Sportelcassen in Fällen der Inerigibilität aus der herrschaftlichen Forstcasse zu erstatten sind.

Die Atzungskosten sollen während des Zeitraums vom 1sten October bis zum letzten März für jeden Tag, wenn warmes Essen gereicht wird, mit 4 Sgr. und, wenn kein warmes Essen gereicht wird, mit 3 Sgr., während des Zeitraums vom 1sten April bis zum letzten September aber, wenn warmes Essen gereicht wird, mit ebenfalls 3 Sgr. und, wenn kein solches gereicht wird, mit 2 Sgr. berechnet werden.

§. 57.

Wenn ein Forststräfling für den durch sein Vergehen in einer herrschaftlichen Waldung gestifteten Schaden für die von der Forstbehörde ihm zuliquidirten Untersuchungskosten oder für die aus der herrschaftlichen Forstcasse verlegten Atzungskosten durch Verrichtung von Handarbeit Ersatz leisten will, so kann ihm dieß gestattet und es soll solchen Falls ein Tag Handarbeit dem Geldbetrage von 7 Sgr. 6 Pf. gleich geachtet werden.

§. 58.

Das Forststrafgericht zu Arnstadt nimmt künftig eine von dem Cammer- und Forstdepartement zu Gehren unabhängige Stellung ein und besteht aus zwei stimmführenden Mitgliedern und einem Protokollführer. Als erstes stimmführendes Mitglied fungirt ein zugleich beim Cammer und Forstdepartement zu Gehren angestellter Beamter vom Forstfache, als zweites ein Beamter der Cammerverwaltung zu Arnstadt und zum Protokollführer ist der Secretair dieser letztern Behörde zu bestellen.

Alle Anzeigen und andere Eingaben in Sachen, welche vor das Forststrafgericht gehören, sind dem in Arnstadt wohnenden Mitgliede zu übermachen, welches mit Beihülfe des Protokollführers die darauf nöthigen Expeditionen zu besorgen und über die Ansetzung von Gerichtstagen mit dem in Gehren wohnenden Mitgliede zu communiciren hat.

Zur Gültigkeit der Untersuchungshandlungen bei dieser Behörde ist nur dann erforderlich, daß beide stimmführende Mitglieder anwesend sind, wenn der Protokollführer nicht zugezogen wird, in welchem Falle das zweite Mitglied dessen Stelle zu versehen hat.

§. 59.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen Verrichtung der Jagddienste, (Verordnungen vom 28. October 1809, vom 17ten und 23. November 1822) sowie die

bisher gültigen Grundsätze und Bestimmungen hinsichtlich der Aufsicht über die Behandlung und Bewirthschaftung der, Privatpersonen, namentlich auch Gemeinden, Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen gehörigen Gehölze, erleiden durch gegenwärtiges Gesetz keine Abänderung; ingleichen bewendet es bezüglich der Harznutzungen in den Waldungen des oberherrschaftlichen Landestheils und wegen Bestrafung der dabei etwa vorkommenden Frevel und Vergehen bei dem Inhalte der Verordnung vom 8ten Juni 1810 und es bleiben auch die, jedoch künftig allein von den ordentlichen Polizeibehörden zu handhabenden Verbote wegen Einfangens nicht zur Jagd gehöriger Vögel fernerhin in Wirksamkeit.

§. 60.

Gegenwärtiges Gesetz tritt zugleich mit dem Criminalgesetzbuche dergestalt in Kraft, daß es auf alle nachher begangenen Forst- und Jagd-Verbrechen und Vergehen unbeschränkt, auf die vorher begangenen aber nur insoweit, als sie nicht bisher mit gelindern Strafen bedroht waren, Anwendung findet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Fürstlichen Siegel.

Sondershausen am 14ten Mai 1845.

(L. S.) Günther Friedrich Carl F. z. S. S.

W. von Kauffberg. von Ebart.

ad §. 36.

A.

N N ist beschuldigt, am (Zeit, Ort und Gegenstand des verübten Vergehens) zu haben.

Derselbe wird daher geladen,

den (Datum, Tageszeit und Stunde)

vor der unterzeichneten Behörde persönlich zur Vernehmung zu erscheinen.

Im Falle des nicht entschuldigten Außenbleibens soll derselbe nach Vorschrift der Forst- und Jagdstrafordnung vom 14ten Mai 1845 des angezeigten Vergehens für geständig und überführt gehalten, sofort eine Entscheidung gegen ihn ertheilt und für publicirt geachtet, sodann aber, wenn nicht binnen der nächsten 14 Tage das ungehorsamliche Außenbleiben annoch genügend entschuldigt wird, unnachsichtlich vollstreckt werden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Richters).

Anmerkungen.

1) Der Ueberbringer erhält Sgr. Pf. Insinuationsgebühren.
2) Gegenwärtige Vorladung ist im anberaumten Termine mitzubringen.
3) Wenn der Angeschuldigte das Vergehen zugesteht und die Taxe und Strafe noch vor Ablauf des Termins erlegen will, so sind von ihm zu bezahlen:
   a) Thlr. Sgr. Pf. Schadenersatz.
   b) " " " Geldstrafe statt der zu verbüßenden Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe von Tagen.
   c) " " " Auslagen.

ad. §. 38.

B.

Die Tabellen werden von dem Revierbeamten, welcher alle Spalten unter der Rubrik „Denunciation" auszufüllen hat, übergeben und von der Forstbehörde sind dann die Spalten unter der Rubrik „gerichtliche Verhandlung" auszufüllen. Die erste Columne unter der Rubrik „gerichtliche Verhandlung" ist bestimmt, um zu bemerken, ob der Denunciant gesteht und ob derselbe die Würderung des Werths des entwendeten oder gefrevelten Gegenstandes und des besonders abzuschätzenden Schadens als richtig anerkennt oder auf den gewöhnlichen Untersuchungsproceß provocirt, sowie beziehungsweise ob in Folge Ungehorsams das Geständniß anzunehmen ist.

Straf-

Denunciation.

Fortlaufende Nr.	Des Denuncianten Name und Stand.	Des Denunciaten		Zeit, Ort und Beschaffenheit des verübten Vergehens.	Taxwerth des Entwendeten oder Beschädigten.		Betrag des Schadens, soweit dieser nicht nach §. 35 d. F. u. J. St. O. zu bemessen ist.	
		Name.	Wohnort.		Rtlr.	Sgr	Rtlr.	Sgr

Tabelle.

Gerichtliche Verhandlung.

№ des Hauptstrafbuchs.	Eingeständniß des Angeschuldigten.	Erkenntniß				Werths- und Schadenersatz.	Vorlesung der gerichtlichen Verhandlung.	Sonstige Bemerkungen.
		Strafe						
		Handarbeit Tage.	Gefängniß Tage.	Geld Rtl.	Sgr.			
	(Ort und	Datum)	(Siegel)			(Unterschrift	der Behörde)	

ad. §. 39.

C.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich die Forst- und Jagd-Verbrechen und Vergehen, welche in dem Bezirke, für den ich angestellt bin, zu meiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen und was ich über die Thatumstände des Vergehens, über dessen Urheber und Theilnehmer und über Werth und Schaden aus eigener Ansicht wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben will rc.